

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1919)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beilagen

zum

Tagblatt des Grossen Rates

des

Kantons Bern.

1919.

Vortrag der Direktion des Gemeindewesens

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend die

Vereinigung der Einwohnergemeinde Bümpliz mit der Einwohnergemeinde (Stadt) Bern.

(Oktober 1918.)

Die fortschreitende Zeit bringt es mit sich, dass zwischen Nachbargemeinden sich zunehmend Beziehungen entwickeln, dass sich zwischen ihnen aber auch gewisse nachteilige Wechselwirkungen zeigen, und namentlich können wir dies feststellen im Verhältnis zwischen Stadtgemeinden und den sie umschliessenden Landgemeinden. Entweder wird das Zentrum in seiner Ausbreitung eingengt bis zur Errosselung, oder die wirtschaftlich günstige Entwicklung des Zentrums äussert sich bei seinen ländlichen Nachbarn schwer belastend bis zum Ruin. Beide Fälle führen zum nämlichen Ende; beide kennen nur eine radikale Heilung: Den vollständigen Zusammenschluss. Alles andere ist Flickwerk, das nicht anhält.

Auch bei der Stadt Bern und den an ihrer Peripherie liegenden Landgemeinden haben sich seit Jahren diese Wechselwirkungen gezeigt und zwar vornehmlich in einer ungünstigen Beeinflussung der Landgemeinden, wenigstens einiger unter ihnen. Zusehends hat sich deren finanzielle Lage verschlimmert, und trotz verzweifelter Anstrengungen und abnorm hoher Steueransätze haben namentlich zwei dieser Stadtnachbarn (Bümpliz und Ostermundigen, Abteilung von Bolligen) das chronische und wachsende Betriebsdefizit nicht mehr vermeiden können. Diese Tatsache musste die zuständigen Instanzen zur Intervention veranlassen; denn eine derartig unheilbare Erkrankung eines Gemeindewesens kann nicht geduldet werden. Die Behandlung richtet sich nach der Krankheit. Sie ist entweder eine mehr interne, sanierende, oder aber eine operative, die bis zur radikalen Ausmerzung des kranken Gliedes gehen kann, je nachdem.

Die Situation wurde zuerst unhaltbar in Bümpliz. Hier hatte sich vermöge guter Zugverbindungen mit

der Stadt nach und nach eine ganze Kolonie von Arbeitern, Angestellten etc. angesammelt; in Bümpliz wohnten sie, in Bern arbeiteten sie und zahlten ihre Steuern. Bümpliz hatte als Wohnsitzgemeinde die Schul- und Armenlasten ohne Gegenleistung zu tragen. Aus Billigkeitsgründen liess sich Bern allerdings herbei, von dem Steuerbetrag, den die in der Stadt arbeitenden Bümplizer bezahlten, eine Summe von 2000 Fr. jährlich an Bümpliz abzutreten. Dies genügte jedoch nicht. Die Schulgemeinde Bümpliz konnte immer weniger ihren Aufgaben gerecht werden, und im Jahre 1913 veranlasste sie selber die regierungsrätliche Intervention. Eine gründliche Untersuchung stellte fest, dass die unhaltbare Situation in Bümpliz nicht etwa auf Misswirtschaft oder mangelhafte Heranziehung der Steuerzahler zurückzuführen sei, sondern auf nachteilige Einflüsse von aussen.

In Bümpliz wohnten damals 363 in Bern erwerbende (und Steuer zahlende) Bürger mit einem steuerpflichtigen Einkommen von total rund 280,000 Fr. Sie vermehrten mit 229 schulpflichtigen Kindern die Schullasten von Bümpliz und zwar für einen Betrag von über 20,000 Fr. Der von den genannten Bürgern in Bern geleistete Steuerbetrag betrug 8382 Fr.; nach den Steueransätzen von Bümpliz würde er etwa 21,000 Fr. ausgemacht haben. Weitere 94 Bürger arbeiteten in Bern ohne eingeschätzt zu sein; sie hatten 183 Kinder in der Schule von Bümpliz und belasteten die Gemeinde mit etwa 16,000 Fr. Dies ergab für die Schulgemeinde Bümpliz eine Belastung von jährlich rund 37,000 Fr. Gestützt auf diese Feststellungen kam der Experte zum Schlusse, die Situation der Schulgemeinde Bümpliz sei unhaltbar, da die Defizite der Betriebsrechnung nur durch Anleihen gedeckt werden könnten, und selbst eine Verschmelzung der Schulgemeinde mit der Einwoh-

nergemeinde könne keine dauernde Regelung bringen. Eine Erhöhung des Steuerfusses sei ausgeschlossen, sodass eigentlich nur an einen Anschluss der ganzen Einwohnergemeinde Bümpliz an Bern zu denken sei.

So lagen die Dinge Anfangs 1914. Da verwarf die Schulgemeinde Bümpliz ihren Voranschlag, und der Regierungsrat sah sich in die Zwangslage versetzt, die Bevogtung auszusprechen. Es wurde eine eigene Verwaltungskommission eingesetzt, die bis Ende 1915 amtierte. Inzwischen hatte im April 1914 die kantonale Gemeindedirektion die Behörden von Bern und Bümpliz aufgefordert, zur Gemeindevereinigung Stellung zu nehmen. Die wirtschaftlichen Konsequenzen eines Anschlusses der Gemeinde Bümpliz an Bern wurden infolgedessen näher untersucht. Bern verhielt sich weniger ablehnend als früher, bestund aber auf einer Ausdehnung des Verschmelzungsprojektes. Aus Billigkeitsgründen und zur Arrondierung des neuen Stadtgebietes müssten neben Bümpliz auch die übrigen direkt angrenzenden Nachbargemeinden in das Projekt einbezogen werden. Diese Auffassung kam namentlich zum Ausdruck in einer Konferenz vom 3. November 1915 zwischen Vertretern von Bümpliz und Bern im Beisein von Delegierten des Regierungsrates. Eine zweite Konferenz vom 13. November 1915 gab dem sog. erweiterten Verschmelzungsprojekt konkretere Gestalt; neben Bümpliz wurden für einen Anschluss an Bern vorbemerkt die Gemeinden Bolligen, Muri und Köniz. Bern übernahm im Einverständnis mit den an der Konferenz mitanwesenden Vertretern der interessierten Gemeinden und denjenigen des Regierungsrates die Ausführung der wünschbaren Vorarbeiten. In der Folge stellte sich aber heraus, dass die Verhältnisse in Bümpliz ein Hinausschieben der Vereinigung nicht länger gestatteten, und dass Bümpliz als erste Etappe des ganzen Projektes vorweggenommen werden müsse. Der Regierungsrat legte diesbezüglich seine Auffassung in einem Beschlusse vom 28. Oktober 1916 nieder (vergl. auch den Protokollauszug der Sitzung vom 29. November 1916). Seither gingen die Vorbereitungsarbeiten ihren Gang; sie gipfelten in einer Vereinbarung vom 29./31. August 1918 zwischen den Gemeinden Bümpliz und Bern, die von beiden Seiten mit grossem Mehr angenommen wurde (in Bern am 28./29. September und in Bümpliz am 5./6. Oktober 1918), und die Punkt für Punkt die Verhältnisse für den Fall einer Vereinigung regelt. Die Annahme dieses Vertrags durch Bern und Bümpliz gilt als eine Vernehmlassung dieser Gemeinden im Sinne von Art. 69, Abs. 2, der Staatsverfassung.

Bevor wir auf die einzelnen Bestimmungen des Vereinigungsvertrages eintreten, möchten wir auf folgendes aufmerksam machen: Vor dem Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes zahlten, wie schon erwähnt, die in Bern erwerbenden Bürger von Bümpliz ihre Gemeindesteuern in Bern. Sie gehörten also wirtschaftlich zu Bern, belasteten aber ohne Gegenleistung das Budget ihrer Wohngemeinde Bümpliz. Nach dem vom Gemeindegesetz (und auch vom neuen Steuergesetz) gebrachten Ausgleich muss man nun allerdings die Gemeindesteuer am Wohnort entrichten; die in Bern erwerbenden und in Bümpliz wohnenden Bürger zahlen ihre Abgaben also nunmehr in Bümpliz und zwar zu dem dort geltenden ungleich höhern Steuerfuss. Daraus entspringt für diese Klasse von Bürgern die grosse Unbilligkeit,

dass sie viel mehr zu leisten haben, als ihre Nebendarbeiter in den Geschäften oder bureaux der Stadt, eine Ungerechtigkeit, die gesetzlich gültig nur durch eine Vereinigung beseitigt werden kann. Endlich ist auch darauf hinzuweisen, dass der Betrag, den die oben genannte Klasse von Bürgern künftig an die Gemeinde Bümpliz zu leisten hätte, zur Deckung des steigenden Betriebsdefizites nicht ausreichen würde. Das ist weiter ein Grund zur Vereinigung der beiden Gemeinden (s. übrigens Art. 36 des Vertrags).

An dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Eingemeindungsvertrage könnte in erster Linie auffallen, dass nicht von Anfang des Zusammenschlusses an eine vollständige Gleichbehandlung von Bümpliz eintreten soll. Vielmehr wird eine Uebergangszeit von 8 Jahren vorgesehen. Eine derartige Bestimmung darf aber nicht überraschen; sie ist vielmehr eine praktische Notwendigkeit, für einen sukzessiven Ausgleich. Auch die Vereinigungen anderer Städtegemeinden und ihrer ländlichen Nachbarn weisen solche Uebergangsperioden auf, und jedenfalls darf der Grosse Rat umso eher darauf eingehen, als es sich ja um eine von beiden Parteien vereinbarte und angenommene Vertragsbestimmung handelt. Im Dekret ist also einfach ein bezüglicher Vorbehalt zu machen.

Die wichtigsten übrigen Vertragspunkte sind kurz folgende: Die ganze Einwohnergemeinde Bümpliz wird mit Aktiven und Passiven ein Bestandteil der Einwohnergemeinde Bern und führt künftig die Quartierbezeichnung Bern-Bümpliz. Vom Zeitpunkt der Vereinigung weg gelten die Vorschriften der Einwohnergemeinde Bern (kurz Stadt Bern) auch für Bern-Bümpliz; immerhin sind die ländlichen Verhältnisse des künftigen Vorstadtquartiers tunlichst zu berücksichtigen. Die bisherigen Beamten, Lehrer und Angestellten von Bümpliz treten in den Dienst der Stadt Bern. Die Schulkommissionen für Bümpliz und Oberbottigen, die Einkommen- und Grundsteuerkommissionen, bleiben jedoch während der Uebergangszeit von 8 Jahren im Amt; ebenso die Armenkommission und die Gesundheitskommissionen. Das Zivilstandsamt Bümpliz bleibt vorläufig weiterbestehen. Bümpliz behält eigene Abstimmungslokale. Das Vormundschafswesen geht auf Bern über. Die Wasserversorgung von Bümpliz wird mit Aktiven und Passiven Eigentum von Bern. Bis auf weiteres behält Bümpliz ein eigenes Schriftenbureau bei. Die Gemeindeschreiberei und Gemeindekasse in Bümpliz bleiben während der Uebergangsperiode als Filialen der Stadtkanzlei und -kasse weiterbestehen. Die Feuerwehr geht auf Bern über. Der Steuerbezug in Bümpliz erfolgt nach den städtischen Vorschriften; der Steueransatz der Gemeinde Bümpliz dagegen reduziert sich gemäss den Uebergangsbestimmungen (Art. 36 des Vertrags) in acht Jahren, bis er nach Ablauf dieser Frist auf denjenigen der Gemeinde Bern zurückgeführt ist. Im Schulwesen bildet Bümpliz künftig zwei neue Schulkreise der Stadt Bern; die Sekundarschule Bümpliz wird im Fortbestand garantiert, ebenso die erweiterte Oberschule Oberbottigen. Das Armenwesen geht ebenfalls vollständig auf Bern über. Die Kirchgemeinde Bümpliz bleibt in ihrem gegenwärtigen Umfange bestehen.

Diesen Bestimmungen kann beigestimmt werden; allerdings kann an der Opportunität der letztgenann-

ten gezweifelt werden, namentlich für die Zeit nach dem Uebergang. Es wird sich aber in einem späteren Zeitpunkte Gelegenheit bieten, dieser Frage im speziellen näher zu treten.

Nicht zustimmen können wir dagegen dem Art. 5 des Eingemeindungsvertrages, lautend: «Als Heimatgemeinde bleibt Bümpliz als «Bern-Bümpliz» fortbestehen». Dies ist im Widerspruch mit den Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes über das Gemeindebürgerrecht. Bestimmt doch einerseits Art. 86, Abs. 1 *ibid.*, deutlich, dass nur Einwohner-, Bürger- und gemischte Gemeinden das Bürgerrecht verleihen können. Ist aber die Eingemeindung einmal vollzogen, so stellt Bümpliz-Bern überhaupt kein selbständiges Gemeinwesen mehr dar, sondern — wie dies in Art. 6 des Vertrages richtig ausgedrückt wird — eine blosse Quartierbezeichnung. Andererseits bestimmt Art. 86, Abs. 3 *leg. cit.*, dass das bisherige Ortsbürgerrecht in einer Gemeinde das Gemeindebürgerrecht in der nämlichen Gemeinde in sich schliesse. Dies setzt aber notwendigerweise das Bestehen einer Gemeinde voraus, in welcher Gemeindebürgerrechte begründet werden, bzw. bestehen können. Diese Voraussetzung fehlt bei Bümpliz-Bern; mit dem Tage der rechtskräftig erfolgten Eingemeindung der jetzigen Einwohnergemeinde Bümpliz in die Einwohnergemeinde Bern besteht keine Gemeinde Bümpliz mehr, also auch keine territoriale Grundlage eines Gemeindebürgerrechtes im Sinne von Art. 86 des Gemeindegesetzes. Da Bümpliz bisher keine Bürgergemeinde besass, hat man sich nicht einmal zu fragen, ob es möglich wäre, die bisherigen Ortsbürger von Bümpliz als eine burgerliche Korporation der Gemeinde Bern zu betrachten. Aus all dem Gesagten folgt vielmehr zwingend, dass die bisherigen Bürger von Bümpliz nach vollzogener Vereinigung der Einwohnergemeinde Bümpliz mit derjenigen von Bern das Bürgerrecht der Gemeinde Bern besitzen werden, und als solche in das Bürgerregister dieser letzteren Gemeinde einzutragen sind.

Dies ist in grossen Zügen die Vorgeschichte dieser Vereinigung, und wir betrachten den zwischen den beiden Gemeinden abgeschlossenen Vertrag als einen gelungenen Versuch möglichst reibungslosen Ausgleiches. Auf der einen Seite können wir nicht glauben, dass mit der Zeit der Anschluss von Bümpliz sich als eine Last, als ungünstige Erwerbung, erzeige. Auf der andern Seite müssen wir aber auch die Behauptung ablehnen, dass man ohne Not ein rein ländliches Gemeinwesen in städtische Verhältnisse hineinzwänge. Schon die Betriebszählung von 1905 zeigte für die Gemeinde Bümpliz im ganzen 372 Betriebe, wovon nur 133 landwirtschaftliche. Die in Bümpliz beschäftigte Bevölkerung betrug 1428, wovon nur 614 in Landwirtschaft (die Wohnbevölkerung, etwa 5000, verändert das Bild noch mehr zuungunsten der Landwirtschaft). Es geht angesichts dieser Zahlen natürlich nun heute umso weniger an, von rein agricolen Verhältnissen zu sprechen, Verhältnissen, denen man im übrigen durch den Eingemeindungsvertrag alle erdenkliche Rücksichten hat angedeihen lassen. Dass man nicht nur die bereits mit Wohnbauten vollgestopften Teile von Bümpliz an Bern anschliessen konnte, war wohl zum mindesten ein Gebot der Billigkeit, das kaum ernsthaft bestritten werden dürfte. Wir erhoffen aus dieser ersten Etappe der Erweiterung der Stadtgemeinde für beide Teile grosse Vorzüge; dem Staat sichert sie die Fortexistenz eines schwer bedrohten Gliedes, wenn auch im neuen Kleide. Wir empfehlen Ihnen daher Annahme des nachstehenden Dekretes.

Bern, den 25. Oktober 1918.

Der Direktor des Gemeindewesens:

Simonin.

**Gemeinsamer Entwurf der grossrätlichen Kommission
und des Regierungsrates**

vom 30. Dezember 1918/6. Januar 1919.

Dekret

betreffend die

Vereinigung der Einwohnergemeinde Bümpliz mit der Einwohnergemeinde (Stadt) Bern.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung, und von Art. 53, Abs. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen, vom 9. Dezember 1917, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Bümpliz wird auf 1. Januar 1919 mit der Einwohnergemeinde Bern (Stadt Bern) vereinigt.

§ 2. Die Einwohnergemeinde Bümpliz ist auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

§ 3. Die Vereinigung erfolgt auf Grundlage des von den beiden Gemeinden am 29./31. August 1918 aufgestellten, in den Urnenabstimmungen vom 28./29. September 1918 in Bern und vom 5./6. Oktober 1918 in Bümpliz angenommenen Eingemeindungsvertrages Bern-Bümpliz.

Die Vereinigung wird jedoch beschlossen, ohne Rücksicht auf den in Art. 1 seitens der Gemeinde Bern gemachten Vorbehalt der Finanzierung und ohne Genehmigung des Art. 5.

§ 4. Das Dekret wird auf 1. Januar 1919 rückwirkend in Kraft erklärt.

Jedoch wird zur vollständigen Durchführung der Vereinigung im Sinne des in § 1 erwähnten Eingemeindungsvertrages eine am 31. Dezember 1926 endigende Uebergangszeit von acht Jahren im Sinne dieses Vertrages festgesetzt.

§ 5. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 30. Dezember 1918.

Namens der grossrätlichen Kommission:

der Präsident

Segesser.

Bern, den 6. Januar 1919.

Namens des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Vortrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

das Gesuch des Vereins für Heimarbeit im Berner Oberland um Bewilligung eines Staatsbeitrages von Fr. 200,000 zur Einführung und Organisation von Hausindustrien im Berner Oberland.

(November 1918.)

Mit Eingabe vom 5. März 1918 hat der Verein für Heimarbeit im Berner Oberland an den Grossen Rat das Gesuch gerichtet, es möchte ihm zur Einführung und Organisation von Hausindustrien auf gemeinnütziger Grundlage im engern Berner Oberland ein Staatsbeitrag von 200,000 Fr., zur Hälfte durch Zeichnung von Anteilscheinen des Vereins im Betrag von 100,000 Fr. und zur andern Hälfte durch Leistung eines vorerst unverzinslichen Vorschusses, bewilligt werden.

Diese Eingabe wurde am 6. März 1918 dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht und von ihm dem Regierungsrat und der Staatswirtschaftskommission zur Behandlung überwiesen.

Unsere Direktion beehrt sich, dem Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen:

1. Die durch den europäischen Krieg verursachte Unterbindung des Fremdenverkehrs im Berner Oberland hat bekanntlich für einen grossen Teil der Bevölkerung dieses Kantonsteils Verdienstlosigkeit und Mangel an Existenzmitteln zur Folge. Diese wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung des engern Oberlandes einerseits und die Tatsache anderseits, dass die vom Klöppelverein Lauterbrunnen durchgeführte Organisation der Spitzenklöppelei auf gemeinnütziger Grundlage eine unbestreitbare Besserung in den Erwerbsverhältnissen der ärmeren Bevölkerung des Lauterbrunnentales bewirkt hat, veranlasste den Heimatschutzverein engeres Oberland, eine Kommission zu bestellen mit dem Auftrag, die ökonomische Lage der Bevölkerung des engern Oberlandes (Amtsbezirke Interlaken und Oberhasle) sowie deren Erwerbsverhältnisse zu untersuchen und die Frage zu prüfen, ob die wirtschaftliche Notlage des engern Oberlandes nicht durch Einführung neuer oder Belebung bestehender Hausindustrien vermittelt Organisation derselben auf gemeinnütziger Grundlage gemildert werden könne. Das Ergebnis der Untersuchung ist in einem Bericht niedergelegt, betitelt: Die Hausindustrie im engern Berner Oberland, der von Dr. rer. pol. H. A. Gurtner verfasst wurde. Aus diesem Bericht, der gegenwärtigem Vortrag beiliegt und unseres Wissens den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellt worden ist, so dass dessen Inhalt als bekannt vorausgesetzt

werden darf, ergibt sich mit aller Deutlichkeit, dass eine wirtschaftliche Notlage der ärmeren Bevölkerung im Berner Oberland schon lange bestanden hat und durch den Ausbruch des Krieges nur verschärft worden ist, allerdings in erheblichem Masse. Der Bauer, ausschliesslich Kleinbauer vermochte schon längst wegen des ungenügenden Ertrages seines Heimwesens sein Auskommen nicht mehr zu finden, und der Handwerker und Gewerbetreibende hatte nur im Sommer einen einigermaßen lohnenden Verdienst. Der Hotelier, zum grossen Teil mit fremdem Kapital arbeitend, vermochte nur mit Mühe das im Geschäft investierte Kapital zu verzinsen, ein eigentlicher Verdienst, aus welchem er während der toten Geschäftszeit hätte leben und noch etwas für die alten Tage zurücklegen können, blieb ihm in vielen Fällen versagt. Die im Oberland gepflegten Hausindustrien litten unter der ausländischen Konkurrenz, sowie unter der Ausbeutung durch die Händler und gingen in bezug auf Qualität der Erzeugnisse und auf die Verdienstmöglichkeit immer mehr zurück. Die Folge dieser wirtschaftlichen Notlage war eine stetige Abnahme der Bevölkerung und eine fortwährende Zunahme der Verschuldung. Die Kommission hält dafür, dass in erster Linie der ärmern Bevölkerung Hilfe geleistet werden sollte durch Sanierung der Landwirtschaft (Hebung der Kleinviehzucht) einerseits und durch Förderung der Heimarbeit anderseits. Sie glaubt nicht, dass die Einführung von fabrikmässig betriebenen Industrien im Berner Oberland Erfolg haben könnte, weil die Verkehrsverhältnisse ungünstig und die für die Fabrikarbeit in Betracht fallenden Bevölkerungskreise an diese Erwerbsweise nicht nur nicht gewöhnt, sondern ihr abhold sind, indem solche eine aushülfsweise Betätigung in der Hotelindustrie zur Zeit des grossen Fremdenverkehrs ausschliesst. Ausserdem wird die Heimarbeit zum grössten Teil von der Familie des Kleinbauern als Nebenbeschäftigung gepflegt werden; sie ist deshalb geeignet, das Auskommen dieser im Berner Oberland sehr zahlreichen Erwerbsklasse zu verbessern. Eine intensive Förderung und Hebung der Heimarbeit scheint der Kommission das einzig praktisch durchführbare Mittel zur Sanierung der Erwerbsverhältnisse der ärmern Bevölkerung des engern Oberlandes

zu sein. Zu diesem Zwecke muss aber eine Organisation geschaffen werden, die imstande ist, den Leuten, die sich mit Heimarbeit beschäftigen wollen, solche fortdauernd zuzuhalten und sie angemessen zu entschädigen. Die Heimarbeit muss eine den Fähigkeiten der Arbeiter bzw. Arbeiterinnen entsprechende sein; sie sollte so ausgestaltet werden, dass deren Erzeugnisse sichern Absatz finden. Beides gehört ebenfalls zu den Aufgaben der Organisation, die sich einzig mit dem Absatz der Erzeugnisse zu befassen haben wird. Die Organisation darf keinen Gewinn für sich bezwecken, weil zur Erreichung dieses Zweckes entweder die Löhne niedrig bestimmt oder höhere Preise für die Erzeugnisse verlangt werden müssten, was deren Absatz beeinträchtigen würde. Sie muss daher auf eine gemeinnützige Grundlage gestellt werden. Es soll deshalb ein gemeinnütziger Verein unter der Bezeichnung «Verein für Heimarbeit im Berner Oberland» gegründet werden, der Träger dieser Organisation sein wird. Um ihre Aufgaben zu erfüllen, bedarf die Organisation eines ziemlich bedeutenden Kapitals, das in der Hauptsache zur Beschaffung der Rohmaterialien, zur Zahlung von Arbeitslöhnen und zur Organisation des Absatzes der Erzeugnisse verwendet werden soll. Die Heranbildung tüchtiger Arbeitskräfte und die Weiterbildung von solchen in Fachkursen, sowie die Beschaffung geeigneter Muster und Modelle werden ebenfalls nicht unerhebliche Auslagen verursachen, besonders im Falle der Einführung von neuen Hausindustrien. Dieses Kapital sollte der Organisation zu einem ganz billigen Zinsfuss oder gar unverzinslich zur Verfügung stehen, damit sie von Anfang an angemessene Löhne ausrichten kann und nicht auf sofortigen Absatz der Erzeugnisse angewiesen ist, was die Preisbestimmung in ungünstiger Weise beeinflussen würde. Die Kommission bezieht im Bericht das notwendige Kapital für die von ihr beabsichtigte Organisation der Heimarbeit in den verschiedenen Ortschaften und Tälern des engern Oberlandes auf im ganzen 300,000 Fr., wovon 200,000 Fr. vom Staate zur Verfügung gestellt werden sollten. Die fehlenden 100,000 Fr. wären von den Gemeinden und von Privaten aufzubringen.

2. Im Laufe des Monats Februar 1918 hat sich die im Bericht erwähnte Kommission als Verein für Heimarbeit im Berner Oberland konstituiert und vorgängig dem Kreditgesuch beim Regierungsrat um Leistung eines Vorschusses von 30,000 Fr. für den Beginn der Arbeiten nachgesucht. Diesem Gesuch wurde durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Mai 1918 in der Weise entsprochen, dass dem Verein unter gewissen Bedingungen eine Summe von 25,000 Fr., wovon 15,000 Fr. aus dem Notstandsfonds, zur Verfügung gestellt wurde. Von dieser Summe wurden bis jetzt vom Verein abgehoben: 6000 Fr. für die Organisation eines sogen. Verlagskreises für Häckelarbeiten in Wilderswil, 10,000 Fr. für die Organisation eines Verlagskreises für Handweberei im Oberhasli und 1000 Fr. zur Deckung der erwachsenen Druck- und allgemeinen Gründungskosten.

3. Zum Gesuch des Vereins für Heimarbeit im Berner Oberland um Bewilligung eines Staatsbeitrages von 200,000 Fr. zur Organisation bestehender und Einführung neuer Hausindustrien im Berner Oberland bemerken wir folgendes: Es mag vielen Leuten sehr befremdlich erscheinen, dass der Staat

eine so bedeutende Summe auswerfen soll, um einem Teil der Bevölkerung eines verhältnismässig kleinen Landsteils zu Hülfe zu kommen. Aus der Arbeit des Herrn Dr. Gurtner ist aber ersichtlich, dass die wirtschaftliche Notlage der Bevölkerung im engern Oberland, die grösstenteils aus Kleinbauern besteht, eigentlich schon seit Jahrhunderten vorhanden ist und dass bisherige Versuche, der Armut und Ueberschuldung im Oberland zu steuern, an der Unzulänglichkeit der Mittel und dem Fehlen einer Organisation scheiterten. Der seit dem 19. Jahrhundert einsetzende Fremdenverkehr hat die Notlage nur zum Teil zu mildern vermocht. Der europäische Krieg hat die wirtschaftliche Notlage im Berner Oberland bei allen Bevölkerungskreisen bedeutend verschärft, indem infolge der Unterbindung des Fremdenverkehrs in mancher Familie der gewöhnliche lohnende Nebenverdienst im Sommer ausgeblieben ist. Eine Sanierung der dortigen Erwerbsverhältnisse in der Weise, dass der Fremdenverkehr nicht mehr einen ausschlaggebenden Einfluss auf das Auskommen der ansässigen Bevölkerung ausübt, ist dringend notwendig geworden, wenn nicht die Verarmung immer mehr um sich greifen und viele arbeitsfreudige Leute zur Auswanderung zwingen soll. Eine solche Sanierung erfordert, wenn sie wirksam sein soll, bedeutende Mittel, weil sie auf breiter Grundlage aufgebaut werden und in erster Linie die Schaffung von dauerndem Nebenverdienst für einen grossen Teil der Bevölkerung ins Auge fassen muss, ohne auf einen sofortigen glatten Absatz der Erzeugnisse zu rechnen. Es muss also von vornherein ein ziemlich hoher Betrag für die Auszahlung von Löhnen an die beschäftigten Personen sichergestellt sein. Da die notleidende Landesgegend nicht in der Lage ist, die erforderlichen Mittel aufzubringen, ist es begreiflich, dass die Hülfe des Staates in weitgehendem Masse in Anspruch genommen wird. Wir halten dafür, dass die Staatsbehörden dem engern Oberland ihre Hülfe nicht versagen sollten, sobald die begründete Aussicht besteht, dass das geplante Unternehmen für einen grossen Teil der Bevölkerung eine erhebliche Besserung der Erwerbsverhältnisse zur Folge haben und geeignet sein wird, der zunehmenden Verarmung in wirksamer Weise zu steuern. Die vom Verein für Heimarbeit geplante Organisation stützt sich auf die Erfahrungen, die der Klöppelverein Lauterbrunnen mit der von ihm durchgeführten Organisation der Spitzenklöppelei im Lauterbrunnental durchgeführt hat und die sich trotz erheblichen Schwierigkeiten in der Rohmaterialbeschaffung und im Absatz, der zur Zeit auf das Inland beschränkt ist, gut bewährt. Die Zahl der beschäftigten Klöpplerinnen nimmt fortwährend zu und die im Jahr ausbezahlte Lohnsumme macht einen ganz erheblichen Betrag aus. Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Klöppelvereins für das Lauterbrunnental darf nicht gering eingeschätzt werden. Nach dem Projekt des Vereins für Heimarbeit, wie es aus seinen provisorischen Statuten hervorgeht, sollen nun in andern Gegenden des Oberlandes teils bestehende, teils neu einzuführende Hausindustrien gleich organisiert werden, wie die Spitzenklöppelei in Lauterbrunnen. Jede Hausindustrie bildet einen sogenannten Verlagskreis, der von einem Verlagsvorstand geleitet wird. Der letztere stellt die Arbeitskräfte an, erteilt ihnen Arbeitsaufträge unter Zuteilung des notwendigen Rohmaterials und zahlt ihnen bei Ablieferung der ferti-

gen Arbeit den festgesetzten Lohn aus. Der Verlagsvorstand des einzelnen Verlagskreises hat sich jedoch mit dem eigentlichen kaufmännischen Betrieb nicht zu befassen. Letzterer ist für alle zu Verlagskreisen organisierten Hausindustrien dem Sekretariat des Verwaltungsausschusses des Vereins übertragen. Dasselbe verschafft den Verlagskreisen die notwendigen Rohmaterialien und die Mittel zur Auszahlung der Löhne; es befasst sich ausschliesslich mit dem Absatz der Erzeugnisse. Im Sekretariat des Verwaltungsausschusses ist die ganze Verwaltung des Unternehmens zentralisiert. Die grossen Vorteile einer solchen Organisation sowohl für die vom Unternehmen beschäftigten Personen als für den Absatz der Erzeugnisse, der nach kaufmännischen Grundsätzen eingerichtet werden kann, sind einleuchtend. Es entsteht jedoch die Frage, ob diese Organisation auch für andere Heimindustrien passt, namentlich für solche, die von Männern und meistens als Haupterwerb betrieben werden, wie die Schnitzerei in Brienz und im Oberhasli und die Intarsia in Ringgenberg. Die Direktion des kantonalen Gewerbemuseums, die sich seit Jahren mit der Schnitzerei und der Intarsiaindustrie befasst und die dortigen Verhältnisse genau kennt, verneint in ihrem Gutachten vom 21. Oktober abhin des entschiedensten diese Frage; sie ist der Ansicht, dass die vom Verein für Heimarbeit geplante Organisation nur für Heimarbeit von Frauen passe. Die Arbeitsverhältnisse seien bei den Schnitzern so überaus verschiedenartige, dass eine Organisation dieser Heimindustrie, wie sie vom Verein für Heimarbeit beabsichtigt ist, nahezu undurchführbar sei. Es sei richtiger, wenn die Förderung der Schnitzerei dem kantonalen Gewerbemuseum und der Schnitzerschule Brienz vorbehalten bleibe. Gestützt auf dieses Gutachten halten wir dafür, es dürfte vorläufig von der Einbeziehung der Schnitzerei in das Arbeitsprogramm des Vereins für Heimarbeit abzusehen sein, und es sei die nachgesuchte Staatshilfe dem Gesuchsteller nur insoweit zu gewähren, als sein Programm die Organisation von bestehenden oder neu einzuführenden Heimindustrien für Frauen im Auge hat. Für diese Heimindustrie kann die geplante Organisation in technischer Hinsicht kaum beanstandet werden. Es ist auch zweifellos, dass eine lohnende Beschäftigung von weiblichen Familiengliedern des oberländischen Kleinbauern mit Heimarbeit keine unwesentliche Verbesserung der Erwerbsverhältnisse der dortigen ärmern Bevölkerung zur Folge haben wird. Die oben angeführte Voraussetzung zur Leistung von Staatshilfe scheint uns, soweit es sich um Frauenarbeit handelt, vorzuliegen. Sollte es sich im Laufe der Zeit herausstellen, dass eine Organisation der Schnitzerei, vielleicht in anderer Form, im Interesse dieser Heimindustrie liegt und von der grossen Mehrzahl der Schnitzler gewünscht wird, so werden die Staatsbehörden wohl auch bereit sein, einer solchen Organisation die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Jetzt schon Staatsgelder für diesen Zweck festzulegen, scheint uns zum wenigsten verfrüht zu sein. Andere Heimindustrien für Männer kommen nicht in Betracht.

Durch die beantragte Beschränkung der Staatshilfe auf Heimarbeit für Frauen wird der vom Verein aufgestellte Voranschlag, der für 6 Verlagskreise: Lauterbrunnen (Klöppelei), Grindelwald (Klöppelei und Handarbeiten), Oberhasli* (Handweberei), Wil-

derswil (Häckelarbeiten), Bönigen (Filetarbeiten) und Brienz (Schnitzerei) eine jährliche Gesamtausgabe von rund 300,000 Fr. vorsieht, um etwa 105,000 Fr. reduziert, welcher Betrag auf die Schnitzerei entfällt. Es verbleibt somit eine Jahresausgabe von ungefähr 195,000 Fr., mit Inbegriff der Ausgaben für die Klöppelei in Lauterbrunnen, die gegenwärtig vom Klöppelverein Lauterbrunnen bestritten werden. Ein Betriebskapital in ungefährer Höhe der voraussichtlichen Jahresausgaben sollte nun dem Verein für Heimarbeit zur Verfügung gestellt werden, damit er seinen gemeinnützigen Zweck erfüllen kann. An dieses Betriebskapital wurde aus dem Notstandsfonds schon ein Betrag von 15,000 Fr. geleistet, sodass 180,000 Fr. zu beschaffen wären. Unseres Erachtens sollte es möglich sein, dass die interessierten Gemeinden und Private in dieser oder jener Form einen Drittel dieses Betrages (60,000 Fr.) aufbringen könnten, sodass die Staatshilfe sich auf die Summe von 120,000 Fr. belaufen würde, die zur einen Hälfte durch Uebnahme von Anteilscheinen und zur andern Hälfte durch Gewährung eines Darlehens geleistet würde.

Im Gegensatz zur Ansicht des Vorstandes des Vereins und zum Statutenentwurf halten wir dafür, dass das Anteilscheinkapital nicht grundsätzlich als unverzinslich erklärt und dass dessen Rückzahlung nicht ausgeschlossen werden sollte. Unseres Erachtens dürfen die Mittel, die für die Förderung der Heimindustrie beschafft werden, nicht gewissermassen als Unterstützung an die einzelnen Heimarbeiter behandelt werden; vielmehr soll damit nur der nötige Betriebsfonds geschaffen werden, der aber, wie in jedem Geschäft, als arbeitendes und einmal auch rückzahlbares Kapital anzusehen ist, das also grundsätzlich nicht unverzinslich sein soll. Das Bestreben, den Heimarbeitern von vornherein möglichst hohe Löhne zu sichern, indem man sie von sämtlichen Organisations-, Verwaltungs- und Betriebskosten zu entlasten sucht, ist an und für sich begreiflich. Dieses Bestreben darf aber nicht auf die Ausrichtung von Stundenlöhnen hinzielen, wie sie etwa für Berufsarbeiter andernorts üblich sind; dies würde unfehlbar in kurzer Zeit eine Umwandlung der Heimarbeit in eine eigentliche Berufsarbeit zur Folge haben, die unseres Erachtens zu ungewollten und wahrscheinlich auch unerfreulichen Folgen führen würde. Das angeführte Bestreben und die im Statutenentwurf niedergelegte Bestimmung, dass der Betriebsüberschuss zur Besserstellung der Arbeiterschaft verwendet werde, können daher nur bedingt gutgeheissen werden. Wir halten es für zulässig, dass schon von Anfang an darauf Bedacht genommen werden soll, dass die ins Leben gerufenen Betriebe auch finanziell möglichst auf eigene Füße gestellt werden, dass sie also auch die Kosten der Organisation namentlich aber diejenigen der Verwaltung und des Betriebes möglichst bald selbst aufbringen. Die von Staat, von Gemeinden und Privaten aufgebrachten Gelder sollen also nicht als Subventionen à fonds perdu behandelt werden; sie sollen grundsätzlich zu einem bescheidenen Zinsfuss verzinslich sein. Wir sind deshalb der Meinung, dass für das Anteilscheinkapital statutarisch ein Zins von 3% aus allfälligen Betriebsüberschüssen festgesetzt und dass dessen Rückzahlbarkeit nicht ausgeschlossen werden sollte. Das Darlehen sollte in der Form der Eröffnung eines Kre-

dités bei der Kantonalbank verzinslich zu 5% gewährt werden. Die Eröffnung des Kredits wäre erst dann vom Regierungsrat zu bewilligen, wenn die Geldbedürfnisse des Vereins es verlangen und die Beteiligung von Gemeinden und Privaten einigermassen garantiert ist.

An die Leistung der Staatshilfe sind unseres Erachtens ausserdem noch folgende Bedingungen zu knüpfen:

1. Der Beitritt des Klöppelvereins Lauterbrunnen zum Verein für Heimarbeit im Berner Oberland und Umwandlung der Anteilscheine des erstern in solche des letztgenannten Vereins. Die Weiterexistenz des Klöppelvereins neben dem Verein für Heimarbeit hat keine Berechtigung mehr; sie kann namentlich der projektierten Ausdehnung der Klöppelindustrie in den Lütchinentälern hinderlich sein. Das vom Klöppelverein Lauterbrunnen eingeschossene Anteilscheinkapital wäre der vorgesehenen Beteiligung von Gemeinden und Privaten (60,000 Fr.) gutzuschreiben.

2. Genehmigung der Statuten des Vereins durch den Regierungsrat. In denselben soll eine angemessene Stimmerechtigung des Staates in den Vereinsversammlungen und eine entsprechende Vertretung desselben in den Organen des Vereins vorgesehen sein.

3. Die Jahresrechnung des Vereins unterliegt der Genehmigung der Finanzdirektion.

4. Die Umwandlung von folgenden vom Regierungsrat bis heute geleisteten Vorschüssen in Anteilscheine des Vereins auf Rechnung der Staatsbeteiligung:

a) die Restanz der an die Genossenschaft für Hausweberei im Oberhasli im Jahr 1914 für ihre Beteiligung an der Landesaussstellung geleisteten Vorschusses von 3000 Fr. im Betrage von 2100 Fr., indem die genannte Genossenschaft sich dem Verein für Heimarbeit angeschlossen hat;

b) der durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. Dezember 1914 an den Klöppelverein Lauterbrunnen geleistete Vorschuss von 10,000 Fr.;

c) der durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Mai 1918 aus Staatsmitteln geleistete Vorschuss von 10,000 Fr., soweit er vom Verein in Anspruch genommen worden ist.

Auf Grund dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen, dem Grossen Rat nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Bern, den 23. November 1918.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, der wirtschaftlich schwächern Bevölkerung des engern Berner Oberlandes wirksam zu helfen,

beschliesst:

I.

Der Staat übernimmt Anteilscheine (Stammanteile) des Vereins für Heimarbeit im Berner Ober-

land im Betrage von 60,000 Fr. unter folgenden Bedingungen:

1. Das Arbeitsprogramm des Vereins hat sich auf die Organisation der Heimarbeit für Frauen zu beschränken.

2. Der Klöppelverein Lauterbrunnen hat dem Verein für Heimarbeit im Berner Oberland beizutreten; sein Stammanteilkapital bildet einen Bestandteil des Anteilscheinkapitals des Vereins für Heimarbeit.

3. Die Statuten des Vereins für Heimarbeit unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. Dieselben sollen vorsehen:

a) eine angemessene Stimmerechtigung des Staates in den Vereinsversammlungen und eine entsprechende Vertretung desselben in den Organen des Vereins;

b) eine Verzinsung des Stammanteilkapitals zu 3% aus allfälligen Betriebsüberschüssen und

c) eine Amortisation bzw. Rückzahlung des Anteilscheinkapitals auf Grund der Betriebsergebnisse.

4. Die Jahresrechnung des Vereins unterliegt der Genehmigung der Finanzdirektion.

5. Die Liberierung der Anteilscheine erfolgt durch die Finanzdirektion jeweilen nach geleistetem Ausweis über die Geldbedürfnisse des Vereins.

6. Die nacherwähnten bis heute vom Staate geleisteten Vorschüsse sind in Anteilscheine des Vereins für Heimarbeit umzuwandeln und sind in der Staatsbeteiligung von 60,000 Fr. inbegriffen:

a) die Restanz des an die Genossenschaft für Hausweberei im Oberhasli im Jahre 1914 geleisteten Vorschusses im Betrage von 2100 Fr.;

b) der durch Beschluss des Regierungsrates vom 24. Dezember 1914 an den Klöppelverein Lauterbrunnen geleistete Vorschuss von 10,000 Fr.;

c) der durch Beschluss des Regierungsrates vom 3. Mai 1918 aus Staatsmitteln geleistete Vorschuss von 10,000 Fr., soweit er vom Verein in Anspruch genommen worden ist. Dessen Verzinslichkeit zu 5% wird aufgehoben.

II.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, dem Verein für Heimarbeit ein Darlehen von 60,000 Fr. durch Eröffnung eines Kredits in diesem Betrage auf der Kantonalbank zu gewähren. Dieses Darlehen ist vom Verein zu 5% zu verzinsen. Mit dem gleichen Betrage von 60,000 Fr. haben sich die interessierten Gemeinden und Private am Verein zu beteiligen. In demselben Masse, wie sie ihre Mitbeteiligung garantieren, kann sukzessive mit Einwilligung der Finanzdirektion der gewährte Staatskredit in Anspruch genommen werden. Die weiteren Modalitäten des Darlehens und die Art der Rückzahlung werden vom Regierungsrat festgesetzt.

Bern, den 24. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

über das

Dekret betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

(November 1918.)

Am 8. Oktober 1918 hat der Grosse Rat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Regierungsrat wird beauftragt ohne Verzug seine Vorschläge vorzulegen für eine Neuregelung des Besoldungswesens in der gesamten Staatsverwaltung im Sinne einer zeitgemässen Erhöhung; sie sind so weit zu fördern, dass sie dem Grossen Rat in der Novembersession dieses Jahres vorgelegt werden können. Die neuen Vorschriften sollen bereits für das Jahr 1919 zur Anwendung kommen.
2. Gleichzeitig mit diesem Entwurf sind dem Grossen Rate Vorschläge zu unterbreiten für die Art und Weise der Deckung der aus der Besoldungsreform dem Staate erwachsenden Mehrausgaben. Diese Deckungsvorschläge sollen sämtliche schwebende Besoldungsvorlagen umfassen, sowohl die der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates, wie auch die der Lehrer und Pfarrer.

Um den zweiten Punkt vorweg zu erledigen, bemerken wir, dass vor dem Grossen Rat liegt das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer, das zur zweiten Lesung kommen soll. Ferner sind bereit ein neues Gesetz über die vorübergehende Erhöhung des Salzpreises und das Dekret über die Revision der Grundsteuerschätzungen. Die Vorlage eines Gesetzes über die Erhöhung der Handänderungsgebühren hängt von der Auslegung ab, die dem Art. 13 des Bundesratsbeschlusses vom 25. September 1918 betreffend den land- und forstwirtschaftlichen Liegenschaftsverkehr gegeben wird; möglicherweise wird die Erhöhung auf dieser neuen Grundlage durchgeführt werden können. Ferner erwähnen wir den Antrag, der ebenfalls in der kommenden Session des Grossen Rates behandelt werden soll, dass das neue Steuergesetz auf den 1. Januar 1919 in Kraft zu set-

zen sei, sowie die durch diesen Beschluss veranlassten Dekrete über das amtliche Inventar, die Veranlagung und den Bezug der Einkommensteuer, das Dekret über die Veranlagung der Vermögenssteuer usw. Der zweite oben erwähnte Auftrag an den Regierungsrat ist, wenn auch nicht ganz erfüllt, so doch so weit befolgt worden, als es die Kürze der Zeit, die Schwierigkeit des Gegenstandes und die verfügbaren Kräfte, die durch Lücken in den Beamtungen und Krankheit wesentlich beschränkt worden sind, es gestatteten.

Die Erfüllung des ersten Auftrages liegt in der Vorlage des gegenwärtigen Dekretes. Auch sie ist nicht eine vollständige; immerhin ist auch hier die Angelegenheit soweit gefördert, dass im Anschluss an das heute vorgelegte Dekret und auf dessen Grundlage die übrigen Erlasse innert nützlicher Frist, d. h. in den nächsten Monaten dem Grossen Rat vorgelegt werden können.

Der Beschluss lautet auf eine Neuregelung des Besoldungswesens in der gesamten Staatsverwaltung. Die neue Ordnung wird kommen müssen, dagegen lässt sich der Gegenstand nicht in einem einzigen Dekret erledigen. Dasjenige, das wir heute vorlegen, ordnet die Verhältnisse für die eigentliche Staatsverwaltung mit Ausschluss der Kirche, der Schule, der Polizei, der Krankenanstalten und der Wegmeister. Diese Gebiete sollen wie bis dahin in besondern Erlassen geordnet werden. Dabei bleibt aber der Beschluss des Grossen Rates massgebend, dass auch diese Erlasse für das Jahr 1919 Geltung haben sollen, was nötigenfalls so bewerkstelligt werden muss, dass ihnen rückwirkende Kraft gegeben wird.

So weit wir sehen, herrscht darüber allseitiges Einverständnis, dass das neue Dekret nicht das gesamte staatliche Besoldungswesen ordnen soll; auch nach dem Vorschlag des Verbandes der Beamten und

Angestellten sollen die Besoldungen der Geistlichkeit und der Hochschule in eigenen Dekreten behandelt werden. Dagegen möchten unsere Beamten und Angestellten den Kreis derjenigen Verwaltungen, für die das gegenwärtige Dekret gelten soll, bedeutend weiter ziehen als unser Vorschlag geht: sie wollen namentlich die Lehrerschaft an den staatlichen Schulanstalten, die Schulinspektoren, die Irrenanstalten, das gesamte Personal der andern Staatsanstalten, die militärische Kreisverwaltung und das Polizeikorps sowie die Wegmeister berücksichtigen und damit eine Reihe von Gebieten miteinander ordnen, für die bis dahin eigene Vorschriften massgebend waren.

Der Regierungsrat hat die Finanzdirektion beauftragt, den Dekretsentwurf auf Grundlage der bisherigen Verhältnisse auszuarbeiten.

Allerdings hat es seine Vorteile, wenn das gesamte Besoldungswesen in einem Erlass geordnet wird; es ist leichter, die einzelnen Vorschriften dort zu finden, als wenn sie in verschiedenen Dekreten und Verordnungen zerstreut sind. Auch lassen sich in einer einzigen Vorschrift die Grundsätze, die für jedermann massgebend sein sollen, besser aufstellen, als wenn jede Klasse der Beamtschaft für sich behandelt wird. Auf der andern Seite sind aber die Verhältnisse der verschiedenen Bestandteile unseres Beamtenkörpers so ungleich, dass ihre sachentsprechende Ordnung in einem einzigen Erlass nur schwer und jedenfalls nur auf Kosten der Uebersichtlichkeit und der Anpassung durchzuführen ist. Die Anforderungen, die der Staat an seine Mitarbeiter und umgekehrt sie an ihn stellen, die Arbeitsbedingungen und Lebensverhältnisse, die Stellung der einzelnen Klassen zu andern Volksschichten und zur gesamten Volkswirtschaft, sind so verschieden, dass man all diesen Unterschieden nur gerecht werden kann, wenn nicht nur die Dienstvorschriften, sondern auch die Bestimmungen über die Leistungen des Staates den verschiedenen Verhältnissen angepasst werden. Dass das aber in mehreren Dekreten, von denen jedes sich nur mit einer bestimmten Abteilung der Verwaltung beschäftigt, besser geschehen kann als in einem einzigen, scheint dem Regierungsrat klar zu sein. Die Uebersichtlichkeit und der Zusammenhang lassen sich trotzdem wahren und zwar in der Weise, dass in einem Dekret die massgebenden Grundsätze aufgestellt werden, an die sich die andern Dekrete halten müssen, soweit die Besonderheiten des von ihnen behandelten Gebietes nicht eine Abweichung im allseitigen Interesse verlangen. Die mehrfach geäusserte Befürchtung, dass die nicht im Hauptdekret bedachten Beamtenklassen infolge der Verzögerung in ihren Ansprüchen verkürzt werden könnten, ist angesichts der unzweideutigen Fassung des eingangserwähnten Beschlusses des Grossen Rates grundlos. Jedenfalls können wir erklären, dass dem Regierungsrat jede Absicht einer derartigen ungleichen Behandlung fern liegt.

Der vorliegende Dekretsentwurf lehnt sich also, was den Kreis der behandelten Verwaltungen anbelangt, an das geltende Dekret vom 5. April 1906 an.

Es tut das auch in bezug auf das System. Es ist verschieden für die Beamten der Zentralverwaltung einerseits und für die Bezirksbeamten und die Angestellten andererseits. Bei den ersten wird für jede Beamtung einzeln die Besoldung festgelegt, ohne dass eine Einreihung in Klassen erfolgt. Für die zweiten

werden Klassen gebildet, die verschieden sind für die Bezirksbeamten, die Angestellten der Zentralverwaltung und diejenigen der Bezirksverwaltung. Dieser hergebrachten Ordnung gegenüber schlägt der Verband der Beamten und Angestellten ein System von 12 Klassen vor, in welche die Beamtungen aller Art vom Regierungsrat und Obergericht bis zu den Landjägerrekruten eingeteilt wurden.

Beide Systeme haben ihre Vor- und Nachteile, wie auch ihre Vorbilder und zwischen beiden gibt es eine Menge von Zwischenstufen. Auch hier hat der Regierungsrat die Finanzdirektion beauftragt, das Dekret auf Grundlage der bisherigen Ordnung auszuarbeiten. Selbstverständlich wurden dabei die seit 1906 neugeschaffenen Beamtungen in das Dekret miteinbezogen, wodurch von selber eine grössere Einheitlichkeit und Uebersichtlichkeit entstand.

Für die Feststellung der neuen Besoldungen war der Grundsatz massgebend, dass im Durchschnitt eine Erhöhung der bisherigen Ansätze um 50% stattfinden solle. Das konnte nun aber nicht in der Weise geschehen, dass in jedem einzelnen Fall die entsprechende Rechnung gemacht wurde. Vielmehr mussten die Verhältnisse geprüft und entsprechend berücksichtigt werden, so dass sich für einzelne Stellen sowohl als für ganze Klassen Abweichungen ergeben.

Für die Bezirke wurde die Einteilung in Klassen beibehalten mit der Aenderung, dass nicht mehr 6, sondern nur noch 5 Klassen gebildet werden. Für die Einteilung war massgebend wie bis dahin im allgemeinen die Geschäftsbelastung, wobei allerdings von der Einreihung in eine niedrigere Klasse gegenüber dem heutigen Zustand Umgang genommen wurde, obschon sich eine Versetzung in einzelnen Fällen bei genauer Anwendung des erwähnten Grundsatzes ergeben hätte.

Beibehalten wurde die hergebrachte Ordnung, dass die Bezirksbeamten einander gleichgestellt sein sollen. Ueber diesen Punkt kann man in guten Treuen verschiedener Ansicht sein; das Beispiel vieler anderer Kantone, die die Beamten des gleichen Bezirkes ungleich behandeln, zeigt das deutlich. Schon aus den auch den Mitgliedern des Grossen Rates zugestellten Eingaben der Gerichtspräsidenten einerseits und der übrigen Bezirksbeamten andererseits geht aber zur Genüge hervor, mit welchen Schwierigkeiten die Einführung eines neuen Systems bei uns zu kämpfen hätte. Diese Schwierigkeiten vermehren sich, wenn man den Einzelheiten der Ordnung näher tritt. Der Regierungsrat ist deshalb zum Antrag gekommen, den bisherigen Zustand nicht zu ändern.

Eine andere Frage grundsätzlicher Art ist die, ob gleich wie heute die Angestellten der Zentralverwaltung gegenüber denjenigen der Bezirksverwaltung besser gestellt werden sollen oder ob für beide Klassen nach dem Vorschlag der Beamten und Angestellten die gleiche Einteilung einzuführen sei. Auch hier schlägt der Regierungsrat die Beibehaltung des hergebrachten Zustandes vor. Der Arbeitskreis der Angestellten der Zentralverwaltung ist allgemein gesprochen umfangreicher als derjenige der Angestellten in den Bezirken. Ein Unterschied in der Bezahlung rechtfertigt sich deshalb wohl und bringt den weitem Vorteil, dass mit der Versetzung in die Zentralverwaltung dem einzelnen Angestellten eine

Beförderung, der Verwaltung selber aber die Gewinnung tüchtiger Kräfte ermöglicht wird.

Für die Angestellten wird die Einteilung in 5 Klassen vorgesehen. Auch das entspricht der heutigen Ordnung. Wir halten dafür, dass die vorgeschlagenen Anfangsbesoldungen für neueintretende Angestellte, die in den meisten Fällen erst noch die Einführung in ihre Arbeit nötig haben, genügen; die bessere Bezahlung wird ihnen dadurch gesichert, dass die Alterszulagen rascher ausgerichtet werden, so lange die Besoldung den Betrag von 3000 Fr. nicht übersteigt.

Eine alte Forderung sowohl der Beamten und Angestellten als der Verwaltung ist die Schaffung einer Pensionskasse. Wir schlagen vor, die Einführung einer solchen grundsätzlich zu beschliessen. Allerdings wird das noch zeitraubende und umfangreiche Vorarbeiten nötig machen. Immerhin glauben wir, den Grundsatz in das Dekret aufnehmen und zugleich festsetzen zu sollen, dass die Beitragsleistung sowohl des Staates als der zukünftigen Mitglieder der Kasse schon jetzt, d. h. vom Jahre 1919 an beginnen.

Der Uebergang zu der neuen Ordnung kann in verschiedener Weise gefunden werden; entweder so, dass die neuen Besoldungen in ihrer Gesamtheit für das Jahr 1919 in Kraft treten oder so, dass eine Verteilung auf mehrere Jahre stattfindet. Im Anschluss an das Vorgehen im Jahre 1906 beantragen wir die Verteilung auf zwei Jahre.

Gegenüber jenem Zeitpunkt tritt allerdings die Schwierigkeit hinzu, dass heute nicht nur die dekretsgemässen Besoldungen ausgerichtet werden, sondern auch Teuerungszulagen, die verschieden sind für die verschiedenen Besoldungsstufen sowohl, als für die Ledigen und die Verheirateten und die für die letztern mit der Zahl der Kinder wechseln.

Wir schlagen vor, als Besoldung des Jahres 1918 gelten zu lassen, die Besoldung nach Dekret zuzüglich der Grundzulage, die für Ledige je nach der Höhe der Besoldung 900 Fr. oder 1000 Fr. ausmacht, für Verheiratete dagegen 1100 Fr., 1200 Fr. oder 1300 Fr. Die Summe beider Zahlen, d. h. der eigentlichen Besoldung und der Zulage wird der Besoldung des Beamten nach dem neuen Dekret gegenüberge-

stellt; von dem daraus sich ergebenden Unterschied wird die erste Hälfte im Jahre 1919, die andere im Jahr 1920 ausgerichtet. Dabei soll die neue Besoldung was die Alterszulagen anbetrifft, nach neuem Recht, also auf Grundlage von drei oder zweijährigen Perioden berechnet werden.

Jedenfalls aber soll der Beamte diejenige Besoldung auch im Jahr 1919 erhalten, die er unter Berücksichtigung der Grundzulage bereits im Jahr 1918 bezogen hat.

Um den Uebergang zu erleichtern, schlagen wir ferner vor, dass die Kinderzulagen im bisherigen Umfang auch im Jahre 1919 ausbezahlt werden sollen und zwar bis zu Besoldungen, die 6000 Fr. und weniger betragen. Dabei wird die Möglichkeit, derartige Zulagen auch für 1920 und spätere Jahre auszurichten, ausdrücklich vorgesehen.

Was die Kosten anbelangt, so haben unsere Feststellungen ergeben, dass die im gegenwärtigen Dekret geordneten neuen Besoldungen eine Mehrausgabe von mindestens 1,500,000 Fr. im Jahr zur Folge haben werden. Die Ausdehnung der in diesem grundlegenden Erlass enthaltenen Ansätze auf die gesamte Staatsverwaltung wird eine weitere Belastung von 2,5 bis 3 Millionen Franken bringen. Dazu kommen die Teuerungszulagen an die Primarlehrer und an die Lehrerschaft der Mittelschulen, die gegenüber dem Jahre 1917 eine Mehrausgabe von 2—2½ Millionen erfordern. Die gesamte Besoldungsrevision wird also nach ihrer Durchführung eine bleibende neue Last für den Staatshaushalt von 6—7 Millionen nach sich ziehen.

Dass unter diesen Umständen sofort neue Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen, ist klar. Der Grosse Rat hat das übrigens auch schon mehrfach anerkannt und wir hoffen, dass auch das Volk sich dieser Einsicht nicht verschliessen wird.

Bern, den 20. November 1918.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Sämtliche Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung werden für ihre Verrichtungen vom Staate direkt besoldet. Zum Bezug von besondern Sporteln, Gebühren und Provisionen sind sie nur insofern berechtigt, als dies durch gesetzgeberische Bestimmungen ausdrücklich vorgesehen wird.

Ebenso bleibt die Gewährung von freier Wohnung und Station besondern Bestimmungen vorbehalten.

Die Entschädigungen für Beamte und Angestellte, welche sich in Amtsverrichtungen von ihrem Amtssitze entfernen müssen, sowie die Bureauentschädigungen für Bezirksbeamte werden durch ein Regulativ des Regierungsrates bestimmt. Vorbehalten bleiben die besondern Bestimmungen über die Taggelder und Reiseentschädigungen.

§ 2. Die Bedingungen des Genusses einer Staatsbesoldung werden, soweit darüber nicht besondere gesetzliche Erlasse bestehen, durch die nachfolgenden Bestimmungen dieses Dekrets geregelt.

§ 3. Die Wahl der Beamten und Angestellten steht, vorbehältlich abweichender gesetzlicher Bestimmungen, dem Regierungsrat zu.

§ 4. Beim Eintritt eines Beamten oder Angestellten gilt die Minimalbesoldung der betreffenden Stelle als Regel. Tritt ein Beamter oder Angestellter aus einer untern Klasse in eine höhere, oder aus einer Dienstabteilung in eine andere über, so wird ihm mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt bezogene Besoldung verabfolgt.

Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre und durch die damit gemäss § 5 verbundene Alterszulage berücksichtigt werden.

Um der Staatsverwaltung einen besonders geeigneten Beamten oder Angestellten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise den Höchstbetrag der Besoldung bis zu einem Viertel vermehren.

...ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

§ 5. Jeder Beamte oder Angestellte, der mit der Minimalbesoldung seiner Klasse beginnt, erhält nach je 3 Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmässigen Raten, welche so zu bemessen ist, dass der Beamte oder Angestellte das Maximum seiner Besoldung nach 12 Dienstjahren erreicht.

Solange ein Beamter oder Angestellter eine Besoldung von 3000 Fr. oder weniger bezieht, werden diese Raten nach je 2 Jahren ausgerichtet.

...von 3200 Fr. oder weniger...

Bei der Berechnung der Alterszulagen werden einem Beamten oder Angestellten diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits im Staatsdienst absolviert hat.

Wenn ein Angestellter zum Beamten befördert wird, können ihm nach Ermessen des Regierungsrates seine bisherigen Dienstjahre ganz oder teilweise angerechnet werden.

§ 6. Im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung kann der Regierungsrat die Ausrichtung der Alterszulage eines Beamten oder Angestellten für bestimmte Zeit einstellen.

§ 7. Die Besoldung wird von der Uebernahme der Geschäfte an bis zur Uebergabe derselben ausgerichtet. Vorbehalten bleiben die §§ 11—15 dieses Dekrets.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalenderhalbjahres ausgerichtet.

...des nächstfolgenden Kalendervierteljahres...

§ 8. Alle Beamten sind verpflichtet, ihre Tätigkeit vollständig ihrem Amte zu widmen. Die tägliche Bureauzeit beträgt in der Regel 8 Stunden.

Sie haben deshalb keinen Anspruch auf eine besondere Entschädigung für ihre amtlichen Verrichtungen, wenn dieselben ausnahmsweise ihre Tätigkeit über die ordentlichen Bureaustunden hinaus in Anspruch nehmen. Ebenso sind sie verpflichtet, besondere mit ihrer Stelle im Zusammenhang stehende Verrichtungen auszuführen, welche ihnen von der vorgesetzten Behörde aufgetragen werden.

In bezug auf die Nebenbeschäftigungen der Beamten bleiben die Bestimmungen bestehender gesetzlicher Erlasse vorbehalten. Wo besondere Vorschriften fehlen, können einem Beamten bestimmte Nebenbeschäftigungen, welche die amtlichen Verrichtungen beeinträchtigen durch den Regierungsrat beziehungsweise durch das Obergericht ganz oder teilweise untersagt werden. Die Beamten sind verpflichtet, bezahlte Nebenbeschäftigungen ihrer Oberbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 9. Die Vereinigung mehrerer Staatsstellen in einer einzigen Person ist nur da zulässig, wo dies durch

besondere Erlasse vorgesehen wird. In einem solchen Falle wird nur die eine Besoldung, jedoch vermehrt durch einen festen Zuschlag, ausgerichtet, welcher die Hälfte der zweiten in Betracht fallenden Besoldung nicht übersteigen darf.

Dieser Zuschlag wird durch den Regierungsrat bestimmt.

§ 10. Jeder Beamte hat das Recht auf einen Urlaub, der in der Regel 3 Wochen im Jahr beträgt. Der Urlaub wird erteilt von den Direktionsvorstehern, dem Staatsschreiber, dem Obergerichtspräsidenten und den Bezirksbeamten für die ihrer Aufsicht unterstellten Beamten. Bei der Erteilung ist durch zweckentsprechende Einteilung auf einen ungestörten Gang der Verwaltung Rücksicht zu nehmen.

Soll der Urlaub länger dauern als 3 Wochen, so wird die Bewilligung vom Regierungsrat oder vom Obergericht erteilt.

§ 11. Wenn ein besoldeter Staatsbeamter, der keinen durch das Gesetz bestimmten Stellvertreter besitzt, zu funktionieren verhindert ist und eine Stellvertretung nötig wird, so soll er in der Regel durch einen ihm nebengeordneten oder den ihm unmittelbar untergeordneten Beamten vertreten werden. Wo kein solcher vorhanden ist, oder wo diese Vertretung nicht tunlich ist, bezeichnet der Vorsteher der betreffenden Oberbehörde (Regierungspräsident, Obergerichtspräsident, Direktor) den Stellvertreter aus der Zahl der unter seiner Leitung stehenden Beamten oder Angestellten. Für einzelne Vertretungsfälle von kürzerer Dauer kann eine derartige Bestimmung durch die Oberbehörde zum voraus getroffen werden.

Wird die Stellvertretung eines Angestellten nötig, so hat der unmittelbar vorgesetzte Beamte einen andern Angestellten mit dieser Vertretung zu beauftragen und wo dies nicht möglich ist, die betreffenden Funktionen selbst vorzunehmen.

§ 12. Für die Angestellten gelten im übrigen hinsichtlich der in § 8, 10 und 11 geordneten Verhältnisse die Bestimmungen des Dekretes vom 20. März 1918 über die Angestelltenverhältnisse in der Zentralverwaltung und den Bezirksverwaltungen.

§ 13. Wird die Stellvertretung nach Massgabe des § 11 durch einen Nebenbeamten oder durch einen vorgesetzten Beamten oder durch einen Angestellten vorgenommen, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich. Ausnahmsweise setzt der Regierungsrat unter Würdigung aller Verhältnisse die Vergütung fest.

Handelt es sich um einen gesetzlich vorgesehenen Stellvertreter eines Bezirksbeamten, der nicht besoldeter Beamter oder Angestellter des Staates ist, so bezieht derselbe für seine Verrichtungen in der Regel die Hälfte der marchzähligen Grundbesoldung des vertretenen Beamten. Bei besondern Verhältnissen, kann der Regierungsrat eine höhere Entschädigung gewähren.

Wird eine Stellvertretung notwendig infolge Krankheit, Rekusation oder ordentlichen Urlaubs (§ 10, Ziffer 1) eines Beamten, oder infolge besondern Auftrages des Regierungsrates oder des Obergerichtes, so trägt der Staat die Kosten der Stellvertretung. Das-

Abänderungsanträge.

...die Vergütung fest, namentlich in Fällen von längerer Dauer der Stellvertretung und starker Belastung des Stellvertreters.

...des Staates ist, so bezieht derselbe während der Dauer seiner Stellvertretung für seine Verrichtungen...

selbe ist der Fall beim ordentlichen Militärdienst. Bei ausserordentlichem Dienst kann der Regierungsrat zu Lasten des Staates beschliessen, die Stellvertretungskosten ganz oder teilweise zu übernehmen. In allen andern Fällen ist die Entschädigung des Stellvertreters Sache des betreffenden Beamten oder Angestellten.

Dauert die Stellvertretung infolge Krankheit länger als 6 Monate, so wird die Uebernahme der Stellvertretungskosten durch einen besondern Beschluss des Regierungsrates geordnet.

§ 14. In Fällen von Einstellung eines Beamten oder Angestellten unterbleibt die Auszahlung der Besoldung vorläufig. Erweist sich die Einstellung in der Folge als eine verschuldete, so fällt der Anspruch auf die Besoldung dahin, und es ist dieselbe, soweit nötig, zur Deckung für die Auslagen der Stellvertretung zu verwenden. Erweist sich die Einstellung als eine nicht verschuldete, so wird die Besoldung nachbezahlt, und der Staat trägt auch die Kosten der Stellvertretung.

§ 15. Stirbt ein Beamter oder Angestellter, so haben Familienangehörige, die hinsichtlich ihres Unterhalts auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen waren, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In Fällen grosser Dürftigkeit kann der Regierungsrat die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren.

§ 16. Allfällige gesetzgeberische Erlasse betreffend die obligatorische Altersversicherung der Beamten und Angestellten oder einzelner Klassen derselben werden vorbehalten.

§ 17. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der Beamten und Anstellungen, sowie deren Besoldungen Veränderungen getroffen werden, so werden die dadurch berührten Beamten und Angestellten zu keiner Entschädigung irgend welcher Art berechtigt.

B. Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung.

§ 18. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung werden unter Vorbehalt bestehender gesetzlicher Bestimmungen festgesetzt wie folgt:

I. Oberbehörden.

§ 19. Regierungsrat.

Präsident des Regierungsrates . . . Fr.
Mitglieder des Regierungsrates . . . »

Präsident des Regierungsrates . . . Fr. 14,000
Mitglieder des Regierungsrates . . . » 13,000

§ 20. Obergericht.

Präsident des Obergerichts . . . Fr. 12,000
Mitglieder des Obergerichts . . . » 11,000

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Abänderungsanträge.

... Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, noch...

... In besondern Fällen kann der Regierungsrat...

Desgleichen kann der Regierungsrat nicht wiedergewählten Beamten einen Besoldungsnachgenuss bis auf 3 Monate gewähren.

§ 16 streichen.

§ 21. *Verwaltungsgericht und Rekurskommission.***Abänderungsanträge.**

Präsident des Verwaltungsgerichtes	Fr. 11,000	
Ständiger Vizepräsident des Verwaltungsgerichtes	» 10,000	
Präsident der Rekurskommission	» 8000—10,500	Präsident der Rekurskommission Fr. 11,000
Experte der Rekurskommission	» 6500— 8500	
Adjunkt des Experten	» 5500— 7500	

§ 22. *Kanzleien.*a) *Staatskanzlei.*

Staatsschreiber	Fr. 8000—10,500
Substitut	» 5500— 7500
Staatsarchivar	» 7000— 9500
Uebersetzer	» 6500— 8500
Adjunkt des Uebersetzers	» 5500— 7500

In der Besoldung des Uebersetzers sind inbegriffen die Entschädigungen für die Uebersetzungen in den Sitzungen des Grossen Rates und für die Berichterstattung über die Grossratsverhandlungen im französischen Amtsblatt.

Redaktor der Grossratsverhandlungen . . . Fr. 5000

In dieser Besoldung sind die durch Regierungsratsbeschluss vom 1. Januar 1897 vorgesehenen Vergütungen nicht inbegriffen.

b) *Obergerichtskanzlei.*

Obergerichtsschreiber	Fr. 7000—9500
Kammerschreiber	» 5500—7500

c) *Kanzleien des Verwaltungsgerichtes und der Rekurskommission.*

Gerechtsschreiber des Verwaltungsgerichtes	Fr. 6500—8500
Sekretär der Rekurskommission	» 5500—7500

d) *Direktionskanzleien.*

Direktionssekretäre	Fr. 6500—8500
-------------------------------	---------------

II. Uebrige Beamte der Zentralverwaltung.§ 23. *Staatsanwaltschaft.*

Generalprokurator	Fr. 8000—10,500
Stellvertretender Prokurator	» 7000— 9500
Bezirksprokurator von Bern	» 7000— 9500
Bezirksprokuratoren der übrigen Bezirke	» 6000— 8000

§ 24. *Direktion der Justiz.*

Inspektor der Amts- und Gerichtsschreibereien	Fr. 7000—9500
Adjunkte des Inspektors	» 5500—7500

§ 25. *Direktion der Polizei.*

Beamter für Schutzaufsicht	Fr. 5500—7500
Beamter für Lichtspielwesen	» 5500—7500

§ 26. *Direktion des Militärs.*

Kantonskriegskommissär	Fr. 7000—9500
Adjunkte desselben	» 5500—7500
Kasernenverwalter	» 4500—6000

Die Besoldungen der Kreiskommandanten und Sektionschefs werden durch den Regierungsrat gemäss

Kasernenverwalter	Fr. 5000—6500
-----------------------------	---------------

§ 16 des Dekrets vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung festgesetzt.

Abänderungsanträge.

§ 27. *Direktion des Kirchenwesens.*

Die Besoldungen der Geistlichen werden durch ein besonderes Dekret geregelt.

§ 28. *Direktion des Unterrichtswesens.*

Hochschulverwalter Fr. 5000—6500
Lehrmittelverwalter » 5000—6500

Lehrmittelverwalter Fr. 5500—7000

Die Besoldungen der Assistenten und Angestellten der Hochschule werden durch Verfügung des Regierungsrates festgesetzt.

§ 29. *Direktion des Armenwesens.*

Kantonaler Armeninspektor . . . Fr. 7000—9500
Adjunkt desselben » 5500—7500

§ 30. *Direktion des Innern.*

Chef des statistischen Bureaus . . Fr. 6500—8500
Sekretäre der Handels- und Gewerbekammer » 6500—8500
Inspektor für Mass und Gewicht . . » 2000
Kantonschemiker » 7500—9500
I. Assistent » 5500—7500
II. Assistent » 5000—6500
III. Assistent » 4500—6000
Lebensmittelinspektoren » 6000—8000

Chef des statistischen Bureaus . . Fr. 7000—9000

Kantonschemiker Fr. 7000—9500
I. Assistent Fr. 6000—8000

§ 31. *Direktion der Bauten und Eisenbahnen.*

Kantonsoberingenieur Fr. 8000—10,500
Ingenieur des Kantonsoberingenieurs » 6500—8500
Kreisoberingenieure » 6500—8500
Wasserbauingenieur » 6500—8500
Kantonsbaumeister » 7000—9500
Kantonsgeometer » 6500—8500
Vorsteher des Wasserrechtsbureaus . . » 5500—7500
Abteilungsvorsteher der Eisenbahndirektion » 7000—9500
Architekten des Kantonsbauamtes . . » 4000—7500
Geometer des Vermessungsbureaus . . » 4000—7000
Hülfs Techniker der Zentralverwaltung und der Kreisoberingenieure . . » 4000—6500
Innerhalb des für die Architekten des Kantonsbauamtes, die Geometer des Vermessungsbureaus und die Hülfs Techniker der Zentralverwaltung und der Kreisoberingenieure festgesetzten Rahmens bestimmt der Regierungsrat für jeden Beamten die Minimal- und Maximalbesoldung.

Kreisoberingenieure Fr. 7000—9000

Kantonsgeometer Fr. 7000—9000

Techniker der Zentralverwaltung und der Kreisoberingenieure . . Fr. 4000—7000

§ 32. *Direktion der Finanzen.*

Chef der Finanzkontrolle (Kantonsbuchhalter) Fr. 8000—10,500
Revisoren » 5500—7500
Steuerverwalter » 8000—10,500
Adjunkte desselben » 5500—7500

§ 33. *Direktion der Landwirtschaft.*

Kantonstierarzt Fr. 6500—8500
Kulturtechniker » 6500—8500
Adjunkt desselben » 5500—7500

Kantonstierarzt Fr. 7000—9000
Kulturtechniker » 7000—9000

§ 34. *Direktion der Forsten.***Abänderungsanträge.**

Forstmeister Fr. 7000—9500
 Oberförster » 6500—8500
 Adjunkt der Forstdirektion » 6500—8500

In obigen Ansätzen sind die Bundesbeiträge an die Besoldungen der Forstbeamten inbegriffen.

Die Funktionen eines kantonalen Mineninspektors können vom Regierungsrat mit einer andern Beamtung (Forstmeister oder Kreisoberingenieur) verbunden werden. Die Entschädigung wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 35. Wird unter mehreren gleichgestellten Beamten der eine mit der ständigen Vertretung des gemeinsamen Vorgesetzten beauftragt, so kann ihm hiefür vom Regierungsrat eine jährliche Zulage von 500 bis 1000 Fr. zuerkannt werden.

III. Die Angestellten der Zentralverwaltung.

§ 36. Die Besoldungen der Angestellten der Zentralverwaltung werden nach 5 Klassen festgesetzt und betragen

für Klasse I Fr. 4500—6000
 » II » 4000—5500
 » III » 3500—5000
 » IV » 3000—4500
 » V » 2500—4000

für Klasse V Fr. 2800—4000

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates. Für die Einreihung in die I. Klasse werden besondere Fachkenntnisse vorausgesetzt.

Hat ein Angestellter die Aufsicht und Leitung einer grösseren Kanzlei zu besorgen, so kann ihm hiefür vom Regierungsrat eine jährliche Zulage von 300 bis 800 Fr. zuerkannt werden.

C. Die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Bezirksverwaltung.**I. Beamte der Bezirksverwaltung.**

§ 37. Die Regierungsstatthalter, Gerichtspräsidenten (Polizeirichter und Untersuchungsrichter), Amtsschreiber, Gerichtsschreiber, Betreibungs- und Konkursbeamten werden in bezug auf ihre Besoldung in 5 Klassen eingeteilt wie folgt:

I. Klasse: Bern Fr. 7000—9000
 II. Klasse: Biel, Burgdorf, Pruntrut, Thun und Interlaken » 6000—8000
 III. Klasse: Aarwangen, Courtelary, Delsberg, Konolfingen, Münster, Nidau und Signau, der Sekretär des Regierungsstatthalteramtes Bern und die Adjunkte der Amtsschreiberei Bern und des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt » 5000—7000
 IV. Klasse: Aarberg, Büren, Frauenbrunnen, Freiberger, Frutigen, Laufen, Seftigen, Niedersimmenthal, Trachselwald und Wangen » 4500—6000
 V. Klasse: Erlach, Laupen, Neuenstadt, Oberhasle, Obersimmenthal, Schwarzenburg, Saanen » 4000—5500

III. Klasse Fr. 5500—7000

IV. Klasse Fr. 5000—6500

V. Klasse Fr. 4500—6000

Nach einer Frist von je 6 Jahren vom Inkrafttreten dieses Dekretes hinweg hat der Grosse Rat die Frage zu entscheiden, ob diese Klasseneinteilung nach Massgabe der Geschäfte einer Revision zu unterziehen sei.

§ 38. Die Besoldung des Amtsverwesers, des Vizegerichtspräsidenten, sowie des Stellvertreters des Betriebs- und Konkursbeamten findet regelmässig nach den Bestimmungen des § 13, Al. 2 und 3, dieses Dekretes statt, unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 39. Wird die Stelle eines Regierungsstatthalters, eines Gerichtspräsidenten oder eines Betriebs- und Konkursbeamten infolge Rücktrittes, Versetzung, Abberufung oder Tod frei, und fällt deshalb die Amtsführung dem Stellvertreter vollständig zu, so bezieht derselbe für die Dauer dieser Vertretung die Grundbesoldung des betreffenden Beamten, sofern er nicht selber gemäss § 11 und 13 zur unentgeltlichen Stellvertretung verpflichtet ist.

§ 40. Wenn die Stellvertretung des Gerichtspräsidenten durch den Vizegerichtspräsidenten auf die Zeit einer Sitzung des Amtsgerichtes fällt, so bezieht der Stellvertreter die Entschädigung, welche ihm als Amtsrichter zukommt. Handelt es sich dabei nicht um einen der in § 13, Al. 3, dieses Dekretes erwähnten Hinderungsgründe, und erstreckt sich die Stellvertretung auf die ganze Dauer der Amtsgerichtssitzung, so hat der vertretene Gerichtspräsident die Hälfte seiner marchzähligen Besoldung beizutragen.

§ 41. Die Finanzbeamten in den Bezirken beziehen feste Besoldungen, und zwar die Amtsschaffner innerhalb der

Grenzen von	Fr. 3000—6000
die Salzfactoren innerhalb der Grenzen von	» 1200—6000

Die Festsetzung der Besoldungen erfolgt durch den Regierungsrat.

§ 42. Ausser den fixen Besoldungen beziehen die Finanzbeamten in den Bezirken die ihnen durch die gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zugewiesenen Gebühren (Bezugsprovisionen).

§ 43. Die Finanzbeamten haben ihre Stellvertreter unter Genehmigung der Finanzdirektion selbst zu bestellen und zu entschädigen. Der Finanzdirektion bleibt jedoch das Recht vorbehalten, jederzeit eine ausserordentliche Stellvertretung anzuordnen. Wenn dieser Fall eintritt, so wird der Stellvertreter vom Staate entschädigt.

Gehülfen, die ihnen nicht durch gesetzliche Bestimmungen beigegeben sind, haben sie selbst zu besolden und sind für dieselben verantwortlich.

II. Die Angestellten der Bezirksverwaltung.

§ 44. Die Besoldungen der Angestellten der Bezirksverwaltung werden nach 5 Klassen festgesetzt und betragen:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

für Klasse	I	Fr. 4000—5500
»	» II	» 3500—5000
»	» III	» 3000—4500
»	» IV	» 2500—4000
»	» V	» 2200—3500

Die Sekretäre des Richteramtes Bern, sofern von ihnen der Besitz eines Fürsprecher- oder Notariatspatentes gefordert wird, sowie der I. Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes Bern-Stadt, dem die Kassaführung obliegt, beziehen eine Besoldung von 4000—6000 Fr.

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates.

§ 36, Absatz 3, findet ebenfalls Anwendung.

§ 45. Der Regierungsrat setzt für jeden Amtsbezirk und für jede der genannten Amtsstellen die Zahl der Angestellten fest.

§ 46. Für Arbeiten, welche nicht die volle Arbeitstätigkeit eines Angestellten, sondern nur eine teilweise oder zeitweise Aushilfe erfordern, wird dem Beamten eine bestimmte Summe in monatlichen Raten ausgerichtet. Besorgt ein Angestellter während der Bureauzeit für sich oder den vorgesetzten Beamten Nebengeschäfte, so ist hiervon der Justizdirektion Kenntnis zu geben, und es kann in diesem Falle die Besoldung angemessen herabgesetzt oder der betreffende Beamte zu einem Beitrag an die Besoldung angehalten werden.

Zur Besorgung von Nebengeschäften ausserhalb der Bureauzeit ist der Angestellte nicht verpflichtet.

D. Die Besoldungen der Beamten an den Staatsanstalten.

§ 47. Die Besoldungen der Vorsteher der nachgenannten Staatsanstalten werden festgesetzt wie folgt:

Landwirtschaftliche Schulen, Winterschulen und hauswirtschaftliche Schulen	Fr. 3000—7000
Molkereischule	» 4000—6000
Strafanstalten	» 3000—7000
Arbeitsanstalten	» 3000—5000
Zwangserziehungsanstalt	» 3000—5000
Taubstummenanstalt	» 3000—4000
Erziehungsanstalten	» 3000—4000

Innerhalb des oben angegebenen Rahmens stellt der Regierungsrat für jede einzelne Anstalt mit Rücksicht auf ihre Verhältnisse die Minimal- und Maximalbesoldung fest.

Die Vorsteher dieser Anstalten geniessen überdies für sich und ihre Familien freie Station. Der Regierungsrat bestimmt nötigenfalls, welche Ausdehnung der freien Station zukommen solle.

§ 48. Die Lehrer der landwirtschaftlichen Schulen, der landwirtschaftlichen Winterschulen und der Molkereischule beziehen eine Besoldung von 3000 bis 7500 Fr. Innerhalb dieses Rahmens setzt der Regierungsrat die Besoldung für jeden einzelnen Lehrer fest.

Abänderungsanträge.

für Klasse	I	Fr. 4500—6000
»	» II	» 4000—5500
»	» III	» 3500—5000
»	» IV	» 3000—4500
»	» V	» 2800—4000

Die Einreihung der Angestellten in die einzelnen Klassen geschieht durch Regulativ des Regierungsrates. Für die Einreihung in die I. Klasse werden besondere Fachkenntnisse vorausgesetzt.

Hat ein Angestellter die Aufsicht und Leitung einer grösseren Kanzlei zu besorgen, so kann ihm hierfür vom Regierungsrat eine jährliche Zulage von 300 bis 800 Fr. zuerkannt werden.

Landwirtschaftliche Schulen, Winterschulen, Molkereischule und hauswirtschaftliche Schulen . . . Fr. 3000—7000

Taubstummenanstalt Fr. 3000—4500
Erziehungsanstalten » 3000—4500

Unverheiratete Lehrer erhalten freie Station für ihre eigene Person; die von ihnen hiefür zu bezahlende Entschädigung wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 49. Die Lehrer und Lehrerinnen an den übrigen Anstalten, sowie die Adjunkten, Buchhalter und Kassiere an sämtlichen Staatsanstalten beziehen eine vom Regierungsrat festzusetzende Besoldung von 1200 bis 5000 Fr.

Wenn einzelne derselben freie Wohnung oder freie Station geniessen, so ist diesem Umstande bei Festsetzung der festen Besoldung Rechnung zu tragen.

§ 50. Für die geistlichen Funktionen in diesen Anstalten, sowie für die ärztliche Besorgung derselben wird eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung ausgerichtet.

§ 51. Die Besoldungen von Aufsehern, Wärtern, Handwerkern, Werkführern, Arbeitern und Dienstboten an Staatsanstalten werden durch Reglement des Regierungsrates festgesetzt.

§ 52. Für die Beamten des Frauenspitals, der Irrenanstalten, sowie der Vorsteher- und Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten, der Hochschule, der staatlichen Mittelschulen und des kantonalen Technikums machen die besondern Vorschriften Regel.

E. Pensionskasse.

§ 53. Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Pensionskasse.

Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit im Jahre 1920 aufnehmen kann.

§ 54. Bis dahin sind alle Staatsbeamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Staates verpflichtet, 5% ihres Gehaltes zugunsten dieser Pensionskasse einzubezahlen. Der Betrag ist von jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Der Staat macht Rücklagen zugunsten der Pensionskasse in gleicher Höhe.

§ 55. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind bloss diejenigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, welche in bereits bestehende, nach versicherungstechnischen Grundsätzen aufgebaute Versicherungskassen in demselben Masse einzahlen, sofern diese Einrichtungen für den Fall der Gründung einer

Abänderungsanträge.

§ 49. Die Lehrer und Lehrerinnen mit Inbegriff der Arbeitslehrerinnen und der Kindergärtnerinnen an den übrigen Anstalten beziehen eine Besoldung von 2000—5000 Fr. Innerhalb dieses Rahmens setzt der Regierungsrat die Besoldung für jeden einzelnen Fall fest. Für diejenigen, die freie Station sowie Wohnung oder ähnliche Leistungen geniessen, ist diesem Umstande bei der Festsetzung der festen Besoldung Rechnung zu tragen.

§ 49 a. Die Adjunkte, Buchhalter und Kassiere an den sämtlichen Staatsanstalten beziehen eine Besoldung von 1200—5000 Fr. Sie wird für jeden einzelnen Fall vom Regierungsrat festgesetzt. Für diejenigen, die freie Station oder freie Wohnung oder ähnliche Leistungen geniessen, ist diesem Umstande bei der Festsetzung der festen Besoldung Rechnung zu tragen.

E. Hülfskasse.

§ 53. Der Staat errichtet für seine Beamten, Angestellten und Arbeiter eine Hülfskasse.

Das bezügliche Dekret ist so zeitig zu erlassen, dass die Kasse ihre Tätigkeit innerhalb 2 Jahren nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Dekretes aufnehmen kann.

§ 54. Bis dahin sind alle Staatsbeamten, Angestellten und ständigen Arbeiter des Staates verpflichtet, 5% ihres Gehaltes zugunsten dieser Hülfskasse einzubezahlen. Der Betrag ist von jeder Gehaltszahlung in Abzug zu bringen. Der Staat macht Rücklagen zugunsten der Hülfskasse in gleicher Höhe. Bestehende gesetzliche Bestimmungen und hierauf gegründete besondere Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 55. Für solche Beamte, Angestellte und ständige Arbeiter, die vor Inkrafttreten des Dekretes (§ 53, Absatz 2) sterben oder aus einem andern Grunde nicht Mitglieder der Hülfskasse werden, findet eine Rückvergütung der von ihnen geleisteten Einzahlungen ohne Zins statt.

staatlichen Kasse mit dieser statutengemäss verschmolzen werden, oder in gleichem Masse daraus Zuwendungen an die staatliche Kasse stattfinden.

Abänderungsanträge.

F. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 56. Dieses Dekret tritt mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

§ 57. Die daraus gegenüber den Besoldungen des Jahres 1918 sich ergebenden Erhöhungen werden zur einen Hälfte im Jahre 1919, zur andern Hälfte im Jahre 1920 ausgerichtet.

Als Besoldung des Jahres 1918 gilt die dekretsgemässe Besoldung mit Zurechnung der Kriegsteuerungszulage unter Ausschluss der Zulagen für Kinder und unterstützungsbedürftige Angehörige. Ist die so berechnete Besoldung höher als diejenige nach dem gegenwärtigen Dekret, so wird die höhere Summe als Besoldung auch in Zukunft für so lange ausgerichtet, als der Beamte oder Angestellte seine bisherige Stelle weiter bekleidet.

§ 58. Bei der Berechnung der Alterszulagen, die vom Jahre 1919 an auszurichten sind, gelten auch für die vergangene Zeit die Bestimmungen des § 5.

§ 59. Für das Jahr 1919 werden denjenigen Beamten und Angestellten, die eine Besoldung von 6000 Fr. und weniger beziehen, die Zulagen für Kinder und unterstützungsbedürftige Angehörige in gleicher Weise wie im Jahre 1918 ausgerichtet. Für die fernern Jahre wird ein Beschluss des Grossen Rates vorbehalten.

§ 60. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes sind alle demselben widersprechenden Bestimmungen von Dekreten und Beschlüssen des Grossen Rates, sowie von Verordnungen und Reglementen des Regierungsrates aufgehoben. Dies betrifft namentlich:

1. Das Dekret vom 5. April 1906 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung;
2. § 5 und Absatz 1 und 2 von § 2 des Dekrets vom 17. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege;
3. das Dekret vom 7. Februar 1910 betreffend Festsetzung der Besoldung des stellvertretenden Prokurators für den Kanton Bern;
4. § 7 des Regulativs vom 8. August 1910 betreffend die Vergütung der Barauslagen an die Mitglieder der kantonalen Rekurskommission und die Entschädigung der Sekretäre für ihre Arbeiten;
5. § 5 des Dekrets vom 6. Oktober 1910 betreffend das Inspektorat der Justizdirektion;
6. Schlusssatz von § 9 des Dekrets vom 6. Februar 1911 betreffend Schutzaufsicht;
7. § 2 des Dekrets vom 13. Februar 1911 betreffend die Organisation der Staatskanzlei;
8. lit. B und C von § 1 der Verordnung vom 22. August 1911 betreffend die Lehrerbesoldungen an der Taubstummenanstalt in Münchenbuchsee;

§ 57. Ist die im Jahre 1918 ausbezahlte Besoldung unter Zurechnung der Kriegsteuerungszulage, aber unter Ausschluss der Zulagen für Kinder und Angehörige grösser als die Besoldung nach dem gegenwärtigen Dekret, so wird die höhere Summe als Besoldung auch in Zukunft für so lange ausgerichtet, als der Beamte oder Angestellte seine bisherige Stelle weiter bekleidet.

...beziehen, als Zulagen für Kinder und unterstützungsbedürftige Angehörige ein Betrag von 60 Fr. ausgerichtet....

Abänderungsanträge.

9. § 11 des Dekrets vom 19. Dezember 1911 betreffend die Amtsschreibereien;
10. § 6 des Dekrets vom 22. April 1912 betreffend die Reorganisation der Direktion der öffentlichen Bauten und Eisenbahnen des Kantons Bern;
11. Absatz 4 und 5 von § 1 des Dekrets vom 20. Mai 1912 betreffend Abänderung der §§ 15 und 23 des Dekrets vom 16. März 1910 über die kantonale Rekurskommission;
12. der Beschluss des Regierungsrates vom 1. Oktober 1912 betreffend die Besoldung des kantonalen Armeninspektors für seine Funktionen als Inspektor der staatlichen und vom Staate subventionierten Erziehungsanstalten;
13. Absatz 1 von § 10 des Regulativs vom 15. November 1912 betreffend die kantonalen Lebensmittelinspektoren;
14. § 2 und Absatz 2 von § 3 des Dekrets vom 19. November 1912 betreffend den Ausbau des kantonalen Armeninspektorates;
15. § 6 des Dekrets vom 28. Mai 1913 betreffend die Organisation der Betreibungs- und Konkursämter des Amtsbezirkes Bern;
16. § 8 des Dekrets vom 18. März 1914 betreffend die kantonale Handels- und Gewerbekammer;
17. § 2 des Dekrets vom 18. November 1914 betreffend Aenderung der Finanzverwaltung und der Besoldungen der Adjunkte des Steuerverwalters;
18. § 22 des Dekrets vom 17. November 1915 betreffend die kantonale Rekurskommission;
19. § 18 des Dekrets vom 20. September 1916 betreffend die Organisation der Militärverwaltung;
20. der Beschluss des Regierungsrates vom 10. Oktober 1916 betreffend die Stelle des Adjunkten des Kulturingenieurs;
21. § 37 der Vollziehungsverordnung vom 13. Juni 1917 zum Gesetz vom 10. September 1916 über das Lichtspielwesen.

§ 61. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
 der Präsident
Simonin,
 der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, 3. Januar 1919.

Namens der grossrätlichen Kommission
 der Präsident
Schüpbach.

Besoldungs-Dekret.

Neue Anträge.

(14. Januar 1919.)

1. Antrag des Regierungsrates.

Der Regierungsrat stellt fest, dass den Beamten, Angestellten und Arbeitern des Staates kein Recht zukommt, zu streiken. Sie stehen in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Staat und haben Verpflichtungen übernommen, deren Erfüllung sie nicht einseitig und willkürlich ablehnen dürfen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die bestehende Gesetzgebung, namentlich das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Beamten und dasjenige über ihre Abberufung genügend Handhabe bieten, um gegen eine Verletzung der oben erwähnten Grundsätze die notwendigen Massnahmen zu treffen.

2. Anträge Dr. Dürrenmatt.

1. Der Abschnitt E Hülfskasse sei zu streichen.
2. Als Uebergangsbestimmung sei folgender neuer § 59^{bis} aufzunehmen:
Der Staat leistet in den Fonds für die Errichtung einer Pensionskasse für die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung eine Einlage von 500,000 Fr., zahlbar je zur Hälfte in den Jahren 1919 und 1920.
3. Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rat einen Gesetzesentwurf über die Errichtung einer Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates vorzulegen und zwar so zeitig, dass das Gesetz nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1921 in Kraft treten kann.

Vortrag der Gemeindedirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

(Februar 1918.)

Unsere Kantonsverfassung gibt in Art. 71, Abs. 2, den Gemeinden das Recht, in ihren Reglementen zu deren wirksamen Handhabung Strafbestimmungen aufzustellen. Im weitem sieht sie vor, dass durch das Gesetz auch den Verwaltungsbehörden der Gemeinden Strafbefugnis eingeräumt werden könne (Art. 49, Abs. 2).

Gestützt auf diese letztere Verfassungsbestimmung wurde in das Gesetz vom 9. Dezember 1917 über das Gemeindewesen folgendes aufgenommen:

«Art. 4. Die Gemeinde ist befugt, zur wirksamen Handhabung ihrer Reglemente in denselben «Strafbestimmungen aufzustellen und durch ihre in «den Reglementen bezeichneten Organe Bussen bis «auf 50 Fr. im Einzelfalle auszusprechen (Art. 71, «Absatz 2, und 49, Absatz 2, Staatsverfassung).

«Unterzieht sich der Fehlbare der von dem zuständigen Gemeindeorgan ausgesprochenen Busse «nicht binnen fünf Tagen, so erfolgt Ueberweisung «an den Regierungsrat zuhanden des Richters. «Das Verfahren wird durch Dekret des Grossen Rates geordnet.

«Die von dem Fehlbaren nicht bestrittenen Bussen «fallen in die Gemeindekasse.»

Im zweiten Absatz dieses Art. 4 ist mithin der Grundsatz des sog. Busseneröffnungsverfahrens (Strafmandatverfahren) festgelegt, soweit Bussen in Betracht fallen, die von einem zuständigen Gemeindeorgan für Verstösse gegen die Bestimmungen von Gemeindereglementen ausgesprochen werden können.

Dieses Verfahren besteht im Gegensatz zum eigentlichen Strafprozess darin, dass nach Eingang einer Anzeige das zuständige Organ ohne weiteres sein Urteil fällt. Der Angezeigte hat jedoch die Wahl, ob er dieses Urteil anerkennen wolle oder nicht. Erfolgt kein Widerspruch, so erwächst das Urteil in Rechtskraft; andernfalls hat der Strafrichter den Fall nach dem gewöhnlichen Verfahren zu erledigen.

Der Grosse Rat hat am 10. März 1914 bereits ein Dekret über das Strafmandatverfahren erlassen für die durch spezielle Gesetze vorgesehenen Fälle. Hier tritt jedoch immer der Richter selber direkt in Tätigkeit, also kein Gemeindeorgan. Wenn mithin auch für das nachstehende Dekret im allgemeinen die Grundsätze des Dekretes vom 10. März 1914 begleitend sein könnten, so ist doch fortwährend darauf Rücksicht zu nehmen, dass hier nun als busseneröffnende Instanz ein Verwaltungsorgan einer Gemeinde funktioniere und kein Richter. Namentlich wurden durch diesen Unterschied die §§ 1, 4, erster Absatz, und lit. f und g, 7, 10, 11, 13, 14, 15, Abs. 2, 16, Abs. 2, 18 und 19 des vorliegenden Entwurfs nötig.

Der Dekretsentwurf zerfällt in drei Teile. Im ersten wird das zum Erlass des Strafmandates zuständige Gemeindeorgan vorgesehen (§ 1); der zweite enthält das eigentliche Verfahren (§§ 2—17) und der dritte die Vorschriften hinsichtlich der staatlichen Kontrolle (§§ 18 und 19).

Aus § 1 des Entwurfes ist ersichtlich, dass die Bezeichnung des zuständigen Organs durch das Gemeindereglement zu erfolgen habe, wie dies übrigens von Art. 4, Abs. 1, des neuen Gemeindegesetzes vorgeschrieben ist. Sägt das Reglement nichts, so gilt nach Art. 19 des zit. Gesetzes der Gemeinderat als zuständig. Uebernimmt das Reglement die Bezeichnung, so kann es ebenfalls eine Kollegialbehörde einsetzen, z. B. den Gemeinderat, oder einen Ausschuss desselben, oder eine sogenannte ständige Kommission (vergl. Art. 22, Abs. 1, und 24, Abs. 1, des neuen Gemeindegesetzes); es kann aber auch eine Einzelperson bezeichnen, z. B. den Präsidenten oder irgend ein Mitglied des Gemeinderates oder einen Spezialbeamten (vergl. Art. 22, Abs. 1, und 25 des zit. Gesetzes). Was die örtliche Zuständigkeit betrifft, so soll die Behörde derjenigen Ge-

meinde zum Erlass der Bussenverfügung zuständig sein, in deren Gebiet die betreffende Reglementsübertretung stattgefunden hat (§ 2, Abs. 1, des Entwurfs, analog Art. 16 Strafprozess).

Das Verfahren der Busseneröffnung (§§ 2—17) ist folgendermassen geregelt: Voraussetzung ist die mündliche oder schriftliche Anzeige einer vorgekommenen Reglementsverletzung, und zwar soll die Anzeige wenn irgend möglich alle nötigen Angaben enthalten (§§ 2 und 3). Das zuständige Gemeindeorgan erlässt gestützt auf diese Anzeige die Bussenverfügung (Strafmandat) an den Angezeigten, und zwar ohne vorher zu untersuchen, ob der gemeldete Tatbestand auch in der Anzeige wirklich richtig dargestellt sei. Eine derartige Untersuchung hat nicht stattzufinden, da ja der Angezeigte durch Anerkennung der Busse auch den Tatbestand als Voraussetzung derselben anerkennt. Die Bussenverfügung enthält die ausgesprochene Busse und die andern in § 4 vorgeschriebenen Angaben. Der Angezeigte, dem eine solche Bussenverfügung zugestellt wird (§§ 5 und 6), kann sich derselben innerhalb fünf Tagen widersetzen (§ 4, lit. e und § 8); tut er dies nicht, so gilt die Busse als angenommen und muss innerhalb dreissig Tagen von der Rechtskräftigkeit der Bussenverfügung (d. h. von dem Ablauf der vorgenannten fünftägigen Frist) hinweg an die Gemeindekasse entrichtet werden (§§ 4, lit. g, 12, Abs. 1, und 13, Abs. 1 und 2; zu vergl. Art. 4, Abs. 3, des neuen Gemeindegesetzes). Beahlt der Gebüsste nicht, so lässt ihn die Gemeinde nach Vorschrift des eidg. Betreibungsgesetzes betreiben (§§ 4, lit. g in fine und 13, Abs. 2). Bleibt die Betreibung fruchtlos, so teilt die Gemeinde dies dem Regierungsstatthalter mit, der die Busse dann in Gefängnisstrafe umwandelt (§ 13, Abs. 3).

Nimmt der Angezeigte die ihm eröffnete Busse nicht an, d. h. erhebt er gegen die Bussenverfügung Einspruch, so werden die Akten dem Regierungsstatthalter zugestellt, der sie dem Strafrichter überweist. Der letztere hat im Sinne von Art. 287, Abs. 2, des Strafverfahrens vorzugehen, d. h. das Verfahren für gewöhnliche Polizeiübertretungen zur Anwendung zu bringen (§§ 4, lit. f, und 15, Abs. 1 und 2, Entw.). Die in den §§ 7 und 8, Abs. 4, vorgesehenen Fälle sind als Einsprache aufzufassen und zu behandeln.

Es kann aber vorkommen, dass der Angezeigte durch ein sehr wichtiges Hindernis davon abgehalten wurde, Einspruch gegen die ihm eröffnete Bussenverfügung zu erheben. Dann kann er sich wieder einsetzen lassen, d. h. seine Säumnis soll für ihn keine nachteiligen Folgen haben. Er hat zu diesem Zwecke innerhalb der in § 9 angegebenen Frist ein mündliches oder schriftliches Gesuch bei der Gemeindebehörde anzubringen, das auch als Einspruch angesehen wird. Die Gemeindebehörde leitet dieses Gesuch an den zuständigen Polizeirichter, der ohne mündliche Verhandlung über das Gesuch endgültig entscheidet. Wird es zugesprochen, so ladet der Richter den Angeschuldigten zur Verhandlung der Sache selber, gemäss Art. 287 Strafprozess, vor; wird es abgelehnt, so erwächst die dem Angezeigten

bereits eröffnete Bussenverfügung in Rechtskraft und die §§ 12, Abs. 1, 13 und 14 sind anwendbar. Die Kosten des Zwischengesuches werden vom Regierungsstatthalteramt einkassiert (§ 11).

Zu beachten ist, dass nach § 14 des Entwurfes dem Angezeigten aus dem eigentlichen Busseneröffnungsverfahren (Anzeige, Bussenverfügung, Zustellung, Ueberweisung der Akten an Regierungsstatthalter oder Richter) keine Kosten erwachsen dürfen. Dies hat seinen innern Grund darin, dass es einerseits die Gemeinden in der Hand haben, dem Kostenpunkt bei Ansetzung des Bussenbetrages Rechnung zu tragen, und dass es sich andererseits empfiehlt, fiskalischen Tendenzen der Gemeinden bei Ansetzung von Kosten vorzubeugen. Dagegen hat der Straffällige natürlich die Kosten der Betreibung und des bei Nichtannahme der Bussenverfügung nötig werden den Strafverfahrens zu tragen (letzteres im Fall einer Verurteilung).

Bezüglich des § 16 des Entwurfes (Vorliegen anderer strafbarer Handlungen neben der Reglementsübertretung) ist zu sagen, dass der Grundsatz der Gleichmässigkeit der Justiz erfordert, dass das Busseneröffnungsverfahren für die Reglementsübertretungen ohne Rücksicht auf eine etwa gleichzeitig schwebende Strafuntersuchung durchgeführt werden soll. Die Zustellung einer Abschrift und nicht des Originals der Anzeige im Falle von § 16, Abs. 2, rechtfertigt sich aus der Ueberlegung, dass die Untersuchung über allfällige schwerere Vergehen, als eine Reglementsübertretung, nicht verzögert oder gar unterbrochen werden soll.

Bei § 17 endlich können wir uns darauf beschränken, festzustellen, dass er gleichlautend ist mit § 7 des eingangs zitierten Dekretes vom 10. März 1914.

Der dritte Teil des Entwurfes behandelt, wie oben bereits erwähnt, die Aufsicht des Staates über das Busseneröffnungsverfahren der Gemeinden. Kraft seines Aufsichtsrechtes über die gesamte Gemeindeverwaltung (Art. 56 des neuen Gemeindegesetzes) muss der Staat auch über die Bussenpraxis der Gemeinden eine Uebersicht haben. Zu diesem Ende schreibt § 18 vor, dass die Gemeinden eine übersichtliche Kontrolle der von ihnen erledigten Bussenfälle zu führen haben. Diese Kontrolle wird vom Regierungsstatthalter anlässlich seiner Inspektionen eingesehen werden, und Nachlässigkeiten oder Unregelmässigkeiten, die sich dabei herausstellen, werden auf diese Weise zur Kenntnis der Gemeindedirektion gelangen (§ 19).

In der Erwartung, der nachstehende Entwurf eigne sich als Grundlage für die Diskussion des zu erlassenden Dekretes, empfehlen wir Ihnen unsere Anträge bestens.

Bern, im Februar 1918.

Der Direktor des Gemeindewesens:
Simonin.

Entwurf des Regierungsrates
vom 12. Februar 1918.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission
vom 16. September und vom 4. Dezember 1918.

Dekret

über

das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 4 des Gesetzes über das
Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wo in den nachfolgenden Artikeln der Aus-
druck Gemeindebehörde gebraucht wird, bezeichnet
derselbe immer das nach dem Reglement für den
Erlass einer Bussenverfügung zuständige Gemeinde-
organ, sei es eine Kollegialbehörde oder eine Einzel-
person.

**I. Zuständige
Behörden.**

Wenn das Reglement nichts anderes bestimmt, so
ist dies der Gemeinderat.

§ 2. Die Anzeigen wegen strafbarer Widerhand-
lungen gegen die Bestimmungen der Gemeindereg-
lemente sind bei der Gemeindebehörde des Ortes, in
welchem die Widerhandlung begangen wurde, schrift-
lich oder mündlich anzubringen.

**II. Ver-
fahren.**

1. Die An-
zeige.

Wird eine Anzeige bei einer nicht zuständigen
Behörde der Gemeinde oder des Staates angebracht,
so ist sie von Amtes wegen an die zuständige Be-
hörde weiter zu leiten.

Die Worte «oder mündlich» sind zu streichen.

§ 3. Die Anzeige soll wenn möglich enthalten:

- a. die Personalien und den Wohnort des Ange-
schuldigten;
- b. die Art der Widerhandlung;
- c. Ort, Zeit und Tatbestand der Widerhandlung;
- d. allfällige Beweismittel;
- e. Datum der Abfassung und Unterschrift des Ver-
fassers.

Wird die Anzeige mündlich angebracht, so ist
darüber ein Protokoll aufzunehmen, für dessen In-
halt die gleichen Bestimmungen massgebend sind.

Der zweite Absatz ist zu streichen.

Wird die Anzeige durch einen Polizeiangestellten
des Staates oder der Gemeinde verfasst, so ist anzu-
geben inwieweit die erwähnten Tatsachen auf per-
sönlicher Wahrnehmung des Anzeigers beruhen.

Die Gemeindebehörde hat von Amtes wegen für die Ergänzung unvollständiger Anzeigen zu sorgen.

Abänderungsanträge.

2. Die Bussenverfügung.

§ 4. Die Gemeindebehörde erlässt beförderlichst, jedenfalls innert der Frist von vierzehn Tagen von der Einreichung der Anzeige an gerechnet, eine schriftliche Bussenverfügung, welche enthalten soll:

- a. die möglichst genaue Bezeichnung des Angeeschuldigten und seines Wohnortes;
- b. die Bezeichnung der Anschuldigung mit Angabe des Datums der Anzeige und der Widerhandlung;
- c. die Angabe, zu welcher Busse der Angeschuldigte verurteilt werde;
- d. die Angabe der zur Anwendung gebrachten Bestimmungen des Reglementes;
- e. die Angabe, dass der Angeschuldigte gegen diese Verurteilung Einspruch erheben könne, nach Massgabe des § 8, dessen Inhalt in das Strafmandat aufzunehmen ist;
- f. die Angabe, dass im Fall von Einspruch die Anzeige dem Regierungsstatthalter zur weiteren Folgegebung überwiesen werde;
- g. die Angabe, dass die verhängte Busse entweder gleich bei Zustellung der Verfügung an den zustellenden Polizeiangestellten oder innert dreissig Tagen, von deren Rechtskraft an gerechnet, an die Gemeindekasse zu entrichten ist, widrigenfalls Vollziehung der Verfügung nach den gesetzlichen Bestimmungen erfolgen müsste; § 13 ist in die Bussenverfügung aufzunehmen;
- h. Datum des Erlasses der Bussenverfügung und Unterschrift des Präsidenten der Behörde oder des Beamten.

Die Gemeindebehörde erlässt sobald als möglich eine schriftliche Bussenverfügung,...

...; die übrigen Bestimmungen des § 13 sind auch in die Bussenverfügung aufzunehmen;

Stellen die in der Anzeige enthaltenen Tatsachen unzweifelhaft keine strafbare Widerhandlung gegen Bestimmungen der Gemeindereglemente dar, so ist der Anzeige keine weitere Folge zu geben.

3. Die Zustellung.

§ 5. Die Bussenverfügung ist schriftlich in zwei Doppeln auszufertigen und dem Angeschuldigten durch einen Polizeidiener der Gemeinde wie eine Ladung in Strafsachen gemäss Art. 193 bis 196 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen zuzustellen.

Wohnt der Angeschuldigte nicht in derjenigen Gemeinde, deren Behörde die Bussenverfügung erlassen hat, wohl aber im Kantonsgebiet, so sind die Doppel der Ortspolizeibehörde des Wohnortes des Angeschuldigten zu übermitteln, welche für deren unverzügliche Zustellung zu sorgen hat. Hierauf ist das Hauptdoppel an die ersuchende Behörde zurückzusenden.

Die Gemeinden des Kantons Bern sind zu gegenseitiger kostenloser Rechtshilfe verpflichtet.

Wohnt der Angeschuldigte ausserhalb des bernischen Staatsgebietes, so ist die Bussenverfügung zur Zustellung durch Vermittlung der kantonalen Polizeidirektion an die zum Erlass von Ladungen in Strafsachen am Wohnort des Angeschuldigten zuständige Behörde zu übermitteln.

§ 6. Ist der Angeschuldigte verhaftet, so hat diejenige Behörde, bei welcher er sich in Haft befindet, für Zustellung der Bussenverfügung zu sorgen.

... an diejenige Behörde zurückzusenden, welche die Bussenverfügung erlassen hat.

Abänderungsanträge.

§ 7. Kann die Bussenverfügung dem Angeschuldigten nicht innert drei Monaten vom Tage ihres Erlasses an gerechnet in gesetzlicher Weise zugestellt werden, so ist die Anzeige mit den bezüglichen Doppel dem Regierungsstatthalter zu übermitteln, welcher die Akten dem zuständigen Polizeirichter überweist.

§ 8. Der die Zustellung vornehmende Polizeiange-stellte hat den mündlich geäußerten Einspruch in seinem Zustellungszeugnis zu verurkunden.

4. Der Ein-spruch.

... zu verurkunden; der Einsprecher hat das Zeugnis mit zu unterzeichnen.

... vom Angeschuldigten oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben,...

Während dieser Frist kann der Angeschuldigte den bereits erhobenen Einspruch bei der Gemeinde-behörde schriftlich zurückziehen.

... vom Polizeirichter ...

Der schriftlich erhobene Einspruch muss, datiert und vom Angeschuldigten selbst unterschrieben, innerhalb der Frist von fünf Tagen nach der Zustellung bei der Gemeindebehörde einlangen oder vor Ablauf der Frist an deren Adresse der schweizerischen Post übergeben sein.

Während dieser Frist kann der Einspruch auch mündlich bei der Gemeindebehörde angebracht werden. In diesem Fall ist er sofort zu protokollieren und vom Einsprecher zu unterzeichnen.

Als Einspruch ist auch aufzufassen, wenn der Angeschuldigte den bedingten Straferlass in der angegebenen Weise verlangt. In diesem Fall soll vom Richter einzig die Frage des bedingten Straferlasses erörtert werden.

§ 9. Weist der Angeschuldigte nach, dass er durch Krankheit, Abwesenheit, wegen Staats-, Gemeinde- oder Militärdienst oder durch andere sehr wichtige Umstände verhindert war, Einspruch zu erheben, so kann er ein Gesuch um Wiedereinsetzung einreichen, innert der Frist von fünf Tagen vom Zeitpunkt an gerechnet, in welchem er sichere Kenntnis von der Bussenverfügung erhalten hat und sich dieses Rechtsmittels bedienen kann.

5. Die Wieder-einsetzung.

Das Gesuch ist bei der Gemeindebehörde schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe anzubringen. Wird es mündlich angebracht, so ist darüber ein Protokoll aufzunehmen, welches zu datieren und vom Gesuchsteller zu unterschreiben ist.

... schriftlich unter Angabe der Gründe anzubringen.

§ 10. Die Gemeindebehörde übermittelt das Gesuch längstens innert drei Tagen von der Anbringung an gerechnet dem zuständigen Polizeirichter.

... innert fünf Tagen ...

§ 11. Der Richter urteilt über das Gesuch ohne mündliche Verhandlung.

Wird das Begehren zugesprochen, so teilt er seinen Entscheid der Gemeindebehörde sowie dem Angeschuldigten schriftlich mit und erlässt zugleich an Letztern eine Ladung zur Behandlung der Anzeige gemäss Art. 287 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen. In diesem Falle wird über die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens mit der Hauptsache entschieden.

Wird das Gesuch abgewiesen, so erwächst die Bussenverfügung in Rechtskraft. Der Richter setzt zugleich die Kosten des Wiedereinsetzungsverfahrens fest. Er eröffnet seinen Entscheid schriftlich dem Gesuchsteller und der Gemeindebehörde, der letztern unter Rückstellung sämtlicher Akten. Der Entscheid wird in Abschrift auch dem Regierungsstatthalter zum Vollzug der Kostensentenz mitgeteilt.

6. Die Rechtskraft. § 12. Liegt ein in gesetzlicher Weise erhobener Einspruch nicht vor, oder wurde ein allfälliges Wiedereinsetzungsgesuch abgewiesen, so ist die Bussenverfügung wie ein Urteil vollstreckbar.

Hat ein Geschädigter in der Strafanzeige Zivilanträge gestellt, so ist ihm durch die Gemeindebehörde von dieser Art der Erledigung der Sache innert vier Tagen Kenntnis zu geben und zugleich zu eröffnen, dass er seine Zivilansprüche nunmehr vor dem Zivilrichter geltend machen könne.

...innert fünf Tagen...

7. Die Vollziehung. § 13. Der Angeschuldigte ist berechtigt, die verhängte Busse gleich bei Zustellung der Bussenverfügung an den die Zustellung vornehmenden Polizeiangestellten zu entrichten. Dieser hat hierfür auf dem Nebendoppel zu quittieren und die Zahlung auf dem Hauptdoppel anzumerken.

Wenn der Verurteilte die verhängte Busse nicht innert dreissig Tagen, nachdem die Bussenverfügung vollstreckbar geworden ist, an die Gemeindekasse entrichtet, so hat die Gemeinde dieselbe nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 einzufordern.

Ist die Busse auch auf diesem Wege nicht erhältlich, so hat die Gemeindebehörde die Bussenverfügung dem Regierungsstatthalter zum Vollzuge nach Art. 523 des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen (Umwandlung in Gefängnis) zu überweisen. Erfolgt dann Bezahlung der Busse, so ist deren Betrag durch das Regierungsstatthalteramt an die Gemeinde abzuliefern.

8. Kosten. § 14. Die Gemeinden dürfen dem Angeschuldigten für die Durchführung des Busseneröffnungsverfahrens keinerlei Kosten berechnen.

9. Hinfall der Bussenverfügung. § 15. Wird in gesetzlicher Weise Einspruch erhoben oder ein allfälliges Wiedereinsetzungsgesuch zugesprochen, so fällt die Busseneröffnung dahin.

Im erstern Falle übermittelt die Gemeindebehörde die Akten dem Regierungsstatthalter zur weitem Folgebearbeitung der Strafanzeige. Der Richter behandelt hierauf den Straffall nach den Bestimmungen des Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen. Das in Art. 287 dieses Gesetzes vorgesehene Urteilseröffnungsverfahren findet jedoch nicht statt.

Im zweiten Falle ist der vorhergehende § 11, Abs. 2, anwendbar.

10. Konkurrenzstrafbarer Handlungen. § 16. Die unter Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen und das vorliegende Dekret fallenden Straffälle sollen mit andern Strafuntersuchungen erst dann vereinigt werden, wenn das Busseneröffnungsverfahren durchgeführt worden ist und zu keinem rechtskräftigen Urteil geführt hat.

Wenn bei den Untersuchungsrichtern solche Straffälle mit andern hängig werden, so sind, soweit es Widerhandlungen gegen Gemeindereglemente betrifft, der Gemeindebehörde amtlich beglaubigte Abschriften der bezüglichen Anzeigen zuzustellen. Die Gemeindebehörde hat dem Untersuchungsrichter sobald als möglich schriftlich Kenntnis von der Art der Erledigung des betreffenden Falles zu geben.

- § 17. Ist eine Handlung, welche gemäss vorliegendem Dekret mit Busse bestraft wurde, auch unter

einem schwereren Gesichtspunkt als demjenigen einer blossen Polizeiübertretung strafbar, so kann hierfür auch später strafrechtliche Verfolgung eintreten. Bei einer allfälligen spätern Verurteilung ist die Bussenverfügung aufzuheben.

§ 18. Bei der Gemeindebehörde ist über die nach vorliegendem Dekret behandelten Straffälle eine Kontrolle zu führen, welche enthalten soll:

III. Kontrolle.

- a. Personalien und Wohnort der Angeschuldigten;
- b. Art der Widerhandlung;
- c. Datum der Einreichung der Anzeige;
- d. Inhalt und Datum der Bussenverfügung;
- e. Art der Erledigung (rechtskräftige Bussenverfügung, Bezahlung der Busse, Ueberweisung an die Vollziehungs- oder Strafbehörde).

§ 19. Der Regierungstatthalter hat diese Kontrolle zu inspizieren. Bemerkt er Nachlässigkeiten in der Behandlung der Straffälle, so hat er hievon der Gemeindedirektion Mitteilung zu machen.

§ 19^{bis}. Die Staatskanzlei liefert den Gemeinden gegen Bezahlung die nötigen Formulare (Anzeigen, Bussenverfügungen, Kontrolle).

§ 20. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets.

Bern, den 12. Februar 1918.

Bern, 16. September und 4. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident

Merz,

der Stellvertreter des Staatsschreibers
G. Kurz.

Namens der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Dr. Gobat.

Bericht und Antrag der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

das Dekret über das Feuerwehrwesen.

(Februar 1918.)

Um die gesetzlichen Vorschriften über das Feuerwehrwesen in unserem Kanton mit den neuern Anschauungen und technischen Errungenschaften in Einklang zu bringen, beauftragte die Direktion des Innern im Jahre 1907 den Zentralvorstand des bernischen Feuerwehrvereins mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem neuen Feuerwehrdekret, durch welches das revisionsbedürftige Dekret vom 31. Januar 1884 ersetzt werden sollte.

Der auf Grund dieses Auftrages verfasste Entwurf wurde zunächst einer grösseren Zahl von Feuerwehr-offizieren zur Begutachtung unterbreitet, um einen möglichst weiten Interessenskreis zum Worte kommen zu lassen. Schon im Herbst 1907 konnte das Resultat dieser auf breiter Grundlage erfolgten Vorbesprechungen den vorberatenden Behörden übergeben werden. In der Septembersession 1908 sodann lag der vom Regierungsrat und der grossrätlichen Kommission bereinigte Entwurf *«Dekret über das Feuerwehrwesen»* dem Grossen Rate zur Behandlung vor.

Gleich in der Eintretensdebatte wurden indessen ernste Bedenken gegen die Gesetzmässigkeit des Entwurfes erhoben; er gehe inhaltlich weiter als seine Grundlage, das Brandversicherungsgesetz vom 30. Oktober 1881, und es sei nicht zulässig, die im Entwurfe vorgesehene *allgemeine Feuerwehrrpflicht* bloss durch ein grossrätliches Dekret einzuführen. Erst müsse eine Revision des zitierten Brandversicherungsgesetzes in die Wege geleitet werden. Auf diese Ausführungen gestützt wies der Grosse Rat den Entwurf an die Regierung zurück mit dem Auftrage, später eine Vorlage einzubringen, wenn die gesetzliche Grundlage nicht mehr anfechtbar sei.

Das *Gesetz über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr vom 1. März 1914* sieht nun in Artikel 78 die allgemeine Feuerwehrrpflicht

vor und stellt eine einwandfreie Grundlage zur Wiederaufnahme der Revision des Dekretes vom 31. Januar 1884 dar.

Der vorliegende Entwurf fusst im wesentlichen auf demjenigen von 1907/08. Er ist das Ergebnis einer Reihe von Wünschen und Anregungen, die aus der Mitte der Abgeordnetenversammlung des bernischen Feuerwehrvereins vom 9. Mai 1915 zum Ausdruck gebracht wurden, soweit die gestellten Postulate mit den Vorschriften des auf 1. Januar 1916 in Kraft getretenen neuen Brandversicherungsgesetzes vereinbar sind.

Zur Begründung der im Entwurfe vorgesehenen Neuerungen in Kürze folgendes:

1. Allgemeiner Stand unseres Feuerwehrwesens.

Es ist eine unanfechtbare Tatsache, dass unter dem Dekret vom 31. Januar 1884 in unserem Feuerwehrwesen namhafte Fortschritte gemacht worden sind. Der Dienst der Feuerwehr wurde auf militärische Grundlage gestellt. Der Beschaffung und dem Unterhalt zweckdienlichen Materials, besonders der Wasserbeschaffung durch Hochdruckanlagen, wurde volle Aufmerksamkeit geschenkt. Ebenso wird von der Mehrzahl der Gemeinden eingesehen, dass neben gutem Material ein gehörig geschultes Cadres und eine gutgeübte Mannschaft die Grundlagen der Tüchtigkeit der Feuerwehr sind. Der Uebungsdienst wird glücklicherweise in den meisten Gemeinden nicht mehr als unnütze Spielerei betrachtet. Die zahlreichen seit zirka 20 Jahren abgehaltenen kantonalen, Bezirks- und Gemeindecadreskurse legen hierfür bededtes Zeugnis ab. Die Bestimmungen des Dekretes von 1884 über das Feuerwehrmaterial können im allgemeinen auch heute noch als zutreffende bezeichnet werden.

Nebst einer Mehrzahl von Gemeinden, die ihr Feuerwehrwesen in vorzüglicher Weise geordnet haben, gibt es aber noch Gegenden, wo die Tendenz obwaltet, im frühern, alten Geleise fortzufahren, am unrechten Orte zu sparen und in Selbstüberschätzung alles dem sogenannten gesunden Menschenverstande und dem Augenblicke anheim zu stellen. Das Material erfährt wenig Aufmerksamkeit, noch weniger oder gar keine die Ausbildung des Personals. Ein grosses Stück Arbeit ist noch zu bewältigen, bis alle Feuerwehren, auch die der kleinsten Gemeinden, auf eine Stufe der Leistungsfähigkeit gebracht sind, die der Bedeutung gerecht wird, welche einem geordneten Feuerlöschdienst in volkswirtschaftlicher Hinsicht zugestanden werden muss.

2. Ziele der Revision des Dekretes.

Ein neues Dekret soll der Entwicklung, welche das Feuerwehrwesen tatsächlich in vielen Gemeinden gefunden hat, eine rechtliche Grundlage geben, anderseits die Möglichkeit schaffen, dass auch diejenigen Gemeinden, die bis jetzt zu einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechenden Regelung des Feuerwehrwesens noch nicht gelangt sind, zur Nachholung des Fehlenden veranlasst werden können.

Als hauptsächlichste Revisionspunkte zur Erreichung dieses Zieles sind zu betrachten: Detaillierte Umschreibung der Dienstpflicht, genauere Vorschriften über Wasserbeschaffung, Organisation und Leitung der Feuerwehr und ihre Ausbildung und endlich Schaffung der gesetzlichen Grundlagen für das seit mehr als 20 Jahren angestrebte, fachmännische Feuerwehrinspektorat.

3. Anpassung der Organisation der Feuerwehr an die örtlichen Verhältnisse.

Ein rationell gestaltetes Feuerwehrwesen muss bezüglich Personal und Material den Bedürfnissen und baulichen Verhältnissen der Gemeinden angepasst werden. Daher das Bestreben des Entwurfes, in dieser Beziehung den Gemeinden in ihrer Vielgestaltigkeit weitgehende Freiheit zu gewähren. Immerhin ist die Begutachtung der aufzustellenden Gemeindefeuerwehreglemente durch einen mit den örtlichen Verhältnissen bekannten Sachverständigen — wir denken dabei an den zuständigen Feuerwehrinspektor — entschieden wünschenswert, ebenso ein Normalreglement nach dem Vorbild einiger anderer Kantone.

In der Feuerwehrkommission, die mit der direkten Leitung des Feuerwehrwesens betraut wird, sollten zwecks gegenseitiger Fühlung und Wahrung der beidseitigen Standpunkte die Chargierten und die Aufsichtsbehörde (Gemeinderat) vertreten sein.

Ein Hindernis für rationelle Ausübung des Feuerwehrdienstes sind in zahlreichen Gemeinden die vielen kleinen und kleinsten Unterabteilungen (Viertels-, Orts- und Spritzengemeinden) mit allseitiger Selbständigkeit für diesen Dienst. Es ist zum Zwecke einer entschieden praktischeren und zudem einfacheren und billigeren Gestaltung des Branddienstes wünschenswert, dass die Gesamtgemeinde als Inhaberin der Ortspolizei am Platze ihrer verschiedenen Unterabteilungen, welche häufig nur über geringe

finanzielle und personelle Hilfsmittel verfügen, das Feuerwehrwesen übernehme.

Eine Zentralstelle ist ferner für solche Gemeindewesen schon deshalb geboten, weil die Feuerwehren der einzelnen Unterabteilungen gewöhnlich gemeinsam eine Sektion des Schweizerischen Feuerwehrvereins bilden und somit diesem und seiner Hilfskasse gegenüber als Einheit dastehen.

4. Feuerwehrpflicht.

Sie ist nunmehr endgültig geordnet durch die Art. 78 und 79 des neuen Brandversicherungsgesetzes. Der Vollständigkeit halber haben wir diese Bestimmungen im Entwurf aufgenommen. Der Begründung bedarf bloss noch die in § 10 des Entwurfes vorgesehene Ausführungsbestimmung zu Art. 78, zweitletztes Alinea, des Brandversicherungsgesetzes, sowie diejenige zu Ziffer 1 des gleichen Artikels (§ 12, Ziff. 1, des Entwurfes).

Was zunächst die Bestimmung Art. 78, Ziff. 1, des Brandversicherungsgesetzes — Ausscheidung zwischen feuerwehrtauglichen und demnach feuerwehrepflichtigen Einwohnern und den Untauglichen, somit Nichtpflichtigen — betrifft, so müssen genügende Garantien geschaffen werden, welche einen Missbrauch dieser Vorschrift möglichst ausschliessen. Bei Missbrauch dieser Milderung der Feuerwehrpflicht wären viele Gemeinden nicht in der Lage, das erforderliche Feuerwehrpersonal rekrutieren zu können. Der notwendige Schutz gegenüber den Gemeinden in dieser Angelegenheit wird so geschaffen, dass die körperlichen oder geistigen Gebrechen eines Einwohners, welche dessen Verwendung zum Feuerwehrdienste ausschliessen, in Zweifelsfällen ärztlich bezeugt werden müssen. Sollte z. B. die erwähnte Gesetzesbestimmung so ausgelegt werden, es sei die Feuerwehrtauglichkeit von der Militärtauglichkeit abhängig zu machen, so wäre mit dieser Auslegung die Bildung genügend starker Feuerwehrcorps in vielen Gemeinden direkt unmöglich gemacht. Anderseits hat aber die Gemeinde auch ein Augenmerk darauf zu richten, dass gesundheitlich nicht einwandfreies Personal, das zum Aktivdienst eingeteilt zu werden wünscht, fern gehalten wird; dies schon mit Rücksicht auf die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrvereins. Es müsste endlich eine oberflächliche Ausscheidung in Tauglich-Pflichtige und Untauglich-Nichtpflichtige die Disziplin ungünstig beeinflussen, weil offensichtliche Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten unvermeidlich wären und bösen Willen erzeugen würden.

Das Brandversicherungsgesetz gestattet, einen Ueberschuss an Diensttauglich-Pflichtigen zu den Ersatzpflichtigen einzuteilen. Es ist von grosser Wichtigkeit, dass die Feuerwehrbehörde alsdann bestimmt, wer aktiven Dienst zu leisten und wer Ersatzgebühr zu zahlen habe. Nur auf diesem Wege können ungeeignete Elemente fern gehalten oder entfernt (auswärts Arbeitende, entfernt Wohnende, Rentente, gegen die obere Altersgrenze Rückende usw.) werden. Es muss heute das Bestreben walten, mit nicht zu zahlreichen, aber auserlesenen und willigen, dienstfreudigen Kräften, die rasch zur Stelle sind, möglichst viel zu leisten. Die Disziplin sichert den Erfolg, und diese wurzelt wesentlich in tüchtiger Schulung,

die bei schwerfälligen Massen kaum halbwegs zu erzielen ist.

5. Die Wasserbeschaffung

ist ebenfalls durch das neue Brandversicherungsgesetz geordnet und gibt nicht Anlass zu weiteren Erörterungen.

6. Amtsdauer der Offiziere und Unteroffiziere.

So wenig es für die Cadres der Armee eine Amtsdauer gibt, ebensowenig sollte eine derartige Frist für die graduierten Feuerwehrleute geschaffen werden. Durch diese Bestimmung wird ein Uebelstand, der häufige Wechsel der Chargierten, beseitigt. In vielen Gemeinden absolviert der Chef seine Amtsdauer und macht dann einem Nachfolger Platz. § 36 unseres Entwurfes sichert den Behörden vollständiges Verfügungsrecht über die Ernannten. Das Wahlrecht wird nicht beeinträchtigt.

Vollends als verfehlt muss es bezeichnet werden, wenn von ihrer Charge zurücktretende Feuerwehrleute wieder als Gemeine eingeteilt werden und so der bisher Vorgesetzte Untergebener eines früher Untergebenen wird.

Dass bei diesem Verfahren die Disziplin und die Würde der Charge leiden, liegt auf der Hand. Zurücktretende dürfen das gute Recht beanspruchen, zu den Ersatzpflichtigen versetzt zu werden.

7. Inspektion der Feuerwehren.

Die seit Jahren hängige Angelegenheit der Inspektion der Feuerwehren soll endlich geregelt werden. Dank bald 50jähriger unverdrossener und zielbewusster Arbeit des Schweizerischen Feuerwehrvereins ist das Feuerwehrwesen zu einem eigenen Wissens- und Könnensgebiet ausgestaltet worden. Eine allseitige und objektive Beurteilung daheriger Einrichtungen setzt dieses Wissen und Können voraus. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, sollte den Regierungsstatthaltern, denen nicht wohl zugemutet werden kann, sich in alle Details des Feuerwehrdienstes, speziell in Exerzierreglemente und Taktik einzuarbeiten, ein fachmännischer Berater beigegeben werden. Der Regierungsstatthalter als Aufsichtsinstanz soll aber nicht ausgeschaltet werden. Seine bisherige Stellung erleidet keine wesentliche Aenderung; nach

wie vor wird er auch in Feuerwehrsachen gegenüber den Gemeinden die amtliche Autorität auszuüben haben. Allerdings hätte er betreffend Zeit der Inspektion sich nach den Wünschen des Inspektors zu richten, welcher ja sein Amt nicht berufsmässig ausübt.

Es liegt kein Grund vor, für jeden Amtsbezirk einen besondern Inspektor zu bezeichnen. Nach der Zahl der sich hiezu eignenden Persönlichkeiten würde die Direktion des Innern denselben ihr Arbeitsgebiet zuteilen. Wenn die Durchführung der Inspektion nach einheitlichen Grundsätzen erfolgen soll, so ist eine gemeinsame Besprechung einschlägiger Fragen durch das Inspektionspersonal unumgänglich notwendig.

Indem in § 30 des Entwurfes die Errichtung eines fachmännischen Inspektorates im Nebenamt in Vorschlag gebracht wird, werden durch denselben keine neuen Beamten geschaffen. Es wird damit nur eine Einrichtung, welche in den meisten Amtsbezirken seit einer Reihe von Jahren zu allseitiger Zufriedenheit funktioniert hat, auf gesetzliche Grundlage gestellt.

Dem Feuerwehrinspektor darf nicht die Rolle des stummen Beobachters zugeteilt sein. Als höherer Feuerwehrchef soll er den Gang der Inspektion bestimmend beeinflussen können; er stellt Übungsaufgaben, leitet und bespricht Manöver und greift nötigenfalls auch in die elementare Instruktion ein. Er soll es verstehen, Geist und Leben in die Übungen hineinzutragen. Infolge dieser gewünschten direkten Mitarbeit und weil heute schon bereits viele Feuerwehren uniformiert sind, wird durch die Vorschrift des Art. 30, Al. 2, beantragt, dass der Inspektor eben als Offizier, d. h. in Uniform aufzutreten habe. Ist er selbst nicht mehr aktiver Feuerwehrmann, so verursacht die erforderliche Ausrüstung keine erheblichen Kosten.

Es darf von dem vorliegenden Dekret eine weitere wesentliche Hebung unseres Feuerwehrdienstes erwartet werden.

Bern, den 12. Februar 1918.

Der Direktor des Innern i. V.:

Dr. Tschumi.

Dekret

über das

Feuerwehrwesen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 78, 79, 98, Abs. 9, und 99 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr, sowie des Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 1917 über das Gemeindewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, ein auf ihrem Gebiete ausbrechendes Schadenfeuer nach Kräften zu bekämpfen. Droht ein solches grössere Ausdehnung anzunehmen, so hat sie die Nachbargemeinden sofort zur Hülfeleistung aufzubieten.

Löschpflicht
der Gemeinde.

Diese Hülfe wird unentgeltlich gewährt.

§ 2. Zum Zwecke geordneter Hülfeleistung in Brandfällen, zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Brandplatze und zur Bewachung geretteter Gegenstände hat jede Gemeinde eine ihren Verhältnissen entsprechende Feuerwehr nach den hienach aufgestellten Vorschriften zu organisieren, auszurüsten, auszubilden und zu unterhalten.

Organisation
der Feuer-
wehr der
Gemeinde.

Die Feuerwehren können durch die Gemeindebehörde auch bei andern Elementarereignissen, wie Hochwasser, Explosionen, Erdbeben, Gebäudeeinstürzen usw. zur Hülfeleistung, ferner auch zum Feuerwachtdienst, sowie zur Föhnwacht aufgeboden werden.

Anderweitige
Verwendung
der Feuer-
wehr.

§ 3. Das gesamte Feuerwehrwesen bildet einen Zweig der Ortspolizei und steht in der Gemeinde unter der Verantwortlichkeit des Gemeinderates. Die Aufsicht im Amtsbezirk übt der Regierungsstatthalter, im Kanton die Direktion des Innern aus.

Aufsicht über
das Feuer-
wehrwesen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Löschbezirke. § 4. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Löschbezirk.

Stark bevölkerte oder weit ausgedehnte Gemeinden werden in mehrere den topographischen Verhältnissen entsprechende Löschbezirke eingeteilt, deren dienstpflichtige Mannschaft eine kombinierte Kompanie oder einen Löschzug der Gesamtfeuerwehr bildet.

Mit Bewilligung des Regierungsstatthalters können Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern sich mit einer oder mehreren Nachbargemeinden behufs gemeinsamer Stellung einer Feuerwehr zu einem Löschbezirk vereinigen.

Abänderungsanträge.

Gemeinden mit weniger als 200 Einwohnern können sich mit...

Feuerwehrkommission. § 5. Zur Leitung des Feuerwehrwesens kann die Gemeinde eine besondere Feuerwehrkommission bestellen, der auf dem Reglementswege auch andere, durch bestehende Gesetze, Dekrete oder Verordnungen der Ortspolizei zugewiesene feuer- oder baupolizeiliche Obliegenheiten übertragen werden können.

Der Feuerwehrkommission gehören von Amteswegen an der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter.

Gemeinde-Feuerwehrreglement und Normalreglement. § 6. Die nähere Regelung des gesamten Feuerwehrwesens erfolgt in der Gemeinde durch ein besonderes Reglement, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

Ein von der Direktion des Innern aufgestelltes *Normalreglement* bestimmt die Punkte, die durch das Gemeindefeuerwehrreglement geregelt werden sollen.

Versicherung der Feuerwehr. § 7. Die Gemeinden sind verpflichtet, zur Unterstützung im Dienste verunglückter oder infolge des Dienstes krank gewordener Feuerwehr- und Fuhrleute die gesamte Feuerwehr bei der Hilfskasse des schweizerischen Feuerwehrvereins versichern zu lassen (B. V. G. Art. 78, letztes Alinea).

Zum Zwecke weiterer Fürsorge für im Dienst erkrankte oder verunglückte Feuerwehrleute durch Uebernahme der Heil- und Pflegekosten und Ausrichtung weiterer Entschädigungen an die Betroffenen können die Gemeinden besondere Hilfskassen errichten.

II. Feuerwehrpflicht.

Feuerwehrpflicht. § 8. Die Gemeinden sind befugt, den Feuerwehrdienst als eine allgemeine Bürgerpflicht zu erklären (B. V. G. Art. 78).

In diesem Falle unterstehen alle männlichen Einwohner der Gemeinde, mit Ausnahme der in Art. 78, Ziff. 1, 2 und 3, des Brandversicherungsgesetzes genannten Personen, vom zurückgelegten 18. bis zum vollendeten 50. Altersjahr der Feuerwehrpflicht.

Wo besondere Verhältnisse es als notwendig erscheinen lassen, kann die Dienstzeit ausnahmsweise bis zum 60. Altersjahr ausgedehnt werden. Dagegen steht es den Gemeinden auch frei, die Dienstpflicht auf kürzere Zeit festzusetzen, wo es ohne Beeinträchtigung des Feuerwehrwesens geschehen kann.

Feuerwehrdienst; Sold. § 9. Der Dienst in der Feuerwehr ist persönlich und Stellvertretung ausgeschlossen. Er geschieht un-

entgeltlich; es steht jedoch den Gemeinden frei, einen den Verhältnissen entsprechenden Sold auszurichten.

Abänderungsanträge.

§ 10. Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt:

- a) durch aktive Dienstleistung;
- b) durch Bezahlung einer jährlichen Pflichtersatzsteuer von 2 Fr. bis 20 Fr.

Aktiver
Dienst und
Pflichtersatz-
steuer.

Feuerwehrpflichtige, welche sich vom Aktivdienste zu befreien wünschen, haben dem Feuerwehrrkommandanten ein bezügliches Gesuch einzureichen.

Wenn in einer Gemeinde bei der Einführung der allgemeinen Feuerwehrdienstpflicht die Zahl der diensttauglichen Pflichtigen den Bedarf übersteigt, so können auch Diensttaugliche in die Klasse der Ersatzpflichtigen eingeteilt werden (B. V. G. Art. 78).

In diesem Falle bestimmt der Gemeinderat, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder die Pflichtersatzsteuer zu zahlen habe. Dabei sind die beruflichen oder persönlichen Verhältnisse der Dienstpflichtigen, sowie Wohnort und Alter gebührend in Berücksichtigung zu ziehen.

Wenn in einer Gemeinde auf Grund geleisteter Dienstjahre Erleichterungen in der Erfüllung der Feuerwehrpflicht gewährt werden, z. B. durch Reduktion der Pflichtersatzsteuer, Einteilung in die Reserve usw., so sind Dienstjahre, die in einer andern Gemeinde geleistet wurden, in Anrechnung zu bringen.

Beschwerden wegen Einteilung, Dispensation usw. werden, sofern die Feuerwehrpflicht nicht bestritten wird, vom Regierungsstatthalter endgültig erledigt.

§ 11. Die Festsetzung der Pflichtersatzsteuer innerhalb der durch das Gesetz gezogenen Grenzen geschieht nach freier Einschätzung durch die zuständige Gemeindebehörde (Gemeinderat, Feuerwehrrkommission), wobei ökonomische Verhältnisse, Alter und allfällige aktive Dienstzeit in der Feuerwehr zu berücksichtigen sind.

Festsetzung
der Pflicht-
ersatzsteuer.

Für die Festsetzung der Pflichtersatzsteuer kann durch die Gemeinde im Feuerwehrrglement auch eine besondere Skala aufgestellt werden.

Der Ertrag der Steuer darf nur zu Feuerwehrrzwecken verwendet werden.

Streitigkeiten über Feuerwehrrpflicht und Ersatzpflicht beurteilt das Verwaltungsgericht als einzige Instanz (B. V. G. Art. 91, 2. Alinea).

§ 12. Von der Feuerwehrrdienstpflicht, sowie von der Bezahlung der Ersatzsteuer sind befreit:

Befreiung
von der Feuer-
wehrrdienst-
pflicht.

1. Personen, die mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behaftet sind, welche ihre Verwendung im Feuerwehrrdienst ausschliessen. Im Zweifelsfalle ist die Dienstuntauglichkeit durch einen Arzt festzustellen.
2. Amtspersonen, die bei einem Brande in anderweitige amtliche Tätigkeit zu treten haben (Regierungsstatthalter, Amtsschreiber, Beamte und Angestellte der gerichtlichen Polizei des Staates und der Gemeinde usw.), sowie die Mitglieder des Regierungsrates und des Obergerichts.
3. Personen, deren Tätigkeit ohne Gefährdung öffentlicher Interessen nicht so unterbrochen werden kann, wie es der aktive Feuerwehrrdienst

Abänderungsanträge.

mit sich bringt (z. B. ständiges Personal des Eisenbahn-, Tram- und Dampfschiff-Betriebes, des Grenzwacht- und Zolldienstes, des Telegraphen- und Telephonverkehrs, des Postdienstes, der Spitäler und Anstalten.) In bezug auf den Dienst der öffentlichen Telegraphen- und Telephonbureaux bei Brandfällen machen die bezüglichen Vorschriften Regel (Art. 84 und 86 des Bundesgesetzes vom 30. Juli 1886).

...der Spitäler und Irren- und Strafanstalten.)...

Ausschluss
vom Feuer-
wehrdienst.

Die zuständige Gemeindebehörde ist ermächtigt, übelbeleumdete Dienstpflichtige vom Aktivdienste auszuschliessen und sie der Ersatzpflicht zu unterstellen.

Während eines Brandfalles sind die vom Brand Betroffenen oder Bedrohten, sowie ihre Angehörigen und ihr Dienstpersonal von aktiver Dienstleistung befreit.

Pferde-
stellung.

§ 13. Soweit nicht eidgenössische Vorschriften entgegenstehen, sind die Pferdebesitzer gehalten, ihre Pferde für den Fahrdienst im Brandfalle gegen Entschädigung zur Verfügung zu stellen; für den Schaden, den die Pferde hierbei nehmen, hat die Gemeinde, in deren Bezirk sich der Brand ereignet, aufzukommen, sofern nicht ein Selbstverschulden des Eigentümers oder seines Personals vorliegt. Im Umfange der bezahlten Entschädigung steht der Gemeinde der Rückgriff gegen diejenigen Personen zu, welche den Schaden verschuldet haben (B. V. G. Art. 79, Al. 2).

Es ist den Gemeindebehörden vorbehalten, mit Pferdelieferanten besondere Verträge abzuschliessen.

Stamm-
kontrolle;
Korps- und
Steuer-
kontrolle.

§ 14. Ueber die aktiven Feuerwehrleute sowohl als auf die Ersatzpflichtigen ist in jeder Gemeinde eine jahrgangsweise geordnete Stammkontrolle und eine Korps- und Steuerkontrolle nach Formular zu führen.

III. Material der Feuerwehr.

a. Wasserbeschaffung.

Wasser-
bezugsorte
und
Hydranten-
anlagen.

§ 15. Die Gemeinden sind verpflichtet, für ausreichende Wasserbezugsorte auf ihrem Gebiete zu sorgen (Art. 78, B. V. G., Al. 1).

Bei laufenden Wassern, Bächen und Kanälen sind passende Stauvorrichtungen (Schwellbretter etc.) anzubringen und gehörig in Stand zu halten.

Wo es möglich ist und ohne unverhältnismässig grosse Opfer geschehen kann, sind Hydrantenanlagen mit Hochdruck zu erstellen. Wo solche Anlagen sich befinden, ist dafür zu sorgen, dass in den Reservoirs fortwährend eine genügende Wassermenge zu Löschzwecken vorhanden ist und die Hydranten und Schieberhahnen periodisch auf ihre Dienstbereitschaft untersucht werden.

Wo die Verhältnisse es gestatten, sind Hydranten auch für grosse Etablissements mit feuergefährlichen Betrieben zu erstellen.

Feuerweiher.

§ 16. Bei einzelnen Höfen und Häusergruppen, wo sich nur Brunnen und Söde befinden oder laufendes Wasser nicht leicht erreichbar ist, sollen durch

Abänderungsanträge.

die Gemeinden, vorbehältlich bestehender Verpflichtungen, an günstig gelegenen Stellen grosse Weiher oder sonstige Wasserbezugsquellen erstellt werden. Solche müssen stets in sauberem Zustande und leicht zugänglich sein. Jedes unberechtigte Ableiten des Wassers ist bei Strafe verboten.

§ 17. Die Eigentümer abgelegener, vereinzelt oder in Gruppen stehender Gebäude, für welche die Gemeinden das Wasser zu Löschzwecken durch besondere Einrichtungen sichern müssen, haben einen Beitrag an die bezüglichlichen Kosten zu leisten (B. V. G. Art. 79, Al. 1).

Beitragsleistung an Wasserbezugs-einrichtungen.

Gegen solche Verfügungen ist innert 14 Tagen vom Datum der Kenntnisnahme an der Rekurs an den Regierungsstatthalter und von diesem an den Regierungsrat zulässig.

§ 18. Eigentümer von Gewässern, Brunnen, Söden, Weihern, Wasser- und Jauchebehältern usw. sind verpflichtet, diese Einrichtungen in Brandfällen zur Bekämpfung des Feuers zur Verfügung zu halten.

Verfügungstellung privater Wasserbezugsorte.

Daraus entstehender Schaden soll dem Eigentümer durch die Gemeinde, in welcher der Brand stattfindet, auf Verlangen vergütet werden.

b. Lösch- und Rettungsgeräte.

§ 19. In jedem Löschbezirk, ohne Rücksicht auf die Bevölkerungszahl, sowie in jeder Ortschaft von über 200 Einwohnern soll sich wenigstens eine brauchbare Feuerspritze befinden. Wo Hydrantenanlagen vorhanden sind, kann mit Einwilligung der Direktion des Innern die Zahl der Spritzen den Verhältnissen entsprechend verringert werden.

Feuerspritzen.

Grössere Ortschaften sind mit einer den Verhältnissen entsprechenden Zahl von Feuerspritzen und, wenn Hydranten vorhanden sind, mit der erforderlichen Zahl Hydrantenwagen und Schlauchhaspeln zu versehen. Diese Geräte sind zweckmässig in der Ortschaft zu verteilen.

Ohne Bewilligung der Direktion des Innern darf die Zahl der Feuerspritzen in einer Ortschaft nicht vermindert und dürfen bestehende Feuerweiher nicht ausgefüllt werden.

§ 20. In Fabriken, Anstalten, Spitälern, Hotels, Warenhäusern, Theatern und sonstigen grösseren Etablissements müssen eigene Löscheinrichtungen, wie Hydranten, Tragspritzen oder Extincteurs und Rettungsapparate (Leitern) vorhanden sein.

Löscheinrichtungen in grösseren Privat-etablissements.

Diese privaten Einrichtungen nebst deren Bedienung stehen ebenfalls unter der Kontrolle der Feuerwehrbehörden des Staates und der Gemeinden.

§ 21. Jede Spritze soll mit wenigstens 120 m, der Hydrantenwagen mit 150 m und der Schlauchhaspel mit 100 m Druckschläuchen ausgerüstet sein.

Schlauchhaspel und Druckschläuche.

§ 22. Als Schlauchschloss soll bei Neuanschaffung von Spritzen oder Einrichtung von Hydrantenanlagen ausschliesslich das schweizerische Normal-schlauchschloss (48 mm Schlossdurchgang), bezieh-

Normal-schlauchschloss und Uebergangsgewinde.

hungsweise schweizerische Kuppelungen mit gleichen Hälften zur Anwendung gelangen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Spritzen mit weniger als 100 mm Zylinderweite.

Uebergangsgewinde zwischen Normal- und Spitzgewinde müssen in der erforderlichen Zahl zur Verfügung stehen.

Abänderungsanträge.

... Spitzgewinde und Kuppelungen müssen ...

Löschgeräte
und Rettungs-
apparate.

§ 23. Jeder Löschbezirk muss im Besitze starker Anstalleitern von verschiedener Höhe, der nötigen Zahl Strebe-, Schieb- und Dachleitern, in grössern Ortschaften zudem mechanischer Schiebleitern und spezieller, in den Vorschriften des schweizerischen Feuerwehrvereins als tauglich bezeichneter Rettungsapparate (Sprungtuch, Rutschtuch, Rettungsschlauch, Hackenleitern und so fort) sein.

Hülf- und
Sanitäts-
material.

§ 24. An Hilfsmaterial soll jeder Löschbezirk Einreisshacken, Schaufeln, Pickel, Aexte, Seile, Fackeln und Laternen, einiges Sanitätsmaterial, sowie die erforderlichen Geräte zur Verhütung von Unfällen durch Starkstrom besitzen.

... Laternen, in Städten Atmungsapparate, einiges ...

Bei Häusergruppen mit Schindeldächern sind stets einige Löschbesen dienstbereit zu halten.

Aufbewah-
rung des
Feuerwehr-
materials.

§ 25. Das Feuerwehrmaterial ist in trockenen, luftigen, verschliessbaren, wo möglich von andern Gebäuden abgesonderten und leicht zugänglichen Lokalisationen aufzubewahren und stets in diensttüchtigem Zustande zu halten. Es ist namentlich auch für das Trocknen der Schläuche besondere Vorsorge zu treffen.

Das gesamte Feuerwehrmaterial ist alljährlich einer sorgfältigen Prüfung und Inventur zu unterstellen.

c. Persönliche Ausrüstung.

Persönliche
Ausrüstung
der Mann-
schaft.

§ 26. An persönlicher Ausrüstung wird von jeder Feuerwehr mindestens verlangt:

1. Armbänder für die gesamte Mannschaft;
2. Helm, Rohrführergurt mit Karabinerhacken und Rettungsseil für die Rohrführer;
3. Abzeichen an der Kopfbedeckung für die Offiziere;
4. die nötigen Appellbücher, Exerzier-Reglemente und Dienstanleitungen für die Chargierten;
5. die erforderlichen Alarmhörner.

Wo die Verhältnisse es gestatten, haben die Gemeinden die Feuerwehr mit einem wollenen Rock und mit Helm nach den vom schweizerischen Feuerwehrverein aufgestellten Normalien auszurüsten. Ebenso sind die Gradabzeichen nach diesen Vorschriften zu ordnen.

IV. Organisation und Leitung der Feuerwehr.

Aufsicht,
Leitung und
Oberaufsicht.

§ 27. Die Beaufsichtigung des Feuerwehrwesens wird durch die in Ziffer 1—4 bezeichneten Behörden ausgeübt:

1. die Direktion des Innern;
2. die Regierungstatthalter;
3. die Feuerwehrinspektoren;
4. die Gemeinderäte, beziehungsweise die Feuerwehrkommissionen.

4. den Gemeinderat, beziehungsweise die Feuerwehrkommission.

Die Leitung des Feuerwehrwesens steht den Feuerwehrkommandanten und ihren Stellvertretern zu.

Der Regierungsrat führt die Oberaufsicht.

Abänderungsanträge.

§ 28. Dem Regierungsstatthalter steht das Bestätigungsrecht der Feuerwehrkommandanten und ihrer Stellvertreter zu. Er erlässt auf den Vorschlag des Feuerwehrinspektors das Aufgebot zu den in § 30 vorgesehenen amtlichen Inspektionen. Er nimmt die Inspektionsberichte entgegen und leitet sie mit seinen Bemerkungen und Anträgen an die Direktion des Innern und die Gemeindebehörden.

Funktionen
des Regie-
rungsstat-
halters.

§ 29. Gemeinden, deren Feuerwehreinrichtungen sich als ungenügend oder mangelhaft erweisen, sind vom Regierungsstatthalter zur Hebung der Mängel anzuhalten (Art. 91, Abs. 1, B. V. G.).

Hebung von
Mängeln.

§ 30. Die fachmännische Beaufsichtigung des Feuerwehrwesens liegt den Feuerwehrinspektoren ob. Diese werden in der vom Regierungsrat festgesetzten Zahl von der Direktion des Innern ernannt. Als Inspektoren sind Feuerwehroffiziere zu bezeichnen, welche in technischer und taktischer Hinsicht über eine genügende Ausbildung verfügen. Sie dürfen ihre Funktionen nicht im Amtsbezirk ihres Wohnortes ausüben.

Feuerwehr-
inspektoren.
Obliegen-
heiten.

Der Inspektor trägt im Dienste das Abzeichen eines Majors.

Die Obliegenheiten der Feuerwehrinspektoren sind folgende:

1. Sie haben alle 2 Jahre gemeinsam mit dem Regierungsstatthalter und unter Beiziehung der Gemeindebehörde die Feuerwehren ihres Bezirkes zu inspizieren. Diese Inspektion hat sich auf den Zustand und den Unterhalt des Materials, auf die persönliche Ausrüstung, die Wasserbezugsorte und die Dienstkenntnisse der Chargierten und der Mannschaft zu erstrecken. Spezielle Aufmerksamkeit ist der Ausbildung der Cadres zu schenken. Es können auch mehrere Feuerwehren zu gemeinsamen Uebungen besammelt werden.
2. Ueber das Resultat der Inspektion haben die Inspektoren jeweilen bis 1. November für jede Gemeinde dem zuständigen Regierungsstatthalter einen besondern Bericht nach aufgestelltem Formular in 3 Doppelten einzureichen, wovon je eines der Direktion des Innern und der betreffenden Gemeindebehörde zuzustellen ist. Ebenso ist über den allgemeinen Stand des gesamten Feuerwehrwesens im Amtsbezirke alle 4 Jahre dem Regierungsstatthalter ein besonderer summarischer Bericht zuhanden der Brandversicherungsanstalt einzureichen.
3. Sie legen dem zuständigen Regierungsstatthalter jeweilen ein Inspektionsprogramm zur Genehmigung vor, welches im Frühjahr den Feuerwehren zur Kenntnis zu bringen ist.
4. Sie begutachten die von der Direktion des Innern oder vom Regierungsstatthalter ihnen zugewiesenen Geschäfte, wie Prüfung von Reglementen, Feuerwehrgerätschaften usf.
5. Die Inspektoren haben den Gemeindebehörden gegen angemessene Entschädigungen in Feuer-

Feuerwehr-
inspektionen.

...haben alljährlich gemeinsam...

...hat sich abwechselungsweise auf den Zustand...

Inspektions-
bericht.

Inspektions-
programm.

Begutachtung
von Regle-
menten.

wehrangelegenheiten auf Wunsch beratend an die Hand zu gehen.

Konferenz der Feuerwehrinspektoren. Taggelder und Entschädigungen. Die Inspektoren sind durch die Direktion des Innern je nach Bedürfnis, aber mindestens alle 3 Jahre behufs Besprechung einheitlichen Vorgehens zu einer Konferenz einzuberufen. Ueber die Durchführung der Inspektionen und über die Art der Berichterstattung wird die Direktion des Innern eine Instruktion erlassen. Sie setzt auch die Taggelder und sonstigen Entschädigungen der Inspektoren fest.

Kompetenzen der Feuerwehrkommissionen. § 31. Die Kompetenzen der Feuerwehrkommissionen werden, soweit sie sich nicht aus dem gegenwärtigen Dekret ergeben, durch das Gemeindefeuerwehrreglement festgesetzt.

Feuerwehrkommandant und Stellvertreter. § 32. Für jeden Löschbezirk sind durch den Gemeinderat, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsstatthalter, ein Feuerwehrkommandant und dessen Stellvertreter zu ernennen.

Für Gemeinden mit mehreren Löschbezirken ist durch die nämliche Behörde und unter dem gleichen Vorbehalte ein Oberkommandant zu wählen, dessen Obliegenheiten betreffend Leitung der Gesamtfeuerwehr durch das Reglement bestimmt werden.

Stellung des Feuerwehrkommandanten. § 33. Dem Feuerwehrkommandanten steht das unmittelbare und ausschliessliche Kommandorecht im Uebungsdienst und Brandfalle zu. Er ist für richtige Ausübung seiner Funktionen zunächst dem Gemeinderat verantwortlich.

Wahl der Feuerwehr-offiziere und Unter-offiziere. § 34. Der Gemeinderat und beziehungsweise die Feuerwehrkommission, wählt die Chefs der einzelnen Dienstzweige nach der Zahl der zu bedienenden Geräte, ebenso die weiteren erforderlichen Offiziere und Unteroffiziere.

Es sind nicht mehr Offiziere zu ernennen, als für den Dienst absolut notwendig ist.

Die Wahl der Unteroffiziere kann dem Kommandanten übertragen werden.

Jeder aktive Feuerwehrmann ist verpflichtet, einen Grad anzunehmen.

Persönliche Qualifikation des Feuerwehrkommandanten und der Offiziere. § 35. Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten, sowie der übrigen Offiziere und deren Beförderung sind sowohl die Erfahrung und Ausbildung im Feuerwehrdienste als auch die persönliche Qualifikation zu berücksichtigen.

Die Wahlbehörde ist befugt, Chargierte ihrer Funktionen zu entheben und der Pflichtersatzsteuer zu unterstellen. Den Betreffenden ist Gelegenheit zu geben, eventuelle Einwände geltend zu machen.

Wahl der Chargierten auf unbestimmte Zeit. § 36. Die Offiziere und Unteroffiziere der Feuerwehr werden auf unbestimmte Zeit gewählt. Sie bekleiden ihre Charge bis zum Austritt aus der Dienstpflicht oder bis ihre Wahlbehörde anderweitig über sie verfügt, sie abberuft, auf gestelltes Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrer Charge zurücktretende oder abberufene Offiziere und Unter-

offiziere dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zu den aktiven Dienst Leistenden eingeteilt werden.

§ 37. Die Rechte und Pflichten sowie die Verantwortlichkeit der Offiziere und Unteroffiziere der Feuerwehr sind auf dem Reglementswege durch die Gemeinden zu ordnen.

Gemeindeglement
über Pflichten
und Rechte
der Offiziere;

Die Chargierten tragen Dienst- oder Gradabzeichen, die im Feuerwehrreglement der Gemeinde festzusetzen sind.

Grad-
abzeichen.

V. Uebungsdienst.

§ 38. Die Instruktion der Feuerwehr erfolgt auf militärischer Grundlage, in der Regel nach Massgabe der Exerzierreglemente und Dienstanleitungen des schweizerischen Feuerwehrvereins. Nebst den erforderlichen Spezialübungen sind alljährlich wenigstens zwei Uebungen für die gesamte Feuerwehr abzuhalten, wovon eine auf die Nachtzeit verlegt werden soll.

Uebungs-
dienst und
Uebungsplan.

Die Uebungstätigkeit ist durch das Reglement näher zu ordnen.

Der Feuerwehrkommandant hat alljährlich einen allgemein verbindlichen Uebungsplan aufzustellen. Der Uebungsdienst ist zweckmässig auf die verschiedenen Jahreszeiten zu verteilen. Der Plan ist dem Inspektor einzusenden.

§ 39. Die Uebungen sind, soweit möglich, an Werktagen abzuhalten; während des Gottesdienstes und an hohen Festtagen sind sie untersagt.

Uebungstage
und Dispen-
sations-
gründe.

Unentschuldigtes Ausbleiben von Aushebungen, Uebungen und Brandfällen ist strafbar. Entschuldigungsgründe sind: Eigene Krankheit, schwere Krankheit eines Familiengliedes; Militärdienst; mehrtägiger und begründeter Aufenthalt ausserhalb der Gemeinde; anderweitige Hülfeleistung.

§ 40. Periodisch werden Feuerwehrkurse veranstaltet.

Feuerwehr-
kurse.

Für die Durchführung der in den einzelnen Amtsbezirken stattfindenden Geräteführerkurse zur Heranbildung von Offizieren und Unteroffizieren ist durch die Direktion des Innern ein Regulativ zu erlassen. Die Beschickung dieser Kurse durch neuernannte Geräteführer, deren Stellvertreter und Rohrführer und solche Offiziere und Unteroffiziere, welche noch keinen Geräteführerkurs besucht haben, ist für die Gemeinden obligatorisch. Ausnahmen können durch die Regierungsstatthalter bewilligt werden.

Die Direktion des Innern ist befugt, kantonale Kurse für solche Feuerwehroffiziere, die als Kommandanten und Stellvertreter in Aussicht genommen werden und noch nicht die hiefür erforderliche Ausbildung besitzen, ebenfalls obligatorisch zu erklären.

Die Gemeinden sind verpflichtet, den Kursteilnehmern einen angemessenen Sold zu entrichten, insofern sie nicht in genügender Weise durch die Brandversicherungsanstalt entschädigt werden.

VI. Branddienst.

Abänderungsanträge.

Meldepflicht
bei Brand-
ausbrüchen.

§ 41. Jedermann ist verpflichtet, Wahrnehmungen über einen Brandausbruch sofort zur Kenntnis der betreffenden Hausbewohner und der Ortspolizei zu bringen. Letztere hat dem Regierungsstatthalter sofort Anzeige zu machen.

Die Verheimlichung eines Brandausbruches, auch wenn derselbe ohne fremde Hülfe gedämpft werden konnte, ist strafbar.

Feuermelde-
und Alarm-
dienst.

§ 42. Jeder Löschbezirk hat einen den örtlichen Verhältnissen angepassten, durch Reglement genau zu ordnenden Feuermelde- und Alarmdienst zu organisieren. Bezügliche Hilfsmittel sind Telegraph, Telephon, Velofahrer, Feuermeldereiter und Hornbläser, sowie Glockengeläute.

Der Alarmdienst eines grössern Bezirkes oder nach Talschaften ist durch Uebereinkunft der betreffenden Gemeinden zu ordnen.

Gegenseitige
Hilfe-
leistung.

§ 43. Beim Ausbruche eines Brandes in einem Umkreise bis auf 6 km ist jede Gemeinde verpflichtet, eine Abteilung der Feuerwehr mit einer Spritze und dem zugehörigen Material zu Hülfe zu senden, ohne erst eine Aufforderung abzuwarten, es sei denn, der Kommandant des Brandortes verzichte ausdrücklich auf die Mithülfe.

Als Entschuldigungsgründe gelten ausserordentliche Hindernisse und Umstände, wie heftige Gewitter, Hochwasser, Epidemien etc.

...Abteilung der Feuerwehr mit zweckmässigen Gerätschaften zu Hülfe zu senden,...

Oberkom-
mando auf
dem Brand-
platze.

§ 44. Auf dem Brandplatz führt der Feuerwehrkommandant des betreffenden Löschbezirkes, bezw. der Oberkommandant, das Kommando. Alle Abteilungen der Feuerwehr, ebenso die auswärtigen Feuerwehren haben sich seinen Anordnungen unbedingt zu fügen. Es ist unstatthaft, den Brandplatz ohne seine Erlaubnis zu verlassen.

Auf dem Brandplatze sich befindliche Zuschauer sind auf Anordnung des Kommandanten zur Hülfeleistung oder zur Räumung des Platzes verpflichtet. Renitente oder Ruhestörer können durch die Polizei oder die Sicherheitswache der Feuerwehr sofort in Arrest gesetzt werden bis nach Bewältigung des Brandes. In schweren Fällen sind sie dem Strafrichter zu überweisen.

Berechtigung
zur Inan-
spruchnahme
öffentlicher
und privater
Liegens-
schaften.

§ 45. Die Feuerwehr ist berechtigt, öffentliche oder private Liegenschaften bei Brandfällen für die Lösch- und Rettungsarbeiten, sowie geeignete Lokale zur Unterbringung geretteter Personen oder Gegenstände in Anspruch zu nehmen; Entschädigung durch die Gemeinde bleibt vorbehalten.

Bei einem Brandausbruch ist den Organen der Feuerwehr oder der Polizei der Eintritt in jedes Gebäude zum Zwecke feuerwehrtechnischer Massnahmen gestattet.

Verpflegung
der Lösch-
mannschaft.

§ 46. Die Kosten für notwendig werdende Verpflegung hat grundsätzlich jede Gemeinde für ihre Mannschaft zu tragen. Die Verabreichung geistiger Getränke an die Feuerwehrmannschaft seitens Privater ohne Einwilligung des Feuerwehrkommandanten ist verboten.

§ 47. Die Feuerwehr des Ortes ist verpflichtet, das Abräumen des Brandplatzes nach den Weisungen des Kommandanten zu besorgen, soweit es zu eigentlichen Löschzwecken, Beseitigung von Gefahr auf Einsturz und verursachter Belästigung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen, sowie zur Ermöglichung einer richtigen Abschätzung des Gebäudebrandschadens erforderlich ist. Der Kommandant ist dafür verantwortlich, dass sowohl bei der Löscharbeit als auch beim Abräumen alle unnötigen Zerstörungen unterbleiben.

Abräumen
des Brand-
platzes.

§ 48. Bei nächtlicher Feuersbrunst sollen die Hausbewohner, namentlich in geschlossenen Strassen und Plätzen, brennende Laternen vor die Fenster hängen oder auf andere Weise für Beleuchtung der Strassen sorgen, soweit die öffentliche Beleuchtung nicht genügt.

Beleuchtung
der Brand-
plätze.

Bei grosser Kälte ist in geeigneten Lokalitäten (Käsereien und Ofenhäusern, Waschwäusern etc.) auf Verlangen des Feuerwehrkommandanten heisses Wasser bereit zu halten.

Vorsorge bei
Kälte.

§ 49. Die Gemeindebehörden haben dafür zu sorgen:

Vorsorge-
massnahmen
gegen
Unglücks-
fälle.

- a) dass in Theater- und Konzertsälen, in Warenhäusern und sonstigen grösseren Geschäftslokalitäten usw. durch bauliche Massnahmen, wie Schaffung von Notausgängen und Nottreppen, bei Brandausbrüchen Unglück verhütet wird;
- b) dass bei festlichen Anlässen, Konzerten, Theater- und kinematographischen und andern Vorstellungen, Truppenkantonierungen etc. genügende Vorsichtsmassregeln für den Fall eines Brandausbruches getroffen werden.

§ 50. Ueber den Verlauf eines Brandfalles, bei welchem Organe der Feuerwehr in Aktion getreten sind, hat der Feuerwehrkommandant der Ortspolizei zuhänden des Regierungsstatthalters Bericht zu erstatten.

Bericht-
erstattung bei
Brandfällen.

VII. Strafbestimmungen.

§ 51. Disziplinarische Vergehen, sowie unentschuldigtes Ausbleiben bei Aushebungen, Uebungen und Brandfällen sind durch die Gemeindebehörde angemessen zu bestrafen. Bei schwereren Fällen kann damit Versetzung zu den Ersatzpflichtigen verbunden werden. Strafmass und Strafkompetenzen werden durch das Gemeindereglement festgesetzt.

Strafkompe-
tenzen der
Gemeinde.

Das Verfahren erfolgt nach den Bestimmungen des Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 und des Dekretes über das Bussenöffnungsverfahren in den Gemeinden.

§ 52. Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Dekretes werden richterlich bestraft mit Geldbusse bis auf 100 Fr. oder Gefängnis bis zu 10 Tagen, insofern nicht strengere Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

Bestrafung
der Wider-
handlungen.

§ 53. Die administrativen Bussen sind ausschliesslich zu Feuerwehrzwecken zu verwenden.

Verwendung
der Admini-
strativbussen.

VIII. Schlussbestimmungen.

Abänderungsanträge.

Freiwillige
Feuerwehren.

§ 54. Diesem Dekrete sind, namentlich bezüglich der Strafbestimmungen, auch freiwillige Feuerwehren unterstellt, insofern sie die obligatorische Feuerwehr ersetzen oder einen Bestandteil derselben bilden.

Frist zum
Erlass der
Gemeinde-
feuerwehr-
reglemente.

Die Feuerwehrreglemente der Gemeinden müssen innert 3 Jahren, vom Tage des Inkrafttretens dieses Dekretes an gerechnet, mit demselben in Einklang gebracht werden.

...innert 2 Jahren,...

Inkraft-
setzung.

§ 55. Dieses Dekret, wodurch dasjenige vom 31. Januar 1884 über die Löscheinrichtungen und den Dienst der Feuerwehr aufgehoben wird, tritt sofort in Kraft.

Bern, den 27. Februar 1918.

Bern, den 1. August 1918.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Merz,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission

der Präsident

G. Nyffeler.

Dekret

über

das Feuerwehrwesen.

**Abänderungsanträge der grossrätlichen
Kommission vom 21. Nov. 1918.**

(November 1918.)

§ 10, vorletztes Alinea der regierungsrätlichen Vorlage: «In diesem Falle bestimmt der Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission, ob»...

§ 12, Abänderungsantrag der grossrätlichen Kommission vom 1. August 1918: ...«der Spitäler, Irren- und Strafanstalten usw.）」...

§ 13: ...«für den Schaden, den die Pferde hierbei nehmen, hat die Gemeinde, welche die Hülfe leistet, aufzukommen, sofern»...

§ 14: «Ueber die aktiven Feuerwehrleute sowohl als auch die Ersatzpflichtigen»...

§ 19, erstes Lemma, letzter Satz: ...«kann mit Einwilligung der Direktion des Innern die Zahl der Spritzen und das Schlauchmaterial den Verhältnissen entsprechend»...

§ 20, erster Absatz, Schluss: ...«wie Hydranten, Tragspritzen oder Extincteurs und Rettungsapparate, wie Leitern usw. vorhanden sein».

§ 21: ...«der Schlauchhaspel mit 50—100 m Druckschläuchen»...

§ 30, erster Abschnitt, letzter Satz: Ist zu streichen.

§ 30, Ziffer 1, erster Satz: ...«unter Beiziehung der Gemeindebehörde die Feuerwehren ihres Kreises zu inspizieren».

§ 30, Ziffer 2, letzter Satz: Ist zu streichen.

§ 37, 2. Alinea: «Die Chargierten tragen Dienst- oder Gradabzeichen, welche entsprechend den Normen des Schweizer Feuerwehrvereins im Feuerwehrreglement der Gemeinde festzusetzen sind».

§ 43, erster Abschnitt: ...«Abteilung der Feuerwehr mit zweckmässigen Gerätschaften auf Pikett zu stellen und auf Aufforderung des Kommandanten des Brandortes hin zu Hülfe zu senden».

§ 47: ...«Beseitigung der Gefahr des Einsturzes»...

Bern, den 21. November 1918.

Der Kommissionspräsident:
G. Nyffeler.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Erhöhung des Salzpreises.

(November 1918.)

Am 28. April 1918 ist dem Volk eine Gesetzesvorlage unterbreitet worden, durch welche der Salzpreis für die Dauer von 10 Jahren auf 20 Rp. für das Kilogramm festgesetzt werden sollte. Das Gesetz ist in der Abstimmung mit 46,673 gegen 38,089 Stimmen, also mit einem Mehr von 8277 Stimmen verworfen worden. Unmittelbar nach der Verwerfung wurde von verschiedenen Seiten die Ansicht geäussert, dass die Angelegenheit unverzüglich wieder aufgegriffen und dem Volke neuerdings unterbreitet werden solle. Wir haben darauf verzichtet, weil wir es nicht für angängig hielten, einem unzweideutigen Volksentscheid gegenüber sofort wieder eine Abstimmung über den gleichen Gegenstand zu veranlassen.

Nun haben sich aber seither die Verhältnisse ganz wesentlich geändert. Die Lasten, die der Staat neu übernehmen muss, wachsen an; wir erwähnen nur die Ausgaben für die billigen Lebensmittel und die Teuerungszulagen. Gegenüber dem Voranschlag wird man für das Jahr 1918 mit einer Mehrbelastung von mindestens 6 Millionen Franken rechnen müssen. Dazu bringt sozusagen jeder Tag neue bis jetzt unbekannte Pflichten. Auf der andern Seite haben die Salinen den Salzpreis neuerdings ganz erheblich erhöhen müssen, so sehr, dass die Abgabe des Salzes durch den Staat nur noch mit Verlust erfolgen kann. Die teuren Kohlenpreise, die seit Kriegsausbruch um mehr als das 6fache gestiegen sind, sowie die ständig zunehmenden Ausgaben für Löhne haben die Produktionskosten auf eine nie geahnte Höhe getrieben.

Unter diesen Verhältnissen bleibt nichts anderes übrig, als neuerdings vor das Volk zu treten und von ihm die Feststellung des Salzpreises in der Weise zu verlangen, dass der frühere Ertrag der Salzhandlung wieder gesichert wird.

Der Ankaufspreis des Salzes hat in der letzten Zeit folgende Entwicklung durchgemacht:

Er betrug

bis 1. Januar 1917	Fr. 3.40	per 100 kg
» September 1917	» 4.40	» » »
» Januar 1918	» 6.40	» » »
» Juni 1918	» 8.40	» » »
» September 1918	» 14.—	» » »
und seither	» 14.50	» » »

und zwar in den Salinen angenommen.

Zu diesem Preis kommen noch die Frachten bis in die Lagerhäuser, ferner die Transportkosten von den Lagerhäusern in die Salzhütten, die Auswägerlöhne, die Verluste aus dem Sackmaterial und die allgemeinen Betriebskosten. Es ist jedermann bekannt, dass die meisten dieser Auslagen stark gestiegen sind und beständig noch zunehmen. Es ergibt sich daraus die Folge, dass der Verkaufspreis von 15 Rappen den Gestehungspreis nicht mehr deckt, so dass nicht nur kein Gewinn erzielt wird, sondern ein offener Verlust für den Staat sich ergibt.

Das Kilogramm Salz kostet den Staat an den nachgenannten Ortschaften mit Bahnverbindung was folgt:

Delsberg	19,3 Rp.
Saignelégier	20,6 »
Langenthal	19,3 »
Bern	20,1 »
Thun	20,2 »
Meiringen	21,5 »

Für nachstehende Ortschaften, die nicht an der Bahn gelegen sind und für welche der Transport auf längere Strecken mit Fuhrwerk besorgt werden muss, ergeben sich folgende Zahlen:

Wahlen	19,45 Rp.
Mervelier	19,75 »
Damvant	20 »
Walterswil	20,4 »
Limpach	20,4 »
Schangnau	21,4 »
Rüeggisberg	21,3 »
Guggisberg	21,4 »
Abläntschen	25,5 »
Adelboden	22,4 »
Habkern	21,8 »
Guttannen	24,9 »

Wir werden also mit Sicherheit von jetzt an damit rechnen müssen, dass die Salzhandlung nicht mehr eine Einnahmequelle, sondern eine Belastung des Staates bilden wird; nach unserer Schätzung wird ein Ausgabenüberschuss von mindestens 400,000 Fr. entstehen. In frühern Jahren betrug der Reinertrag rund 900,000 Fr. Es ergibt sich also eine Verschlechterung der Rechnung von 1,300,000 Fr.

Der Staat war nie weniger in der Lage einen solchen Ausfall zu tragen als jetzt. Er wird nicht anders beseitigt werden können, als durch eine entsprechende Preiserhöhung. Allerdings trifft sie ein unentbehrliches Lebensmittel. Andererseits ist aber die Erhöhung keine aussergewöhnlich grosse und kann, soweit der menschliche Verbrauch in Frage kommt, von jedermann leicht ertragen werden. Soweit es sich aber um die Abgabe zum Zwecke der Verfütterung an das Vieh handelt, liegt in den erhöhten Preisen für Fleisch und Milch schon lange ein Ausgleich, der den vermehrten Salzpreis als unwesentlich erscheinen lässt.

Das ist auch die Meinung der Staatswirtschaftskommission und des Grossen Rates und die genannte Kommission sagte in ihrem Bericht über die Staatsverwaltung des Jahres 1917 über den Gegenstand folgendes:

«Die Salzpreiserhöhung: Sie ist zur gebieterischen Notwendigkeit geworden mit Rücksicht auf die Tatsache, dass das Salzregal, das dem Staat in frühern Jahren über 900,000 Fr. eintrug, nach den neuesten Ankaufspreisen, in Verbindung mit allen übrigen vermehrten Gestehungskosten, ein direkt verlustbringender Betrieb geworden ist.»

Zugleich stellte sie den Antrag:

«Der Regierungsrat wird eingeladen:

Zum Zwecke der im wohlverstandenen Gesamtinteresse dringend notwendigen Vermehrung der Staatseinnahmen, neben dem in Beratung stehenden neuen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, dem Grossen Rate im Laufe der nächsten Zeit die in diesem Bericht vorgesehenen Finanzvorlagen einzureichen.»

Zu den vorgeschlagenen Vorlagen gehört auch die über die Erhöhung des Salzpreises.

In seiner Sitzung vom 1. Oktober hat der Grosse Rat diesem Antrag ohne Widerspruch zugestimmt.

Was nun den neuen Preis anbetrifft, so haben die Ankaufs- und Transportkosten seit der letzten Vorlage derart zugenommen, dass die damals vorgeschlagene Erhöhung um 5 Rappen für das Kilogramm nicht mehr genügt, um auch nur annähernd den frühern Reinertrag zu erbringen. Gegenwärtig müssen mindestens 10 Rappen in Aussicht genommen werden, wobei das Verhältnis zwischen Ankaufs- und Verkaufspreis immer noch ungünstiger für den Staat bleibt als früher.

Welche Zahl angenommen werden muss, kann nicht zum voraus gesagt werden. Die Veränderungen des Ankaufspreises sind so häufig und so stark, dass es unmöglich ist, für längere Zeit einen Verkaufspreis festzustellen, der in einem bestimmten Verhältnis zum Ankaufspreis bleibt.

Wir schlagen deshalb vor, den Grossen Rat zuständig zu erklären, den Salzpreis zu bestimmen. Allerdings wird dieses Recht mehrfach beschränkt. Zeitlich in der Weise, dass es nur für 10 Jahre bestehen soll, sachlich so, dass der Preis nicht höher sein darf, als notwendig ist, um den frühern Reinertrag der Salzhandlung, d. h. 900,000 Fr. zu erhalten. Und als weitere Beschränkung wird die Vorschrift aufgestellt, dass der Verkaufspreis auf keinen Fall den Betrag von 25 Rp. für das Kilogramm übersteigen soll.

Wir glauben, dass damit alle Sicherheit und Gewähr geboten werden, die berechtigterweise gefordert werden können. Der Zweck des Gesetzes bleibt der, dem Staate eine bisherige Einnahme zu erhalten.

Allerdings wird das nicht möglich sein, wenn der Ankaufspreis noch wesentlich steigt. Mit Rücksicht auf die Notwendigkeit des Salzkonsums für Mensch und Tier glauben wir aber, den Verkaufspreis unter allen Umständen auf 25 Rappen beschränken zu sollen, auch auf die Gefahr hin, dass bei einer Verschlimmerung der Sachlage der Staat doch in Mitleidenenschaft gezogen wird. Andererseits darf man annehmen, dass in absehbarer Zeit der Weltkrieg aufhören und damit wenigstens einigermaßen ruhige Verhältnisse für die Salzproduktion kommen werden, die eine Herabsetzung des Ankaufspreises zur Folge haben müssen.

Wir beantragen, dem Grossen Rate den nachstehenden Entwurf eines Gesetzes mit Empfehlung zu unterbreiten.

Bern, den 10. Oktober 1918.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates
vom 6. November 1918.

Abänderungsanträge der Kommission
vom 16. Januar 1919.

Gesetz
über
den Salzpreis.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Grosse Rat wird für die Dauer von zehn Jahren ermächtigt, den Verkaufspreis des Salzes entsprechend dem jeweiligen Ankaufspreis des Salzes festzusetzen.

Art. 2. Der Salzpreis ist so zu bemessen, dass der Reinertrag der Salzhandlung entsprechend dem Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1913, 900,000 Fr. im Jahr beträgt.

Jedoch darf das Kilogramm nicht mehr als 25 Rp. kosten.

Art. 3. Nach Ablauf von zehn Jahren wird der Salzpreis wieder auf den Ansatz von 15 Rp. für das Kilogramm herabgesetzt.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 6. November 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Art. 1. Der Grosse Rat wird für die Dauer von zehn Jahren ermächtigt, den Verkaufspreis des Salzes entsprechend dem jeweiligen Ankaufspreis des Salzes festzusetzen.

Art. 2. Der Salzpreis ist so zu bemessen, dass der Reinertrag der Salzhandlung neben dem Betrag von 900,000 Fr., der dem Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1913 entspricht, einen weiteren Betrag von 200,000 Fr. abwirft, über den nach Art. 3 verfügt werden soll.

Jedoch darf das Kilogramm nicht mehr als 25 Rp. kosten.

Art. 3. Sobald der Ertrag der Salzhandlung 900,000 Fr. übersteigt, wird der Mehrbetrag bis zur Höchstsumme von 200,000 Fr. zur Aeufnung eines Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung verwendet.

Art. 4. Nach Ablauf von zehn Jahren wird der Salzpreis wieder auf den Ansatz von 15 Rp. für das Kilogramm herabgesetzt.

Art. 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 16. Januar 1919.

Namens der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Thomet.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zum

Dekretsentwurf betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer.

(Dezember 1918.)

Während das neue Steuergesetz für die Vermögenssteuer nur wenige Aenderungen gegenüber der bisherigen Gesetzgebung bringt, sieht es für die Einkommenssteuer eine ganze Reihe von Neuerungen vor. Die natürliche Folge hievon ist, dass das Dekret betreffend die Veranlagung zur Einkommenssteuer eine ganze Reihe von neuen Bestimmungen bringt, und dass dasselbe, rein äusserlich betrachtet, an Umfang die übrigen durch das neue Steuergesetz bedingten Dekrete weit übertrifft. Dies rührt aber zu einem guten Teile auch davon her, dass eine bedeutende Zahl von Fragen, die im Gesetze nicht direkt gelöst sind, im vorliegenden Entwurfe geregelt werden. Man hätte sich allerdings darauf beschränken können, im Dekret bloss diejenigen Bestimmungen aufzustellen, für die ein Dekret vom Gesetze ausdrücklich vorgesehen wird. Wir halten es aber für zweckmässig, auch andere Punkte hier zu lösen, um so der Anwendungspraxis vorzuarbeiten. Es handelt sich dabei gewissermassen um die Kodifizierung der bisherigen Praxis der Rekurs- und Beschwerdeinstanzen über prinzipielle Fragen, an deren Fixierung vor allem auch der Steuerpflichtige ein Interesse hat, kann er sich so doch die wünschbare Belehrung direkt aus dem Dekrete holen und bleibt er hiefür nicht weiterhin auf das Studium der Praxis der Rekurs- und Beschwerdeinstanzen angewiesen wie bis dahin. Selbstredend können im Dekret ja nicht alle Detailfragen geordnet werden; aber schon die Ordnung der wichtigsten, im Leben fast täglich auftauchenden Fragen ist unseres Erachtens von bedeutendem Vorteil.

Wir beschränken uns im folgenden darauf, bloss einzelne Punkte des Dekretes herauszugreifen, weil

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

wir dafür halten, im allgemeinen gehe aus den Bestimmungen, soweit sie nicht bloss eine Wiederholung des Gesetzes sind, ihre Begründung von selbst hervor.

In § 3 werden unverteilter Erbschaften als Steuersubjekt vorgesehen, weil praktisch die Veranlagung der einzelnen Erben nicht möglich ist bevor die Teilung vollzogen ist, namentlich bei Erbschaften, die unter den Bestimmungen des Z. G. B. stehen, dem ein Miteigentum der Erben an den Objekten der Erbschaft nicht bekannt ist.

Die Doppelbesteuerungsvorschriften, §§ 4—7, halten sich an die bisherige Praxis des Bundesgerichts; so lange über die Fragen ein Bundesgesetz nicht besteht, ist eine andere Ordnung kaum möglich.

§§ 17—19 enthalten die Vorschriften über die Abgrenzung der Steuerpflicht von Spekulations- und Kapitalgewinnen (§ 19 des Gesetzes) gegenüber dem Einkommen I. Klasse einerseits und den überhaupt nicht steuerpflichtigen Gewinnen andererseits. Die Abgrenzung gegenüber dem Einkommen I. Klasse geht von dem Grundsatz aus, dass Gewinne, die auf die gewöhnliche Erwerbstätigkeit zurückzuführen sind, nicht zu dem in II. Klasse steuerpflichtigen Einkommen gehören, dass solche vielmehr als Berufseinkommen in Klasse I steuerpflichtig seien. Von der Steuerpflicht überhaupt ausgenommen wird erklärt: der Erlös aus ererbten Gegenständen und ferner indirekt — weil andererseits auch nicht in I. Klasse steuerpflichtig — der Gewinn des Landwirts an der Viehware und an den Erträgen seines Heimwesens. Damit glauben wir den gegen Art. 19 des Steuergesetzes aufgetauchten Bedenken Rechnung getragen zu haben. — Die Grundsätze für die

Berechnung der steuerpflichtigen Spekulations- und Kapitalgewinne sind in § 30 enthalten.

Als Ort der Veranlagung für die Einkommenssteuer bestimmt § 31 für den Normalfall den Steuerwohnsitz am 1. März des Steuerjahres. Die Festsetzung eines bestimmten Tages empfiehlt sich, weil sonst leicht Kollisionen entstehen.

Die Organisation der Steuerbehörden ist dem Grundsatz nach durch das Gesetz gegeben. Das Dekret sieht für jeden Landesteil eine Bezirkssteuernkommission vor (§ 36). Die Grenzen der Steuerbezirke sind absichtlich weit gezogen worden, um die Taxationen von lokalen Einflüssen möglichst unabhängig zu gestalten. Die Erfahrung wird lehren, ob diese Organisation sich bewähren wird; sollte sich in der Folge eine Aenderung empfehlen, könnte dieselbe durch eine Revision des Dekretes ohne zu grosse Schwierigkeiten erreicht werden.

Das Einschätzungsverfahren (§§ 45 ff) wird möglichst eingehend geordnet, damit sowohl die Steuerbehörden als auch die Steuerpflichtigen wissen, wie sie sich zu verhalten haben. Hervorzuheben ist, dass die Bezirkssteuernkommission den Steuerpflichtigen schriftlich oder mündlich einvernehmen soll, wenn sie dessen Selbstschätzung, ohne im Besitz schlüssiger Belege (wie Lohnausweise) zu sein, abzuändern gedenkt (§ 51, Abs. 4).

Bern, den 20. Dezember 1918.

Der Finanzdirektor:

Scheurer.

Dekret

betreffend

die Veranlagung zur Einkommensteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 19, 22, 23, 34, 44 und 46 des
Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeinde-
steuern vom 7. Juli 1918,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Steuersubjekt und Steuerobjekt. Abzüge.

- § 1. Einkommensteuerverpflichtig sind (Art. 17 St. G.):
1. Die natürlichen und juristischen Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen jeder Art, welche im Kanton Wohnsitz oder tatsächlichen Geschäftssitz haben.
Die einfache Gesellschaft ist nicht als solche steuerpflichtig; die Steuerpflicht trifft vielmehr die einzelnen Gesellschafter.
 2. Personen, welche sich, ohne Ausweispapiere zu deponieren oder sonstwie Niederlassung zu erwerben, über 30 Tage im Jahr auf eigenem Grundbesitz im Kanton aufhalten.
 3. Ohne Rücksicht auf die unter Ziffer 1 und 2 angeführten Bestimmungen, alle Personen, welche sich im Kanton aufhalten, sofern ihr Aufenthalt ununterbrochen wenigstens sechs Monate dauert.
 4. Ohne Rücksicht auf die Dauer ihres Aufenthaltes Personen, die im Kanton eine Beamtung oder öffentliche Anstellung bekleiden oder aber beruflich, gewerblich, industriell oder kommerziell in irgend einer Weise tätig sind oder sonstwie Einkommen besitzen, mit Einschluss der juristischen Personen oder Personengesamtheiten, innerhalb der durch die bundesrechtlichen Normen über das Verbot der Doppelbesteuerung gezogenen Grenzen (§§ 4—7).

Steuersubjekt
und Steuer-
objekt. Ab-
züge.
I. Steuer-
subjekt.
1. Regel.

2. Eheleute. § 2. Für das Einkommen der Ehefrau ist, sofern zwischen den Eheleuten nicht Gütertrennung besteht, der Ehemann steuerpflichtig (Art. 17 St. G.).

3. Erbschaften. § 3. Erbschaften sind bis nach Abschluss der Teilung unter Vorbehalt der Grundsätze betreffend Doppelbesteuerung steuerpflichtig.

4. Doppelbesteuerungsrecht.
a. Interkantonales. § 4. Eine selbständig erwerbende Person oder Personengesamtheit, die ihre Berufstätigkeit sowohl im Kanton Bern als auch in andern Kantonen ausübt, ist im Kanton Bern verhältnismässig steuerpflichtig.

Unselbständig Erwerbende, die ihren Erwerb in einem andern als dem Wohnsitzkanton haben, sind im Wohnsitzkanton einkommensteuerpflichtig.

b. Internationales. § 5. Natürliche oder juristische Personen, Personengesamtheiten und Stiftungen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Kanton Bern haben, sind für ihr ausserhalb der Schweiz erzieltes Einkommen im Kanton Bern steuerpflichtig.

Natürliche, juristische Personen, Personengesamtheiten oder Stiftungen die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Auslande haben, aber im Kanton Bern ein Erwerbseinkommen im Sinne von § 6 dieses Dekretes besitzen, sind dafür im Kanton Bern steuerpflichtig.

c. Gemeinsame Bestimmungen. § 6. Ausserkantonale Fabrikations-, Handels-, Transport-, Versicherungs- oder andere Unternehmungen irgend welcher Art, die im Kanton Bern ständige körperliche Anlagen oder Einrichtungen besitzen oder ständige Vertretungen unterhalten, mittelst deren sich daselbst ein wesentlicher Teil ihres technischen oder kommerziellen Betriebes vollzieht, sind im Kanton Bern nach Massgabe der jeweiligen bundesrechtlichen Grundsätze über Doppelbesteuerung steuerpflichtig. Das gleiche ist der Fall für natürliche und juristische Personen oder Personengesamtheiten, welche nach Massgabe des § 4, Abs. 1, oder § 5, Abs. 2, irgendwie sonst im Kanton steuerpflichtig sind.

d. Domizilwechsel. § 7. Natürliche Personen, die sich gemäss § 1, Ziffer 2, 3 und 4, dieses Dekretes im Kanton Bern aufhalten oder natürliche, juristische Personen und Personengesamtheiten, die im Laufe des Steuerjahres den Wohnsitz oder Geschäftssitz zeitweise im Kanton Bern zeitweise in einem andern Kanton haben, sind im Verhältnis zu der Dauer ihres Wohnsitzes im Kanton Bern steuerpflichtig.

Begibt sich ein Steuerpflichtiger, der seinen Wohnsitz bisher im Kanton Bern hatte, ausserhalb des Kantons, ohne anderswo einen neuen Wohnsitz zu erwerben, so bleibt er im Kanton Bern steuerpflichtig.

5. Vertretung von Steuer-subjekten. § 8. Bevormundete Personen und verbeiständete Landesabwesende werden im Veranlagungs- und Rekursverfahren durch ihre Vormünder oder Beistände vertreten (vergl. Art. 17 St. G.).

II. Steuer-objekt.
1. Klassen-einteilung. § 9. Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt (Art. 19 St. G.).

2. Einkommen.
I. Klasse. § 10. In die erste Klasse gehören:
a) jedes Erwerbseinkommen, wie das Einkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wis-

Abänderungsanträge.

... steuerpflichtig. Der Regierungsrat kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, namentlich wenn volkswirtschaftliche Interessen dies rechtfertigen, solchen Steuerpflichtigen Erleichterungen in der Besteuerung ihres ausserhalb der Schweiz erzielten Einkommens gewähren.

Natürliche...

senschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe;

- b) das Einkommen aus Pensionen, welche auf Grund eines früheren Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, aus Witwen- und Waisenversorgungen sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform (Art. 19 St. G.).

§ 11. Zum steuerpflichtigen Einkommen I. Klasse gehören ausser dem Geldeinkommen auch Naturalbezüge und Nutzungen jeder Art, auf welche der Steuerpflichtige Anspruch hat, mache er von seinem Rechte Gebrauch oder nicht; sie sind zum wirklichen Werte zu berechnen (vergl. Art. 19, Schlussalinea, St. G.).

§ 12. Die gewerbsmässige Ausbeutung, von grundsteuerpflichtigen Liegenschaften im Kanton Bern zu industriellen Zwecken wie z. B. die Gewinnung von Lehm, Torf, Tuft, Gips, Erz, Stein gilt als Industrie; der Reinertrag unterliegt der Einkommensteuer.

§ 13. Zum Einkommen I. Klasse gehören auch sogenannte Nebenbezüge aller Art, Nebenverdienste, Tantiemen, Provisionen, Taggelder und dergleichen, soweit diese Einnahmen nicht zur Bestreitung notwendiger Auslagen verwendet werden müssen.

Zum Einkommen I. Klasse gehört ebenfalls Verdienst (in bar oder Naturalien) im Dienste der Eltern unter Vorbehalt von Art. 295 Z. G. B.

§ 14. Zum Einkommen I. Klasse gehören Invaliden- und Hinterlassenenrenten im Sinne der Art. 76 ff und 84 ff des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, nicht aber die steuerfreien Leistungen der Militärversicherung im Sinne des Art. 15 des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 betreffend die Militärversicherung.

§ 15. In die zweite Klasse gehören:

- a) das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);
- b) das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen, soweit sie nicht in der ersten Klasse zu versteuern sind, sowie aus Schleissnutzungen, sofern nicht der Nutzungsberechtigte zur Tragung der Vermögenssteuer für den Nutzungsgegenstand gesetzlich verpflichtet ist;
- c) Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form (Art. 19 St. G.).

3. Einkommen
II. Klasse.

§ 16. Renten, Schleissnutzungen und Erträgnisse von Kapitalanlagen sind auch dann zu versteuern, wenn deren Schuldner ausserhalb des Kantons domiziliert sind.

Zu den in Klasse II steuerpflichtigen Erträgnissen gehören auch solche von ausserhalb des Kantons grundpfändlich versicherter Forderungen sowie die Erträgnisse ausserhalb der Schweiz gelegener Liegenschaften.

Die Erträgnisse von Wertschriften sind auch dann voll versteuerbar, wenn solche verpfändet sind oder wenn ihnen Passivzinse gegenüberstehen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

§ 17. Unter Spekulationsgewinnen sind im Gegensatz zu dem Einkommen erster Klasse Mehrwerte jeder Art und in jeder Form zu verstehen, die sich der Steuerpflichtige durch ausserhalb seiner gewöhnlichen Erwerbstätigkeit gelegene, auf Gelderwerb gerichtete Geschäfte verschafft. Hierunter fallen namentlich Mehrwerte, die erzielt werden durch Kauf und Verkauf von Liegenschaften, von Kunstgegenständen, Antiquitäten, Mobiliar, Wertschriften, Betätigung von Börsengeschäften und dergleichen ohne dass der Steuerpflichtige den Handel mit diesen Gegenständen gewerbsmässig betreibt.

§ 18. Unter Kapitalgewinnen sind, im Gegensatz zum Erwerbseinkommen I. Klasse, Mehrwerte zu verstehen, die ohne besondere Absicht, sondern zufälligerweise erzielt worden sind, so z. B. Lotteriegewinne oder Mehrerlöse, welche sich durch Verkaufs- oder Tauschgeschäfte auf Objekten irgend welcher Art ergeben, wie bei Realisierung einer früheren nichtspekulativen Geldanlage in Wertpapieren, Liegenschaften, Kunstgegenständen.

§ 19. Zu den Spekulations- und Kapitalgewinnen gehört nicht der Erlös aus ererbten Gegenständen. Ferner gehört nicht dazu der Erlös aus Gegenständen, mit denen der Steuerpflichtige gewerbsmässig handelt oder die er in Ausübung seines Berufes oder im Rahmen seines Betriebes verwertet.

Es betrifft dies insbesondere den Gewinn der Banken auf Wertschriften, den Gewinn des Landwirts an der Viehware und an den Erträgen seines Heimwesens.

§ 20. Parteivereinbarungen, wonach ein Dritter für den Steuerpflichtigen die Einkommensteuer II. Klasse zu bezahlen hat, sind unverbindlich.

III. Wiederholung der Veranlagung. § 21. Die Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens findet alljährlich statt.

II. Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens. I. Klasse. 1. Grundsatz. § 22. Als steuerpflichtiges Einkommen I. Klasse gilt unter Vorbehalt der Ausnahmen von der objektiven Steuerpflicht (Art. 20 St.G.) das reine Einkommen.

2. Abzüge. a. Gewinnungskosten. § 23. Vom rohen Einkommen dürfen in Abzug gebracht werden die Gewinnungskosten (Art. 22, Ziffer 1, St.G.).

Zu den Gewinnungskosten gehören diejenigen Aufwendungen, die zum Zwecke der Erzielung des Erwerbes gemacht wurden, wie insbesondere die durch die Erwerbstätigkeit oder den Geschäftsbetrieb selbst verursachten Auslagen, die Ausgaben für den regelmässigen Unterhalt der dem Geschäftsbetriebe dienenden Gebäude oder Gebäudeteile, für Maschinen und Werkzeuge, die Patentgebühren und Visagebühren, die Einlagen des Arbeitgebers in Hilfs-, Pensions- und ähnliche Kassen, soweit solche auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen.

...durch Kauf, Verkauf oder Tausch von Liegenschaften, von Kunstgegenständen, Antiquitäten, Seltenheiten, Sammlungen, Mobiliar, Wertschriften, durch Betätigung...

...die ohne besondere Erwerbsabsicht des Steuerpflichtigen aus der Beschaffenheit des Objektes oder den wirtschaftlichen Verhältnissen erwachsen sind, so z. B. Lotteriegewinne, Konjunkturgewinne, Mehrerlöse, welche sich durch Verkaufs- oder Tauschgeschäfte auf Objekten irgend welcher Art (Liegenschaften, Wertpapieren, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Seltenheiten, Sammlungen und dergleichen) ergeben.

§ 19....

...des Arbeitgebers in Kranken-, Unfall-, Hilfs-, Pensions- und ...
...beruhen; ferner Auslagen für Versicherung von Waren und Geschäftsmobiliar gegen Feuer oder andere schädigende Ereignisse.

Auslagen, die nicht eigentliche Betriebskosten darstellen, gehören nicht zu den Gewinnungskosten; ebensowenig Steuern aller Art.

§ 24. Vom rohen Einkommen können in Abzug gebracht werden 4% des im Geschäftsbetriebe angelegten eigenen Vermögens, soweit hievon die Vermögenssteuer entrichtet wird (Art. 22, Ziffer 2, St. G.).

b) 4 % des reinen Grundsteuerkapitals.

Der Abzug von 4% auf dem unbeweglichen Betriebskapitale ist von der reinen Grundsteuerschätzung zu berechnen.

Benutzt der Steuerpflichtige eine ihm gehörende Liegenschaft nur teilweise zu Geschäftszwecken, so kann er den Abzug der 4% der reinen Grundsteuerschätzung nur von einem entsprechenden Teilbetrage des Kapitalwertes in Anspruch nehmen.

§ 25. Die in Art. 22, Ziffer 3, St. G. vorgesehenen Abschreibungen sind auf den jeweiligen tatsächlichen Anschaffungs- oder Gestehungskosten zu berechnen.

c. Abschreibungen auf Mobilien.

Sie dürfen zusammen höchstens den Betrag der dauernd eingetretenen Wertverminderung erreichen.

Auf Objekten, auf denen die vorgenommenen Abschreibungen zusammen 100% erreichen, sind weitere Abschreibungen auf alle Fälle unzulässig.

Abschreibungen oder entsprechende Einlagen in einen Erneuerungsfonds sind nur dann abzugsberechtigt, wenn sie für das zur Veranlagung massgebende Jahr aus den Büchern des Steuerpflichtigen als wirklich vorgenommen hervorgehen.

Wurde der Abzug der Abschreibungen oder der Einlagen in den Erneuerungsfonds, zu dem der Steuerpflichtige berechtigt war, von ihm unterlassen, so ist ein nachträglicher Abzug dafür in einem späteren Steuerjahr unzulässig.

§ 26. Abschreibungen im Sinne des Art. 22, Ziffer 4, St. G. sind auf dem Anschaffungswerte vorzunehmen und zwar nur für die tatsächlich in Betracht fallenden Anlagen, Gebäude und Liegenschaften oder wenn zutreffend Anlage-, Gebäude- oder Liegenschaftsteile.

d) Abschreibungen auf Immobilien.

Sie betragen in der Regel jährlich 2%, dürfen aber jährlich 4% und insgesamt 50% des ursprünglichen Gebäudewertes nicht übersteigen.

Die Gesamtabschreibungen auf Grundstücken, deren Ausbeutung gemäss § 12 dieses Dekretes als Industrie gilt, dürfen jedoch nicht unter den Betrag der jeweiligen Grundsteuerschätzung hinuntergehen.

Die Grundsätze dieses Paragraphen gelten in analoger Weise hinsichtlich der Einlagen in einen Erneuerungsfonds, soweit darüber nicht besondere gesetzliche Vorschriften bestehen.

Die beiden letzten Absätze des § 25 sind auch mit Bezug auf Immobilien anwendbar.

§ 27. Die gemäss Art. 22, Ziffer 5, St. G. abzugsberechtigten Geschäftsverluste müssen wirklich eingetreten sein, ihre Ursache im Geschäftsbetrieb selbst haben, einwandfrei nachgewiesen werden und aus den Geschäftsbüchern hervorgehen.

e) Geschäftsverluste.

§ 28. Besitzen in einer Familie Mann und Frau eigenes Einkommen (§ 2 dieses Dekretes), so kann der Abzug von 10% der fixen Besoldung oder des

f) 10 % der Besoldung.

Lohnes gemäss Art. 22, Ziffer 8, St. G. zusammen nur im Höchstbetrage von 600 Fr. vorgenommen werden.

Er ist innert diesem Höchstbetrage auch vom Werte der Naturalien, die einen Bestandteil der fixen Besoldung oder des Lohnes bilden, zu berechnen.

Abänderungsanträge.

3. Einkommen von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und dergl.

§ 29. Das reine Einkommen I. Klasse von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden berechnet sich ebenfalls nach dem Grundsatz, dass als versteuerbares Einkommen gilt das gesamte Roheinkommen weniger wirkliche Gewinnungskosten; vorbehalten sind immerhin die in Art. 22, Ziffer 3 und 4, St. G. vorgesehenen Abschreibungen, die bundesgesetzlichen Einlagen in den Erneuerungsfonds bei Eisenbahnen und Dampfschiffunternehmungen, sowie endlich hinsichtlich von Genossenschaften die in Art. 22, Ziffer 9, St. G. vorgesehenen Abzüge.

Bei der Berechnung des reinen Einkommens der Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbände muss demgemäss alles mitberechnet werden, was sie unter irgend einer Form und irgend einem Titel an ihre Mitglieder verteilen oder denselben zuwenden. Zum Reingewinne gehören also insbesondere an Mitglieder verteilte oder gutgeschriebene Dividenden, Superdividenden, Auszahlungen auf Genussscheine, Aushändigung von Genussscheinen oder von liberierten Aktien, ohne dass für solche entsprechende Einzahlungen geleistet wurden; Gewährung von Gewinnanteilen, Rabatten, Preis- oder Prämienermässigungen, Rückvergütungen, sei es, dass solche zur Auszahlung oder nur zur Gutschrift gelangen; vorbehalten bleibt Art. 22, Ziffer 9, St. G.

Bei der Berechnung des reinen Einkommens von Aktiengesellschaften, Genossenschaften und ähnlich organisierten Personenverbänden muss weiterhin alles mitberechnet werden, was aus dem Erwerbseinkommen irgendwelchen eigenen Fonds zugeschrieben wird, geschehe dies unter dem Titel der Speisung irgend eines allgemeinen oder eines oder mehrerer Spezial-Reservefonds (Dividendenreservefonds; Steuerreservefonds; Amortisationskonti; Effektenreserven für Kursverluste; Fonds für künftige Neubauten oder Umbauten; Fonds für Tilgung des Aktien- oder Obligationenkapitals; Delcredere-Fonds usw.) oder durch Schaffung stiller Reserven, die sich nur indirekt aus der Bilanz ergeben.

... immerhin die weitem in Art. 22, Ziffer 2, 3, 4 und 5, St. G. vorgesehenen Abzüge (4 % des reinen Grundsteuerkapitals — § 24 —, Abschreibungen und Einlagen in Erneuerungsfonds — §§ 25 und 26 —, Geschäftsverluste — § 27 —), sowie endlich...

... Titel an die Aktionäre bzw. Mitglieder verteilen...

... insbesondere an Aktionäre bzw. Mitglieder verteilte...

... Superdividenden; Zuwendungen in Form von Auszahlungen...

... wurden; Zuwendungen durch Gewährung von...

II. Einkommen II. Klasse.

§ 30. Hinsichtlich der Berechnung der Mehrwerte im Sinne von §§ 17 und 18 gelten folgende Grundsätze:

1. Als Mehrwert gilt der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und den übrigen Aufwendungen des Steuerpflichtigen einerseits und dem Veräusserungs- oder Tauschpreis (Ziffer 3 hienach) anderseits.
2. Als Erwerbspreis gilt der tatsächlich bezahlte Preis.
3. Als Veräusserungspreis gilt der volle Kapitalwert aller derjenigen in bestimmten Summen ersichtlichen oder sonst bestimmaren Leistungen, zu denen sich der Erwerber in irgend einer bindenden Form gegenüber dem Veräusserer oder einer dritten Person verpflichtet hat. Beim Tausche gilt als Veräusserungspreis der Verkehrswert der eingetauschten Objekte; ist aber in

den als Beleg vorgewiesenen Verträgen ein höherer Verkaufspreis angegeben als wirklich vereinbart, so gilt als Verkaufspreis der in dem Vertrage angegebene höhere Betrag.

4. Dem Erwerbspreise sind im Sinne von Ziffer 1 hievor zuzuzählen alle Aufwendungen und der Wert persönlicher Arbeiten, die der Steuerpflichtige zur Erhaltung, Verbesserung und Wertvermehrung des fraglichen Objektes leistete; dagegen sind in Abzug zu bringen die über die landesübliche Verzinsung des investierten Kapitals hinausgehenden allfällig gehabten Nutzungen.

Insbesondere sind beim Verkaufe von Liegenschaften dem Erwerbspreise zuzuzählen:

- a) Handänderungskosten, Stipulationskosten, Steigerungsrappen.
- b) Die Auslagen sowie der Wert persönlich geleisteter Arbeit für dauernde Wertvermehrung des Grundstückes (Strassenbauten, Bodenverbesserungen, Entsumpfungen, Drainierungen, Urbarisierungen, Reutungen, Nivellierungen, Kanalisationsanlagen, Gartenanlagen, Einfriedungen, Neu- oder Umbauten, vermehrte oder verbesserte innere Einrichtungen, wie Gas-, Wasser- elektrische oder Heizanlagen, vermehrte oder verbesserte bauliche Ausstattung wie wertvolle Boden- und Wandbeläge, Decken usw.).
- c) Beiträge, die zu unter lit. b genannten Zwecken freiwillig an Staat, Gemeinde, Genossenschaften oder sonstige Vereinigungen irgend welcher Art geleistet wurden.
- d) Grundeigentümerbeiträge, die der Gemeinde gemäss § 18 des Alignementgesetzes und den daherigen Gemeindeverordnungen geleistet wurden.

Wird nur ein Teil des erworbenen Grundstückes veräussert, so werden Erwerbspreis und die sub a—d erwähnten Aufwendungen nur verhältnismässig berechnet.

Wird mit einem Grundstücke Fahrhabe, die nicht die Eigenschaft von Zugehör besitzt, mitveräussert, so ist deren tatsächlicher Wert vom Kaufpreise abzuziehen.

III. Ort der Veranlagung und Steuerregister.

§ 31. Die Veranlagung einer natürlichen Person findet in derjenigen Einwohnergemeinde statt, in welcher sie ihren Steuerwohnsitz am 1. März des Steuerjahres hat, bzw. in welcher sie im Steuerjahre nach diesem Termin den ersten Steuerwohnsitz erwirbt. Wenn der Steuerpflichtige seinen Steuerwohnsitz

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Abänderungsanträge.

...leistete, sowie allfällige Zinsverluste (vergl. lit. e hienach); dagegen...

...wurden.

- e) Die Zinsen des Erwerbspreises und der unter lit. a—d genannten Aufwendungen, soweit der Eigentümer nachweist, dass die jährliche Nutzung 4% des investierten Kapitals nicht erreicht. Soweit es sich um selbstbewohnte Gebäude handelt, dürfen weder Zinse noch Zinsszinse von diesen Aufwendungen verrechnet werden.

Wird nur...

...und die sub a—e erwähnten...

...abzuziehen.

5. Von den auf einzelnen Objekten erzielten Mehrwerten kann der Steuerpflichtige Verluste, die er im nämlichen Kalenderjahre auf andern nachweisbar erlitten hat, in Abzug bringen.

im Kanton bereits vor dem 1. März des Steuerjahres aufgegeben hat, so findet die Veranlagung in derjenigen Gemeinde statt, in der dieser Wohnsitz im Steuerjahre zuletzt bestand.

2. Anlage
und Führung
der Steuer-
register.

§ 32. Die Anlage und Führung der Einkommensteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderat ob. Die Bezirkssteuerkommission hat ihm hiezu die nötigen Mitteilungen über die von ihr gefassten Beschlüsse zu machen (Art. 25, Abs. 5, St. G.).

Die Gemeindeschreiber haben von Amtes wegen die Führung der Einkommensteuerregister in den Gemeinden zu besorgen und sind für deren Richtigkeit entsprechend den gemäss Art. 25, Abs. 5, St. G. erhaltenen Mitteilungen dem Gemeinderat und dieser dem Staate verantwortlich.

Ausnahmsweise ist dem Gemeinderate gestattet, die Führung der Einkommensteuerregister unter seiner Verantwortung einer andern Person zu übertragen, was der Steuerverwaltung anzuzeigen ist.

Der Regierungsrat wird über Form und Inhalt der Einkommensteuerregister sowie über die Art und Weise, wie solche zu führen sind, die nötigen Vorschriften auf dem Vollziehungswege erlassen. Ferner wird er die nötigen Vorschriften betreffend Meldeverfahren zwischen den Bezirkssteuerkommissionen und den Einwohnergemeinderäten sowie den Gemeinden unter sich erlassen.

Der Regierungsrat ist befugt, eine Gemeinde anzuhalten, unrichtige, schlecht geführte, unleserliche und vernachlässigte Steuerregister durch neue zu ersetzen, oder solche Steuerregister von sich aus neu anfertigen zu lassen, in welchen beiden Fällen die Gemeinde die daherigen Kosten zu tragen hat. (Vergleiche § 63 dieses Dekretes.)

IV. Steuerbehörden und Einschätzungsverfahren.

Steuer-
behörden und
Ein-
schätzungs-
verfahren.
I. Steuer-
behörden.
1. Der Ge-
meinderat
(Gemeinde-
schätzungs-
kommission).

§ 33. Der Einwohnergemeinderat oder eine nach Massgabe des Gemeindereglements zu wählende und zu bestellende Gemeindesteuerkommission sind die ordentlichen Gemeindesteuerbehörden (vergl. Art. 27 und 44 St. G.).

Durch Gesetz oder Dekret dem Einwohnergemeinderate auferlegte Pflichten oder eingeräumte Rechte kann solcher auf dem Reglementswege unter seiner Verantwortlichkeit delegieren.

§ 34. Der Einwohnergemeinderat und die Steuerkommission besorgen unter der Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihnen durch Gesetz, Dekret und Verordnungen zugewiesenen Obliegenheiten im Steuerwesen (Art. 44, Abs. 3, St. G.).

Insbesondere liegen ihnen ob:

- a) Anlage und Führung der Einkommensteuerregister nach den Vorschriften der regierungsrätlichen Verordnung sowie nach den Mitteilungen der Bezirkssteuerkommission (Art. 25, Abs. 5, St. G.).

Erstellung der Verzeichnisse im Sinne von § 45 dieses Dekretes.

- b) Zustellung der Schätzungsformulare (Art. 26, Abs. 1, St. G. und § 45 dieses Dekretes) soweit dies nicht durch die Bezirkssteuerkommission selbst geschieht.

Abänderungsanträge.

- c) Erlass der Aufforderung im Sinne von Art. 26, Abs. 2, St. G. und § 46, Abs. 1 und 3, und § 48 dieses Dekretes.
- d) Entgegennahme der von ihm verteilten Schatzungsformulare (§§ 46 und 48 dieses Dekretes).
- e) Begutachtung der eingelangten Selbstschätzungen nach Anleitung der §§ 49 und 50 dieses Dekretes.
- f) Ueberweisung der Schatzungsformulare samt deren Begutachtung innert der alljährlich in der regierungsrätlichen Verordnung gemäss Art. 26, Abs. 1, St. G. festgesetzten Frist an die Bezirkssteuerkommission (§ 51, Abs. 1, dieses Dekretes).
- g) Teilnahme an den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission im Sinne von Art. 27, Abs. 3, St. G. und § 51, Abs. 2, dieses Dekretes und Vornahme von durch Gesetz, Dekret oder besondere Einfrage verlangten Meldungen an die Bezirkssteuerkommissionen.
- h) Beantragung von Nachtaxationen im Sinne des Art. 37, Abs. 1, St. G. und Erfüllung der Verpflichtungen gemäss § 53, Abs. 5, dieses Dekretes.
- i) Erfüllung der ihnen durch Verordnung und Instruktionen des Regierungsrates oder durch Weisung der Finanzdirektion auferlegten Verpflichtungen.
- k) Die Anzeigepflicht jedes ihnen in Ausübung ihrer amtlichen Funktionen zur Kenntnis gelangten Falles von Steuerverschlag an die Steuerverwaltung.

§ 35. Ueberdies haben der Einwohnergemeinderat, die Gemeindesteuerkommission und alle übrigen Gemeindeorgane den sämtlichen anderen Steuerbehörden, sowie der Rekurskommission und dem Verwaltungsgerichte auf erstes Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft schriftlich zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

2. Bezirkssteuerkommission.

§ 36. Für die Einschätzung der Einkommensteuerpflichtigen wird der Kanton in folgende Steuerbezirke (Art. 46, Abs. 1, St. G.) eingeteilt:

1. Bezirk (Oberland) umfassend die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Nidersimmenthal, Obersimmenthal, Saanen und Thun.
2. Bezirk (Mittelland) umfassend die Amtsbezirke Bern, Schwarzenburg und Seftigen.
3. Bezirk (Emmenthal-Oberaargau) umfassend die Amtsbezirke Signau, Konolfingen, Trachselwald, Burgdorf, Fraubrunnen, Wangen und Aarwangen.
4. Bezirk (Seeland) umfassend die Amtsbezirke Biel, Büren, Nidau, Aarberg, Erlach und Laupen.
5. Bezirk (Jura) umfassend die Amtsbezirke Neuenstadt, Courtelary, Freibergen, Münster, Delsberg, Pruntrut und Laufen.

§ 37. Die Bezirkssteuerkommissionen bestehen aus 7 bis 11 Mitgliedern und vier Suppleanten und werden durch den Regierungsrat für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt (Art. 46, Abs. 1, St. G.). Bei der Wahl ist darauf zu achten, dass alle wichtigen Erwerbsgruppen und Bevölkerungsschichten in der Kommission sachverständig vertreten sind.

... Suppleanten; diese werden...

... Erwerbsgruppen und Parteien in der Kommission...

Der Regierungsrat ernennt den Präsidenten sowie 2 Vizepräsidenten der Kommission und stellt ihnen das nötige Personal zur Verfügung.

§ 38. Die Kommission kann sich zur Durchführung ihrer Aufgabe in selbständige Gruppen teilen. Mit den nötigen Untersuchungen oder Einvernahmen kann der Präsident oder ein Mitglied der Kommission beauftragt werden.

§ 39. Den Sitzungen der Bezirkssteuermmission oder deren Gruppen wohnt ein Abgeordneter der kantonalen Steuerverwaltung mit beratender Stimme bei (Art. 27, Abs. 3, St. G.).

§ 40. Nach erfolgter Mitteilung im Sinne von Art. 28, Absatz 1, St. G. sind die Steuerakten eines jeden Amtsbezirkes der Steuerverwaltung zu überweisen, die das allgemeine Einkommensteuerregister anzufertigen hat.

§ 41. Die Regelung des inneren Geschäftsganges der Bezirkskommissionen erfolgt im übrigen durch Instruktion des Regierungsrates.

3. Gemeinsame Bestimmungen.
a) Amtseid. § 42. Die Mitglieder der Gemeinde- sowie der Bezirkssteuermmission haben, wenn sie nicht schon als Beamte der Gemeinde beziehungsweise des Staates beeidigt sind, vor dem Regierungstatthalter ihres Wohnsitzes für getreue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten den Eid oder das Gelübde abzulegen.

b) Nicht-öffentlichkeit der Sitzungen. § 43. Die Sitzungen der Gemeindesteuer- und der Bezirkssteuermmissionen sind nicht öffentlich.

4. Die Finanzdirektion und die Steuerverwaltung. § 44. Die Finanzdirektion besorgt unter Oberaufsicht des Regierungsrates die Verwaltung des gesamten Steuerwesens; unter ihr steht die kantonale Steuerverwaltung (Art. 44 St. G.).

Der Regierungsrat hat dem Steuerverwalter die zur Durchführung dieses Dekretes notwendige Anzahl von Adjunkten beizugeben.

Im übrigen werden Organisation und Kompetenzen der Steuerverwaltung in dem Dekret betreffend Organisation der kant. Finanzdirektion geordnet werden.

II. Einschätzungsverfahren.
1. Im allgemeinen.
a) Selbst-einschätzung. § 45. Die Gemeindesteuermmission entwirft unter Zugrundelegung der Wohnsitzregister und anhand sonstiger Wahrnehmungen, ein Verzeichnis sämtlicher Steuerpflichtiger der Gemeinde und stellt einem jeden derselben ein Formular einer Erklärung über sein Einkommen zu.

Das Formular zu diesen Erklärungen wird durch die Finanzdirektion festgesetzt und den Gemeinden unentgeltlich durch den Staat abgegeben.

§ 46. Jeder Steuerpflichtige hat alljährlich binnen einer durch Verordnung des Regierungsrates festzusetzenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist von vierzehn Tagen dem Einwohnergemeinderat eine Selbstschätzungserklärung einzureichen, worin er sein steuerpflichtiges Einkommen genau angibt (Art. 26 St. G.).

Er hat sich zu diesem Zwecke des ihm amtlich zugestellten Formulars zu bedienen und solches in allen auf ihn zutreffenden Rubriken genau und wahrheitsgemäss auszufüllen und mit seiner selbstgeschriebenen Unterschrift oder derjenigen eines Bevollmächtigten zu versehen; eine blosse briefliche Mitteilung ersetzt die Einreichung des Formulars nicht.

Reicht der Steuerpflichtige eine Selbstschatzungserklärung innerhalb der festgesetzten Frist und nach wiederholter, schriftlich oder öffentlich erlassener Aufforderung innerhalb fünf Tagen nicht ein, so verliert er dadurch das Recht, gegen eine amtliche Einschätzung seines Einkommens Einsprache zu erheben, sofern er nicht nachweist, dass er infolge Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienstes daran verhindert war (Art. 26 St. G.).

Die öffentliche Bekanntmachung im Sinne von Absatz 1 und 3 dieses Paragraphen hat durch Publikation in einem Amtsanzeigebatte oder durch öffentlichen Anschlag zu geschehen.

§ 47. Steuerpflichtige, die im Falle sind, die in Art. 20, Ziffer 2, St. G. vorgesehenen Familienabzüge in Anspruch zu nehmen, haben die notwendigen Angaben in genauester Weise und in der jeweiligen vorgeschriebenen Form zu machen; ebenso Steuerpflichtige, welche Abzüge gemäss Art. 22, Ziffer 6, 7 und 8, St. G. (Versicherungsbeiträge, Verwandtenbeiträge, 10% Abzug für unselbständig Erwerbende) in Anspruch nehmen. Diese Angaben, sowie die zudienenden Ausweise, sind zugleich mit der Steuererklärung einzureichen. Unrichtigkeiten in diesen Angaben ziehen die Folgen des Art. 40, Abs. 2, St. G. (dreifache Nachsteuer) nach sich.

Beamte, Angestellte und Arbeiter haben zum Ausweise über die Höhe ihres Einkommens aus Beamtung, Anstellung oder Dienstverhältnis überhaupt auf dem zu diesem Zwecke bestimmten Formular eine entsprechende Bescheinigung ihres Arbeitsgebers für das für die Veranlagung massgebende Jahr einzureichen. Die Arbeitgeber sind zur Ausstellung dieser Bescheinigung auf Verlangen ihres Personals verpflichtet.

Für Bundes-, Staats- und Gemeindebeamte und -Angestellte, sowie für das Personal öffentlicher oder unter öffentlicher Kontrolle stehender Betriebe kann die persönliche Bescheinigung durch ein anderweitiges geeignetes Beweismittel ersetzt werden; die jährliche Steuerverordnung wird diesbezüglich jeweils das Nötige festsetzen.

§ 48. Nichtunterzeichnete oder unausgefüllte Steuererklärungs- und Ausweisformulare sind an den Steuerpflichtigen zurückzuleiten mit der Aufforderung, solche innert fünf Tagen ergänzt wieder einzureichen. Geschieht das nicht, so treten die in § 46, Absatz 3, vorgesehenen Folgen ein.

§ 49. Der Steuerpflichtige hat im amtlichen Schätzungsformulare auch Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art und in jeder Form, die er in dem der Veranlagung vorangehenden Kalenderjahre machte, anzugeben (Art. 19, lit. c, und Art. 21 St. G.).

b) Amtliche Schätzung.
aa) Gemeindesteuerkommission.

§ 50. Die eingegangenen Selbstschätzungserklärungen werden durch den Einwohnergemeinderat, beziehungsweise durch eine nach Vorschrift des Gemeindereglements zu wählende Kommission begutachtet. Diese Begutachtung hat sich auch auf die Taxation von Steuerpflichtigen zu beziehen, welche eine Selbsteinschätzung nicht vorgenommen haben (Art. 27 St. G.).

§ 51. Die Begutachtung des Gemeinderates hat sich auf die Uebereinstimmung der Selbstschätzungen mit den Vorschriften des materiellen Steuerrechtes, insbesondere auf die Richtigkeit der Höhe der Selbsteinschätzung und die Zulässigkeit der beanspruchten Abzüge (§§ 23—28), zu erstrecken. Der Gemeinderat kann den Steuerpflichtigen zur Abklärung der Verhältnisse einvernehmen.

Der Gemeinderat hat ferner insbesondere festzustellen, ob die Angaben des Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 20, Ziffer 2, St. G. und § 47, Abs. 1, dieses Dekretes richtig sind; glaubt er auf Unrichtigkeiten zu stossen, so sind solche zu berichtigen.

Der Gemeinderat hat ferner zu bescheinigen, ob die Selbstschätzungserklärung rechtzeitig oder verspätet (§§ 46 und 48) eingereicht wurde.

Begutachtungen und Bescheinigungen des Gemeinderates sind kurz aber doch sachlich erschöpfend einem jeden Schätzungsformulare beizuheften.

bb) Bezirkssteuerkommission.

§ 52. Nach stattgefundener Begutachtung überweist der Gemeinderat die Selbstschätzungserklärungen und Steuerregister der Bezirkssteuerkommission (§ 36 u. ff.), welche die Aufgabe hat, alle nicht auf den Steuerregistern stehenden Steuerpflichtigen aufzutragen, die von ihr beanstandeten Selbstschätzungen abzuändern und endlich alle Steuerpflichtigen, von welchen aus irgend einem Grunde eine Selbstschätzungserklärung nicht vorliegt, von Amtes wegen einzuschätzen (Art. 27, Abs. 2, St. G.).

Den Verhandlungen der Bezirkssteuerkommission wohnt ein Vertreter jedes Einwohnergemeinderates im betreffenden Bezirk mit beratender Stimme bei. Der Vertreter der Einwohnergemeinderates nimmt nur an den die Steuereinschätzungen in seiner Gemeinde betreffenden Beratungen teil (vergl. Art. 27, Abs. 3, St. G.) und ist verpflichtet, der Bezirkssteuerkommission die nötigen Aufschlüsse zu erteilen.

Die Bezirkssteuerkommission ist befugt, von jedem Steuerpflichtigen die ihr notwendig scheinenden mündlichen oder schriftlichen Angaben und Ausweise über seine Einkommensverhältnisse zu verlangen (vergl. Art. 27, Abs. 4, St. G.).

Stützt sich eine beabsichtigte Abänderung der Selbstschätzung nicht auf schlüssige Belege wie Lohnausweise und dergleichen, so soll der Steuerpflichtige vorher schriftlich oder mündlich einvernommen werden.

Die Bezirkssteuerkommission führt über ihre Verhandlungen ein Protokoll, über dessen Anlage und Führung der Regierungsrat das Nötige verordnen wird.

§ 53. Leistet ein Steuerpflichtiger einer Vorladung vor die Bezirkssteuerkommission nicht Folge, oder beantwortet er eine schriftliche Anfrage derselben

Abänderungsanträge.

nicht innert der festgesetzten Frist, so gilt dies als Beweisverweigerung und es erfolgt die Veranlagung schätzungsweise.

...so gilt dies, vorbehältlich der Verhinderung durch Krankheit, Abwesenheit oder Militärdienst, als Beweisverweigerung...

§ 54. Die Bezirkssteuerkommission ist insbesondere dafür besorgt, dass die gemäss Art. 17, Ziffer 2, 3 und 4, St. G. einkommensteuerpflichtigen Personen auf die Steuerregister aufgetragen werden.

Sie nimmt ferner Nachtaxationen im Sinne von Art. 37, Abs. 1, Steuergesetz vor.

Vor der Vornahme der Auftragungen und Nachtragungen sind den betreffenden Steuerpflichtigen durch das Bureau der Bezirkssteuerkommission durch eingeschriebene Sendung Selbstschätzungsformulare zuzustellen.

Die Art. 27 und 28 des Steuergesetzes und § 46, Abs. 3, und § 48 dieses Dekretes sind in diesen Fällen analog anzuwenden. Zur Sicherung des Steueranspruches kann in Fällen von Art. 17, Ziffer 2, 3 und 4, St. G. die Frist für die Einreichung der Schätzungserklärung (§ 46, Abs. 1, und § 48) auf 5 Tage verkürzt werden; öffentliche Aufforderungen oder Wiederholung der Aufforderung finden in diesen Fällen nicht statt.

Die Einwohnergemeinderäte sind verpflichtet, der Bezirkssteuerkommission Personen, die nach Art. 17 des Gesetzes steuerpflichtig aber noch nicht aufgetragen sind, samt einem Vorschlag über die Höhe der Taxation unverzüglich namhaft zu machen und ihr überdies hinsichtlich noch aufzutragender Personen jede verlangte Auskunft möglichst rasch und eingehend zukommen zu lassen.

Die Bezirkssteuerkommission ist ferner ganz allgemein für eine möglichst gleichförmige und vollständige Durchführung der Einschätzungen, sowie des Steuergesetzes und dieses Dekretes besorgt.

V. Steuereinzug.

§ 55. Die Staatssteuern werden durch den Einwohnergemeinderat jährlich einmal oder ratenweise innerhalb der vom Regierungsrate festgesetzten Frist eingekassiert.

1. Steuer-
einzug.

Die Steuerzuschläge werden im Bezugsverfahren ausgemittelt gemäss den von der Finanzdirektion zu erlassenden Instruktionen und Weisungen. Die Finanzdirektion bestimmt auch den Bezugsort für die Steuerzuschläge. Sie kann anordnen, dass diese Zuschläge in den Bezugsrodel nur einer Gemeinde eingetragen werden, und dass für dieselben ein besonderer Bezugsrodel angelegt wird.

§ 56. Die Einwohnergemeinderäte ernennen zu diesem Zwecke einen oder mehrere Einzieher, deren Ernennung in der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht wird. Die Gemeinderäte sind dem Staate für die Handlungen oder Unterlassungen dieser Einzieher verantwortlich.

Die Gemeinden können den Steuereinzug unter Genehmigung des Regierungsrates auch in anderer Weise organisieren.

...ernennen einen oder mehrere Steuereinzieher, deren...

§ 57. Die Steuereinzieher fertigen auf Grundlage der Steuerregister die Bezugsrödel und Bezugsscheine auf die einzelnen Steuerpflichtigen aus, laden

diese öffentlich unter Angabe einer bestimmten Frist zur Bezahlung ein und stellen denselben die Bezugs-scheine mit ihrer Unterschrift versehen als Quittung zu.

Erst nach erfolgter öffentlicher Einladung im Sinne von Absatz 1 dieses Paragraphen eingetragene Steuerpflichtige sind persönlich zur Zahlung innert der durch Verordnung des Regierungsrates bestimmten Frist aufzufordern.

§ 58. Nach Ablauf der Bezugsfrist sollen die Einzieher ihre Rechnungen schliessen und die alsdann noch rückständigen Steuerpflichtigen auf ein deutlich nach Formular abgefasstes Verzeichnis tragen.

Sie sind gehalten, die eingegangenen Steuern vollständig längstens innert 10 Tagen nach Ablauf der Bezugsfrist und nach Vorschrift der jeweiligen Steuerordnung dem Amtsschaffner einzusenden, worüber die Gemeinderäte zu wachen haben. Das nach Absatz 1 dieses Paragraphen erstellte Verzeichnis ist der Schlussabrechnung beizufügen.

Die jährliche Steuerordnung kann bestimmen, dass Gemeinden mit grösseren Steuereingängen dem Staate auch vor Abfluss der Bezugsfrist Abschlagszahlungen zu leisten haben.

§ 59. Die Gemeinden sind befugt beim Wegzuge eines Steuerpflichtigen aus der Gemeinde die march-zählige, rechtskräftig gewordene Steuer von demselben zu beziehen (Art. 34, Schlusssatz, St. G.), sofern derselbe nicht fernerhin im Kanton steuerpflichtig bleibt.

§ 60. Der Bezug derjenigen Steuerbeträge, die von den Gemeinden innert der Bezugsfrist nicht ein-kassiert wurden, erfolgt durch den Amtsschaffner.

2. Eingabe
in öffentliche
Inventare.

§ 61. Die Steuerforderungen sind in Form einer Rechtsverwahrung in öffentlichen Inventaren einzu-geben. Vorbehalten bleiben allfällige Nachsteueran-sprüche im Rahmen des Art. 40 St. G., für welche die Erben des Steuerpflichtigen direkt haften (vergl. Art. 41, Abs. 1, St. G.).

VI. Schlussbestimmungen.

1. Entschädi-
gungen.

§ 62. Die Mitglieder der Gemeindeschatzungskom-missionen, die Steuereinzieher und der Gemeinde-schreiber haben auf eine Entschädigung von seite des Staates keinen Anspruch; dagegen erhalten die Gemeinden eine Entschädigung von 3% der Ein-kommensteuerbeträge und 2% der Vermögensteuer-beträge, welche innerhalb der vorgeschriebenen Be-zugs- und Ablieferungsfrist dem Staate abgeliefert werden (vergl. Art. 34, Abs. 3, St. G.).

Die Entschädigungen und Auslagenvergütungen der Mitglieder und Sekretäre der Bezirkssteuerkommissionen werden auf dem Verordnungswege geordnet.

2. Mass-
nahmen gegen
säumnige
Gemeinden.

§ 63. Gemeinden, welche den gesetzlichen Verord-nungen und Vorschriften im Steuerwesen (Einkom-mens- und Vermögenssteuersachen) und den Wei-sungen der zuständigen Behörden und Beamten in-nerhalb den dazu bestimmten Fristen nicht nach-kommen, sind von der Steuerverwaltung sofort durch das Regierungsstatthalteramt zur Pflichterfüllung auf-zufordern.

Wird einer solchen Aufforderung nicht Genüge geleistet, so ist der Regierungsrat berechtigt, die Funktionen der Gemeindeorgane und die rückständigen Arbeiten auf Kosten der betreffenden Gemeinde besorgen zu lassen. Die Kosten werden auf Vorlage der Akten durch den Regierungsrat bestimmt (vergl. § 32, Schlusssatz).

§ 64. Die Finanzdirektion hat zur Sicherung eines raschen und geordneten Meldeverfahrens zwischen den verschiedenen Steuerbehörden und Amtsstellen eine Instruktion aufzustellen.

§ 65. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1919 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt. Er hat die zu diesem Zwecke notwendigen Verordnungen zu erlassen.

Bern, den 21. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

...aufzustellen.

Amnestiebestimmung.

§ 64bis. Steuerpflichtige, welche ihren Steuerpflichtungen gegenüber dem Staate und den Gemeinden bisher nicht oder unvollständig nachgekommen sind, welche sich aber im Laufe des Jahres 1919 freiwillig zur Nachzahlung der verschlagenen Steuerbeträge im einfachen Betrage auf fünf Jahre zurück (also für die Jahre 1914 bis 1918) melden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Ausweise vorlegen, sind von der Entrichtung der zweifachen Nachsteuer (vergl. § 35, Gesetz über die Einkommenssteuer vom 18. März 1865 und § 14, Gesetz über das Steuerwesen der Gemeinden vom 2. September 1867) für diese und die weiter zurückliegenden Jahre befreit. Der Regierungsrat ist ermächtigt in den zur Zeit hängigen Nachsteuerfällen, soweit solche durch die Steuerpflichtigen selbst anhängig gemacht wurden, diesen Grundsatz ebenfalls zur Anwendung zu bringen.

Bern, den 9. Januar 1919.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Dr. Michel.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Entwurf Dekret betreffend die Veranlagung der Vermögenssteuer.

(November 1918.)

Die Inkraftsetzung des neuen Steuergesetzes bedingt u. a. noch die Ordnung einiger Punkte im Gebiete der Vermögenssteuer durch Dekret, und zwar auch in Punkten, für welche ein Dekretsvorbehalt nicht besonders gemacht wurde. Der vorliegende Entwurf hält sich deshalb nicht bloss an diejenigen Punkte, die in den beiden im Ingress angerufenen Gesetzesartikeln ausdrücklich einem Dekrete zugewiesen wurden, sondern beschäftigt sich mit all denjenigen Fragen, deren Lösung im Dekret uns notwendig und zweckmässig erschien. Wir begnügen uns hier mit dieser kurzen Feststellung und verweisen im übrigen auf die Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln, bezw. Abschnitten.

§ 1 gibt die im Gesetze niedergelegten Grundsätze über die Bewertung des Grundeigentums wieder: wahrer Wert; Gleichmässigkeit der Behandlung der einzelnen Landesgegenden.

§ 2 handelt von den Gebäudeschätzungen im besondern. Er gibt den gesetzlich festgelegten Grundsatz wieder, dass die Gebäudeschätzungen in der Regel der Brandversicherung gleichkommen sollen und bestimmt die Bedingungen, unter denen eine Abweichung von dieser Regel zulässig ist, bezw. statzufinden hat. Als untere Grenze, auf welche hinabgegangen werden kann, werden 80% der Brandversicherung bestimmt, in Uebereinstimmung mit dem Revisionsdekret von 1905. Besonders geordnet wird noch der Fall, wo Gebäude oder Gebäudeteile, oder auch eine Schätzungsquote von der Brandversicherung ausgenommen sind. Nach dem Gesetz bildet weder die Ausnahme noch der Ausschluss von der Versicherung einen Steuerbefreiungsgrund; der hier niedergelegte Grundsatz, dass diese Gebäude und Gebäudeteile steuerpflichtig sind, entspricht daher durchaus dem Gesetze. Es liegt auch nahe für derartige Objekte die

Schätzung der Brandversicherungsanstalt, soweit eine solche überhaupt besteht, als Grundlage der Grundsteuerschätzung zu nehmen; wo keine besteht, müssen die Gemeindekommissionen von sich aus eine Schätzung treffen.

§ 3 entspricht dem Grundsatz nach der bisherigen Ordnung, nur ist die Aufzählung der besondern Naturvorteile, die bei den Gebäudeschätzungen als wertvermehrender Faktor mitzubersichtigen sind, etwas vollständiger.

§ 4 entspricht im wesentlichen der gesetzlichen Bestimmung. Der Begriff der «mittleren Ertragsfähigkeit» wurde noch etwas näher umschrieben durch Beifügung der Worte «bei nachhaltiger Bewirtschaftung». Damit soll eine möglichst gleichmässige Einschätzung der Waldungen angestrebt werden.

§ 5 enthält ausser dem im Gesetze niedergelegten Grundsatz der Einschätzung der Wasserkräfte nach dem Verkehrswerte die Bestimmung, dass der Schätzung die Zahl der Pferdekräfte (HP), welche im Jahresdurchschnitte erzeugt werden kann, zu Grunde zu legen ist, und dass die Wasserkraft stets besonders einzuschätzen ist. Bis dahin galt dieser Grundsatz nur für die grössern Werke, während für Werke von Selbstverbrauchern der gewonnenen Kraft diese nur durch einen Zuschlag zur Gebäudeschätzung berücksichtigt wurde. Im Interesse der Gleichbehandlung wurde hievon abgegangen. Die besondere Schätzung ist übrigens nunmehr auch deshalb notwendig, weil sonst eine Verteilung unter mehrere interessierte Gemeinden (vergl. Art. 10, Abs. 3, St. G.) Schwierigkeiten bieten würde. — Die Minimalansätze per Pferdekräft von 900 Fr. bezw. 1000 Fr. entsprechen denjenigen des Dekrets von 1905. Man könnte sich allerdings fragen, ob diese Minima heute nicht er-

heblich erhöht werden sollten, indem infolge der allgemeinen Geldentwertung auch der Wert der Wasserkräfte zahlenmässig höher anzuschlagen ist. — Absatz 3 entspricht der bisher geübten Praxis, nach der ein Werk erst nach seinem vollen Ausbau voll eingeschätzt wurde. Andererseits soll damit ausgesprochen werden, dass mit dem vollen Ausbau die ganze Kraft eingeschätzt werden soll ohne Rücksicht darauf, ob auch für die volle Kraft ein lukrativer Absatz gesichert ist oder nicht. Damit soll dann auch erreicht werden, dass künftig voll ausgebaute Werke in der Schätzung stabil bleiben, solange der hydraulische Teil ihrer Anlagen keine Änderungen erfährt.

§§ 6—8 handelnd von den Einschätzungsbehörden, entsprechen der vom Gesetze vorgesehenen Organisation. In Abs. 2 des § 6 ist vorgesehen, dass die kantonale Schatzungskommission für die Zwischenschätzungen aus 3—7 Mitgliedern zu bestehen habe. Das Gesetz regelt diesen Fall nicht; es empfiehlt sich aber, für diese Zwischenrevisionen eine kleinere Kommission vorzusehen als für die Hauptrevision, indem selbstverständlich der Umfang der Arbeit und die Wichtigkeit derselben bei einer Zwischenrevision weit hinter einer Totalrevision für den ganzen Kanton zurückbleiben. Ein Rahmen für die Mitgliederzahl wurde deshalb vorgesehen, weil sich eine Zwischenrevision auf bloss eine Gemeinde beschränken aber unter Umständen auch einen grösseren Bezirk umfassen kann.

Die Ordnung der Vertretung des Staates bei der kantonalen Schatzungskommission entspricht der bisherigen Ordnung im Dekret von 1905.

§ 9 konstatiert bloss, dass das bei Haupt- und allgemeinen Zwischenrevisionen zu beobachtende Schätzungsverfahren durch das Revisionsdekret geordnet wird, während § 10 die im Gesetze niedergelegten Grundsätze für das jährliche Berichtigungsverfahren wiederholt, im übrigen aber die näheren Vorschriften auf den Verordnungsweg verweist.

§ 11 beschränkt sich darauf festzustellen, dass die Ordnung des Rekursverfahrens durch die entsprechenden besondern Dekrete erfolgt.

§ 12 betrifft die Kapitalisierung vermögenssteuerpflichtiger Renten. Es wird eine Kapitalisierung zum 25fachen Betrage der jährlichen Rente vorgesehen. Damit erreicht man, dass von diesen Renten die gleiche Steuer zu entrichten ist wie von nicht grundpfändlich versicherten, mit dem alleinigen Unterschiede, dass bei letztern unter Umständen die steuerfreien 100 Fr. in Abzug gebracht werden können.

§ 13 bestimmt als Ort der Veranlagung zur Kapitalsteuer in Fällen, wo über diesen Ort Zweifel bestehen könnten (im Normalfalle trifft dies nicht zu), den Wohnsitz bzw. Geschäftssitz oder Aufenthaltsort zu Beginn des Steuerjahres. Man hätte eventuell auch den Zeitpunkt der Veranlagung als entscheidend vorsehen können; nur ergeben sich bezüglich dieses Zeitpunktes notwendigerweise Differenzen, die zur Folge haben könnten, dass diese Voraussetzung für den gleichen Steuerpflichtigen an verschiedenen Orten gegeben wäre, während beim Abstellen auf den Beginn des Steuerjahres derartige Konflikte vermieden werden. Sodann wird noch ausdrücklich festgestellt, dass ein Wechsel des Wohn- bzw. Geschäftssitzes während des Steuerjahres innerhalb des Kantons keine Änderung der Einschätzung nach sich

zieht. Es sollen also nicht an den verschiedenen Orten pro rata Schätzungen erfolgen.

Absatz 3 behandelt die Fälle, wo ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz während des Steuerjahres in einen andern Kanton oder ins Ausland verlegt. Im erstern Falle ist die Kapitalsteuer nur pro rata zu beziehen, entsprechend den durch die bundesgerichtliche Praxis festgestellten Grundsätzen in derartigen Doppelbesteuerungsfällen. Gegenüber dem Auslande wird der nämliche Grundsatz aufgestellt, jedoch nur unter Vorbehalt des Gegenrechts. Wo Gegenrecht nicht gehalten wird, ist also die Steuer für das ganze Jahr bzw. auch für den Rest des Steuerjahres zu entrichten.

§ 14 verweist bezüglich des Bezuges der Vermögenssteuer auf die Bestimmungen des Einkommenssteuerdekrets. Der Bezug macht sich in beiden Fällen grundsätzlich gleich. Die Wiederholung der dahierigen Bestimmungen erscheint deshalb überflüssig.

§ 15 präzisiert die Voraussetzungen der Ermässigung im Steuerzuschlag zugunsten der reinen Ersparniskassen. Für die Frage, ob die Art der Anlage ihrer Gelder diesen Voraussetzungen entspreche, soll der Bestand im 5jährigen Durchschnitt entscheidend sein. Dieser Durchschnitt wurde gewählt mit Rücksicht auf die dermaligen Verhältnisse auf dem Geldmarkt einerseits, und andererseits deshalb, weil dieser Durchschnitt wirklich besser geeignet ist als Massstab für die Qualifikation einer Kasse zu dienen als das zufällige Verhältnis in einem einzelnen Jahre.

§ 16 enthält eine Uebergangsbestimmung bezüglich des Bezuges der Grundsteuer von Wasserkraften. Nach § 10, Absatz 3, des Steuergesetzes sollen die Wasserkräfte verhältnismässig in allen Gemeinden eingeschätzt werden, auf welche sich die betreffende Wasserkraftanlage erstreckt; die bezüglichlichen Bestimmungen sollen in einem Dekrete aufgestellt werden. Da anzunehmen ist, dass die Ordnung dieser Frage einer längern Diskussion rufen werde, wurde hierfür ein besonderes Dekret vorgesehen, um die Erledigung des vorliegenden, für das Inkrafttreten des Gesetzes nötigen Dekrets nicht zu verzögern. Deshalb auch wird hier für die Zwischenzeit vorgesehen, dass die Grundsteuerschätzungen für die Wasserkräfte vorderhand in derjenigen Gemeinde eingeschätzt und in die Register einzutragen seien, in deren Gebiet die Wasserkraft erzeugt wird. Die Verteilung unter die Gemeinden geschieht unseres Erachtens am besten bei Gelegenheit der Grundsteuerschätzungsrevision. Für die Partizipation der Gemeinden sind die Bestimmungen jenes Spezialdekretes vorbehalten, sofern wenigstens die Gemeinden sich für die Zwischenzeit nicht gütlich einigen.

§ 17 weist die Oberaufsicht über das Schatzungswesen und den Steuerbezug der Finanzdirektion zu, der auch von Amtes wegen die Anordnung der Beseitigung grober Irrtümer und offenbarer Irrtümer zukommt.

§§ 18 und 19 betreffen die Registerführung. Naturgemäss müssen diese Register, da sie auch als Grundlage für den Gemeindesteuerbezug zu dienen haben, von den Gemeinden geführt werden. Normalerweise sind die Gemeindeglieder von Amtes wegen mit der Registerführung betraut; doch sind die

Gemeinden berechtigt, ausnahmsweise eine oder mehrere oder andere Personen damit zu betrauen, in welchem Falle der Steuerverwaltung diese Tatsache mitzuteilen ist. Auf jeden Fall ist der Gemeinderat für die Registerführung verantwortlich. Die näheren Vorschriften über die Registerführung sind vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege aufzustellen. — Es liegt auf der Hand, dass ungenügende Register ihrem Zwecke nicht genügen können; infolgedessen ist vorgesehen, dass die Gemeinden angehalten werden können, solche Register neu anzufertigen. Ebenso versteht sich die Neuanlage der Grundsteuerregister im Falle einer Total- oder Zwischenrevision eigentlich von selbst. Eine derartige Revision bringt regelmässig so weitgehende Veränderungen der Registerinträge, dass nur ein neues Register die nötige Klarheit bringen kann. Wo jedoch die Verhältnisse ein Genügen der bisherigen Register voraussehen lassen, kann auf Verfügung der Finanzdirektion von einer Neuanlage Umgang genommen werden.

§ 20 ordnet die Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung. Die Ansätze sind die gleichen wie bisher.

In § 21 sind die wichtigsten Obliegenheiten der Gemeindeorgane im Vermögenssteuerwesen zusammengestellt.

§ 22 ordnet die Entschädigungen an die Mitglieder der kantonalen Schatzungskommission und zwar im Sinne der Erhöhung der Taggelder. Da auch die Reiseentschädigungen an die Mitglieder des Grossen Rates den veränderten Verhältnissen angepasst wurden und die daherigen Bestimmungen auf die Mitglieder der Kommission angewendet werden sollen, ist die Anpassung an die veränderten Verhältnisse auch hier schon gegeben.

§ 23 enthält die übliche Vollziehungsklausel und § 24 bestimmt als Termin für das Inkrafttreten des Dekrets den 1. Januar 1919, unter der Voraussetzung, dass auch das neue Steuergesetz auf diesen Termin in Kraft erklärt werde.

Bern, den 28. November 1918.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
Grossratskommission**

vom 14./23. Dezember 1918.

Dekret

betreffend

die Veranlagung der Vermögenssteuer.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 8, Abs. 2, und Art. 11,
Abs. 2, des Gesetzes über die direkten Staats- und
Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Grundsteuer.

A. Grundlage der Veranlagung.

§ 1. Die Grundsteuerschätzung ist nach dem wah-1. Grundsatz.
ren Werte des Grundeigentums unter Berücksichti-
gung aller massgebenden Faktoren festzusetzen (Art.
12, Abs. 1, St.G.) Es ist darauf zu achten, dass
die einzelnen Landesgegenden in bezug auf die Schat-
zung möglichst gleichmässig behandelt werden (vergl.
Art. 13, Abs. 2, St.G.).

§ 2. Für Gebäude soll die Schätzung, abge- a) Gebäude.
sehen von dem Werte des Grund und Bodens, auf
welchem sie stehen, in der Regel der Brandversi-
cherungssumme gleichkommen. Dabei ist jedoch
einem durch besondere Verhältnisse bewirkten Mehr-
oder Minderwert im einzelnen Falle angemessen Rech-
nung zu tragen (vergl. Art. 12, Abs. 2, St.G.).

Als besondere Verhältnisse kommen dabei nament- Besondere
lich in Betracht: für eine Wertvermehrung: günstige Verhältnisse.
Verkehrslage, besondere Eignung, Einrichtungen und
andere Vorteile des Gebäudes für einen gewerblichen,
industriellen, kaufmännischen oder andern Betrieb,
mit dem Gebäude verbundene Rechte; für eine Wert-
verminderung: ungünstige Verkehrslage, unzuweckmä-
ssige Bauart, mangelhafter Unterhalt.

Die Grundsteuerschätzung muss mindestens 80% Minimal-
der Brandversicherungssumme ausmachen. In Fällen, schätzung.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

wo durch die Brandversicherungsanstalt der Verkehrswert gemäss Art. 25, Abs. 3, des Brandversicherungsgesetzes besonders festgestellt wird, soll die Grundsteuerschätzung wenigstens dieser Verkehrswertschätzung gleichkommen.

Nicht brand-
versicherte
Gebäude oder
Gebäudeteile.

Die Ausnahme einzelner Gebäudeteile oder einer Schätzungsquote von der Brandversicherung (Art. 7 Brandversicherungsgesetz vom 1. März 1914) ändert nichts an der Steuerpflicht derselben. Ebenso unterliegen die von der Versicherung ausgenommenen Gebäude oder Gebäudeteile (Art. 4, Ziffer 2, 3, 4, 5 und 6 Brandversicherungsgesetz) der Steuerpflicht. Für deren Grundsteuerschätzung gilt, soweit eine solche besteht, ebenfalls die Schätzung der Brandversicherungsanstalt als Grundlage; wo eine solche nicht besteht, haben die Gemeindesteuerkommissionen den wahren Wert selbst festzustellen.

Besondere
Naturvorteile.

§ 3. Sowohl bei Gebäuden als auch bei Grundstückstücken soll im fernern eine erhöhte Schätzung stattfinden mit Rücksicht auf besondere Naturvorteile, welche den betreffenden Objekten zu gute kommen, wie Heilquellen, ausserordentliche Naturschönheiten, für deren Besichtigung ein Entgelt erhoben wird, und dergleichen.

b) Waldungen.

§ 4. Bei Waldungen soll die mittlere Ertragsfähigkeit bei nachhaltiger Bewirtschaftung in Betracht gezogen werden (vergl. Art. 12, Abs. 5, St. G.).

c) Wasser-
kräfte.

§ 5. Die Grundsteuerschätzung der Wasserkräfte hat nach dem Verkehrswerte, das heisst unter Berücksichtigung aller massgebenden Faktoren, wie Grösse und Kontinuität der konzidierten nutzbaren Wasserkraft, die Lage des Werkes und die Kosten und Schwierigkeiten seiner Anlage und seines Betriebes zu erfolgen (Art. 12, Abs. 4, St. G.).

Der Schätzung ist die Zahl der Pferdekkräfte (HP), welche im Jahresdurchschnitt erzeugt werden kann, zu Grunde zu legen. Die Schätzung per Pferdekraft (HP) soll wenigstens 900 Fr. betragen.

Solange ein Werk nicht für die vollständige Ausnutzung der konzidierten Kraft ausgebaut ist, ist bei der Bestimmung der Schätzung auf diese Tatsache in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

Die Wasserkraft ist stets besonders einzuschätzen, auch in den Fällen, wo sie nicht zur Erzeugung und Fortleitung von elektrischer Energie benutzt wird.

B. Einschätzungsbehörden.

1. Kantonale
Schätzungs-
kommission.
a) Haupt-
revision.

§ 6. Für die Vornahme der Revisionsarbeiten anlässlich einer Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen und Feststellung der Gesamtschätzungen der Gemeinden wählt der Regierungsrat eine kantonale Schätzungskommission von 30 Mitgliedern. Deren Präsident und Sekretär werden ebenfalls vom Regierungsrat bezeichnet. In dieser Kommission sollen die verschiedenen Landesteile berücksichtigt werden (vergl. Art. 45 St. G.).

b) Zwischen-
revision.

Im Falle einer allgemeinen Revision der Grundsteuerschätzungen im Gebiete einer oder mehrerer Gemeinden (vergl. Art. 13, Abs. 4, St. G.) besteht die kantonale Schätzungskommission aus 3 bis 7 Mitgliedern; deren Wahl, sowie die Bezeichnung des

Präsidenten und des Sekretärs geschieht durch den Regierungsrat.

Den Verhandlungen der kantonalen Schatzungskommission wohnt als Vertreter des Staates der Steuerverwalter oder einer seiner Adjunkte bei.

Staats-
vertreter.

§ 7. Für die Verteilung der erfolgten Gesamtschätzungen bei einer Hauptrevision oder einer allgemeinen Zwischenrevision der Grundsteuerschätzungen, sowie für die Vornahme der jährlichen Berichtigungen der Grundsteuerregister bestellen die Gemeinden nach Massgabe des Gemeindereglementes je eine Gemeindesteuerkommission von 3 bis 25 Mitgliedern (vergl. Art. 45, Abs. 2, St. G.).

2. Gemeinde-
steuer-
kommission.

§ 8. Die Mitglieder dieser Kommissionen sind zu beeidigen.

3. Gemein-
same Be-
stimmung.

C. Einschätzungsverfahren.

§ 9. Das bei der Hauptrevision oder einer allgemeinen Zwischenrevision (Art. 13, Abs. 4, St. G.) der Grundsteuerschätzungen zu beobachtende Einschätzungsverfahren wird durch das Revisionsdekret geordnet.

1. Bei Haupt-
und Zwischen-
revisionen.

§ 10. Die bei der Hauptrevision oder einer allgemeinen Zwischenrevision festgestellten Schätzungen werden von der Gemeindesteuerkommission alljährlich durch Nachtragung veränderter tatsächlicher Verhältnisse (Handänderungen, Neubau, Umbau oder Entfernung von Gebäuden, Veränderungen des für die Brandversicherung massgebenden Wertes und in der Kulturart des Landes usw.) berichtigt (Art. 13, Al. 3, St. G.).

2. Bei der all-
jährlichen Be-
richtigung.

Die nähern Vorschriften über das dabei zu beobachtende Verfahren werden vom Regierungsrat auf dem Verordnungswege erlassen.

D. Rekursverfahren.

§ 11. Das Rekursverfahren gegen Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission wird durch das Revisionsdekret geordnet; dasjenige gegen Entscheide der Gemeindesteuerkommission durch das Dekret über die kantonale Rekurskommission.

Rekurs-
verfahren.

II. Kapitalsteuer.

A. Steuerpflicht grundpfändlich versicherter Renten.

§ 12. Die gemäss Art. 4, Ziffer 3, des Steuergesetzes als vermögenssteuerpflichtig erklärten, auf steuerpflichtiges Grundeigentum pfandversicherten Rentenforderungen sind im 25fachen Betrage der jährlichen Rente zu kapitalisieren und mit dem so ermittelten Kapitalbetrage vom Rentenberechtigten innert der in der jährlichen Verordnung festgesetzten Frist auf dem für die Angaben zur Kapitalsteuer bestimmten amtlichen Formulare zur Versteuerung anzumelden.

Kapitalisie-
rungs-
massstab.

Schulden-
abzug.

In gleicher Weise kann auch der betreffende Rentenschuldner dafür den Schuldenabzug (Art. 9 St. G.) machen.

B. Doppelbesteuerungsbestimmungen.

Veranla-
gungsort.

§ 13. Die Veranlagung zur Kapitalsteuer findet in derjenigen Gemeinde statt, in welcher der Steuerpflichtige zu Beginn des Steuerjahres seinen Wohnsitz, bezw. Geschäftssitz hat oder, bei Mangel eines solchen, sich aufhält.

Ein Wechsel des Wohnsitzes bezw. Geschäftssitzes während des Steuerjahres innerhalb des Kantons zieht keine Aenderung der Veranlagung nach sich.

Verlegt der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz während des Steuerjahres in einen andern Kanton, so ist die Kapitalsteuer bloss im Verhältnis zur Dauer seines Wohnsitzes im Kanton zu beziehen. Das gleiche ist unter Vorbehalt des Gegenrechtes auch der Fall bei Verlegung des Wohnsitzes bezw. Geschäftssitzes ins Ausland.

III. Verschiedene Bestimmungen.

Steuerbezug.

§ 14. Der Bezug der Vermögenssteuer zuhanden des Staates erfolgt in gleicher Weise, wie die Einkommenssteuer; es machen hiefür die bezüglichlichen Bestimmungen des Dekretes über die Veranlagung der Einkommenssteuer Regel.

Steuer-
zuschlag.
Ermässigung
zu Gunsten
der Ersparnis-
kassen.

§ 15. Die in Art. 33 des Steuergesetzes zugunsten der reinen Ersparniskassen vorgesehene Ermässigung auf den Steuerzuschlägen tritt ein, sofern die hypothekarischen Anlagen auf bernisches Grundeigentum für das betreffende Institut im Durchschnitte der fünf dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre mindestens drei Viertel der ihm anvertrauten Einlagen (Spareinlagen, sowie Anlagen auf Kassascheine und Kassaobligationen) ausmachen.

Uebergangs-
bestimmung
betr. die
Grundsteuer
von Wasser-
kräften.

§ 16. Bis zum Erlasse des in § 10, Abs. 3, des Steuergesetzes vorgesehenen Dekretes werden die nutzbar gemachten Wasserkräfte in derjenigen Gemeinde eingeschätzt und in das Grundsteuerregister eingetragen, in deren Gebiet die Wasserkraft erzeugt wird. Diese Gemeinden besorgen innert der bestimmten Bezugsfrist auch den Bezug der Staatssteuer.

Für den Bezug der Gemeindesteuern bleibt, sofern sich die beteiligten Gemeinden für die Uebergangszeit nicht verständigen können, die nachträgliche Steuerabrechnung auf Grundlage des zu erlassenden Dekretes vorbehalten.

Oberaufsicht.

§ 17. Die Oberaufsicht über das Schatzungswesen und den Steuerbezug liegt der Finanzdirektion ob.

Dieselbe hat von Amtes wegen für Beseitigung grober Irrtümer und offenbarer Unrichtigkeiten in den Grundsteuerregistern zu sorgen.

Register-
führung.

§ 18. Die Anlage und Führung der Grundsteuer-, Schuldenabzugs- und Kapitalsteuerregister liegt dem Einwohnergemeinderate ob. Die Gemeindeschreiber

sind von Amtes wegen mit der Anlage und Führung dieser Register in den Gemeinden betraut. Sie sind für deren Richtigkeit dem Gemeinderat und dieser dem Staate verantwortlich.

Ausnahmsweise ist es dem Gemeinderat gestattet, die Anlage und Führung dieser Register unter seiner Verantwortlichkeit einer oder mehreren andern Personen zu übertragen, was der Steuerverwaltung anzuzeigen ist.

Der Regierungsrat wird über Form und Inhalt der Grundsteuer-, Schuldenabzugs- und Kapitalsteuerregister, sowie über die Art und Weise wie sie zu führen sind, die nötigen Vorschriften auf dem Vollziehungswege erlassen.

Die Gemeinde kann auf Anordnung der Finanzdirektion angehalten werden, unrichtige, schlecht geführte, oder vernachlässigte Register auf ihre Kosten neu anfertigen zu lassen.

§ 19. Mit der Revision der Grundsteuerschätzungen (Haupt- oder Zwischenrevision) hat regelmässig eine Neuanlage der Grundsteuerregister zu erfolgen, und zwar nach einem einheitlichen Formular für den ganzen Kanton. Die Grundlage hierfür bilden die vorhandenen Vermessungswerke. Die bezüglichen Formulare werden der Gemeinde vom Staate unentgeltlich geliefert.

Neuanlage der Grundsteuerregister bei einer Schätzungsrevision.

Wo die Register sich noch in gutem Zustande befinden, kann auf Verfügung der Finanzdirektion hin von der Neuanlage Umgang genommen werden.

§ 20. Die Gemeinde bezieht vom Staate für diese Einrichtungen eine Entschädigung nach folgendem Massstabe:

Entschädigung der Gemeinden.

- a) in Jahren, in denen eine Revision der Grundsteuerschätzungen stattfindet, die eine Neuausfertigung der Grundsteuerregister notwendig macht, 20 Rp. für jeden im Grundsteuerregister eingetragenen Grundeigentümer;
- b) in allen übrigen Jahren 5 Rp. für jeden im Grundsteuerregister eingetragenen Grundeigentümer.

Für Gemeinden mit stark zerstückeltem Grundbesitze können diese Ansätze bis auf 100% erhöht werden.

In diesen Vergütungen ist diejenige für die Kapitalsteuer- und Schuldenabzugsregister inbegriffen.

Alle übrigen Kosten fallen der Gemeinde auf.

§ 21. Der Einwohnergemeinderat und die Gemeindesteuerkommission besorgen unter Verantwortlichkeit der Gemeinde die ihnen durch Gesetz, Dekret, Verordnungen und Weisungen der zuständigen Behörden zugewiesenen Obliegenheiten (vergl. Art. 44, Abs. 3, St.G.). Insbesondere liegt ihnen ob:

Obliegenheiten der Gemeindeorgane.

- a) Anlage und Führung der Grundsteuer-, Schuldenabzugs- und Kapitalsteuerregister (vergl. § 18 dieses Dekretes), nach den jeweiligen hierüber bestehenden Vorschriften.
- b) Zustellung und Entgegennahme der Kapitalsteuer- und Schuldenabzugs-Formulare und Ueberweisung derselben an die Staatsbehörden.
- c) Eröffnung der Verfügungen der Gemeindesteuerkommission im Revisions- und Berichtigungsverfahren.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

fahren an die Steuerpflichtigen und Anordnung der öffentlichen Auflage der Grundsteuerregister innert der durch Verordnung bestimmten Frist.

- d) Vornahme der Verteilung und Berichtigung der Grundsteuerschätzungen (§ 10 dieses Dekretes und Revisionsdekret).
- e) Abgabe der Vernehmlassung zur Verteilung der anlässlich einer Haupt- oder Zwischenrevision der Grundsteuerschätzungen von der kantonalen Schatzungskommission verfügten Erhöhung oder Verminderung der Gesamtschätzung.
- f) Mitwirkung bei der Verteilung von Wasserkraftschätzungen unter die beteiligten Gemeinden (vergl. Dekret betreffend Veranlagung der Wasserkräfte zur Grundsteuer).
- g) Erfüllung der ihnen durch Verordnung des Regierungsrates oder durch Weisung der Finanzdirektion auferlegten Verpflichtungen.

Entschädigungen.

§ 22. Die Mitglieder der kantonalen Schatzungskommission erhalten vom Staate ein Taggeld von 20 Fr. In bezug auf Reiseentschädigung werden sie gleich behandelt wie die Mitglieder des Grossen Rates. Den zu Augenscheinen delegierten Mitgliedern werden die daherigen Auslagen vergütet.

Vollzugsklausel.

§ 23. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung dieses Dekretes, namentlich mit dem Erlass der für dessen Durchführung erforderlichen Verordnungen beauftragt.

Inkrafttreten.

§ 24. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1919 in Kraft.

Bern, den 14. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 23. Dezember 1918.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
Meyer.

Strafnachlassgesuche.

(Januar 1919.)

1. **Münger, Lina**, geboren 1891, Fabrikarbeiterin und Magd, von Wohlen, wurde am 21. Juni 1917 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen **Diebstahls, Betrugs und Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend die Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften** zu 20 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft und zu zwei Bussen von je 5 Fr. verurteilt. Die Münger mietete unter der Angabe, sie sei Schneiderin in Bern, ein Zimmer. An die Miete zahlte sie 2 Fr. 50, für den Rest von 17 Fr. 50 wurde die Vermieterin, eine Frau L., geprellt. Dieser Frau L. hat die Münger zwei Leintücher und ein Jupon entwendet. In Thun logierte sie unter falschem Namen und verschwand, nachdem ihr die Hotelrechnung im Betrage von 66 Fr. 30 zugestellt worden war. In Oberhofen bezog die Münger Zimmer und Pension. Sie gab sich dort als Fräulein Bässinger, Bureauangestellte, aus. Während ihres Aufenthaltes im Hotel benützte sie die Gelegenheit einem Gast eine Kartonschachtel, in welcher sich sechs Damenblusen befanden, zu entwenden. Zur Verbüssung ihrer Strafe wurde die Münger nach der Strafanstalt Hindelbank verbracht. Am 24. Juli 1918 entwich sie aus dieser Anstalt. Auf ihrer Flucht beging sie einen kleinen Diebstahl und wurde dafür am 14. Oktober 1918 vom korrekzionellen Gericht von Aarberg zu zwei Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 15 Tage Untersuchungshaft verurteilt. Ihre Mutter stellt ein Gesuch um Strafnachlass. Die Münger ist wegen Diebstahls, Betrugs, Eigentumsbeschädigung und gewerbsmässiger Unzucht vorbestraft. In Neuenburg ist gegenwärtig eine Untersuchung wegen Diebstahls gegen die Münger hängig. Eine Anzeige wegen Diebstahls eventuell Eigentumsbeschädigung wird von der Strafanstalt Hindelbank erfolgen. Bereits im Jahr 1912 war sie aus dieser Anstalt entwichen. Sie floh nach Frankreich. Dort wurde sie wegen Diebstahls verurteilt und ausgewiesen. Von einem Strafnachlass kann nach dem Gesagten nicht die Rede sein. Der Regierungsrat stellt den Antrag auf Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Raval, Alcide**, geboren 1885, von Alle, Tagelöhner, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 11. November 1913 von den Assisen des Jura wegen **Brandstiftung und Diebstahls** zu acht Jahren Zuchthaus verurteilt. Raval hat zugestandenermassen den Heustock in der Scheune Petignat in Courgenay in Brand gesteckt. Die Scheune samt dem Wohnhaus brannte bis auf den Grund nieder. Er will zu dieser Brandstiftung durch seinen Arbeitgeber Comment angestiftet worden sein, welcher ihm dafür 150 Fr. versprochen habe. Comment wurde wegen Anstiftung zu Brandstiftung zu sieben Jahren Zuchthaus verurteilt. Des Diebstahls machte sich Raval dadurch schuldig, dass er seinem Meister vermitteltst Erbrechung eines Schafftes ca. 200 Fr. entwendete. Heute, nachdem Raval fünf Jahre seiner Strafzeit verbüsst hat, stellt die Behörde seiner Heimatgemeinde ein Gesuch um Erlass des Restes der Strafe. Diesem Gesuche kann nicht entsprochen werden. Von den Geschworenen wurden dem Raval bereits mildernde Umstände zugebilligt. Das Strafmass erscheint angesichts der Schwere der Delikte nicht als übersetzt. Raval ist wegen Diebstahls und Wirtshausverbotsübertretung vorbestraft. Er geniesst keinen guten Leumund. Ihm mehr als einen Zwölfstel zu erlassen rechtfertigt sich nicht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Jordi, Hans**, geboren 1900, von Wyssachen, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 6. September 1915 vom korrekzionellen Gericht in Bern wegen **Diebstahls und Diebstahlversuchs** zu zwei Jahren Korrekzionshaus verurteilt, zu verbüssen in der Anstalt Trachselwald. Jordi war seit Juni 1915 in der Knabenerziehungsanstalt Landorf untergebracht. Er entwich aus dieser Anstalt unter Mitnahme von Kleidungsstücken und einem Geldbetrage von 35 Fr. Eine Kleidung, eine Handtasche und ein Paar Schuhe, die er zum Mitnehmen bereit gestellt hatte, musste er zurücklassen. Im März 1916 entwich er mit noch einem andern Zögling aus der Anstalt Trachselwald. Bei der Entweichung entwen-

deten die Beiden einem Mitzögling ein Rasiermesser. In der Nähe von Wyssachen überfielen die beiden Burschen ein Mädchen und raubten ihm einen Korb. In Eriswil erbettelten sie unter falschen Angaben Geld und Lebensmittel. Jordi wurde dafür am 1. Mai 1916 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Raubes, Diebstahls und schweren Bettels** zu 2½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Er ersucht heute um Erlass des Restes der Strafe. Seinen im Gesuche abgegebenen Versprechungen kann nach seinem früheren Verhalten kein Glaube geschenkt werden. Jordi scheint trotz seiner Jugend ein grundverdorbener, zu Verbrechen veranlagter Bursche zu sein. Die Anstaltsleitung stellt ihm kein gutes Zeugnis aus. Er ist wegen Diebstahls vorbestraft. Ein Strafnachlass kann nicht befürwortet werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Ramseyer, Alfred**, geboren 1874, von Arni, Lumpenhändler und Landwirt in Fontenais, wurde am 24. November 1917 vom korrekzionellen Amtsgericht von Pruntrut wegen **Hehlerei** zu 1 Monat Gefängnis verurteilt. Er machte sich der Hehlerei dadurch schuldig, dass er Messingstücke kaufte, von denen er annehmen musste, dass sie gestohlen waren. Er behauptete vor Gericht, wie neuerdings in seinem Gesuch, er habe in gutem Glauben gehandelt. Das Gericht liess diesen Einwand, soweit es den Ankauf der von Stalder und Della Santa gestohlenen Waren betrifft, nicht zu. Bei einiger Ueberlegung hätte sich Ramseyer sagen müssen, dass die ihm von den beiden genannten Personen angebotenen Messingstücke von einem Diebstahl herrührten. Ramseyer geniesst keinen guten Leumund. Er ist wegen Diebstahls und Begünstigung bei Diebstahl vorbestraft. Die Gemeindebehörde kann das Gesuch nicht befürworten. Der Regierungstatthalter schlägt Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte vor. Für einen solchen Strafnachlass besteht aber kein Grund. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. u. 6. **Corti, Angelo**, geboren 1881, von Mede, Pavia, Italien, Maurer in Bern, und **Hirzel, Bertha**, geboren 1874, von Dieterswyl, Haushälterin in Bern, wurden am 6. April 1918 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Diebstahls, bzw. Begünstigung bei Diebstahl**, Corti zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft und zu 10 Jahren Landesverweisung; Bertha Hirzel zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Die Vorinstanz hatte Corti wegen Veruntreuung gefundener Gegenstände zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft und zu 20 Jahren Landesverweisung, die Hirzel wegen Begünstigung hierbei zu 30 Tagen Gefängnis verurteilt. Im September 1917 hatte eine Lederfabrik eine grössere Sendung Felle vom Bahn-

hof zu ihrer Fabrik führen lassen. Bei der Verifikation im Fabrikmagazin fehlte dann ein Ballen Kalbfelle im Werte von ca. 111 Fr. Corti, der damals in einem Neubau in der Nähe der Lederfabrik arbeitete, hat zugestanden, dass er den betreffenden Ballen vor dem Neubau auf der Strasse und zwar schon in einem Sacke verpackt, gefunden habe. Corti verbrachte die Felle vorerst in den Neubau. Am übernächsten Tage brachte er sie dann zu seiner Geliebten Hirzel nach Bern. Diese versorgte die Felle zuerst im Keller und übergab sie bald darauf einer Bekannten K. zur Aufbewahrung. Dieser soll sie erzählt haben, sie habe die Felle gefunden und bereits jemandem zum Kaufe angetragen. Nun wisse sie nicht, ob der Betreffende «laffere». Wenn dann die Polizei dahinterkomme, finde sie die Felle bei ihr (Hirzel) nicht und bei ihr (Frau K.) würden sie nicht gesucht. Frau K. teilte ihrem Manne das Vorgefallene mit, worauf dieser Anzeige erstattete. Der Auffassung der Vorinstanz, es handle sich um Fundunterschlagung bzw. Begünstigung bei Fundunterschlagung, konnte die I. Strafkammer nicht beistimmen. Der Ballen sei noch nicht ausser der Gewahrsamssphäre der Eigentümerin gewesen. Er wurde lediglich vermisst, hätte daher nicht als verloren und von Drittpersonen als Fund betrachtet werden können. Beide ersuchen um Erlass der Strafen, Corti zudem um Aufhebung der Landesverweisung. Der Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern über die Beiden lautet sehr ungünstig. Corti unterhalte seit Jahren mit der Hirzel ein unerlaubtes Verhältnis. Er wird als arbeitsscheuer, dubioser Mensch geschildert. Es sei festgestellt, dass er sich von der Hirzel halten lasse und den Zuhälter spiele. Die Hirzel sei bekannt als ganz raffinierte Dirne und Kupplerin. Sie ist wegen Skandal mit Busse und wegen Konkubinat wiederholt mit Gefangenschaft bestraft worden. Von einem Straferlass kann angesichts dieses Berichtes nicht die Rede sein. Was nun die Aufhebung der Strafe der Landesverweisung betrifft, so ist zu sagen, dass Corti durch sein dubioses Verhalten das Gastrecht der Schweiz missbraucht hat. Es ist daher zu begrüssen, wenn er unser Land verlassen muss. Der Regierungsrat beantragt beide Gesuche abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. u. 8. **Christen, Bertha**, geboren 1893, von Dürrenthor, im Lammi zu Meiringen, und ihre Schwester **Christen, Hedwig**, geboren 1897, wurden am 5. und 24. September 1918 vom Polizeirichter von Oberhasle wegen **Widerhandlung gegen das Gesetz über das Wirtschaftswesen und zudienender Verordnung** zu Bussen von je 50 Fr. verurteilt. Der genannten Widerhandlung machten sie sich dadurch schuldig, dass sie das seit Jahren bestehende und auf den Namen des Johann Abplanalp lautende Wirtschaftspatent für das Restaurant zum «Lammi» nicht rechtzeitig auf ihren Namen übertragen liessen. Sie ersuchen heute um Herabsetzung der beiden Bussen auf 10 Fr., indem sie darauf hinweisen, dass sie stets bestrebt waren die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. Dies sei jedoch nicht möglich gewesen,

da Abplanalp, trotz verschiedener Aufforderungen, ihnen das Patent nicht zugestellt habe. Dem ist entgegenzuhalten, dass seit der Uebernahme der Wirtschaft und dem Zeitpunkt, da die Strafanzeige erfolgte, die Angelegenheit hätte geregelt werden können. Der Regierungsstatthalter beantragt Herabsetzung der beiden Bussen auf 50 Fr., weil das Urteil eine gewisse Härte aufweise, indem die Geschwister Christen, die die Wirtschaft gemeinsam betreiben, jedes zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt worden ist. Einen weitergehenden Erlass kann der Statthalter nicht empfehlen, da die Wirtschaftsführung der Geschwister Christen zu nicht unbegründeten Klagen Anlass gebe. Die Direktion des Innern schliesst sich dem Antrage des Statthalters an. Der Regierungsrat stellt denn auch in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der beiden Bussen auf insgesamt 50 Fr.

9. **Stucki, Jakob Ernst**, geboren 1877, von Röthenbach, Maurer in Bern, wurde am 9. Juli 1918 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Verleumdung und Misshandlung** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt. Er titulierte eine Frau Sch. ohne irgendwelche Veranlassung in Gegenwart von mehreren Personen mit Schimpfwörtern wie Luder, Hur, Saumensch, Saufraueli etc. Am gleichen Tage stellte er den Mann der Frau Sch., schlug ihn zu Boden und versetzte ihm Fusstritte. Er stellt nun ein Gesuch um Erlass der Strafe. Stucki ist wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrug, Kuppelei, Konkubinat, Widersetzlichkeit, Beschimpfung, Skandal und Aergernis vorbestraft. Er hat bereits wegen liederlichen Lebenswandels 5 Jahre Arbeitshaus verbüsst. Gemeinde- und Bezirksbehörde beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

10. **Bangerter, Arnold**, geboren 1878, von Lyss, Handlanger, wurde am 15. August 1918 vom korrekzionellen Gericht von Aarberg wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft verurteilt. Er ersucht um Erlass der Strafe. Bangerter entwendete ab einem Wagen einen Sack Hafer. Da er noch anderer Diebstähle verdächtigt wurde, ordnete der Untersuchungsrichter bei Bangerter eine Haussuchung an. Dabei kamen drei Eisenbahnermäntel zum Vorschein. Bangerter gab zu, einen derselben aus dem Arbeitszimmer des Bahnpersonals entwendet zu haben. Trotzdem Bangerter nicht vorbestraft ist, gewährte ihm das Gericht den bedingten Straferlass nicht, weil er in doloser Weise gehandelt und weil das ihm von der Gemeindebehörde ausgestellte Leumundszeugnis ungünstig lautete. Bangerter sei ein schon seit Jahren dem Trunke ergebener Mann. Sein Verhalten veranlasse die Gemeindebe-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

hörde die Versetzung in eine Arbeitsanstalt, mit Umwandlung in administrative Versetzung in eine Trinkerheilstätte zu verlangen. Die Gemeindebehörde hat dann auf diese Massnahme verzichtet, nachdem seine Arbeitgeber erklärt hatten, dass Bangerter nun regelmässig arbeite und sein Verhalten zu keinen Klagen Anlass gebe. Mit Rücksicht darauf glaubt der Regierungsrat eine Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte beantragen zu können. Für eine solche spricht auch der Umstand, dass Bangerter für eine Frau und zwei Kinder zu sorgen hat. Ein weiterer Erlass rechtfertigt sich im Hinblick auf das frühere Verhalten des Bangerter nicht.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf die Hälfte.

11. **Nicolet, Reynold**, geboren 1889, von Mont-Tramelan, Handlanger, früher in Münster, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 20. November 1917 von den Assisen des Jura wegen **Einbruchdiebstahls und Hehlerei** zu zwei Jahren Zuchthaus, abzüglich 3 Monate Untersuchungshaft verurteilt. Nicolet brach mit seinem Spiessgesellen Schläfli Alexander in der Nacht vom 9./10. Juni 1917 in die Fabrik des Erwin Girard in Münster ein und entwendete daraus 92 kg Messingplättchen. Die Diebe liessen gleichzeitig zum Fortschaffen dieser gestohlenen Ware einen Handkarren mitlaufen. Der Hehlerei machte er sich dadurch schuldig, dass er einem Unbekannten gestohlenes Kupfer abkaufte. Nicolet ersucht nun um Erlass der noch zu verbüssenden Strafe. Er verspricht Besserung und beruft sich darauf, dass seine Angehörigen seiner Unterstützung bedürfen. Nicolet ist wegen Diebstahls, Beschimpfung und Begünstigung bei Fälschung vorbestraft. Betragen und Arbeitsleistung sind nach dem Bericht des Direktors der Strafanstalt ungenügend. Das Zeugnis, das die Behörde seiner Wohnsitzgemeinde über seinen Leumund abgegeben hat, ist ein ungünstiges. Aus diesen Gründen erscheint ein Strafnachlass nicht begründet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Berchtold, Friedrich**, geboren 1886, von Busswil, Eisendreher in Schaffhausen, wurde am 22. August 1918 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Er ersucht um Straferlass. Im Jahre 1915 wurde dem Berchtold die elterliche Gewalt über 3 seiner 4 Kinder entzogen, weil er die Erziehung derselben in unverantwortlicher Weise vernachlässigte. Berchtold hat nun alle Aufforderungen seitens der kantonalen Armendirektion zur Leistung angemessener Beiträge an den Unterhalt dieser Kinder unbeachtet gelassen. Er stellte sich beharrlich auf den Standpunkt, dass er, so lange ihm die elterliche Gewalt über die Kinder entzogen sei, keine Beiträge an den Unterhalt zahlen werde. Die Armendirektion holte bei dem

Armenreferate von Schaffhausen Erkundigungen ein, die jedoch so ungünstig lauteten, dass von einer Rückgabe der Kinder nicht die Rede sein konnte. Die genannte Direktion sah sich in der Folge schon unter zwei Malen veranlasst, gegen Berchtold Strafanzeige einzureichen. Beide Male wurde er zu Gefängnisstrafen von 5 bzw. 10 Tagen verurteilt. In seinem Gesuche macht er nun geltend, dass es ihm nicht möglich gewesen sei die Beiträge zu leisten, da er längere Zeit im Militärdienst gewesen sei. Angenommen, dass er den Betrag von 30 Fr. per Monat nicht hat zahlen können, so hätte er doch wenigstens Abschlagszahlungen leisten können, um seinen guten Willen zu bekunden. Er hat aber nicht einen Rappen bezahlt. Berchtold war durch die beiden Strafen genügend gewarnt. Ein Straferlass erscheint bei der von Berchtold an den Tag gelegten Renitenz nicht angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

13. **Beiner**, geb. Steffen, Elise, geboren 1882, Witwe des Samuel, von Schüpfen, wurde am 14. August 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Widerhandlung gegen die Verordnung betreffend den Lebensmittelmarkt in der Gemeinde Bern** zu einer Busse von 25 Fr. verurteilt. Sie verkaufte Zuckererbsen zu einem höheren als dem von der Polizei festgesetzte Höchstpreis. Witwe Beiner stellt ein Gesuch um Erlass der Busse. Sie habe nur für einen Moment für ihre Schwägerin Zuckererbsen verkauft. Es sei ihr nicht bekannt gewesen, dass der Höchstpreis herabgesetzt worden sei und sie habe die Erbsen zu dem Preise verkauft, der noch vor 8 Tagen gültig war. Eine absichtliche Preisübersetzung liege nicht vor. Witwe Beiner besitzt kein Vermögen und ist auf ihren Verdienst angewiesen. Ihr Mann und ihr einziges Kind sind im Juli an Grippe gestorben. Im Hinblick darauf, empfiehlt der Regierungstatthalter von Bern eine Herabsetzung der Busse auf 10 Fr. Der Regierungsrat stellt in diesem Sinne einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 10 Fr.

14. **Falk**, Adolf, geboren 1894, von Littenwiler, Baden, Schreiner, wurde am 11. Januar 1917 von den Assisen des Jura wegen **qualifizierten Diebstahls** zu 3½ Jahren Zuchthaus und 20 Jahren Landesverweisung verurteilt. Er entwendete dem Landwirt Amstutz, der ihn bei sich aufgenommen hatte, vermittelst Erbrechung eines Koffers eine Summe von 3000 Fr. in Banknoten, eine Quittung der Versicherungskasse von Biel und eine Schuldanerkennung. Falk führte den Amstutz auf eine falsche Fährte und half bei der Verfolgung des Diebes wacker mit. Erst nachdem Falk verschwunden war, fiel der Verdacht auf ihn. Die ihm von Amstutz gewährte Gastfreundschaft hat Falk schmäählich missbraucht. Er ersucht nun um Straferlass. Falk ist ein geliebener Dieb.

Er weist wegen Diebstahls nicht weniger als 7 Vorstrafen auf. Seine Aufführung in der Strafanstalt lässt viel zu wünschen übrig. Er musste bereits disziplinarisch bestraft werden. Ein Strafnachlass kann ihm nicht gewährt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15. **Kiener**, Ernst Emil, geboren 1899, von Vechigen, Handlanger, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 27. Mai 1918 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **ausgezeichneten Diebstahls** in 2 Fällen, wobei der Wert des Gestohlenen 100 Fr. übersteigt, nach Abzug von 2 Monaten Untersuchungshaft zu 11 Monaten Korrekthaus verurteilt. Kiener war in der Nacht vom 7./8. März 1918 mit seinem Bruder Albert in das Munitionsatelier der Firma Gebr. Affentranger und Meier in Biel eingedrungen und hatte ein Quantum Neumessing gestohlen. In der Mittagszeit des 7. März schon waren die Beiden in das genannte Atelier eingebrochen und hatten 76 kg Neumessing mitlaufen lassen. Sein Bruder Robert ersucht nun für ihn um Strafnachlass, da sie zu Hause der Unterstützung des Emil bedürften. Aus dem bei den Akten liegenden Leumundsbericht geht hervor, dass Kiener Ernst Emil ein liederlicher und arbeitsscheuer Bursche ist, der seiner Mutter zur Last fällt. Werde er nicht zu einer längeren Freiheitsstrafe verurteilt, so müsse dessen administrative Versetzung in eine Arbeitsanstalt beantragt werden. Das ihm von dem Anstaltsdirektor ausgestellte Zeugnis lautet nicht günstig. Ein Straferlass erscheint daher nicht als angezeigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

16. **Mattey**, geb. Frund Ida, in Biel, wurde am 1. November 1918 vom Gerichtspräsidenten I von Biel wegen **Ehrverletzung und Beschimpfung** zu einer Geldbusse von 50 Fr., zu einer Entschädigung von je 100 Fr. gegenüber jedes der Eheleute Moser, zu je 2 Fr. 50 Interventionskosten und zu 6 Fr. 70 Staatskosten verurteilt. Den Mann beschuldigte sie des Diebstahls. Die Frau titulierte sie mit Schimpfwörtern. Vor Zeugen sagte sie der Frau Moser, sie (Frau Moser) werde im Zuchthaus enden. Frau Mattey ersucht um Erlass der Busse, da es ihr nicht möglich sei dieselbe zu bezahlen. Der Regierungstatthalter empfiehlt das Gesuch. Er stellt fest, dass auch das Verhalten der Eheleute Moser nicht einwandfrei sei. Frau Mattey ist nicht vorbestraft. Sie ist vermögenslos und wird offenbar Mühe haben das Geld für die Entschädigung und die Kosten aufzubringen. Aus diesem Grunde erachtet es der Regierungsrat als angezeigt, die Busse auf 20 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf 20 Fr.

17 u. 18. **Brampolini**, Antonio, geboren 1867, Maurer von Reggio-Emilia, in Gwatt und Frau Witwe **Therese Brunner** geb. Baumann, geboren 1878, von Iseltwald, Haushälterin in Gwatt, wurden durch den Gerichtspräsidenten von Thun am 9. Juni 1917 wegen **Konkubinat** zu je 20 Tagen Gefangenschaft, wovon die Hälfte verschärft und solidarisch zu den ergangenen Gerichtskosten im Betrage von 13 Fr. verurteilt. Brampolini und die Brunner leben seit mehr als 10 Jahren wie Eheleute in gemeinschaftlichem Haushalte in Gwatt. Brampolini kann sich nicht gültige Schriften verschaffen und deshalb nicht heiraten. Die Beiden haben zusammen acht Kinder gezeugt; fünf davon leben noch. Es wird ihnen von verschiedenen Seiten das beste Zeugnis ausgestellt, und man gewinnt den Eindruck, dass ihrem Verhältnis wirklich nichts fehlt als die gesetzlich vorgeschriebene Eheschliessung. Der Arbeitgeber des Brampolini, ein Baumeister in Thun, bei dem jener schon seit sechs Jahren arbeitet, bemerkt in einem von ihm ausgestellten Zeugnis, dass es gut wäre, wenn jeder gesetzlich verheiratete Arbeiter für seine Familie so sorgen würde, wie dies Brampolini tue. Die Gemeindebehörde von Strättligen sprach sich im Strafverfahren über Brampolini und seine Lebensgefährtin nicht besonders günstig aus. In ihrer Vernehmlassung zum Begnadigungsgesuch dagegen stellten sie ihnen wieder ein Zeugnis aus, wie man es sich nicht besser denken kann. Brampolini und die Brunner ersuchen um Erlass der Strafe. Das Gesuch wird vom Gemeinderat von Strättligen, der schon vorhin erwähnten Behörde sehr warm empfohlen. Das schweizerische Zivilgesetzbuch anerkennt allerdings nur eine gesetzlich geschlossene Ehe; Brampolini konnte aber seiner Schriftenverhältnisse wegen nicht heiraten. Was das Zivilgesetzbuch im übrigen von einer Ehe verlangt, liegt hier offenbar in vollem Masse vor: Treue und Beistand, einträchtiges Zusammenwirken und Sorgen für die Kinder. Es rechtfertigt sich deshalb, trotz des Buchstabens des Gesetzes nicht mehr, Leute wie die Gesuchsteller ins Gefängnis zu schicken. Aus diesen Gründen und besonders im Interesse der Kinder gelangt der Regierungsrat zum Antrag auf Erlass der Strafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

19. u. 20. **Gerber**, Karl, geboren 1900, von Aarwangen, Schlosserlehrling, und **Fuhrer**, Karl, geboren 1898, von Goldiwil, Elektriker, beide zur Zeit in der Anstalt Trachselwald, wurden am 4. September 1917 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **ausgezeichneten Diebstahls, Versuchs ausgezeichneten Diebstahls, einfachen Diebstahls**, Fuhrer ausserdem wegen **Begünstigung bei ausgezeichnetem Diebstahl** zu 28 Monaten Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft verurteilt. Die Beiden waren Mitglieder der Gaunerbande «manus mortua», die im Jahre 1916 in Biel und Umgebung ihr Unwesen trieb und durch ihre verwegenen Einbruchdiebstähle die Bevölkerung in nicht geringe Aufregung versetzte. Die Bande war mit allerhand Brechwerkzeug und Ausrüstungsgegenständen wie Handschuhe, elektrische Taschenlampen, Sprengpulver,

Schiessbaumwolle etc. versehen; auch fehlten Totschläger und Schiesswaffen nicht. Gerber und Fuhrer ersuchen heute um Straferlass. Der Anstaltsdirektor stellt ihnen ein sehr gutes Zeugnis aus. Er kann aber im Hinblick auf die Schwere der Vergehen einen Straferlass nicht befürworten. Beide sind schon weit auf der Verbrecherlaufbahn vorgeschritten. In ihrem eigenen Interesse sollte daher die Strafzeit nicht abgekürzt werden, da nur eine längere Enthaltung sie wieder auf bessere Wege bringen kann.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

21. **Feuerbach**, Michael, geboren 1870, von Grethen, Bayern, Steinhauer, wurde am 9. Oktober 1896 von den Assisen des Jura wegen **Raubmordes, Raubmordversuchs und Einbruchdiebstahls** zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurteilt. Feuerbach erschlug in der Nacht vom 22./23. Mai 1896 in Maira bei le Buix den 72jährigen Simon Piégay und versuchte gleich hernach auch dessen 68jährige Schwester ums Leben zu bringen, indem er mit einem scharfen Instrument auf sie einhieb. Diese konnte noch rechtzeitig um Hilfe schreien, und deshalb musste der Täter von ihr ablassen und sich flüchten. Er wurde schon andern Tages in der Umgebung aufgegriffen; die Indizien für seine Täterschaft häuften sich zusehends. Feuerbach leugnete indessen hartnäckig; nach der Aktenlage mussten aber die Geschwornen in ihm den Täter erblicken. Feuerbach konnte auch eines Einbruchdiebstahls überführt werden, den er einige Tage vor dem Morde in demselben Hause verübt hatte. Nachdem der Grosse Rat im Juli dieses Jahres das zweite Strafnachlassgesuch des Feuerbach als verfrüht abgewiesen hat, reicht er schon wieder ein Gesuch ein. Der Regierungsrat beantragt aus dem nämlichen Grunde auch heute wieder Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

22. **Zuckschwerdt**, Emil Adolf, geboren 1891, von Tennenbrunn, Grossh. Baden, Commis, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 26. September 1917 von den Assisen des Mittellandes wegen **Fälschung von Privaturkunden und qualifizierter Unterschlagung** zu 2 Jahren Zuchthaus, abzüglich 4 Monate Untersuchungshaft verurteilt. Zuckschwerdt war vom März 1909 bis Januar 1916 im Uhren- und Bijouterie-Abzahlungsgeschäft Surer angestellt. Er erhielt im Anfang 70 Fr. Monatslohn. Bei seinem Austritt aus dem Geschäft betrug derselbe 155 Fr. Schon kurz nach seinem Eintritt fing Zuckschwerdt an, seinen Gehalt aus dem Geld Surers mittelst Unterschlagungen zu verbessern. Dabei ging er sehr gewandt vor, so dass er in den 7 Jahren einen Gesamtbetrag von über 20,000 Fr. für sich unterschlagen hat. Sein Verfahren war folgendes. Das Geschäft Surer ist ein Abzahlungsgeschäft, das monatlich die fälligen Raten von den Käufern durch

Nachnahme einzieht. Zuckschwerdt war mit der Postbesorgung dieser Nachnahmen beauftragt. Er hatte die Erstellung der Postbordereaus, sowie der Buchhaltungsbordereaus zu besorgen. Das Geld aus den Nachnahmen hatte er an den Geschäftsinhaber Surer, der die Kasse führte, abzuliefern. Zuckschwerdt nahm nun von den im Buchhaltungsbordereau angeführten Nachnahmen jeweilen eine oder zwei ansich und führte sie auf dem Postbordereau nicht auf. Die bei Seite gelegten Nachnahmen zog er am gleichen Tage oder am folgenden auf der Post ein und behielt das Geld für sich. Es mögen regelmässig Beträge von 10—20 Fr. gewesen sein, so dass Zuckschwerdt zu seinem Monatslohn sich durchschnittlich 400 Fr. zulegen konnte. Um bei einer flüchtigen Vergleichung des Buchhaltungsbordereaus mit dem Postbordereau nicht gleich ertappt zu werden, fälschte er die Additionssumme auf dem Buchhaltungsbordereau und brachte sie mit derjenigen des Postbordereaus in Uebereinstimmung. Während einiger Zeit hat Zuckschwerdt die unrichtigen Additionen in dem Buchhaltungsbordereau durch Raduren nachträglich, wenn eine Vergleichung des Postbordereaus mit dem Buchhaltungsbordereau nicht mehr zu befürchten war, wohl aber eine Kontrolle der Buchhaltung die unrichtigen Additionen zu Tage gefördert hätte, wieder in Richtigkeit gebracht. Zuckschwerdt ersucht nun um Erlass des Restes der Strafe. Der Direktor der Strafanstalt stellt ihm ein sehr gutes Zeugnis aus. Zuckschwerdt genoss bisher einen guten Leumund. Er ist nicht vorbestraft. Ihm den ganzen Rest seiner Strafe zu erlassen, ist bei der Schwere seiner Vergehen nicht angezeigt; dagegen empfiehlt es sich, ihm zwei Monate seiner Strafe zu schenken.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von zwei Monaten.

23. **Bärtschi**, Ulrich, geboren 1868, Landwirt von und in Sumiswald, wurde am 13. Juni 1918 vom korrigen Einzelrichter von Trachselwald wegen **Verleumdung und Beschimpfung** zu 5 Tagen Gefängnis und zu 2 Bussen von 100 Fr. und 40 Fr. verurteilt. Die I. Strafkammer des Kantons Bern bestätigte das erstinstanzliche Urteil, soweit es sich um Beschimpfung handelte und es wurde auf die Appellation nicht eingetreten. Bärtschi belangte im Frühling 1918 den Fritz Ingold für einen schuldigen Mietzinsbetrag von 62 Fr. 50. Der Beklagte Ingold verlangte widerklagsweise Schadenersatz vom Kläger, weil er in der von ihm gemieteten feuchten und gesundheitswidrigen Wohnung krank geworden sei. Im Termin vom 6. April 1918 wurden unter Auferlegung der Kosten im Betrage von 40 Fr. an den Kläger sowohl Klage wie Widerklage zugesprochen. Der Richter stützte sich bei Fällung dieses Urteils hauptsächlich auf das Gutachten des Arztes Frölich in Sumiswald, der seine Aussagen im Termin vom 6. April 1918 auf Verlangen des Klägers Bärtschi beschworen hatte. Bei den Akten liegt ferner ein Entscheid des Regierungsrates vom 18. Februar 1918, worin derselbe auf einen gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters von Trachselwald erhobenen Rekurs des Bärtschi das weitere Bewohnen der beanstandeten Mietwohnung untersagt und

deren Räumung innert 14 Tagen angeordnet hatte, unter Auferlegung der Rekurskosten an Bärtschi; dies gestützt auf einen Expertenbericht des Dr. med. Schüpbach, wohnhaft gewesen in Sumiswald, sowie des Arztes Frölich und des Baumeisters Christen. Auf das Urteil des Gerichtspräsidenten von Trachselwald vom 6. April 1918 hin schrieb der Angeschuldigte dem Experten Frölich einen Brief, dessen Schlusssatz wie folgt lautet: «Ich halte Sie nicht für meineidig und rate Ihnen, mir den verursachten Schaden zurückzuerstatten. Ich werde nicht ermanen, Ihre grosse Tat überall zu rühmen und hoffe, Sie werden den Herrn Ingold bald besser kennen lernen». Der Adressat, für welchen dieser Brief eine schwere Injurie enthielt, machte Anzeige und verlangte Bestrafung des Angeschuldigten. Anlässlich seiner Abhörung erklärte dieser letztere, er halte die Behauptungen seines Briefes in allen Teilen aufrecht. Im Hauptverhandlungstermin vom 21. Mai 1918 gab er dann eine Anzahl von Bescheinigungen von Drittpersonen zu den Akten, dahin lautend, dass die Wohnung entgegen dem Gutachten des Experten nicht feucht und gesundheitsschädlich sei. Der Richter glaubte, hieraus den Schluss ziehen zu müssen, Bärtschi habe sich diesen Personen gegenüber dahin geäußert, Frölich habe unter seinem Eide die Unwahrheit gesagt. Die Untersuchung wurde auf diese neue Tatsache ausgedehnt. Bärtschi hatte im gleichen Termin erklärt: «Daraus (nämlich aus den vorgelegten Bescheinigungen) geht hervor, dass Herr Dr. Frölich unter seinem Eid falsche Aussagen gemacht hat.» Der Richter dehnte das Verfahren auch auf diese neue Anschuldigung aus. Unterm 12. Juni 1918 stellte der Kläger auch bezüglich dieser neuen Tatsachen Strafantrag. Im neuen Hauptverhandlungstermin vom 13. Juni 1918 gab dann der Angeschuldigte zu, den als vorgeladenen Unterzeichnern der früher vorgelegten Bescheinigungen gegenüber geäußert zu haben, Dr. Frölich habe nicht die Wahrheit gesagt, als er in seinem Zivilprozess mit Ingold als Sachverständiger einvernommen und beeidigt worden sei. Dagegen bestritt er, das Wort Meineid gebraucht zu haben. Heute ersucht Bärtschi um Erlass der Gefängnisstrafe, eventuell um Umwandlung derselben in eine Geldbusse. Für einen Erlass der Gefängnisstrafe liegen keine Gründe vor. Von einer Umwandlung derselben in eine Geldbusse ist abzu sehen, da die beiden richterlichen Instanzen dem Bärtschi bereits eine Geldbusse auferlegt, dieselbe jedoch als nicht genügend strenge Strafe erachtet haben. Der Regierungsstatthalter beantragt Abweisung des Gesuches, besonders mit Hinblick darauf, dass Bärtschi weder die Bussen noch die Kosten bezahlt hat. Diesem Antrage schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung des Gesuches.

24. **Richard**, Charles Albert, geboren 1862, von Sonvilier, Trödler in Biel, wurde am 16. August 1918 vom Polizeirichter von Biel wegen **Widerhandlung gegen das Trödlergesetz** zu einer Busse von 50 Fr. verurteilt. Er ersucht um Erlass dieser Busse. Richard wurde vom Richter verurteilt, weil er über

die von ihm abgeschlossenen Geschäfte nicht Buch geführt hatte. Nun schreibt aber § 11 des genannten Gesetzes nur vor, dass die Pfandleiher über die von ihnen abgeschlossenen Geschäfte Buch führen müssen. Für die Trödler besteht eine solche Vorschrift nicht. Die Verurteilung des Richard ist also zu Unrecht erfolgt. Der Regierungsrat beantragt daher Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

25. **Bühler, Jakob**, geboren 1867, von Madiswil, Arbeiter in Bern, wurde am 25. Oktober 1917 vom Armenpolizeirichter von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. Bühler wurde im April 1912 von seiner Frau geschieden und hatte von daher die Verpflichtung, für seine drei unerzogenen Kinder je 12 Fr. zu bezahlen. Als Bühler dieser Pflicht nicht nachkam, reduzierte die kantonale Armendirektion die monatlichen Beiträge auf 20 Fr. für alle drei Kinder zusammen. Trotz diesem Entgegenkommen erfüllt Bühler seine Pflichten in keiner Weise. Nachdem der Grosse Rat aus diesem Grunde am 13. März 1918 ein erstes Strafnachlassgesuch des Bühler abgewiesen hat, reicht er heute ein neues Gesuch ein. Dieses letztere Gesuch ist von der Armendirektion empfohlen, da Bühler seit Anfang des Jahres 1918 mit befriedigender Regelmässigkeit Beiträge leistet. Es ist zu bemerken, dass anlässlich der Behandlung seines ersten Strafnachlassgesuches weder der Regierungsrat, noch die kant. Polizeidirektion Kenntnis hatten von dem besseren Verhalten des Bühler, aus welchem Grunde denn auch damals dem Grossen Rate Abweisung des Gesuches beantragt wurde. Aus dem letzten Bericht der kant. Armendirektion geht hervor, dass Bühler heute sein Möglichstes tut, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Mit Rücksicht hierauf beantragt der Regierungsrat Erlass der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

26. **Hägeli, Edmund**, geboren 1896, von Hofstetten, Uhrmacher in St. Immer, wurde am 20. September 1918 vom Polizeirichter von Courtelary wegen **Nachtlärm** zu einer Busse von 10 Fr. und zu 6 Monaten Wirtshausverbot verurteilt. Er ersucht nun um Aufhebung des Wirtshausverbotes. Hägeli befindet sich im Rückfalle und es besteht daher kein Grund das Wirtshausverbot aufzuheben.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

27. **Beck, Johann**, geboren 1888, von Sumiswald, Landwirt im Eichlershaus bei Wasen, wurde am 6. Juni 1918 vom Armenpolizeirichter von Burgdorf wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Urteil des Amtsgerichts Burgdorf vom 17. Januar 1917 wurde Beck in dem gegen ihn eingeleiteten Vaterschaftsprozess verurteilt: a) gegenüber der Kindsmutter L. Z. zu 30 Fr. Entbindungskosten und 112 Fr. Unterhaltungskosten für 4 Wochen vor und nach der Niederkunft; b) gegenüber dem Kinde zu monatlichen, zum voraus zahlbaren Alimentationsbeiträgen von 20 Fr. erstes Ziel fällig gewesen am 6. April 1916; ferner wurde Beck zur Bezahlung der auf 270 Fr. bestimmten Kosten der Klägerschaft verurteilt. Da Beck nicht zahlte, wurde gegen ihn Betreibung eingeleitet. Als die Gläubiger für ihre Forderung von 620 Fr. 75 einen Verlustschein erhielten, reichten sie gegen Beck Strafanzeige wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht ein. Beck stellt nun ein Gesuch um Straferlass. In diesem Gesuche wird darauf hingewiesen, dass Beck infolge unrichtiger Ladung zur Hauptverhandlung nicht erschienen sei. Schon aus diesem Grunde müsse ein Straferlass erfolgen. Ferner sei Beck während längerer Zeit im Militärdienst und im Spital gewesen. Auch sei seine Arbeitsfähigkeit nach der Entlassung aus dem Spital auf ein Minimum beschränkt gewesen. Er habe daher keine Beiträge leisten können. In seiner Vernehmung teilt der Richter mit, dass Beck im Termin vom 5. April 1918 mündlich auf Donnerstag, den 6. Juni 1918 vorgeladen wurde. Der Richter ermahnte Beck sich den Termin zu notieren. Da Beck kein Papier bei sich hatte, wurde ihm vom Aktuar oder vom Planton der Termin aufgeschrieben. Dabei ist nun tatsächlich eine Verschreibung vorgekommen. Auf dem Zettel steht nämlich: Freitag den 6. Juni 1918. Beck hätte diesen Irrtum leicht erkennen können, denn die Diskussion über den Donnerstag als ausserordentlicher Verhandlungstag in Strafsachen sei deutlich gewesen. Der Richter erwähnt noch, dass das Urteil auch am Freitag gleich gelautet haben würde. Dies ist ohne weiteres anzunehmen, da Beck die im Termine vom 5. April auf 1. Juni in Aussicht gestellte Anzahlung von 150 Fr. nicht geleistet hatte. Der Richter hat bei der Urteilsfällung den Militärdienst und die Krankheit des Beck bereits in Berücksichtigung gezogen, indem er für die Zeit von Anfang Mai 1917 bis Anfang April 1918 die Schuldfrage verneinte. Anders verhält sich die Sache in der übrigen Zeit. Wenn auch Beck tatsächlich wenig verdient — er hilft im landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mutter — so hätte er doch wenigstens bei gutem Willen Teilzahlungen leisten können. Die Akten geben von Beck das Bild eines renitenten Burschen. Anlässlich der Zustellung des Zahlungsbefehls an Beck wurde dem Weibel von den Angehörigen des Beck mitgeteilt, er sei nicht zu Hause und sein derzeitiger Aufenthalt sei ihnen unbekannt, während er später dem Richter zugeben musste, an jenem Tage zu Hause gewesen zu sein. Die Tatsache, dass er am 10. Juni 1918, also kurz nach seiner Verurteilung eine Anzahlung von 40 Fr. leistete, beweist, dass er zahlen kann, wenn er will. Ein Strafnachlass würde ihn in seiner Renitenz nur bekräftigen. Der Regierungsrat gelangt daher zur Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Fasnacht**, Samuel, geboren 1856, von Montelier, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 5. September 1918 durch den Polizeirichter von Biel wegen **Bettels** zu 6 Monaten Arbeitshaus verurteilt. Nach einem Bericht der Anstaltsleitung ist Fasnacht schwer krank. Um ihn nicht als Sträfling sterben zu lassen, beantragt der Anstaltsdirektor dem Fasnacht den Rest seiner Strafe zu erlassen. Aus Gründen der Menschlichkeit schliesst sich der Regierungsrat diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

29. **Meier**, Jakob, geboren 1899, von Bülach, Ausläufer in Bern, wurde am 3. August 1918 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **einfachen Diebstahls** zu 70 Tagen Korrekzionshaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, verurteilt. Meier war von Anfang Mai bis Ende Juli 1917 in einem Farbwarengeschäft als Ausläufer angestellt. Um seinen Monatslohn, der 60 Fr. betrug, zu erhöhen, vergriff er sich an der Ladenkasse. Ferner entwendete er seinem Arbeitgeber verschiedene Waren. Meier ersucht nun um Erlass der Strafe. Aus einem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern geht hervor, dass das Betragen des Meier eine Zeit lang ganz schlecht war und er seinen Eltern viel Sorgen und Verdruss verursachte. In letzter Zeit ist seine Aufführung eine bessere geworden. Meier ist aber wegen Diebstahls schon zwei Mal bestraft worden. Mit Rücksicht auf diese Vorstrafen beantragen Gemeinde- und Bezirksbehörden Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an, da für einen Straferlass keine Gründe vorliegen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

30. **Simon**, Jakob, geboren 1889, Wagner, von und in Reutigen, wurde am 8. Oktober 1918 vom korrekzionellen Gericht von Niderrsimmenthal wegen **Misshandlung** und **Nachtlärm** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungs-

haft, und zu einer Geldbusse von 10 Fr., ferner gemeinsam mit dem Mitangeklagten Christian Allenbach zu einer Entschädigung an die Zivilpartei Christian Buchs von 227 Fr. 60 und an die Zivilpartei Friedrich Gempeler von 15 Fr. verurteilt. Simon und Allenbach waren an einem Sonntagabend, nachdem sie dem Alkohol tüchtig zugesprochen hatten, händelsüchtig aufgelegt. Zuerst fingen sie mit Gempeler, der ihnen auf der Strasse begegnete, Streit an. Simon packte Gempeler am Halse, würgte ihn und drückte ihn gegen einen Wagen. Allenbach fuhr dem Gempeler zwischen die Beine und warf ihn zu Boden. Infolge des Würgens durch Simon verspürte Gempeler während zwei Tagen Schmerzen im Halse und spuckte Blut. Kurz darauf machten sich Simon und Allenbach auf der Landstrasse an Buchs und Burri. Als diese merkten, dass jene Händel suchten, flüchteten sie sich. Buchs sprang bei einer Wirtschafft die Treppe hinauf. Der Wirt wies Simon und Allenbach, die den Buchs verfolgten, zur Ordnung. Als Buchs später seinen Heimweg fortsetzte, wurde er von Simon und Allenbach, die ihm offenbar aufgelauret hatten, angegriffen. Er wurde mehrmals zu Boden geworfen und mit Fusstritten behandelt. Hernach wurde er von Simon und Allenbach zu einem in der Nähe sich befindlichen Bauernhause geschleppt, wo er liegen blieb, da er sich infolge Schmerzen in der Brust nicht mehr erheben konnte. Am andern Morgen wurde er von den Bewohnern des Bauernhauses bemerkt. Die ärztliche Expertise ergab, dass Buchs neben starken Quetschungen, Blutunterlaufungen und Schürfungen im Gesicht, eine Rippe gebrochen hatte. Die Misshandlung hatte für Buchs eine totale Arbeitsunfähigkeit von ca. 5 Wochen und eine teilweise Arbeitsunfähigkeit von ca. 2 Wochen zur Folge. Simon stellt nun ein Gesuch um Straferlass. Er findet die Strafe allzu scharf. Dies ist aber nicht der Fall. Seinen im Gesuche gemachten Besserungsversprechen ist wenig Glaube zu schenken. Dies beweist der Umstand, dass nach der Verurteilung vom 8. Oktober eine Anzeige wegen Unterschlagung gegen Simon eingereicht wurde. Simon ist als Krachbruder bekannt. Er ist wegen Eigentumsbeschädigung und Insubordination vorbestraft. Ein Straferlass erscheint daher nicht als gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.



Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 22. Januar 1919.

Gesetz
über
den Salzpreis.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Der Verkaufspreis des Salzes beträgt für die Dauer von zehn Jahren 25 Rappen per Kilo.

Art. 2. Sobald der jährliche Ertrag der Salzhandlung 900,000 Fr. übersteigt, wird der Mehrbetrag bis zur Höchstsumme von 200,000 Fr. zur Aeufnung eines Fonds für die kantonale Alters- und Invalidenversicherung verwendet.

Art. 3. Nach Ablauf von zehn Jahren wird der Salzpreis durch Volksbeschluss neu festgesetzt.

Art. 4. Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch das Volk in Kraft.
Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Bern, den 22. Januar 1919.

Im Namen des Grossen Rates
der Vizepräsident
Pfister,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen 1919/1920.

(November 1918.)

Sowohl im heute noch geltenden Gesetz vom 15. März 1856 über die Vermögenssteuer als im neuen Steuergesetz wird vorgesehen, dass die Grundsteuerschätzungen auf unbestimmte Zeit gelten und eine allgemeine Revision jeweilen durch Dekret des Grossen Rates anzuordnen sei. Diese Dekrete sind ungefähr alle 10 Jahre erlassen worden, das letzte am 22. Februar 1905.

Schon vor Jahren wurde eine neue Festsetzung der Grundsteuerschätzungen als wünschenswert oder sogar als notwendig bezeichnet. Wenn nicht der Krieg ausgebrochen wäre, so hätte der Grosse Rat das entsprechende Dekret wohl schon erlassen.

Der Erlass wurde verschoben, weil man mit Rücksicht auf die Störungen, die das wirtschaftliche Leben infolge der Kriegswirren erfahren hat und die sich naturgemäss auch auf die Liegenschaftswerte erstrecken, nicht eine Schätzung vornehmen wollte, die für längere und wie man glaubte durchaus normale Zeiten gelten würde. Man war auch allgemein der Ansicht, dass der Krieg rasch beendet sein werde und es sich infolgedessen nur um eine unwesentliche Verschiebung handle.

Nun leben wir bereits mitten im 5. Kriegsjahr. Allerdings scheint der Frieden vor der Tür zu stehen. Aber wenn er auch morgen kommen würde, so könnte er doch nicht sofort oder in kurzer Zeit die alten ruhigen Verhältnisse im Wirtschaftsleben und im Wert der Liegenschaften zurückbringen. Die lange Dauer des Krieges und seine Ausdehnung auch auf das wirtschaftliche Gebiet haben derart tiefgehende Wirkungen erzeugt, dass eine Rückkehr normaler Verhältnisse noch für eine ganze Anzahl von Jahren ausgeschlossen erscheint. Wenn man diese normalen Verhältnisse abwarten wollte, so müsste man die Hauptrevision auf unbestimmte Zeit verschieben.

Das ist aber nicht angängig. Bereits vor Kriegsausbruch war die Meinung allgemein verbreitet, dass

die Grundsteuerschätzungen dem wahren Wert des Grundeigentums nicht mehr entsprechen, jedenfalls nicht in allen Teilen des Kantons. Diese Tatsache ist seither noch offensichtlicher geworden und man darf wohl sagen, dass mit Ausnahme einiger Gegenden oder besser gesagt einiger besondern Arten von Grundstücken, insbesondere der dem Fremdenverkehr dienenden, ein ganz ausgesprochener Unterschied zwischen der Grundsteuerschätzung und dem wirklichen Wert der Liegenschaften besteht.

Wir könnten das durch eine beliebige Zahl von Beispielen belegen; wenn wir es unterlassen, so glauben wir das deshalb tun zu dürfen, weil es sich um Verhältnisse handelt, die jedermann bekannt sind.

Die Verschiedenheit zwischen den beiden Werten ist stellenweise so gross, dass die Gemeinden sich an den Regierungsrat wenden und Neuschätzungen verlangen. Es musste ihnen bis jetzt geantwortet werden, dass dem Begehren nicht entsprochen werden könne; die Staatsbehörden hätten allerdings nichts dagegen einzuwenden, wenn die Gemeinden von sich aus die Schätzungen neu feststellen; es werde aber darauf hingewiesen, dass das nur dann möglich sei, wenn sämtliche Grundeigentümer einverstanden seien; im Falle des Widerspruches auch nur eines einzigen müsste die von der Gemeinde aus eigenem Antrieb vorgenommene Revision aufgehoben werden. Trotz den Schwierigkeiten, die der Durchführung einer Revision unter solchen Verhältnissen im Wege standen, haben eine Anzahl von Gemeinden es fertig gebracht, die Grundsteuerschätzungen neu festzustellen. Die Verschiedenheit zwischen diesen Schätzungen und dem wirklichen Wert der Liegenschaften war so offenbar, dass dieser Tatsache gegenüber auf die Geltendmachung des formellen Standpunktes verzichtet wurde.

Diese Verschiedenheit hat sich auch bei der Veranlagung zur eidgenössischen Kriegsteuer gezeigt.

Abgesehen von einzelnen Fällen, die sich über den ganzen Kanton verstreuen und nie zu vermeiden sein werden, haben ganze Amtsbezirke und Landesgegenen deswegen verhältnismässig niedrige Erträge abgeliefert, weil die Grundsteuerschätzungen hinter dem eigentlichen Wert um ein Beträchtliches, zum Teil um ein Mehrfaches zurückblieben. Ganz abgesehen von der Ungesetzlichkeit eines solchen Zustandes an sich, liegt darin eine grosse Ungerechtigkeit denjenigen Gegenden gegenüber, bei denen die beiden Werte in besserer Übereinstimmung stehen.

Dazu kommt jetzt das neue Steuergesetz. Es hat nach Möglichkeit den Grundsatz eines billigen Ausgleiches der Lasten zu verwirklichen gesucht; wenn dieser Grundsatz auch nur einigermaßen verwirklicht werden soll, so müssen die Grundsteuerschätzungen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden. Geschieht dies nicht, so wird das neue Gesetz für einen grossen Teil seines Anwendungsgebietes ungleiche und damit ungerechte Ergebnisse zeitigen; das Ziel der Neuordnung könnte also nicht erreicht werden.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das neue Gesetz die Möglichkeit gibt, gemeindeweise die Neuschätzungen vorzunehmen, wenn seit der letzten Hauptrevision erhebliche Veränderungen im Werte des Grundeigentums eingetreten sind. Das trifft wohl für die Mehrzahl unserer Gemeinden zu und wir müssen gewärtigen, dass zahlreiche Gesuche um Bewilligung derartiger Revisionen in den Gemeinden einlangen; man wird ihnen in der Hauptsache entsprechen müssen und die heute schon bestehenden Ungleichheiten dadurch noch vermehren.

Schliesslich drängt auch die finanzielle Lage des Staates und der Gemeinden zur Hauptrevision. Wir hoffen, dass sie eine Vermehrung der Einnahmen bringen werde, deren wir nie mehr bedürftig waren als heute, in einer Zeit, die dem Gemeinwesen immer neue und grössere Lasten bringt. Der Regierungsrat hat schon mehrmals auf die in der Neuordnung der Grundsteuerschätzungen liegende Einnahmequelle verwiesen.

Die Staatswirtschaftskommission hat sich in ihrem Bericht über die Staatsverwaltung des Jahres 1917 folgendermassen geäussert:

«Die Revision der Grundsteuerschätzungen: Sie ist seit 2 Jahren fällig, indem die letzte Hauptrevision in das Jahr 1906 zurückgeht. Man konnte bisher in guten Treuen die Ansicht hegen, die Neutaxation unserer Grundstückswerte sei, vornehmlich wegen der weitreichenden wirtschaftlichen Depression im Oberland und der Unsicherheit und Unübersichtlichkeit der Güterpreise nach dem Kriege, bis zur Friedenszeit hinauszuschieben. Allein die tagtäglichen Wahrnehmungen über die ganz wesentlichen Differenzen zwischen Verkehrs- und Grundsteuerschätzungswerten, sowie die notorische allgemeine Wertsteigerung infolge der Geldentwertung und der Vermehrung der Baukosten, mahnen zur Ausgleichungsarbeit in den nächsten Monaten. Dabei darf nicht systematisch verfahren werden; schützende Bestimmungen zugunsten notleidender Gegenden und Industrien können und sollen in einem neuen Dekret Platz finden.»

Zugleich hat sie den Antrag gestellt:

«Der Regierungsrat wird eingeladen:

Zum Zwecke der im wohlverstandenen Gesamtinteresse dringend notwendigen Vermehrung der Staatseinnahmen, neben dem in Beratung stehenden Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, dem Grossen Rat im Laufe der nächsten Zeit die in diesem Bericht vorgesehenen Finanzvorlagen einzureichen.»

Der Grosse Rat hat diesem Antrag zugestimmt und damit auch der Aufforderung an den Regierungsrat, eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen in die Wege zu leiten.

Allerdings fällt sie, wir wiederholen es, in eine unsichere Zeit. Wir glauben aber, dass sich durch geeignete Vorschriften die beiden Hauptgefahren vermeiden lassen, nämlich die, dass auf der einen Seite aussergewöhnlich hohe, durch die Kriegszeit veranlasste Preise zur Grundlage genommen werden, dass auf der andern Seite vorübergehende Wertvermindierungen in einem Umfang auf die Schätzung einwirken, dass daraus eine Erschütterung der Kreditverhältnisse für ganze Gegenden und Bevölkerungsklassen sich ergibt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Dekretes bemerken wir folgendes:

§ 1 ordnet die Durchführung der Revision an und bestimmt zugleich, dass die revidierten Schätzungen erstmals für das Steuerjahr 1920 Geltung haben. Die Wahl eines frühern Zeitpunktes ist nicht möglich, da die Durchführung der Revision notwendig längerer Zeit bedarf.

§ 2 beschlägt die Vorarbeiten. Das Material für die vorgesehene Zusammenstellung liegt bereits vor; dasselbe wurde fortlaufend gesammelt. Die Mitarbeit der Gemeinden ist eigentlich selbstverständlich. Sie ist notwendig für die richtige Durchführung der Revision, liegt aber auch im Interesse der Gemeinden selbst.

§ 3 bestimmt den Umfang der Revision. In erster Linie soll sie die Höhe der Schätzungen betreffen; daneben soll aber auch die Einteilung in Kultur- und Wertklassen auf der ganzen Linie überprüft und mit den tatsächlichen Verhältnissen in Übereinstimmung gebracht werden. Durch die vielen Bodenverbesserungen ist in grösserem Umfange Land einer höhern Kultur erschlossen oder ist dessen Ertragsfähigkeit bedeutend erhöht worden. Ueberhaupt ist durch die viel intensivere Bewirtschaftung auf grossen Gebieten eine erhebliche Verschiebung namentlich auch der Wertklassen eingetreten. Dem soll bei der Hauptrevision gebührend Rechnung getragen werden. Bekanntermassen blieb bei der letzten Hauptrevision (1905) die Einteilung in die Kultur- und Wertklassen dem Grundsatz nach unberührt; die Revision betraf in der Hauptsache die Gebäudeschätzungen. Umso angezeigter erscheint es, dass nun dieses Mal auch die Klasseneinteilung mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang gebracht wird. — Die hier weiter vorgesehene Berichtigung von Irrtümern ist eigentlich selbstverständlich.

Die Kriegsverhältnisse haben uns auf dem Grundstückmarkt teilweise ganz ausserordentliche Verhältnisse gebracht, die nicht von Dauer sein können. Einerseits werden für Grundstücke, die besondere Vorteile bieten, ganz ausserordentliche Preise angelegt; wir erinnern bloss an Torfstiche und an Grundstücke, in denen sich Kohlen vorfinden. Andererseits liegen die Preise für Grundstücke, die in direktem

Zusammenhänge mit der Fremdenindustrie stehen, sehr darnieder. Wir hoffen, dass es sich auch hier bloss um eine vorübergehende Erscheinung handle. Es wird deshalb vorgesehen, dass bei der Revision derartige ausserordentliche Wertvermehrungen oder -Verminderungen, die auf die mit dem Kriege verbundenen Ausnahmeverhältnisse zurückzuführen und als vorübergehender Natur anzusehen sind, ausser Berücksichtigung fallen sollen. Die Grundsteuerschätzungen sollen nach wie vor im wesentlichen eine konstante Grösse bleiben; man darf deshalb bei ihrer Feststellung auf derartige vorübergehende Verhältnisse nicht Rücksicht nehmen. Namentlich läge eine Berücksichtigung des Tiefstandes der Hotelwerte auch gar nicht im Interesse der betreffenden Besitzer. Bedeutende Herabsetzungen der bezüglichen Schätzungen würden den ohnehin sehr geschwächten Kredit der Hotellerie noch weiter verschlechtern, was gerade jetzt unbedingt vermieden werden muss.

§ 4 bestimmt als Termin, bis zu welchem die Arbeiten der kantonalen Schatzungskommission zu beendigen sind, den 31. August 1919. Die übrigen Arbeiten sollen so zeitig beendet werden, dass der Schlusstermin für die öffentliche Auflage der revidierten Grundsteuerschätzungen und damit auch der Ablauf der Rekursfrist gegen die Einzelschätzungen zeitlich spätestens mit dem Schlusstermin pro 1920 für die Auflage der im ordentlichen Verfahren berichtigten Grundsteuerregister zusammenfällt. Dieses Ziel muss angestrebt werden, damit der Steuerbezug keine Verzögerung erleidet.

§ 5 enthält die in Art. 14, Abs. 2, des Steuergesetzes vorgesehene Ordnung für die Verstärkung der kantonalen Rekurskommission. Die Art, wie sich die verstärkte Kommission in die vermehrte Arbeit zu teilen gedenkt, wird am besten der Kommission selbst überlassen.

Wir sehen vor, die neuen Mitglieder auf eine Amtsdauer von 2 Jahren, beginnend mit dem 1. Januar 1920, zu wählen. Der letztere Termin wird gewählt, weil vor diesem Zeitpunkte eine Auflage der Detailschätzungen kaum möglich sein wird. Die meisten Auflagen werden wohl erst im Laufe des ersten Halbjahres 1920 erfolgen können. — Eine Amtsdauer von 2 Jahren mag etwas lange erscheinen, indem zu wünschen ist, dass womöglich sämtliche Rekurse bis zum Auslaufe der ordentlichen Steuerbezugsfristen für das Jahr 1920 entschieden werden. Die Erfahrung lehrt aber, dass stets damit gerechnet werden muss, dass sich in Einzelfällen der raschen Erledigung von Rekursen Schwierigkeiten in den Weg stellen. Deshalb darf man die Amtsdauer nicht zu kurz bemessen.

§§ 6—14 beschlagen das Verfahren und zwar §§ 7 und 8 das von der kantonalen Schatzungskommission einzuschlagende Schätzungsverfahren, § 9 das Eröffnungsverfahren und § 10 das für die Gemeindesteuerkommissionen für die Vornahme der Einzelschätzungen massgebende Repartitionsverfahren. Hier sind keine Neuerungen zu erwähnen.

§§ 11—13 ordnen das Rekursverfahren gegen die Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission. Nach Art. 14, Abs. 1, des Steuergesetzes ist diese Ordnung im Revisionsdekret zu treffen, weshalb dieser Punkt nicht im Vermögenssteuerdekrete geordnet werden konnte. Das Verfahren ist das nämliche, wie es im letzterwähnten Dekrete für die Zwischenrevisionen vorgesehen ist, mit dem einzigen Unterschiede, dass die Zahl der Mitglieder der Gutachterkommission für die Hauptrevision auf 9 bestimmt wird, entsprechend der zu gewärtigenden grossen Zahl von Rekursen. Diese Ordnung entspricht übrigens auch derjenigen im Dekret von 1905.

Auch das in §§ 11—13 geordnete Rekursverfahren gegen Verfügungen der kantonalen Schatzungskommission bringt für die Hauptrevision keine Neuerungen. Für die Zwischenrevisionen wird das nämliche Verfahren vorgesehen; jedoch ist die Zahl der Mitglieder der Gutachterkommission hier auf bloss 3—5 bestimmt, entsprechend der bei dem geringern Umfange der Revision zu erwartenden kleinern Zahl von Rekursen. Hier konnte nicht eine feste Mitgliederzahl vorgesehen werden, weil das einer Zwischenrevision zu unterwerfende Gebiet sehr verschiedene Ausdehnung haben kann.

§ 14 konstatiert bloss, dass das Rekursverfahren gegen die Einzelschätzungen der Gemeindekommission im Vermögenssteuerdekret geordnet wird. Da dasselbe auch für die jährliche Berichtigung der Grundsteuerregister gilt, muss es dort seine Ordnung finden.

§ 15 enthält die übliche Vollziehungsklausel und setzt als aufsichtsführende Instanz die Finanzdirektion ein.

§ 16 enthält die Inkrafttretensklausel. Mit Rücksicht auf die notwendigen Vorarbeiten ist sofortiges Inkrafttreten vorgesehen.

Bern, 8. November 1918.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 6. Januar 1919.

Abänderungsanträge der Kommission

vom 3. Februar 1919.

Dekret

betreffend

die Hauptrevision der Grundsteuer- schatzungen 1919/1920.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 13, Abs. 1 und 4, und
Art. 14, Abs. 1, des Gesetzes über die direkten Staats-
und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918.

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Wirksamkeit auf das Steuerjahr 1920 1. Grundsatz.
hat im ganzen Kanton eine Hauptrevision der Grund-
steuerschatzungen stattzufinden.

§ 2. Zuhanden der mit der Revision betrauten 2. Vorberei-
Kommissionen und Behörden ist eine Zusammenstel-
lung der während der letzten fünf Jahre stattgefün-
denen Handänderungen aufzustellen, in der Weise, ... letzten zehn Jahre ...
dass aus derselben die Höhe der Kaufpreise und
der Grundsteuerschatzungen jeder Gemeinde ersicht-
lich ist.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, sowohl Mitwirkung
den mit der Vorbereitung als auch den mit der der Gemeinde-
Durchführung der Revision betrauten Organen an die behörden.
Hand zu gehen und ihnen namentlich jede verlangte
Auskunft zu erteilen (Art. 44 St. G.).

§ 3. Die Revision soll sich namentlich auf die 3. Umfang.
Höhe der Grundsteuerschatzungen erstrecken. Sie der Revision.
soll aber auch die Einteilung der Grundstücke in
die verschiedenen Kultur- und Wertklassen umfassen,
soweit dies nach den tatsächlichen Verhältnissen ge-
rechtfertigt ist.

Nicht in Berücksichtigung zu ziehen sind ausserordentliche Wertvermehrungen oder -Verminderungen, die auf die mit dem Kriege verbundenen Ausnahmeverhältnisse zurückzuführen und als vorübergehend anzusehen sind.

Bei der Revision sind auch allfällige Irrtümer zu berichtigen.

Abänderungsanträge.

4. Fristbestimmungen. § 4. Die Arbeiten der kantonalen Schatzungskommission sollen bis 31. August 1919 und die übrigen Revisionsarbeiten so frühzeitig beendet sein, dass im Jahre 1920 die öffentliche Auflage der revidierten Schatzungen spätestens zu gleicher Zeit mit der für die jährliche Berichtigung der Grundsteuerregister vorgesehenen Registerauflage erfolgen kann.

5. Verstärkung der kantonalen Rekurskommission. § 5. Die kantonale Rekurskommission ist auf 1. September 1919 vorübergehend um 5 Mitglieder zu verstärken, die vom Grossen Rat für eine Amtsdauer von 2 Jahren zu wählen sind (vergl. Art. 14, Abs. 2, St. G.).

II. Verfahren.

Verfahren. § 6. Die Revision ist nach den im Gesetze über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918 und den in den nachfolgenden Paragraphen niedergelegten Grundsätzen durchzuführen.

...1918, im Dekret betreffend die Veranlagung zur Vermögenssteuer vom 23. Januar 1919 und in...

2. Aufgaben der kantonalen Schatzungskommission. § 7. Die kantonale Schatzungskommission hat die Aufgabe, zu untersuchen, ob die Grundsteuerschätzungen der einzelnen Gemeinden den zur Zeit der Revision bestehenden Wert- und Ertragsverhältnissen entsprechen und sie hat die neuen Schätzungen unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse festzusetzen.

...entsprechen. Sie hat die neuen Schätzungen unter Berücksichtigung aller einschlagenden Verhältnisse nach Anhörung der Gemeindebehörden festzusetzen.

Zur Vorbereitung dieser Arbeiten wird die Kommission in Sektionen eingeteilt.

Zur Vorbereitung...

Die endgültigen Beschlüsse sind durch die Gesamtkommission zu fassen.

§ 8. Die Kommission stellt die neue Gesamtschätzung jeder Gemeinde fest; nimmt sie eine Aenderung daran vor, so wird diese in Prozenten der bestehenden Gesamtschätzung angegeben. Auf die Schätzung einzelner Objekte oder Klassen tritt die Kommission nicht ein.

...Aenderung an der bestehenden Gesamtschätzung vor, so wird diese in Prozenten angegeben....

Dagegen stellt sie, gestützt auf die von ihr gemachten Beobachtungen, die leitenden Grundsätze für die Verteilung einer von ihr verfügbaren Erhöhung oder Verminderung der Gesamtschätzung fest, wobei im besondern auch grundsätzlich festzustellen ist, ob und inwieweit die Einteilung der Grundstücke in Kultur und Wertklassen zu ändern ist. Sie hat hierüber eine Vernehmlassung des betreffenden Einwohnergemeinderates einzuholen.

Diese Grundsätze sind, vorbehaltlich des in § 11 hienach vorgesehenen Rekursrechtes, für die Schätzungen im einzelnen verbindlich.

Eröffnung. § 9. In dem den Gemeinden und der Steuerverwaltung zu eröffnenden Entscheid ist festzustellen:

Abänderungsanträge.

- a) bezüglich der Gebäude das Prozentverhältnis der neuen Grundsteuerschätzung zum Brandversicherungswert für den betreffenden Gemeindebezirk;
- b) für die übrigen Objekte die prozentuale Erhöhung oder Verminderung gegenüber den früheren Grundsteuerschätzungen.

§ 10. Nach endgültiger Festsetzung der Gesamtschätzungen hat die Gemeindesteuerkommission die Verteilung der erfolgten Abänderungen an der Gesamtgrundsteuerschätzung (Erhöhung oder Herabsetzung der Schätzung) auf die einzelnen Wertklassen und Objekte vorzunehmen.

3. Aufgaben der Gemeindesteuerkommission.

Gleichzeitig hat die Kommission eine allfällige Revision der Klasseneinteilung im einzelnen durchzuführen; früher begangene Irrtümer in dieser Klassifikation sind auf jeden Fall zu berichtigen.

Diese Verteilung und die Berichtigungen haben nach Massgabe der durch die kantonale Schätzungskommission aufgestellten leitenden Grundsätze zu geschehen (§ 8) und es ist dabei der wahre Wert jedes einzelnen Objektes in Berücksichtigung zu ziehen.

§ 11. Gegen die Verfügungen der kantonalen Schätzungskommission anlässlich der Haupt- oder einer Zwischenrevision steht den betreffenden Gemeinderäten und dem Vertreter des Staates das Rekursrecht an den Regierungsrat zu (vergl. Art. 14, Abs. 1, St. G.).

4. Rekursverfahren gegen die Verfügungen der kantonalen Schätzungskommission.

Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Die Rekurschrift ist der Staatskanzlei einzureichen. Dieselbe unterliegt, sofern nicht der Vertreter des Staates sie einreicht, der Stempelpflicht; sie soll enthalten:

...30 Tage von der gemäss § 9 erfolgten Eröffnung an gerechnet.

Die Rekurschrift...

...unterliegt der Stempelpflicht;...

- a) die genaue Formulierung der Abänderungsanträge;
- b) die Begründung dieser Anträge;
- c) die Nennung der Beweismittel.

Der Rekurschrift sind allfällige in den Händen des Rekurrenten liegende Beweisurkunden beizufügen.

§ 12. Der Finanzdirektion steht es frei, zu einem Rekurs einen erläuternden Bericht der kantonalen Schätzungskommission einzuholen.

§ 13. Jeder Rekurs ist vor seiner Beurteilung durch eine vom Regierungsrat zu ernennende Gutachterkommission zu begutachten, welche im Falle einer Hauptrevision aus 9, im Falle einer Zwischenrevision aus 3—5 Mitgliedern besteht.

Gutachterkommission.

Zu diesem Zwecke werden die sämtlichen Akten dem Präsidenten dieser Kommission zugestellt, welcher sie bei den Kommissionsmitgliedern in Zirkulation setzt.

Die Kommission kann nötigenfalls Lokalbesichtigungen durch eine Dreierdelegation anordnen und hiezu auch Sachverständige beiziehen.

Die Kommission führt über ihre Verhandlungen Protokoll, in welches die Grundzüge des abzugebenden Gutachtens aufzunehmen sind. Protokoll und Gutachten sind vom Kommissionspräsidenten und Sekretär zu unterzeichnen.

Das Gutachten ist der Finanzdirektion zuzustellen, welche anhand der Akten den Entscheid des Regierungsrates vorbereitet.

5. Rekursverfahren gegen die Einzelschätzungen. § 14. Das Rekursverfahren gegen die von der Gemeindesteuerkommission getroffenen Einschätzungen richtet sich nach dem im Dekrete betreffend die kantonale Rekurskommission enthaltenen Vorschriften.

III. Schlussbestimmungen.

6. Oberaufsicht. § 15. Der Finanzdirektion steht die Oberaufsicht über die Durchführung der Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen zu. Sie erlässt die hiezu erforderlichen Instruktionen und Weisungen.

7. Inkrafttreten. § 16. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. Januar 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

Bern, den 3. Februar 1919.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Maurer.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

das Volksbegehren um Erlass eines neuen Steuergesetzes

eingereicht durch

Grossrat Münch in Bern.

(September 1918.)

Am 26. Oktober 1913 reichte Grossrat Münch in Bern der Staatskanzlei Unterschriftenbogen ein behufs Sammlung von Unterschriften für ein Volksbegehren um Erlass eines neuen Steuergesetzes. Das in der Form eines ausgearbeiteten Entwurfes (Art. 9, Alinea 2 und 4 St. V.) vorgelegte Begehren hat folgenden Wortlaut:

« Gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung des Kantons Bern und das Dekret über das Verfahren bei Volksbegehren und Abstimmungen vom 4. Februar 1896, stellen die unterzeichneten, in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger das Begehren, es sei der dem Initiativbegehren beigeheftete Entwurf des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern dem Volke zur Abstimmung zu unterbreiten. Der Entwurf entspricht dem am 21. November 1911 vom Grossen Rat beschlossenen, in der Volksabstimmung vom 1. Dezember 1912 verworfenen Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern, jedoch mit den in nachfolgenden Artikeln fett gedruckten Abänderungen:

« Art. 7. Von der Pflicht zur Entrichtung der Vermögensteuer sind befreit:

« Ziff. 1, 2 und 3 unverändert. Neu Ziff. 4: 20 % des Schätzungswertes landwirtschaftlichen Kulturlandes, wenn das rohe Grundsteuerkapital des betreffenden Grundeigentümers den Betrag von Fr. 30,000 nicht übersteigt.

« Art. 20. Von der Einkommensteuer ist ausgenommen:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

« Ziff. 1 unverändert. 2. Vom Einkommen erster Klasse natürlicher Personen ein Betrag von Fr. 1000, wozu der Steuerpflichtige für seine Ehefrau und für jedes seiner Kinder unter 18 Jahren, sowie für jede vermögenslose, erwerbsunfähige Person, für deren Unterhalt er allein aufkommt, einen Betrag von Fr. 100 hinzurechnen darf. Ziff. 3, 4 und Schlussalinea unverändert.

« Art. 22. Als steuerpflichtiges Einkommen erster Klasse gilt, unter Vorbehalt von Art. 20, das reine Einkommen. Zur Ermittlung des reinen Einkommens dürfen vom rohen abgezogen werden:

« Ziff. 1—5 unverändert. Beiträge an Kranken-, Unfall-, Invaliditäts-, Alters- und Lebensversicherungen sowie an Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, jedoch im Maximum Fr. 200. Ziff. 7 u. 8 unverändert. Neu Ziff. 9: Rabatte, Skonti und Rückvergütungen auf Waren bis auf 4 %.

« Ein Dekret des Grossen Rates wird für die Ausführung der in Ziff. 1—9 enthaltenen Grundsätze die nötigen Vorschriften feststellen.

« Art. 23. Einschaltung nach den Worten (Dividenden, Gewinnanteile, Rabatte, Prämienermässigungen u. dgl.): unter Vorbehalt von Art. 22, Ziff. 9.

« Art. 32. Uebersteigt der von einem Steuerpflichtigen nach Massgabe der jährlichen Steueranlage zu entrichtende Gesamtbetrag der Staatssteuer 100 Fr., ohne die Armensteuer, also berechnet auf dem steuerpflichtigen Vermögen und Einkommen im doppelten Betrage der Einheits-

« ansätze nach Art. 31, so tritt dazu ein Steuer-
« zuschlag. Derselbe wird berechnet auf Grundlage
« des Gesamtbetrages der zu bezahlenden Staats-
« steuer, mit Ausschluss der Armensteuer, und
« beträgt:

- « 5 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 100, aber nicht über Fr. 200;
- « 10 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 200, aber nicht über Fr. 400;
- « 15 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 400, aber nicht über Fr. 600;
- « 20 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 600, aber nicht über Fr. 800;
- « 25 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 800, aber nicht über Fr. 1000;
- « 30 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1000, aber nicht über Fr. 1200;
- « 35 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1200, aber nicht über Fr. 1400;
- « 40 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1400, aber nicht über Fr. 1600;
- « 45 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1600, aber nicht über Fr. 1800;
- « 50 % bei einem Gesamtbetrag der Staatssteuer über Fr. 1800.

« Die Steuerzuschläge stellen keine Erhöhung
« der Einheitsansätze dar.

« Für die Berechnung der Armensteuer fallen
« die Steuerzuschläge nicht in Betracht.

« Von der Entrichtung des Steuerzuschlages sind
« befreit:

« Genossenschaften für denjenigen Teil ihres
« Einkommens erster Klasse, den sie zur Ausrich-
« tung von steuerpflichtigen Rückvergütungen nach
« dem Verhältnis der Warenbezüge ihrer Mitglieder
« verwenden.

« Art. 33, Absatz 1, erhält folgende Fassung: Die
« Staatssteuern werden jährlich durch den Ein-
« wohnergemeinderat einmal oder ratenweise ein-
« kassiert.

« Art. 40, Alinea 1 unverändert. An Stelle der
« Alineas 2 und 3 tritt folgender Wortlaut:

« Beim Todesfalle eines Steuerpflichtigen ist
« dessen Nachlass zu inventarisieren. Diese Inven-
« tarisierung unterbleibt in den Fällen, wo aus an-
« dern Gründen ein öffentliches Inventar aufge-
« nommen wird (Art. 60 Einführungsgesetz). Die
« Erben sind jedoch verpflichtet, der Steuerbehörde
« dieses Inventar vorzulegen.

« Der Nachlass ist innerhalb 24 Stunden nach
« dem Todesfall unter Siegel zu legen. Das amt-
« liche Inventar ist durch einen Bezirksbeamten auf-
« zunehmen. Auf Wunsch der Erben kann auf
« deren Vorschlag durch den Regierungstatthalter
« ein Notar mit der Inventarisierung beauftragt
« werden. Die Ausführungsbestimmungen bleiben
« einem Dekret des Grossen Rates vorbehalten. Die
« Kosten der amtlichen Inventarisierung trägt der
« Staat.

« Art. 48, Zusatz als Al. 4. Die Gemeinden sind
« ferner ermächtigt, durch Gemeindebeschluss Spe-
« zialsteuern einzuführen. Solche Beschlüsse unter-
« liegen der Genehmigung des Regierungsrates.
« Hält der Regierungsrat mit Bezug auf das Mass
« der beschlossenen Spezialsteuer die Aufstellung
« allgemein verbindlicher Normen oder im einzelnen

« Fall einschränkende Bestimmungen für angezeigt,
« so sind durch Dekret des Grossen Rates die Grund-
« lagen festzusetzen.

« Art. 56, Al. 1. Das vorliegende Gesetz tritt
« nach seiner Annahme durch das Volk auf 1. Januar
« 1915 in Kraft. Der übrige Teil des Artikels bleibt
« unverändert. »

Gemäss § 5 des Dekretes vom 4. Februar 1896
über das Verfahren bei Volksbegehren und Ab-
stimmungen etc. stempelte die Staatskanzlei diese
Unterschriftenbogen ab mit dem Datum vom 28. Ok-
tober 1913 als dem Beginn der Unterschriftensamm-
lung und 27. April 1914 als dem Endtermin der
Beglaubigung der Unterschriften gemäss § 6 des
erwähnten Dekretes.

Am 27. April d. J. übergab Grossrat Münch die
mit Unterschriften versehenen Bogen der Staats-
kanzlei. Deren Prüfung und Zählung ergab, dass auf
672 Unterschriftenbogen sich 21,688 Unterschriften
befinden. Von diesen mussten 832 gestrichen werden,
teils weil die Unterzeichner ihres Stimmrechtes ver-
lustig geworden waren, teils wegen mangelnder Be-
glaubigung der Unterschriften solcher Bürger, die
in einer andern Gemeinde ihr Stimmrecht besaßen
als derjenigen, in welcher der Bogen zirkuliert hatte
und beglaubigt worden war.

Nach Abzug der 832 als ungültig erklärten Unter-
schriften beläuft sich die Gesamtzahl der gültigen
auf 20,856. Das Initiativbegehren ist demnach zu-
stande gekommen.

Nachdem diese Tatsache festgelegt war, stellte der
Regierungsrat dem Grossen Rate am 27. April 1915
gestützt auf Art. 9 der Staatsverfassung folgenden
Beschlussesentwurf:

1. Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes
im April 1914 eingebrachte Volksbegehren um
Erlass eines neuen Steuergesetzes wird als zu-
stande gekommen erklärt.
2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesent-
wurf wird auf den 23. Oktober 1915 angeordnet.
3. Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Situation ist
das Volksbegehren ohne Botschaft dem Volk zur
Abstimmung vorzulegen.

Am 19. Mai 1915 überwies der Grosse Rat diese
Anträge einer Kommission zur Vorberatung. Im Ein-
verständnis mit dem Grossen Rat ging die Kommission
über den ursprünglichen Auftrag hinaus und arbeitete
einen neuen Gesetzesentwurf, den sog. Verständigungs-
entwurf aus. Dieser Entwurf wurde von mehreren
politischen Parteien zum Gegenstande eines neuen
Initiativbegehrens gemacht. Nach Sammlung der not-
wendigen Unterschriften gelangte er im März 1918
vor den Grossen Rat.

In der Märzsession dieses Jahres wurde diese neue
Initiative behandelt und deren Vorlage an das Volk
beschlossen. Im Einverständnis mit den Initianten
sollte die ursprüngliche Initiative zurückgelegt und
erst nach Erledigung der Verständigungsinitiative zur
Abstimmung gebracht werden. Ein Antrag, auch das
ältere Volksbegehren gleichzeitig dem Volke vorzu-
legen, blieb in Minderheit.

Die ältere Initiative liegt also noch vor dem Grossen
Rate, ohne dass derselbe deren Zustandekommen be-
stätigt hätte und dass die Volksabstimmung darüber
angeordnet worden wäre.

Nachdem das Volk dem Verständigungsentwurf in der Abstimmung vom 7. Juli 1918 zugestimmt hat, muss die erste Steuergesetzinitiative formell erledigt werden. Dies kann nur durch eine Volksabstimmung geschehen.

Die Frage, welche Stellung der Regierungsrat und der Grosse Rat zu dem noch hängigen Begehren nehmen sollen, scheint ohne weiteres gegeben zu sein. Nachdem sich die Parteien auf den Verständigungsentwurf geeinigt haben, ist die notwendige Folge davon die, dass sie die noch in Frage stehende Initiative ablehnen müssen. Diese Stellungnahme scheint uns so klar gegeben zu sein, dass wir darauf verzichten Ihnen darzutun, welche Nachteile eine Annahme der Initiative für den Staatshaushalt haben müsste.

Nach dem Gesagten nehmen wir ohne weiteres an, dass der Grosse Rat dem Volksbegehren eine Botschaft mit Antrag auf Verwerfung beigibt.

Was die Festsetzung des Abstimmungstages anbelangt, so wird das Volksbegehren am nächsten kantonalen Abstimmungstage dem Volke vorgelegt werden müssen.

Gestützt auf die vorstehenden Darlegungen beantragen wir Ihnen dem Grossen Rate zu empfehlen die Fassung des nachstehenden

Beschlusses:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Art. 9 der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Das in Form eines ausgearbeiteten Entwurfes im April 1914 eingereichte Volksbegehren um Erlass eines neuen Steuergesetzes wird als zustande gekommen erklärt.
2. Die Volksabstimmung über diesen Gesetzesentwurf wird auf den nächsten kantonalen Abstimmungstag angeordnet.
3. Dem Volksbegehren ist eine Botschaft mit dem Antrag auf Verwerfung beizugeben.

Bern, den 25. September 1918.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 25. September 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Zusammenstellung der eingelangten Unterschriften für vorerwähntes Volksbegehren.

Amtsbezirke und Gemeinden	Zahl der Unterschriften		Amtsbezirke und Gemeinden	Zahl der Unterschriften		Amtsbezirke und Gemeinden	Zahl der Unterschriften	
	Total	WOVON ungültig		Total	WOVON ungültig		Total	WOVON ungültig
Aarberg.			Courtelay.			Laupen.		
Aarberg	92	9	Cormoret	35	—	Laupen	75	4
Lyss	162	3	Péry	8	1	Neuenegg	40	—
Meikirch	21	2	Renan	102	4		115	4
Radelfingen	15	4	St-Imier	587	15	Moutier.		
Schüpfen	161	4	Sonceboz-Sombeval	40	—	Bévilard	29	1
Seedorf (B.)	11	—	Sonvilier	200	6	Courrendlin, Rossemaison et Vellerat	80	2
	462	22	Villeret	23	—	Tavannes	40	1
Aarwangen.				995	26		149	4
Aarwangen	80	1	Delémont.			Neuveville.		
Langenthal	369	10	Courfaivre	79	—	Neuveville	75	—
Lotzwil	73	1	Delémont	305	13	Prêles	29	—
Madiswil	63	2	Roggenburg	34	—		104	—
Melchnau	40	1		418	13	Nidau.		
Roggwil (B.)	187	3	Erlach.			Aegerten	66	2
Schwarzhäusern	29	1	Erlach und Mullen	45	—	Bellmund	36	—
Thunstetten	67	6		45	—	Brügg	160	5
Wynau	73	—	Fraubrunnen.			Ipsach	25	1
	981	25	Bätterkinden	80	3	Ligerz	58	—
Bern.			Münchenbuchsee	25	—	Madretsch	408	45
Bern	7812	361	Utzenstorf	40	—	Mett	185	6
Bolligen	430	19	Wiler b. U.	15	—	Nidau	211	16
Bremgarten b. B.	50	3	Zielebach	20	—	Orpund	54	—
Bümpliz	436	35		180	3	Port	67	1
Köniz	374	14	Frutigen.			Safnern	40	2
Muri b. B.	55	—	Krattigen	40	—	Studen	59	—
Stettlen	29	2		40	—	Tüscherz-Alfermée	28	—
Wohlen b. B.	79	1	Interlaken.			Twann	22	3
Zollikofen	160	2	Brienz	40	—		1419	81
	9425	437	Därigen	40	—	Oberhasle.		
Biel.			Interlaken	186	24	Innertkirchen	21	—
Biel	1114	40	Iseltwald	15	—	Meiringen	133	5
Bözingen	154	3	Leissigen	68	—		154	5
Leubringen (Evilard)	40	—	Matten	33	—	Porrentruy.		
	1308	43	Ringgenberg	51	—	Courgenay	40	—
Büren.			Unterseen	82	2	Courtedoux	65	—
Arch	40	1		515	26	Fontenais	19	—
Bütigen	67	1	Konolfingen.			Porrentruy	89	5
Büren und Meienried	80	—	Niederwichtach	3	—		213	5
Busswil b. B.	55	1	Oberwichtach	2	—	Schwarzenburg.		
Diessbach	65	1	Oberdiessbach	15	—	Wahlern	48	—
Dotzigen	73	1	Stalden i. E.	40	—		48	—
Lengnau (B.)	220	—	Worb	200	8	Seftigen.		
Leuzigen	59	—		260	8	Belp	187	21
Meinisberg	57	—	Laufen.			Belpberg	6	1
Pieterlen	80	—	Duggingen	36	—	Seftigen	49	—
Rüti	40	—	Laufen	18	—	Kehrsatz	35	2
	836	5	Liesberg	40	—	Toffen	34	1
Burgdorf.				94	—	Uttigen und Kienersrütti	40	—
Burgdorf	247	15	Laupen.			Wattenwil	81	—
Hindelbank	24	—					432	25
Kirchberg (B.)	99	5						
Koppigen	111	1						
Krauchthal	101	3						
Lyssach	40	—						
Oberburg	254	11						
Rüdtligen	22	1						
Willadingen	20	—						
Wynigen	80	—						
	998	36						

Amtsbezirke und Gemeinden	Zahl der Unterschriften		Amtsbezirke und Gemeinden	Zahl der Unterschriften		Amtsbezirke und Gemeinden	Zahl der Unterschriften	
	Total	Wovon ungültig		Total	Wovon ungültig		Total	Wovon ungültig
Signau.			Uebertrag	601	14	Zusammenzug.		
Langnau i. E.	125	3	Strättligen	295	18	Aarberg	462	22
	125	3	Tierachern	102	1	Aarwangen	981	25
Ober-Simmenthal.			Thun und Schwendibach	518	13	Bern	9425	437
Lenk	9	—	Uetendorf	200	3	Biel	1308	43
Zweisimmen	40	—		1716	49	Büren	836	5
	49	—	Trachselwald.			Burgdorf	998	36
Nieder-Simmenthal.			Huttwil	157	3	Courtclary	995	26
Spiez	56	1	Rüegsau	25	1	Delsberg	418	13
	56	1		182	4	Erlach	45	—
Thun.			Wangen.			Fraubrunnen	180	3
Amsoldingen, Höfen und			Attiswil	47	—	Frutigen	40	—
Zwieselberg	16	—	Bettenhausen	19	1	Interlaken	515	26
Heiligenschwendi	40	2	Herzogenbuchsee	84	5	Konolfingen	260	8
Heimberg	39	—	Inkwil	24	—	Laufen	94	—
Hilterfingen	60	—	Niederbipp	23	1	Laupen	115	4
Oberhofen a. Th.	80	—	Oberönz	36	—	Münster	149	4
Steffisburg	366	12	Röthenbach b. H.	22	—	Neuenstadt	104	—
Uebertrag	601	14	Walliswil-Bipp	23	—	Nidau	1419	81
			Walliswil-Wangen	69	—	Oberhasle	154	5
			Wangen	22	—	Pruntrut	213	5
				369	7	Schwarzenburg	48	—
						Seftigen	432	25
						Signau	125	3
						Ober-Simmenthal	49	—
						Nieder-Simmenthal	56	1
						Thun	1716	49
						Trachselwald	182	4
						Wangen	369	7
							21,688	832

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

die Aufnahme eines Anleihens von 25 Millionen.

(Februar 1919.)

Es ist allgemein bekannt, wie ungünstig der Krieg und seine Begleiterscheinungen auf den Staatshaushalt eingewirkt haben. Die alten Ausgaben nehmen zu, neue Forderungen werden geltend gemacht und müssen ganz oder teilweise befriedigt werden. Die Einnahmen dagegen gehen zum Teil zurück, zum Teil bleiben sie auf dem bisherigen Stand und derjenige Teil von ihnen, der zunimmt, vermag mit der Vermehrung der Auslagen bei weitem nicht Schritt zu halten.

Unter diesen Verhältnissen leiden naturgemäss die verfügbaren Mittel des Kantons. Sie werden in Anspruch genommen für die Zwecke der laufenden Verwaltung einerseits und für die mannigfaltigen Geldanlagen, die auf Vermögensrechnung gehen, andererseits. Heute sind diese Mittel erschöpft und wenn der Staatshaushalt ungefähr in der bisherigen Weise weitergeführt werden soll, so müssen neue Gelder beschafft werden.

Das kann auf zwei Arten geschehen; einmal so, dass neue Einnahmequellen gefunden und sodann in der Weise, dass Anleihen aufgenommen werden.

Es ist klar, dass der erste Weg in jeder Beziehung der bessere ist. Er bringt dem Staat neue und dauernde Einnahmen, die nicht mit der Verpflichtung zur Verzinsung und Rückzahlung belastet sind. Er bringt die beste Hülfe, diejenige aus eigener Kraft. Er ist aber auch der schwierigere. Die noch nicht nutzbar gemachten Quellen sind bei uns selten und nicht sehr reichlich; ihre Fassung kann nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen, also unter Ueberwindung von Hindernissen deren Zahl und Grösse uns sattem bekannt sind. Trotzdem haben wir diesen Weg eingeschlagen und hoffen nächstens zu einem vorläufigen Ziel zu kommen. Das Gesetz über die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist zur Abstimmung bereit, dasjenige über den Salzpreis wird in der be-

vorstehenden Session des Grossen Rates zur zweiten Lesung kommen, ebenso ist ausgearbeitet das Dekret über die Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen. Wir drücken den dringenden Wunsch aus, dass die Einsicht von Volk und Behörden allen diesen Entwürfen in kürzester Zeit die endgültige Gestalt und die Möglichkeit der praktischen Anwendung geben möge.

Auch im besten Fall wird es aber noch geraume Zeit dauern, bis die Erträge dieser neuen Abgaben in vollem Mass fliessen und unserm Staatshaushalt zu gute kommen. Das Bedürfnis nach neuen Mitteln besteht dagegen heute schon und muss befriedigt werden, ohne dass man auf die soeben genannten Mehreinnahmen warten könnte. Wir werden dadurch, ob wir es wollen oder nicht, auf den obenerwähnten zweiten Weg, denjenigen des Anleihens, gedrängt.

Unser letztes Staatsanleihen ist im November 1915 aufgenommen worden; es beträgt 15 Millionen und muss zu $4\frac{3}{4}\%$ verzinst werden. Aus dem Betrag wurden für 10 Millionen Aktien der Bernischen Kraftwerke erworben, weitere 3 Millionen fanden Verwendung für den Ankauf von Wertschriften aller Art; der Rest wurde verwendet zur Subvention unserer Eisenbahnen in den verschiedenen gesetzlich vorgesehenen Formen der Aktienerwerbung, der Betriebsvorschüsse und der Zinsengarantie. Die laufende Verwaltung hat also aus jenem Anleihen keine Vermehrung der Mittel erfahren.

Die Bedürfnisse, die uns zur Aufnahme eines neuen Anleihens veranlassen, sind in der Hauptsache die folgenden:

Die laufenden Einnahmen vermögen den Ausgaben wie schon erwähnt nicht mehr zu genügen. Seit 1914 schloss jedes Jahr mit einem Fehlbetrag von rund 2 Millionen ab; im Jahr 1918 wird das Defizit sogar

7 Millionen ausmachen. Der Ueberschuss der Ausgaben muss in irgend einer Weise, wenigstens vorläufig, aufgebracht werden. Dazu ist ein Teil des neuen Anleihens bestimmt.

	1913	1914	1915	1916	1917	1918	Zunahme seit 1913
Unterrichtswesen . .	6227	6360	6353	6613	6758	7310	1083
Armenwesen . . .	2929	3028	3358	3533	3756	4100	1171
Gesundheitswesen . .	1348	1372	1447	1452	1665	2085	737
Anleihensdienst . .	3966	4330	4647	5344	5647	6248	2282
Teuerungszulagen . .	—	—	—	290	1340	5618	5618
Billige Lebensmittel .	—	—	—	—	306	1082	1082
Zusammen	14470	15090	15805	17232	19472	26443	11973

Allen diesen Posten stehen nur beim Anleihensdienste entsprechende Mehreinnahmen gegenüber; von den neu angelegten Geldern wirft die Anlage in Aktien der Bernischen Kraftwerke rund 600,000 Fr., das vermehrte Stammkapital der beiden Staatsbanken rund 1,000,000 Fr. ab, während die jährlichen Abzahlungen der Staatsanleihen um 300,000 Fr. zugenommen haben. Die Zunahme der übrigen Posten dagegen bedeutet eine reine Mehrausgabe und damit eine Belastung der laufenden Verwaltung. Das einzig erfreuliche daran ist, dass diese Zunahme Zwecken der Volkswohlfahrt und Fürsorge zu gut gekommen ist. Gerade das macht es andererseits sehr schwer oder unmöglich, diese Ausgaben herabzusetzen; denn es ist offenbar nie notwendiger als heute, dass der Staat, wenn auch unter grossen Opfern, insbesondere den weniger Starken unter seinen Volksgenossen zu Hülfe kommt. Wenn wir also suchen, durch ein Anleihen die Mittel zu beschaffen, die notwendig sind, um in diesen Gebieten die bisherige Tätigkeit aufrecht zu erhalten, so geschieht es offensichtlich zum Wohl des ganzen Volkes.

Ein weiterer Teil des Anleihens ist zur Erwerbung neuer Aktien der Bernischen Kraftwerke bestimmt. Diese Unternehmung ist in voller Entwicklung begriffen. Das neue Werk von Mühleberg ist im Bau und soll bis Ende 1920 betriebsbereit sein, die Kraftwerke im Oberhasle sind soweit vorbereitet, dass ihre Ausführung in kurzer Zeit in Angriff genommen werden kann. Der ganze Kanton und weite Gebiete ausserhalb seiner Grenzen sind im höchsten Masse daran interessiert, dass die Abgabe von elektrischer Kraft in jeder Richtung sichergestellt werde. Die Arbeiten nehmen aber sehr bedeutende Mittel in Anspruch und diese müssen den Bernischen Kraftwerken unbedingt zur Verfügung gestellt werden. Dazu ist eine Vermehrung des Aktienkapitals notwendig. Nach heute noch zu Kraft bestehenden Verpflichtungen bildet das Aktienkapital insofern die Grundlage für die Aufnahme von Obligationenanleihen, als die Obligationen nicht mehr als das Doppelte der Aktien ausmachen dürfen. Diese Grenze ist gegenwärtig erreicht. In Aussicht genommen ist die Ausgabe von neuen Aktien im Betrag von 10 Millionen Franken. Sie sollen den bisherigen Aktionären, Staat, Kantonalbank und Gemeinden vorbehalten werden. Wie viel die beiden letztern übernehmen werden, ist zur Stunde noch unsicher. Der Staat muss also hier mit einer Ausgabe, der allerdings entsprechende Erträge gegenüberstehen werden, von höchstens 10 Millionen rechnen.

Die zwei weiteren Zwecke, denen das Anleihen dienen soll, sind aus der heutigen Notlage heraus ent-

Wenn wir uns fragen, woher die Ausgabenüberschüsse kommen, so zeigen folgende Verwaltungszweige und Rechnungsrubriken eine aussergewöhnlich starke Zunahme (in Tausendern):

standen. Der eine ist in den letzten Jahren unter der Bezeichnung Wohnungsfürsorge bekannt geworden. Die Kriegszeit hat uns derartige Bevölkerungsverchiebungen auf der einen Seite, eine so weit gehende Einstellung der Bautätigkeit auf der andern gebracht, dass in gewissen Ortschaften eine wahre Wohnungsnot entstanden ist. Sie ist so dringend geworden, dass die Gemeinden gezwungen sind, sich der Sache anzunehmen und so schwer es ihnen auch fallen mag, dafür zu sorgen, dass den grössten Uebelständen gesteuert wird. Sie wenden sich aus fast allen Teilen des Kantons an den Staat um Hülfe. So wenig erfreulich diese Zustände, die zu dieser Not geführt haben, auch sein mögen, so sicher ist es, dass man der Sache nicht untätig zusehen darf. Es handelt sich um eine der Kriegsfolgen, die vorübergehend ist, aber deren Bekämpfung nichts destoweniger als notwendig erscheint. Die Staatshülfe soll erfolgen in Form von rückzahlbaren und niedrig verzinslichen Vorschüssen an die Gemeinden. Vorab kommt die Stadt Bern, deren Begehren im Anschluss an Verhandlungen mit den Bundesbehörden auf 2 Millionen lautet, daneben sind aber noch eine Reihe Gemeinden Burgdorf, Biel, Tramelan-dessus und andere mehr an den Staat gelangt. Wir schätzen die Inanspruchnahme der staatlichen Mittel auf 3—3½ Millionen.

Der zweite Zweck oder die zweite Aufgabe, die wir in diesem Zusammenhang erwähnen, ist die Hülfe für die notleidenden Eisenbahnen. Bekanntlich haben die Kohlenpreise eine Höhe erreicht, die mehr als das sechsfache der Friedensansätze beträgt; dazu kommt eine Vermehrung aller übrigen Ausgaben, vorab der Besoldungen. Die Mehrbelastung ist so gross geworden, dass vielfach trotz aller Tarifierhöhungen die Einnahmen bei weitem nicht mehr hinreichen, die Betriebsausgaben zu decken. Die Bahnen suchen sich zum Teil zu helfen durch Uebergang zum elektrischen Betrieb. Gesetzlicher Bestimmung gemäss kann der Staat an die betreffenden Kosten einen Beitrag von 16,000 Fr. für den Kilometer leisten. Das übrige Geld muss von der beteiligten Gegend, der Gesellschaft selber und wie wir zuversichtlich erwarten, vom Bunde aufgebracht werden. Bis aber der elektrische Betrieb kommen wird, muss einer Anzahl von Gesellschaften geholfen werden. Diese Hülfe ist auch da notwendig, wo die Einführung des elektrischen Betriebes überhaupt oder auf absehbare Zeit ausgeschlossen ist. Gestützt auf einen Bundesbeschluss sollen den notleidenden Gesellschaften niedrig verzinsliche Darlehen gemacht werden, die zur Hälfte vom Bund übernommen werden, während die andere Hälfte vom Kanton zu be-

schaffen ist, der sich seinerseits an die Gemeinden und andern Beteiligten wenden muss, damit auch sie einen entsprechenden Teil an das aufzubringende Kapital leisten. Wir nehmen als staatliche Leistung für die Eisenbahnen vorläufig 3—4 Millionen in Aussicht.

Eine weitere unbedingt notwendige Ausgabe wird durch die Unterstützung der Bodenverbesserungen veranlasst. Die Notwendigkeit, die Erträge unseres Bodens auf das höchste Mass zu steigern, liegt für jedermann offen am Tag. Im ganzen Kanton, sind denn auch immer weiter greifende Bestrebungen im Gang, namentlich durch Entwässerung die Grundlage für die Mehrerträge zu erhalten. Um was für Leistungen es sich dabei handelt, mag eine einzige Zahl beweisen; die vom Grossen Rat und vom Regierungsrat in den letzten 6 Monaten beschlossenen Subventionen erreichen den Betrag von 825,000 Fr. Damit ist aber nur ein Teil der Arbeiten ermöglicht; zahlreiche, zum Teil sehr umfangreiche Projekte stehen vor der Ausführung. Wenn der Staat sie unterstützen will, muss er neuerdings grosse Summen bewilligen. Mit der Bewilligung allein ist es aber nicht getan; es muss sich daran die Auszahlung schliessen. Auch hier wird man mit einem Geldbedarf rechnen müssen, der für die nächste Zeit 1—1½ Millionen ausmachen wird. Auch dieses Geld müssen wir beschaffen.

Darüber hinaus fallen uns aber noch fernere Aufgaben in grosser Zahl zu. Wir erwähnen daraus die Hülfeleistung für den vom Krieg am schwersten betroffenen Landesteil, das Oberland. Als eine der Massnahmen, die zur Bekämpfung der Uebelstände bestimmt sind, wird dem Grossen Rat die Ausrichtung einer Subvention von 500,000 Fr. an die neu zu gründende oberländische Hilfskasse vorgeschlagen. Die Ausrichtung der Summe wird sofort erfolgen müssen.

Zu allen diesen Aufgaben gesellt sich in jüngster Zeit eine neue, der Kampf gegen die Arbeitslosigkeit. Wenn auch der Umfang und die Schwierigkeit dieser neuen Pflicht zur Stunde noch nicht übersehen werden können, so ist doch so viel sicher, dass von da aus an den Bund, die Kantone und die Gemeinden sehr starke Anforderungen gestellt werden. Wir werden an dem Grundsatz festhalten, dass das beste Mittel für die Bekämpfung in der Zuweisung von Arbeit liegt; aber eine Belastung der Staatsfinanzen entsteht doch daraus. Sie mag vorübergehend sein und in den erstellten Werken einen Gegenwert haben; wir müssen gleichwohl dafür sorgen, dass die notwendigen Mittel zur Bezahlung der Löhne, Beschaffung der Materialien usw. bereit gestellt werden.

Wir wollen es bei dieser Aufzählung bewenden lassen, trotzdem uns noch eine grosse Zahl von Begehren und Wünschen bekannt sind, die aus allen Landesteilen und aus allen Bevölkerungsschichten an den Staat gestellt werden. In den heutigen ausserordentlich schwierigen Verhältnissen sind den Leistungen des Staates gewisse Grenzen gesteckt, über die man mit dem besten Willen nicht hinauskommt.

Was die Aufnahme eines Anlehens im gegenwärtigen Zeitpunkt anbetrifft, so muss man mit Verhältnissen rechnen, die mit den früher üblichen sich nicht vergleichen lassen. Die beständig sich wiederholenden Anleihen des Bundes und der Bundesbahnen,

sowie diejenigen der Kantone und der Gemeinden stellen an den Geldmarkt ganz ungewöhnlich hohe Anforderungen, so hohe, dass vor dem Krieg wohl niemand an die Möglichkeit gedacht hat, derartige Summen in unserm Land überhaupt aufzubringen. Dazu kommen die Anforderungen der Industrie und namentlich diejenigen des Auslandes, das bekanntlich in verschiedenen Formen und in starkem Masse unsere Finanzkraft in Anspruch genommen hat.

Dieser Zustand bringt es mit sich, dass die Ausgabe neuer Anleihen sehr schwer geworden ist. Den Vorrang haben die eidgenössischen Bedürfnisse, dann diejenigen des Auslandes, die durch internationale Abmachungen geregelt werden; in die Lücken müssen sich die übrigen Geldbedürftigen der Reihe nach einordnen. Bei den unsichern und stark wechselnden Verhältnissen kann nicht auf längere Zeit zum voraus gesagt werden, wann der einzelne von ihnen an die Reihe kommt.

Unter diesen Umständen ist klar, dass die Höhe der aufzunehmenden Summe so niedrig als möglich gehalten werden muss. Das liegt allerdings auch im Interesse des Geldnehmers, der bei den heutigen hohen Zinssätzen und schwierigen Rückzahlungsbedingungen von sich aus nicht weiter gehen wird, als er unbedingt muss.

Ferner ist es ausgeschlossen, das bei uns übliche Verfahren zu beobachten, dass mit den Banken ein fertiger Anlehensvertrag geschlossen wird, der zuerst dem Grossen Rat und nachher dem Volk unterbreitet werden kann. Ein derartiges Verfahren nimmt, auch wenn man alle Fristen aufs äusserste verkürzt, vom Abschluss des Vertrages bis zur Durchführung der Zeichnung sechs bis acht Wochen in Anspruch. Wir werden heute niemanden finden, der sich auf so lange Zeit binden will. Während der Frist von sechs Wochen können sich die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse und damit die Möglichkeit der Unterbringung des Anlehens von Grund aus ändern. Ein Misslingen des ganzen Geschäftes ist daher nicht ausgeschlossen. Wir müssen es vermeiden, unsern Kredit einer solchen Gefahr auszusetzen, die jetzt und später sehr unliebsame Folgen haben würde. Wir schlagen deshalb vor, dem Volk den Grundsatz der Aufnahme eines Anlehens zur Abstimmung zu unterbreiten, im Volksbeschluss ferner die Höhe der aufzunehmenden Summe und den Zinsfuss aufzunehmen, im weitem aber den Grossen Rat beauftragen und bevollmächtigen zu lassen, den Anlehensvertrag zu genehmigen.

Unter Berufung auf die obenerwähnten Bedürfnisse und nach Besprechung mit unsern sachverständigen Beratern schlagen wir vor, die Höhe des Anlehens auf 25 Millionen festzusetzen. Es ist das der höchste Betrag, der unter den heutigen Umständen in Frage kommen kann. Der Zinsfuss soll 5% betragen.

Zu ordnen bleiben also der Emissionskurs, die Provision der Banken und die Rückzahlungsbedinge. Es sind das wichtige Punkte, deren Erledigung wesentlich für die ganze Operation ist. Bis dahin sind auch sie der Volksabstimmung unterstellt worden. Das ist aber, wie bereits dargetan, heute nicht möglich; es bleibt infolgedessen nichts anderes übrig als den Grossen Rat zu bevollmächtigen, endgültig zu diesen Fragen Stellung zu nehmen.

Das Verfahren wird dann das sein, dass zuerst der Volksbeschluss ausgewirkt wird, dass anschliessend daran der Anleihensvertrag zum Abschluss kommt, und dass nachher der Grosse Rat endgültig darüber beschliesst. Auf diese Weise wird es möglich sein innert wenigen Tagen nach Abschluss des Anleihensvertrages ihn genehmigen zu lassen und das Anleihen zur Zeichnung aufzulegen. Die Zeit zwischen Vertragsabschluss und Auflage wird dann so kurz, als dies überhaupt möglich, aber auch notwendig ist, um sich mit den Banken in verbindlicher Weise einigen zu können.

Ein solches Verfahren wird naturgemäss die Verhandlungen wesentlich erleichtern und auf die Bedingungen des Anleihensvertrages einen günstigen Einfluss ausüben. Wir hoffen, dass diese Erwägung den Grossen Rat und das Volk bestimmen wird, die Abweichung vom üblichen Verfahren zu genehmigen und denjenigen Weg einzuschlagen, der unter den heutigen Verhältnissen allein gangbar ist.

Bern, im Februar 1919.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Beschlusses-Entwurf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern stellt an den Grossen Rat den folgenden

Antrag:

Staatsanleihen von 25 Millionen Franken. —

1. Es wird beschlossen, ein zu 5% verzinliches Staatsanleihen von 25 Millionen aufzunehmen.
2. Der Grosse Rat wird ermächtigt und beauftragt, den mit den Banken abzuschliessenden Vertrag betreffend die Uebernahme des Anleihens endgültig zu genehmigen.

Bern, den 25. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Dekret

betreffend

die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die
Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom
18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

- § 1. Es haben Anspruch auf Staatsbesoldung:
- a) alle Inhaber von Pfarrstellen an den staatlich anerkannten Kirchgemeinden;
 - b) die Inhaber von Pfarrstellen an den Staatsanstalten, sofern diese Stellen nicht mit andern Pfarrstellen verbunden sind;
 - c) die Bezirkshelfer, Pfarrverweser und Vikare (§§ 8, 9 und 10 hienach).

§ 2. Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung an die evangelisch-reformierten Geistlichen richtet sich nach deren Dienstzeit gemäss der in § 3 festgestellten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher ausserhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach § 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben, wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein Vorrücken im Dienstalter statt.

Der Regierungsrat ist berechtigt, nach Anhörung des Synodalrates und auf den Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kantons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise in Berechnung zu ziehen.

§ 3. Die Besoldungen der Pfarrer betragen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung	
I	1 bis und mit 3	Fr. 3800	... Fr. 4000
II	4 » » » 6	» 4200	... » 4400
III	7 » » » 9	» 4600	... » 4800
IV	10 » » » 12	» 5000	... » 5300
V	über 12 Dienstjahre	» 5400	... » 5800

§ 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Pfarrer in grossen und weitausgedehnten, sowie in abgelegenen und beschwerlichen Kirchgemeinden (§ 50 Kirchengesetz), namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

Abänderungsanträge.

§ 5. Denjenigen Geistlichen, welchen der Staat eine Amtswohnung anzuweisen nicht im Falle ist, leistet er eine vom Regierungsrat festzusetzende, den örtlichen Verhältnissen angemessene Wohnungsschädigung. Vorbehalten bleiben die Fälle, wo die Stellung einer Amtswohnung der Kirchgemeinde obliegt.

§ 6. Jedem an einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde angestellten Pfarrer werden ausser der Amtswohnung, nebst Hausgarten bzw. der Wohnungsschädigung, vom Staate oder von den dazu verpflichteten Gemeinden folgende Naturalbezüge zugesichert (§ 50 Kirchengesetz):

- a) mindestens eine halbe Jucharte Pflanzland (wenn möglich in der Nähe der Pfarrwohnung);
- b) Brennholz.

b) das nötige Brennholz.

Wo die Gelegenheit sich nicht bietet, diese Leistungen in Natura zu entrichten, tritt an deren Stelle eine entsprechende, den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen angemessene Barentschädigung, die vom Regierungsrat festgesetzt wird in denjenigen Fällen, wo der Staat pflichtig ist.

Wo auf Grund besonderer Rechtstitel oder Abmachungen Naturalleistungen oder bezügliche Barentschädigungen Gemeinden oder Korporationen obliegen, ist der Regierungsrat ermächtigt, diese gegebenenfalls zu gehöriger Erfüllung ihrer Verpflichtungen anzuhalten.

§ 7. Der gemäss Uebereinkunft mit Solothurn vom 17. Februar 1875 an die bucheggbergische Pfarrstelle von Aetigen auszurichtende Besoldungsbeitrag wird festgesetzt auf 1400 Fr.

Der bernisch-solothurnischen Pfarrstelle von Messen wird ein Besoldungsbeitrag zugesichert in der Hälfte der nach § 3 den bernischen Pfarrstellen zukommenden jeweiligen Besoldung.

Der Inhaber der bernisch-freiburgischen Pfarrei Kerzers wird hinsichtlich seiner Besoldung den bernischen Geistlichen gleichgestellt, jedoch ohne Verbindlichkeit bei einem allfälligen Loskauf der Kollatur.

§ 8. Die Bezirkshelfer beziehen eine feste Besoldung im Rahmen von 2400—4000 Fr. Dieselbe wird in den einzelnen Fällen vom Regierungsrat festgesetzt, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, ob der Inhaber einer Helferei noch eine andere besoldete Stelle bekleidet.

... von 2600—4200 Fr....

An den Bezirkshelfer von Büren-Solothurn wird ein vom Regierungsrat festzusetzender Besoldungsbeitrag geleistet bis zur Hälfte seiner jeweiligen Barbesoldung (inkl. Wohnungs- und Holzentschädigung).

Die Vergütungen an die Bezirkshelfer für einzelne Funktionen werden durch Verordnung des Regierungsrates festgesetzt.

Die Bezirkshelferstellen, mit welchen bisher Nutzungen in Wohnung und Holz verbunden gewesen

sind, ebenso diejenigen, welche bisher Wohnungsent-schädigungen bezogen haben, bleiben auch fernerhin im Genusse derselben. Wo an Stelle von Natural-leistungen Barentschädigungen ausgerichtet werden, ist bei deren Festsetzung auf die örtlichen Verhält-nisse und Bedürfnisse angemessen Rücksicht zu neh-men (vergl. auch § 7 des Dekretes betreffend Orga-nisation der Bezirkshelfereien vom 21. November 1916).

§ 9. Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge De-mission, Todesfall etc. hat bis zu deren definitiver Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellver-tretungszeit mit 2500 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Im Falle der Ernennung eines amtierenden Pfar-rers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirch-gemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch den Regierungsrat festzusetzen.

§ 10. Die Barbesoldung eines Vikars beträgt jähr-lich 1200 Fr. und wird je zur Hälfte vom Staat und dem Pfarrer getragen. Im Beitrag des Staates ist in-begriffen das jeweilige Stipendium aus der Mues-hafenstiftung (§ 4, lit. c, des Reglementes vom 24. September 1917). Ueberdies erhält der Vikar vom Pfarrer freie Station.

Sollte der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können oder erfordern sonst die Umstände eine hö-here Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen, wobei der Mehr-betrag zu Lasten des Pfarrers fällt.

§ 11. Die Familienangehörigen eines verstorbenen Pfarrers oder Helfers bleiben während drei Monaten, vom Todestage hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und während sechs Monaten im Ge-nusse des gesamten Bareinkommens. In besondern Fällen kann der Regierungsrat auf begründetes Ge-such hin die Barbesoldung noch für weitere 6 Monate gewähren.

Die Barbesoldung des Pfarrverwesers während der Vakanz der Pfarrstelle liegt dem Staate ob.

§ 12. Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfar-rers oder Helfers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz).

§ 13. Das Verhältnis zwischen einem abziehen-den Geistlichen oder dessen Erbschaft und seinem Amtsnachfolger hinsichtlich der Uebernahme der Wohnung und des Pfarrlandes etc., der sog. Pfrund-kauf, ist auch fernerhin nach Mitgabe der vom Re-gierungsrat hierüber aufzustellenden Bestimmungen zu ordnen.

§ 14. Ist die im Jahr 1918 ausbezahlte Besoldung unter Zurechnung der Kriegsteuerzulage, aber unter Ausschluss der Zulagen für Kinder und Ange-hörige grösser als die Besoldung nach dem gegenwär-tigen Dekret, so wird die höhere Summe als Besol-dung auch in Zukunft ausgerichtet, so lange der be-treffende Geistliche seine bisherige Stelle weiter be-kleidet.

Abänderungsanträge.

§ 15. Für das Jahr 1919 werden denjenigen Geistlichen, die mit Inbegriff von Naturalleistungen und regelmässigen Bezügen irgend welcher Art eine Besoldung von 6000 Fr. und weniger beziehen, Zulagen für Kinder und unterstützungsbedürftige Angehörige im Betrage von 60 Fr. ausgerichtet. Erreicht der Betrag ihrer Besoldung mit Zurechnung dieser Zulagen nicht diejenige Summe, die sie im Jahre 1918 an Besoldung und Zulagen zusammen erhalten haben, so werden die Zulagen so erhöht, dass der Unterschied ausgeglichen wird. Immerhin dürfen die Zulagen nicht höher sein als 150 Fr. für ein Kind oder einen unterstützungsbedürftigen Angehörigen.

Für die ferneren Jahre wird betreffend die Ausrichtung der Zulagen im Sinne dieses Artikels ein Beschluss des Grossen Rates vorbehalten.

§ 15^{bis}. Die Vorschriften des Abschnittes E des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 finden auf die evangelisch-reformierten Geistlichen keine Anwendung. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 16. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1919 in Kraft.

§ 17. Durch gegenwärtiges Dekret werden aufgehoben:

1. Das Dekret vom 6. April 1906 betreffend die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichen;
2. § 5, Alinea 1, 2 und 3 des Dekretes betreffend Organisation der Bezirkshelfereien vom 21. November 1916.

Bern, den 19. Februar 1919.

Bern, den 27. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Namens der Kommission

der Präsident

Schüpbach.

Dekret

betreffend

die Besoldung der christkatholischen Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die
Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom
18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Geistlichen der staatlich anerkannten
christkatholischen Kirchgemeinden haben Anspruch
auf Staatsbesoldung.

§ 2. Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung
an die christkatholischen Geistlichen richtet sich
nach deren Dienstzeit gemäss der in § 3 festgestell-
ten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum
Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere
vom Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljah-
res an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher aus-
serhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach
§ 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben,
wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein
Vorrücken im Dienstalter statt.

Der Regierungsrat ist berechtigt, nach Anhörung
der christkatholischen Kommission und auf den
Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kan-
tons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit
ganz oder teilweise in Berechnung zu ziehen.

§ 3. Die Besoldungen der Pfarrer betragen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung	
I	1 bis und mit 3	Fr. 3800	... Fr. 4000
II	4 » » » 6	» 4200	... » 4400
III	7 » » » 9	» 4600	... » 4800
IV	10 » » » 12	» 5000	... » 5300
V	über 12 Dienstjahre	» 5400	... » 5800

Abänderungsanträge.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst oder Christenlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

§ 4. In grössern Kirchgemeinden und da, wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hilfsgeistlichen beigegeben werden, welchen die Verpflichtung auferlegt werden kann, nötigenfalls auch in andern christkatholischen Gemeinden des Kantons Aushilfe zu leisten.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion, im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat, einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushilfe ein Vikar beigeordnet werden.

§ 5. Die ständigen Hilfsgeistlichen von Bern und Biel, sowie der Hilfsgeistliche für die Filialgemeinde Thun beziehen vom Staate eine Jahresbesoldung von 2600—4000 Fr., ebenso die Inhaber neuer Hilfsgeistlichenstellen im Sinne von § 4, Alinea 1. Nach je 3 Dienstjahren erhöht sich die Besoldung um eine Alterszulage von 350 Fr., so dass das Maximum von 4000 Fr. nach 12 Dienstjahren erreicht wird. Im übrigen gelten für die ständigen Hilfsgeistlichen die Bestimmungen des § 6 hienach.

... von 2800—4200 Fr.,...

... von 4200 Fr. nach...

Die dem Kirchgemeindepfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe beigeordneten Vikare beziehen vom Pfarrer freie Station und 600 Fr. in bar und vom Staate eine Jahresbesoldung von 600 Fr.

Sollte der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können, oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen, wobei der Mehrbetrag zu Lasten des Pfarrers fällt.

§ 6. Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein ständiger Hilfsgeistlicher residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus oder, wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob. In den zurzeit bestehenden Kirchgemeinden sind diese Naturalleistungen bisheriger Uebung gemäss auszurichten.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsrat, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommt die in § 65 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene Frist zur Anwendung.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeindepfarrer noch ständige Hilfsgeistliche amtieren, hat der erstere den letztern die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen, wogegen ihnen der Staat

angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Entschädigungen auszurichten hat.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt Naturalleistungen zugunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

§ 7. Der Gemeinde Biel leistet der Staat für die Geistlichen eine den örtlichen Verhältnissen angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Ausserdem richtet der Staat den Geistlichen der Kirchgemeinden Bern, Biel und St. Immer eine Holzentschädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

§ 8. Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiver Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit 2500 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Im Falle der Ernennung eines amtierenden Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch den Regierungsrat festzusetzen.

§ 9. Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen werden gemäss § 29, Alinea 3, Kirchengesetz durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt. Diese Bestimmung hat auch Geltung für die ständigen Hilfsgeistlichen (§ 4, Alinea 1).

§ 10. Sämtlichen christkatholischen Geistlichen ist untersagt, irgendwelche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Akzidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen pfarrkirchliche Verrichtungen) unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

Opfer fallen in die Kirchenkasse.

§ 11. Die Familienangehörigen eines verstorbenen Pfarrers oder ständigen Hilfsgeistlichen (§ 4, Alinea 1) bleiben während drei Monaten, vom Todestage hinweg gerechnet, im Genusse der Pfarrwohnung und während sechs Monaten im Genusse des gesamten Bareinkommens. In besondern Fällen kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch hin die Barbesoldung noch für weitere sechs Monate gewähren.

Die Barbesoldung des Pfarrverwesers während der Vakanz der Pfarrstelle liegt dem Staate ob.

§ 12. Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz).

§ 13. Ist die im Jahr 1918 ausbezahlte Besoldung unter Zurechnung der Kriegsteuerzulage, aber unter Ausschluss der Zulagen für Kinder und Angehörige grösser als die Besoldung nach dem gegenwärtigen Dekret, so wird die höhere Summe als Besoldung auch in Zukunft ausgerichtet, so lange der betreffende Geistliche seine bisherige Stelle weiter bekleidet.

§ 14. Für das Jahr 1919 werden denjenigen Geistlichen, die mit Inbegriff von Naturalleistungen und regelmässigen Bezügen irgend welcher Art eine Besoldung von 6000 Fr. und weniger beziehen, Zulagen für Kinder und unterstützungsbedürftige Angehörige im Betrage von 60 Fr. ausgerichtet. Erreicht der Betrag ihrer Besoldung mit Zurechnung dieser Zulagen nicht diejenige Summe, die sie im Jahre 1918 an Besoldung und Zulagen zusammen erhalten haben, so werden die Zulagen so erhöht, dass der Unterschied ausgeglichen wird. Immerhin dürfen die Zulagen nicht höher sein als 150 Fr. für ein Kind oder einen unterstützungsbedürftigen Angehörigen.

Für die ferneren Jahre wird betreffend die Ausrichtung der Zulagen im Sinne dieses Artikels ein Beschluss des Grossen Rates vorbehalten.

Abänderungsanträge.

§ 14^{bis}. Die Vorschriften des Abschnittes E des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 finden auf die christkatholischen Geistlichen keine Anwendung. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 15. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1919 in Kraft.

§ 16. Durch gegenwärtiges Dekret werden aufgehoben:

1. Das Dekret betreffend die Besoldung der christkatholischen Geistlichen vom 6. April 1906;
2. § 2, Alinea 1, des Dekretes vom 21. November 1877 über Erhebung der katholischen Genossenschaft in Thun zu einer Filiale der katholischen Kirchgemeinde Bern.

Bern, den 19. Februar 1919.

Bern, den 27. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Namens der Kommission

der Präsident

Schüpbach.

Dekret

betreffend

die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 50 des Gesetzes über die
Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern vom
18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Geistlichen der staatlich anerkannten
römischkatholischen Kirchgemeinden haben Anspruch
auf Staatsbesoldung.

§ 2. Die vom Staate auszurichtende Barbesoldung
an die römischkatholischen Geistlichen richtet sich
nach deren Dienstzeit gemäss der in § 3 festgestell-
ten Klasseneinteilung.

Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum
Bezug einer höhern Besoldung ein, so wird letztere
vom Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljah-
res an ausgerichtet.

Für diejenige Zeit, welche ein Geistlicher aus-
serhalb des Kirchendienstes zubringt, ohne nach
§ 35 des Kirchengesetzes Urlaub erlangt zu haben,
wird weder Besoldung ausgerichtet, noch findet ein
Vorrücken im Dienstalder statt.

Die Dienstzeit als Hilfsgeistlicher in einer staat-
lich anerkannten Kirchgemeinde oder in einer der
im Dekret vom 9. Oktober 1907 vorgesehenen Filial-
gemeinden nach der Aufnahme des betreffenden
Geistlichen in den bernischen Kirchendienst wird
ebenfalls in Anrechnung gebracht, auch wenn der
Geistliche nicht vom Staate besoldet worden ist.
Voraussetzung ist indessen Bestätigung der Wahl des
betreffenden Geistlichen durch die Kirchendirektion
(§ 29 Kirchengesetz).

Der Regierungsrat ist berechtigt, nach Anhörung
der römischkatholischen Kommission und auf den
Antrag der Kirchendirektion auch ausserhalb des Kan-

tons in kirchlicher Stellung verbrachte Dienstzeit ganz oder teilweise in Berechnung zu ziehen.

Abänderungsanträge.

§ 3. Die Besoldungen der Pfarrer betragen:

Klasse	Dienstjahre	Staatsbesoldung
I	1 bis und mit 4	Fr. 3200
II	5 » » » 8	» 3400
III	9 » » » 12	» 3600
IV	über 12 Dienstjahre	» 3800

I	1 bis und mit 3	Fr. 3400
II	4 » » » 6	» 3600
III	7 » » » 9	» 3800
IV	10 » » » 12	» 4000
V	über 12 Dienstjahre	» 4200

§ 4. Der Regierungsrat ist ermächtigt, an Geistliche in abgelegenen oder weitausgedehnten Kirchgemeinden, namentlich da, wo an mehreren Orten Gottesdienst, Unterweisung oder Kinderlehre abgehalten werden muss, angemessene Besoldungszulagen auszurichten.

...Gottesdienst oder Christenlehre abgehalten...

Die Pfarrer der Kirchgemeinden Biel, St. Immer, Tramelan und Münster haben Anspruch auf eine Besoldungszulage, die bis auf 400 Fr. per Jahr festgesetzt werden kann.

§ 5. In grössern Kirchgemeinden und da, wo die Verhältnisse es erfordern, können dem Kirchgemeindepfarrer durch den Regierungsrat die nötigen Hilfsgeistlichen beigegeben werden.

Ebenso kann durch die Kirchendirektion, im Einverständnis mit dem Kirchgemeinderat, einem Pfarrer, der aus irgend einem Grunde seinem Dienste nicht mehr vollständig zu genügen vermag, zu seiner persönlichen Aushilfe ein Vikar beigeordnet werden.

Ueberdies steht den Kirchgemeinden das Recht zu, für diejenigen Filialen, für welche der Regierungsrat einen Hilfsgeistlichen nicht bewilligt, einen ausserordentlichen Hilfsgeistlichen anzustellen. Derselbe muss dem bernischen Ministerium angehören.

§ 6. Bezüglich der Besoldung der Hilfsgeistlichen wird folgendes bestimmt:

a) Die ständigen Hilfsgeistlichen am Pfarrsitze und die ständigen Filialgeistlichen mit selbständigem Sitz am Orte der Filialkirche (§ 5, Alinea 1) beziehen vom Staate eine Jahresbesoldung von 2400 Fr. Im übrigen gelten für dieselben die Bestimmungen des § 7 hienach.

... von 2600 Fr....

b) Die dem Kirchgemeindepfarrer zu seiner persönlichen Aushilfe beigeordneten Vikare (§ 5, Alinea 2) beziehen vom Pfarrer freie Station und 500 Fr. in bar und vom Staate eine Jahresbesoldung von 500 Fr. Sollte der Vikar nicht im Pfarrhause wohnen können oder erfordern sonst die Umstände eine höhere Besoldung, so ist dieselbe vom Regierungsrat der Billigkeit gemäss zu bestimmen, wobei der Mehrbetrag zu Lasten des Pfarrers fällt.

...Die 2600 Fr....

c) Die 2400 Fr. betragende Besoldung der ausserordentlichen Hilfsgeistlichen (§ 5, Alinea 3) liegt den Kirchgemeinden ob. Auch für diese Geistlichen gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7 hienach.

§ 7. Am Pfarrsitze und an Orten, wo nur ein ordentlicher oder ausserordentlicher Hilfsgeistlicher residiert, haben die Kirchgemeinden oder die für diese verpflichteten Gemeinden den Geistlichen unentgeltlich das Pfarrhaus oder, wo dieses fehlt, eine eigene Wohnung nebst Garten anzuweisen und ihnen das zu ihrem Gebrauche nötige Brennholz zu liefern; die

Kosten der Unterhaltung dieser Gebäude, sowie der Garteneinfriedungen und der Zurüstung des Brennholzes liegen den Gemeinden ob.

Anstände, welche aus der Bestimmung des Alinea 1 zwischen einem Pfarrer und der Gemeinde entstehen könnten, entscheidet der Regierungsstatthalter, wobei die Weiterziehung an den Regierungsrat stattfinden kann. Für diese letztere kommt die in § 65 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene Frist zur Anwendung.

Die Bestimmungen von Alinea 1 und 2 finden auch Anwendung auf die Pfarrverweser.

An Pfarrsitzen, wo nebst dem Kirchgemeindepfarrer noch Hilfsgeistliche amtieren, hat der erstere den letztern die nötige Wohnung im Pfarrhause zur Verfügung zu stellen und für Beheizung zu sorgen. Da, wo dies nicht möglich ist, haben die Gemeinden im Sinne von Alinea 1 für Wohnung und Brennholz aufzukommen.

Vorbehalten bleiben überdies und werden durch dieses Dekret nicht berührt Naturalleistungen zugunsten des Pfarrers oder der Kirchgemeinde, welche auf besonderem Rechtstitel (Stiftung, Dienstbarkeit, Ausscheidungsvertrag und dergleichen) beruhen.

Der Regierungsrat wird ermächtigt, im Sinne der Bestimmungen von Alinea 1 über die Naturalleistungen der Gemeinden zu Kultuszwecken eine Verordnung zu erlassen.

§ 8. Den Geistlichen der Kirchgemeinden Biel, Münster, St. Immer und Tramelan leistet der Staat eine angemessene, durch den Regierungsrat festzusetzende Wohnungsentschädigung.

Ausserdem richtet der Staat den nämlichen Geistlichen eine Holzentschädigung aus, deren Höhe ebenfalls vom Regierungsrat zu bestimmen ist.

§ 9. Bei Erledigung einer Pfarrstelle infolge Demission oder Todesfall etc. hat bis zu deren definitiver Wiederbesetzung ein Pfarrverweser zu amtieren.

Der Pfarrverweser ist im Verhältnis zur Stellvertretungszeit mit 2400 Fr. per Jahr zu entschädigen.

Im Falle der Ernennung eines amtierenden Pfarrers zum Pfarrverweser einer benachbarten Kirchgemeinde ist die Pfarrverweserbesoldung durch den Regierungsrat festzusetzen.

§ 10. Die Vikariats- und Pfarrverweserstellen (§§ 5 und 9) werden gemäss § 29, Alinea 3, des Kirchengesetzes durch den Kirchgemeinderat im Einverständnis mit der Kirchendirektion besetzt. Diese Bestimmung hat auch Geltung für die ausserordentlichen Hilfsgeistlichen (§ 5, Alinea 3).

§ 11. Sämtlichen römischkatholischen Geistlichen ist untersagt, irgendwelche Gebühren für geistliche Verrichtungen (Stolgebühren, Akzidenzien, Gebühren für Taufen, Ehen, Begräbnisse und dergleichen), unter was immer für einem Titel es sei, zu fordern.

§ 12. Im Falle der Nichtwiederwahl eines Pfarrers bezieht derselbe die Besoldung noch bis zum Tage seines Abzuges (§ 32 Kirchengesetz). Auf Pfarrverweser und Vikarien, sowie auf Geistliche, welche ihre Entlassung nehmen, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13. Ist die im Jahr 1918 ausbezahlte Besoldung unter Zurechnung der Kriegsteuerzulage, aber unter Ausschluss der Zulagen für Angehörige grösser als die Besoldung nach dem gegenwärtigen Dekret, so wird die höhere Summe als Besoldung auch in Zukunft ausgerichtet, so lange der betreffende Geistliche seine bisherige Stelle weiter bekleidet.

§ 14. Für das Jahr 1919 werden denjenigen Geistlichen, die mit Inbegriff von Naturalleistungen und regelmässigen Bezügen irgend welcher Art eine Besoldung von 4000 Fr. und weniger beziehen, Zulagen für unterstützungsbedürftige Angehörige im Betrage von 60 Fr. ausgerichtet. Erreicht der Betrag ihrer Besoldung mit Zurechnung dieser Zulagen nicht diejenige Summe, die sie im Jahr 1918 an Besoldung und Zulagen zusammen erhalten haben, so werden die Zulagen so erhöht, dass der Unterschied ausgeglichen wird. Immerhin dürfen die Zulagen nicht höher sein als 150 Fr. für einen unterstützungsbedürftigen Angehörigen.

Für die ferneren Jahre wird betreffend die Ausrichtung der Zulagen im Sinne dieses Artikels ein Beschluss des Grossen Rates vorbehalten.

Abänderungsanträge.

§ 14^{bis}. Die Vorschriften des Abschnittes E des Dekretes über die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung vom 15. Januar 1919 finden auf die römischkatholischen Geistlichen keine Anwendung. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 15. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1919 in Kraft.

§ 16. Durch gegenwärtiges Dekret werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere die §§ 6, 7, 14 bis und mit 20 des Dekretes betreffend die Einteilung der römischkatholischen Kirchgemeinden des Jura und die Besoldung der römischkatholischen Geistlichen vom 9. Oktober 1907.

Bern, den 19. Februar 1919.

Bern, den 27. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident
Simonin,

der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der Kommission

der Präsident
Schüpbach.

Gesetz

über

die obligatorische Krankenversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 2 des Bundesgesetzes
vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfall-
versicherung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst :

Art. 1. Die Einwohnergemeinden sind, nach Mass-
gabe des Bundesgesetzes über die Kranken- und Un-
fallversicherung sowie der nachstehenden Bestim-
mungen, ermächtigt:

- a. die obligatorische Krankenversicherung einzu-
führen;
- b. unter Berücksichtigung der bestehenden Kran-
kenkassen öffentliche Krankenkassen einzu-
richten.

Mehrere benachbarte Einwohnergemeinden können
sich zu einem Versicherungsverband vereinigen.

Art. 2. Durch Dekret des Grossen Rates kann die
obligatorische Krankenversicherung für die kantonalen
Beamten und Angestellten eingeführt und zu diesem
Zwecke eine öffentliche Krankenkasse errichtet oder
die Beitrittspflicht zu anerkannten Krankenkassen aus-
gesprochen werden.

Art. 3. Den Gemeinden wird freigestellt, das Obli-
gatorium allgemein oder nur für bestimmte Erwerbs-
klassen einzuführen. Die Versicherungspflicht beginnt
nach einem dreimonatlichen Aufenthalt in der be-
treffenden Gemeinde.

Für die Gemeinden besteht keine Verpflichtung,
Personen, die über 60 Jahre alt sind, oder dauernd
Kranke in die obligatorische Versicherung aufzu-
nehmen.

Als versicherungspflichtig können alle in der Ge-
meinde niedergelassenen Einzelpersonen und Familien
erklärt werden, deren Einkommen aus Erwerb und
Vermögen weniger als 5000 Fr. beträgt. Die Ver-
sicherungspflicht . . .

Angehörige fremder Staaten, die weniger als 10 Jahre in der Gemeinde wohnen, sind nicht versicherungspflichtig.

Streitigkeiten über die Versicherungspflicht sind gemäss Art. 11 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 betreffend die Verwaltungsrechtspflege vom Verwaltungsgericht zu entscheiden.

Art. 4. Für die Durchführung der obligatorischen Krankenversicherung hat die Gemeinde oder der Versicherungsverband von Gemeinden entweder einen Vertrag mit einer anerkannten Krankenkasse (Vertragskasse) abzuschliessen oder eine öffentliche Krankenkasse zu errichten.

Eine öffentliche Krankenkasse bedarf der Anerkennung des Bundesrates im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes.

Art. 5. Die obligatorische Krankenversicherung muss wenigstens die in den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungen gewähren.

Art. 6. Der Versicherungspflicht wird Genüge geleistet durch die Mitgliedschaft bei einer anerkannten Krankenkasse, welche die in Art. 5 vorgesehenen Leistungen gewährt.

Jeder andere Versicherungspflichtige ist von Rechtswegen Mitglied der Vertragskasse oder der öffentlichen Krankenkasse seiner Wohnsitzgemeinde und wird nötigenfalls durch Verfügung der zuständigen Gemeindebehörde zwangsweise als solches eingeschrieben.

Kein Versicherungspflichtiger darf bei mehr als zwei Krankenkassen versichert sein (Art. 26, Absatz 1, des Bundesgesetzes).

Art. 7. Ein Ausschluss des obligatorisch Versicherten aus der öffentlichen Krankenkasse der Gemeinde wegen Säumnis in der Beitragsleistung ist unzulässig. In jedem gemäss Art. 4 dieses Gesetzes abgeschlossenen Vertrag ist dieses Ausschlussverbot zu Lasten der Vertragskasse aufzunehmen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, unerhältliche Beiträge von obligatorisch Versicherten der öffentlichen Krankenkasse oder der Vertragskasse einzuzahlen, wobei ihr das Rückgriffsrecht auf den Beitragspflichtigen gewahrt bleibt.

Art. 8. Die Gemeinden sind ermächtigt, die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung ihrer in öffentlichen Kassen versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden (Art. 2, lit. c, des Bundesgesetzes).

Art. 9. Die Gemeinde haftet für allfällige Betriebsdefizite der von ihr errichteten öffentlichen Krankenkasse, sofern deren Deckung nicht gemäss den Bestimmungen der Statuten erreicht werden kann.

Auch im Falle der Auflösung einer öffentlichen Krankenkasse dürfen die noch vorhandenen Mittel nur zum Zwecke der Versicherung verwendet werden (Art. 28 des Bundesgesetzes).

Art. 10. Der Staat gewährt den Gemeinden Zuschüsse bis zu einem Drittel der Auslagen, die ihnen aus der Unterstützung der obligatorischen Versicherung Dürftiger erwachsen, soweit sie sich auf die in den Art. 12 und 13 des Bundesgesetzes vorgesehenen Leistungen erstreckt.

Die Höhe des Staatsbeitrages wird alljährlich für das verflossene Jahr durch den Grossen Rat festgesetzt.

Zur Deckung der durch dieses Gesetz dem Staate entstehenden Ausgaben kann der Grosse Rat auf die Dauer von 20 Jahren eine Erhöhung der direkten Steuern bis zu einem Zehntel des Einheitsansatzes beschliessen. Diese Steuererhöhung wird bei Berechnung der Steuerzuschläge nach Art. 32 des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern mit in Betracht gezogen.

Die Auslagen der Gemeinden dürfen nicht als Ausgaben für das Armenwesen behandelt werden, sofern sich die Beitragsleistung auf dürftige versicherte Personen bezieht, die nicht auf dem Notarmenetat der Gemeinde stehen.

Art. 11. Das Krankenversicherungswesen der Gemeinden im Sinne des Gesetzes steht unter der Aufsicht des Regierungsrates.

Alle Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse, welche die Gemeinden auf Grund dieses Gesetzes erlassen, und alle Verträge, die sie mit anerkannten Krankenkassen abschliessen, sowie die Statuten der öffentlichen Krankenkassen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Art. 12. Der Regierungsrat kann durch eine Verordnung einheitliche Vorschriften über die Aufnahme von versicherungspflichtigen Personen in eine öffentliche Krankenkasse und den Ausschluss derselben, sowie über bezügliche Vertragsbestimmungen mit einer anerkannten Krankenkasse im Sinne von Art. 4 des Gesetzes aufstellen.

Art. 13. Widerhandlungen gegen die in Ausführung dieses Gesetzes von den Gemeinden erlassenen Reglemente und Beschlüsse werden mit Busse bis zu Fr. 50. — bestraft. (Art. 4 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917).

Art. 14. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft.

Bern, den 27. November 1918.

Im Namen des Grossen Rates
der Präsident
Dr. Boinay,
der Stellvertreter des Staatsschreibers
G. Kurz.

Abänderungsanträge.

Bern, den 4. März 1919.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
R. Grimm.

Entwurf des Regierungsrates

vom 26. Februar 1919.

Abänderungsanträge der grossrätlichen Kommission

vom 7. März 1919.

Dekret

über

die Besoldungen der Lehrer an den kantonalen technischen Schulen.**Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf Art. 10 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über die kantonalen technischen Schulen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

*beschliesst:***A. Allgemeine Bestimmungen.**

§ 1. Die Aufhebung bestehender und die Errichtung neuer Lehrstellen an den kantonalen technischen Schulen, sowie die Wahl der festangestellten Lehrer erfolgen durch den Regierungsrat.

Aufhebung bestehender und Errichtung neuer Stellen. Wahl der Lehrer.

§ 2. Die Besoldung des festangestellten Lehrers besteht aus dem Grundgehalt und den Alterszulagen. Beim Eintritt eines neuen Lehrers gilt der Grundgehalt der betreffenden Lehrstelle als Regel. Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können vom Regierungsrat durch Anrechnung von Dienstjahren und Bewilligung von damit verbundenen Alterszulagen ausnahmsweise berücksichtigt werden.

Besoldungen und Zulagen.

Tritt ein Lehrer aus einer untern Klasse in eine höhere, so wird ihm mindestens die vorher bezogene Besoldung ausgerichtet.

Um der Schule einen besonders geeigneten Lehrer zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Regierungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

§ 3. Jeder Lehrer, der mit dem Grundgehalt seiner Klasse beginnt, erhält nach je 3 Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmässigen Raten, die so zu bemessen ist, dass er das Maximum seiner Besoldung nach 12 Dienstjahren erreicht.

Dienstalterszulagen.

Bei der Berechnung der Alterszulagen werden einem Lehrer diejenigen Dienstjahre angerechnet, die er bereits an andern öffentlichen Schulen des Kantons absolviert hat. Ueber die Anrechnung von Dienst-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

jahren an auswärtigen Schulen oder im Staatsdienst entscheidet der Regierungsrat von Fall zu Fall.

Abänderungsanträge.

Eintritt der Alterszulage. § 4. Tritt im Laufe eines Jahres die Berechtigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahres an ausgerichtet.

Einstellung der Alterszulage. § 5. Im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung kann der Regierungsrat die Ausrichtung der Alterszulage eines Lehrers für bestimmte Zeit einstellen.

Erkrankungen und Stellvertretungen. § 6. Wird infolge Krankheit oder Abwesenheit eines Lehrers eine Stellvertretung nötig und ein anderer Lehrer der Anstalt mit ihr beauftragt, so ist dieselbe, weil auf Gegenseitigkeit beruhend, in der Regel unentgeltlich. Ausnahmsweise setzt der Regierungsrat unter Würdigung aller Verhältnisse die Vergütung fest, namentlich in Fällen von längerer Dauer der Stellvertretung oder starker Belastung des Stellvertreters.

Besoldungsnachgenuss. § 7. Stirbt ein Lehrer, so haben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besondern Fällen kann der Regierungsrat die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren.

Ruhegehälter. § 8. Die Ausrichtung von Ruhegehalten an die in den Ruhestand versetzten Lehrer geschieht nach den Grundsätzen, die für die Lehrer an den bernischen Mittelschulen aufgestellt sind.

Die in den §§ 53—55 des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten enthaltenen Bestimmungen über die Hülfskasse finden auf die Lehrer an technischen Schulen keine Anwendung.

Eine spätere besondere Regelung der Ausrichtung von Ruhegehalten bleibt vorbehalten.

B. Besoldungen.

Besoldungsklassen und Höhe der Besoldungen. § 9. Unter der Voraussetzung der Verpflichtung bis zu 28 wöchentlichen Unterrichtsstunden an den technischen und Verkehrsabteilungen und bis zu 46 wöchentlichen Stunden an den gewerblichen Abteilungen werden Minimum und Maximum der Besoldungen, wie folgt, festgesetzt:

- I. Klasse für Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung als Ingenieur oder Architekt und ausreichender Erfahrung aus der Praxis 7000—9000 Fr.
- II. Klasse für Fachlehrer in mathematischer oder naturwissenschaftlicher Richtung mit abgeschlossener Hochschulbildung . . . 6500—8500 Fr.
- III. Klasse für Lehrer sprachlicher, kaufmännischer oder zeichnerischer Fächer . . . 6000—8000 Fr.
- IV. Klasse für Lehrer des Werkstätteunterrichts 5000 bis 7000 Fr.

IV. Klasse für Lehrer des Werkstätteunterrichts 5500 bis 7500 Fr.

Einreihung in die Besoldungsklasse. § 10. Lehrstellen, die neu errichtet oder neu besetzt werden, oder solche, für welche keines der vorerwähnten Einteilungsmerkmale zutrifft, werden vom Regierungsrat nach Anhörung der Aufsichts-

Abänderungsanträge.

Letzten Satz: «Die bisherige .. beibehalten», streichen.

kommission in eine der vier Besoldungsklassen eingereiht. Die bisherige Klassifikation der gegenwärtigen Lehrer wird beibehalten.

§ 11. Der Direktor der Anstalt bezieht eine Jahresbesoldung, die grundsätzlich derjenigen eines Lehrers der I. Besoldungsklasse entspricht, nebst einem Zuschlag bis zu einem Betrage von 1200 Fr.

Besoldung des Direktors.

Die Besoldung des Sekretärs wird vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 12. Die dauernde Verminderung der zu erteilenden Unterrichtsstunden zieht eine entsprechende Herabsetzung der Besoldung nach sich. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen mit einzelnen Lehrern.

Herabsetzung der Besoldung bei verminderter Stundenzahl.

§ 13. Bei der Besetzung von Lehrstellen mit beschränkter Stundenzahl (Hilfslehrern) wird die Besoldung jeweilen von der Aufsichtskommission mit Genehmigung der Direktion des Innern festgesetzt.

Stellen mit beschränkter Stundenzahl.

Die Entschädigung für sogenannte Ueberstunden wird auf Grundlage des Grundgehaltes bestimmt.

C. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 14. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf 1. Januar 1919 in Kraft.

Inkraftsetzung.

§ 15. Die Uebergangsvorschriften des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, insbesondere die §§ 57—59 sind auch auf die Lehrer an den technischen Schulen anwendbar.

Berechnung der Alters- und Kinderzulagen.

§ 16. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets sind alle demselben widersprechenden Bestimmungen in Dekreten des Grossen Rates, sowie in Reglementen und Beschlüssen des Regierungsrates aufgehoben. Dies betrifft namentlich:

Aufhebung entgegenstehender Bestimmungen.

1. § 9 des Dekretes vom 7. September 1891 über die Organisation der kantonalen Gewerbeschule in Burgdorf;
2. den Beschluss des Regierungsrates vom 17. Juni 1907 über die Besoldungen der Lehrer am kantonalen Technikum in Burgdorf;
3. § 14 des Dekrets vom 23. November 1909 betreffend die Uebernahme des Technikums in Biel durch den Staat und die Organisation dieser Anstalt;
4. das Besoldungsregulativ vom 20. September 1910 für das kantonale Technikum in Biel.

Bern, den 26. Februar 1919.

Bern, den 7. März 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Schüpbach.

Dekret

betreffend

die Verwaltung der kantonalen Brandversicherungsanstalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf die Art. 88, 98 und 99 des Gesetzes vom 1. März 1914 über die kantonale Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr (kurz: G.), sowie auf § 58 des Dekrets vom 18. November 1914 über das Schätzungswesen (kurz: Sch.D.),
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation der Verwaltung.

A. Gesamtanstalt.

Unter-
abteilungen;
Organe. § 1. Die Gesamtanstalt umfasst als Unterabteilungen die Zentralbrandkasse und die Bezirksbrandkassen; ihr stehen als Organe vor:
a) der Verwaltungsrat;
b) die Direktion;
c) die Beamten der Anstalt.
Diesen Organen ist zugleich die Verwaltung der Zentralbrandkasse übertragen.

Verwaltungs-
rat:
a. Zusammen-
setzung und
Wahlart. § 2. Der Direktor des Innern des Kantons Bern ist von Amtes wegen Präsident des Verwaltungsrates. Der letztere zählt nebst dem Präsidenten vierzehn vom Regierungsrat gewählte Mitglieder, wovon wenigstens zehn Gebäudeeigentümer sein müssen. Bei der Zusammensetzung ist dafür zu sorgen, dass alle Landesteile vertreten seien.
b. Amtsdauer. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre, mit periodischem Austritt der Hälfte der Mitglieder von drei zu drei Jahren.

c. Ein-
berufung. § 3. Der Verwaltungsrat versammelt sich ordentlichweise zweimal im Jahr. Die Einberufung zu ausserordentlichen Tagungen geschieht durch die Direktion nach Bedarf oder auf das Verlangen von wenigstens fünf Mitgliedern des Rates.

Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern nebst dem Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag.

d. Beschlussfähigkeit.

§ 4. Dem Verwaltungsrat liegt ausser der allgemeinen Aufsicht über die Anstalt insbesondere ob:

e. Obliegenheiten und Kompetenzen.

- a) die Wahl seines Vizepräsidenten, der Mitglieder der Direktion, der Rechnungsrevisoren und der Beamten der Anstalt;
- b) der Erlass aller die Geschäftsführung der Anstalt betreffenden Reglemente und Instruktionen;
- c) die Prüfung der von der Direktion vorzulegenden Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes und die Ueberweisung derselben an den Regierungsrat zur Genehmigung;
- d) die Aufstellung des Voranschlages;
- e) die Bestimmung der Beiträge und die Anordnung ihres Bezuges;
- f) die Anordnung eines Nachschussbeitrages nach Art. 16 G., sowie einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22 G.;
- g) die Bestimmung des Zuschlages zur Prämie für die Uebernahme der Explosionsgefahr (Art. 92 G. und § 45 hiernach), sowie eventuell auch für die Mietzinsausfallversicherung (Art. 92 G.);
- h) die Anordnung einer ausserordentlichen Revision der Schätzungen sämtlicher Gebäude einer Gemeinde oder eines Amtsbezirkes;
- i) die Aufstellung des Zuschlagstarifes für die feuergefährlichen Gewerbe (Art. 15 G.);
- k) die Aufstellung eines Tarifes für die Kosten ausserordentlicher Schätzungen (§ 33 Sch. D.);
- l) die Festsetzung der Besoldungen der Beamten innerhalb der durch die §§ 10, 12—15 hiernach gezogenen Grenzen;
- m) die Festsetzung von Vergütungen nach §§ 8, 9 und 15 hiernach;
- n) die Aufstellung des Reglements betreffend die Alters- und Invaliditätsversicherung und insbesondere die Festsetzung der Beiträge und Zuschüsse gemäss § 23, Ziffer 1, 2 und 4 hiernach, die Versetzung von Versicherten in den Ruhestand und die Festsetzung des Ruhegehaltes;
- o) der Abschluss von Rückversicherungsverträgen und die Beteiligung an einer gegenseitigen Rückversicherung öffentlicher Anstalten;
- p) die Beschlussfassung über die Verwendung eines Teiles des Reservefonds der Zentralbrandkasse im Sinne des Art. 89 G.;
- q) die Sorge für vorschriftsgemässe Dotierung der Reservefonds der Bezirksbrandkassen, bis der gesetzliche Bestand erreicht ist (Art. 20 G.).

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates betreffend die unter lit. i, m (soweit § 9 betreffend), o und p erwähnten Angelegenheiten, sowie die Wahl des Verwalters der Anstalt unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 5. Die Direktion besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrates, welcher von Amtes wegen den Vorsitz führt, und vier auf die Dauer von vier Jahren gewählten Mitgliedern.

Direktion:
a. Zusammensetzung und Wahlart.

Sie versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens acht Mitgliedern nebst dem Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Mehrheit der Anwesenden entscheidet. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag.

b. Beschlussfähigkeit.

wesenheit von zwei Mitgliedern ausser dem Vorsitzenden erforderlich.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit gibt er den Ausschlag.

c. Obliegenheiten und Kompetenzen.

§ 6. Der Direktion liegt die ständige Leitung der Anstaltsverwaltung ob; sie besorgt endgültig alle Geschäfte, die nicht nach § 4 hiervor dem Verwaltungsrate vorbehalten oder durch das Geschäftsreglement den Beamten zugewiesen sind.

Zu der Anhebung oder Aufnahme von Prozessen, deren Gegenstand den Betrag von fünftausend Franken übersteigt, ist die Zustimmung des Regierungsrates notwendig.

Kontrollstelle:
Zusammensetzung und Wahlart.

§ 7. Zwei auf die Dauer von zwei Jahren gemäss § 4, lit. a, gewählte Revisoren haben den Geschäftsgang, den Geschäftsbericht und die Rechnung zu prüfen und dem Verwaltungsrate Bericht zu erstatten. Alljährlich scheidet einer der Revisoren aus und ist für die nächste Periode nicht wählbar.

Sitzungs- oder Taggeld.

§ 8. Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion, sowie die Revisoren beziehen ein Sitzungs- oder Taggeld von 20 Fr. und, soweit sie nicht in Bern wohnen, die gleiche Entschädigung für Hin- und Herreisen wie die Mitglieder des Grossen Rates.

Erfordern die in einer Sitzung zu behandelnden Geschäfte das Studium von umfangreichem Aktenmaterial, so kann hierfür eine angemessene Vergütung stattfinden.

Mitwirkende Organe des Staates und der Gemeinden.

§ 9. Die Organe, deren Mitwirkung bei der Verwaltung der Anstalt nach Art. 9 G. in Anspruch genommen werden kann, sind:

auf Seite des Staates: die Kantonsbuchhaltere, die Kantonalbank, die Amtsschaffner, die Regierungstatthalter, die Amtsschreiber (Grundbuchverwalter), die Betreibungs- und Konkursbeamten;

auf Seite der Einwohnergemeinden (kurz: Gemeinden): die Gemeinderäte und die Gemeindeschreiber.

Soweit die diesen Organen auffallenden Verrichtungen in diesem Dekret nicht umschrieben und die bezüglich Vergütungen nicht festgesetzt sind, kann dies mit Zustimmung des Regierungsrates durch Erlasse der Anstaltsbehörden geschehen.

B. Zentralbankkasse.

Beamte:
a. Besoldungsgrenzen.

§ 10. Die Beamten der Anstalt sind:

- a) ein Verwalter mit einer Besoldung von 9000 bis 13,000 Fr.;
- b) ein Adjunkt mit einer Besoldung von 8000 bis 10,500 Fr.;
- c) drei technische Inspektoren mit einer Besoldung von je 7000 bis 9500 Fr.;
- d) ein Buchhalter und Rechnungsführer, sowie ein Sekretär mit einer Besoldung von je 6000 bis 8500 Fr.

Um der Anstalt einen besonders geeigneten Beamten zu erhalten oder zu gewinnen, kann der Verwaltungsrat ausnahmsweise die Besoldung bis zu einem Viertel ihres Höchstbetrages vermehren.

Abänderungsanträge.

§ 11. Die Amtsdauer der Beamten ist vier Jahre; b. Amtsdauer.
ihre Obliegenheiten und Befugnisse, sowie die Schad-
loshaltung für ihre Auslagen bei Anlass von Amts-
verrichtungen ausserhalb ihres Wohnortes, werden
durch das Geschäftsreglement näher bestimmt.

§ 12. In der Regel bezieht der Beamte beim Dienst-
antritt das Minimum der Besoldung und erhält nach
je zwei Dienstjahren eine Alterszulage gleich dem
Sechstel des Unterschiedes zwischen Minimum und
Maximum.

Alters-
zulagen.

...erhält nach je drei Dienstjahren eine Alterszulage
gleich dem Viertel des Unterschiedes...

Ausnahmsweise können jedoch tüchtige Leistungen
in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten
durch Anrechnung einer Anzahl von fiktiven Dienst-
jahren und Gewährung der entsprechenden Alters-
zulagen berücksichtigt werden.

Bei der Zubilligung der Alterszulagen können auch
die in einer definitiven oder provisorischen Anstel-
lung bei der Brandversicherungsanstalt oder in einer
definitiven Beamtung oder Anstellung beim Staat ab-
solvirten Dienstjahre berücksichtigt werden.

Tritt im Laufe eines Kalenderjahres die Berech-
tigung zum Bezug einer Alterszulage ein, so wird
die letztere vom Beginn des nächstfolgenden Kalen-
dervierteljahres an ausgerichtet.

§ 13. Beim Uebertritt in eine höhere Beamtung
soll mindestens die bis zu diesem Zeitpunkt bezogene
Besoldung ausgerichtet werden.

Besoldung
bei Beförde-
rung.

§ 14. Eine Herabsetzung der Besoldung kann statt-
finden, wenn infolge Alters oder Gebrechlichkeit eine
bleibende wesentliche Verminderung der Leistungs-
fähigkeit eingetreten ist.

Herabsetzung
der Besol-
dung.

§ 15. Die Vertretung eines Beamten durch einen
andern Beamten findet in der Regel unentgeltlich
statt; dauert sie indessen längere Zeit an, ohne dass
der Stellvertreter in anderer Richtung entlastet wird,
so kann eine angemessene Entschädigung gewährt
werden.

Stell-
vertretung.

Bei ordentlichem Militärdienst eines Beamten trägt
die Anstalt etwaige Kosten der Stellvertretung, bei
ausserordentlichem Militärdienst findet in der Regel
ein Abzug an der Besoldung statt. Das Mass be-
stimmt die Direktion.

Militärdienst.

...so kann durch die Direktion eine angemessene
Entschädigung...

§ 16. Die Beamten sind verpflichtet, ihre Tätig-
keit während der Bureauzeit ausschliesslich ihrem
Amte zu widmen. Nebenbeschäftigungen, welche die
amtliche Tätigkeit beeinträchtigen oder sich mit der
Stellung des Beamten einer öffentlichen Verwaltung
nicht vertragen, sind untersagt. Für die Uebnahme
von bezahlten anderweitigen Nebenbeschäftigungen ist
die Bewilligung der Direktion einzuholen.

Bureauzeit,
Neben-
beschäfti-
gungen.

Die Bureauzeit beträgt in der Regel acht Stunden
per Tag.

§ 17. Wenn durch die Gesetzgebung bezüglich der
Beamten oder der Besoldungen Aenderungen ge-
troffen werden, so haben die dadurch Betroffenen
keinen Anspruch auf Entschädigung.

Aenderungen,
Ausschluss
von An-
sprüchen.

§ 18. Die Beamten haben Anspruch auf einen
jährlichen Urlaub von drei Wochen; Urlaub von län-

Urlaub.

gerer Dauer kann auf hinlänglich begründetes Gesuch hin bewilligt werden.

Besoldungs-
nachgenuss. § 19. Familienangehörige eines verstorbenen Beamten, deren Versorger er war, haben noch Anspruch auf seine Besoldung für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann die Direktion die Besoldung noch für weitere sechs Monate gewähren.

Angestellte:
Ernennung,
Besoldung,
Vertrag. § 20. Die Ernennung von Angestellten geschieht nach Bedarf durch die Direktion, welche auch die Besoldungen derselben festsetzt. Im weitern wird das Anstellungsverhältnis einheitlich durch Vertrag geordnet.

Vertretung
der Anstalt. § 21. Gegenüber Dritten wird die Anstalt durch die mit dem Recht der Unterschrift betrauten, durch das Geschäftsreglement bezeichneten Organe vertreten.

C. Alters- und Invaliditätsversicherung.

Einführung
der Alters-
und Invalidi-
tätsversiche-
rung: § 22. Für die Beamten und ständigen Angestellten der Zentralbrandkasse (Zentralverwaltung) wird die Alters- und Invaliditätsversicherung zwangsweise eingeführt, mit zeitlich und inhaltlich beschränkter Ausdehnung auf Witwen und Waisen.

a. Hilfskasse.
b. Verwaltung. Zu diesem Zwecke wird ein besonderer Fonds gebildet, der unter der Bezeichnung «Hilfskasse für das Personal der Brandversicherungsanstalt» als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend anzulegen und von den Anstaltsbehörden unter Anhörung des Personals zu verwalten ist.

Eine Verschmelzung mit der kantonalen Hilfskasse oder mit einer solchen anderer kantonalen Institute bleibt vorbehalten.

c. Beschaf-
fung der
Mittel. § 23. Zur Speisung der Hilfskasse dienen:
1. die Beiträge des Personals;
2. die Beiträge der Zentralbrandkasse;
3. der Zinsertrag des Hilfsfonds;
4. ausserordentliche Zuschüsse der Zentralbrandkasse;
5. Zuwendungen von dritter Seite.

Versetzung
in den Ruhe-
stand: § 24. Die Versetzung in den Ruhestand mit Anspruchsrecht auf die Leistungen der Hilfskasse muss den Versicherten sowohl im Falle von bleibender Dienstunfähigkeit als auch nach Ueberschreitung einer bestimmten Altersgrenze auf Verlangen gewährt werden.

a. Auf Ver-
langen der
Versicherten.
b. Als be-
hördliche
Verfügung. Im fernern kann die zuständige Anstaltsbehörde von sich aus die Versetzung in den Ruhestand gegenüber solchen Versicherten verfügen, die den Anforderungen ihrer Stelle nicht mehr zu genügen imstande sind.

Rückerstat-
tung von
Beiträgen. Versicherte, die gemäss § 23, Ziffer 1, Beiträge an die Hilfskasse geleistet haben, jedoch aus dem Dienste der Anstalt ausscheiden, ohne die Versetzung in den Ruhestand verlangen zu können, haben Anspruch auf Rückerstattung dieser Beiträge, ohne Zins.

Ausführungs-
reglement. § 25. Die Aufstellung von eingehenden Vorschriften zur Durchführung dieser Dekretsbestimmungen ist einem Reglement vorbehalten, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

D. Bezirksbrandkassen.

§ 26. Die zu einer Bezirksbrandkasse vereinigten Gebäudebesitzer werden durch die Abgeordnetenversammlung vertreten. In dieselbe wählen die Gebäudebesitzer jeder Gemeinde einen Abgeordneten und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die im Laufe einer Amtsperiode freiwerdenden Mandate werden für den Rest derselben besetzt.

Gebäudebesitzerversammlung:
a. Zusammenberufung und Leitung.
b. Wahl der Abgeordneten.
c. Amtsdauer.
d. Stimmberechtigung.
e. Erledigung von Anständen.

Die Zusammenberufung der Gebäudebesitzer geschieht durch den Gemeinderatspräsidenten wenigstens fünf Tage zum voraus mittelst Publikation im amtlichen Anzeiger, wo ein solcher besteht, oder durch Umbieten oder endlich auf andere in der Gemeinde übliche Weise, und zwar auf Kosten der Bezirksbrandkasse.

Der Gemeinderatspräsident leitet die Verhandlungen. Das dabei zu beobachtende Verfahren kann durch ein Reglement geordnet werden. In Ermangelung eines solchen finden die einschlagenden Bestimmungen des Organisationsreglementes der Gemeinde sinngemäss Anwendung. Ist nichts anderes bestimmt, so verfügt jeder Gebäudebesitzer über eine Stimme.

Ueber die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen und eine Abschrift davon dem Regierungsstatthalter zuzustellen.

Für die Erledigung von Anständen machen die Vorschriften des Gesetzes über das Gemeindewesen Regel.

§ 27. Von Amtes wegen ist der Regierungsstatthalter Präsident und der Amtsschreiber Sekretär der Abgeordnetenversammlung, und diese beiden Beamten bilden zugleich den Vorstand der Bezirksbrandkasse, der die Interessen derselben ausserhalb der Abgeordnetenversammlung wahrzunehmen und den Verkehr mit der Zentralverwaltung zu besorgen hat.

Abgeordnetenversammlung:
a. Organisation.
b. Vorstand.

Der Abgeordnetenversammlung steht es frei, den Vorstand durch die Zuteilung von höchstens drei aus ihrer Mitte auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Mitgliedern zu ergänzen.

§ 28. Die Zahl der Stimmen, welche den Gebäudebesitzern der einzelnen Gemeinde in der Abgeordnetenversammlung zukommt, richtet sich nach der Höhe des Versicherungskapitals und beträgt: bei einem Versicherungskapital von weniger als zehn Millionen Franken eine Stimme; bei zehn bis zwanzig Millionen (exklusive) zwei Stimmen; bei zwanzig bis fünfzig Millionen (exklusive) drei Stimmen und bei fünfzig Millionen und darüber vier Stimmen.

c. Stimmberechtigung.
d. Verfahren.

Zur gültigen Beschlussfassung muss wenigstens die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sein.

Bei allen Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidenten der Stichtentscheid zu.

§ 29. Der Abgeordnetenversammlung kommt zu:
a) die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung für die Bezirksbrandkasse;
b) die Beschlussfassung über die Ermässigung des ordentlichen Beitrages oder über die Verwendung der Betriebsüberschüsse zum Schutze gegen Brandschaden nach Art. 21 G., über den Bezug einer ausserordentlichen Auflage nach Art. 22,

e. Obliegenheiten und Kompetenzen.

Absatz 2, G., sowie eines Beitrages, der für die Gebäude der I. Gefahrenklasse mehr als zwei vom Tausend ausmacht (Art. 16, dritter Abs., G.);

- c) die Beschlussfassung über den Abschluss von Rückversicherungen für Rechnung der Bezirksbrandkasse;
- d) die Ergänzung des Vorstandes nach § 27 hiervor;
- e) die Anregung von Verbesserungen im Feuerwehrewesen der Gemeinden.

Im übrigen werden die Bezirksbrandkassen durch die Organe der Gesamtanstalt verwaltet, welche hierüber jährlich Rechnung abzulegen haben.

Beschlüsse der Behörden. Verbindlichkeit für die Bezirksbrandkassen. § 30. Prozesse, welche die Anstalt anzuheben oder aufzunehmen in den Fall kommt, Vergleiche und Abfindungen, die sie eingeht, Einsprachen und Konzessionen, die sie macht (v. Art. 33, 61, 63, 65, 70, 72, 73, G. usw.), sind für die beteiligte Bezirksbrandkasse verbindlich; dafür werden bezügliche Kosten von der Zentralbrandkasse einzig getragen.

Uebergang einer Gemeinde zu einem andern Amtsbezirk. Abrechnung. § 31. Wird eine Gemeinde von einem Amtsbezirk losgetrennt und einem andern zugeteilt, so haben die Gebäudeeigentümer den im Verhältnis der Versicherungssummen auf ihre Gebäude fallenden Anteil am Reservefonds der Bezirksbrandkasse, aus welcher sie ausscheiden, an derselben zu fordern, wogegen sie sich in den Mitgenuss des Reservefonds der Bezirksbrandkasse, welcher sie zugeteilt werden, einzukaufen haben. Das Guthaben geht, soweit zum Einkauf erforderlich, mittelst der von der Zentralverwaltung vorzunehmenden Ueberschreibung direkt von einem Bezirksbrandkassenreservefonds an den andern über. Einen Ueberschuss des Guthabens können die Gebäudeeigentümer nach Belieben verwenden; ein Fehlbetrag ist nach Analogie von § 53 hier nach amortisationsweise nachzubezahlen.

Entschädigung der Organe der Bezirksbrandkassen. § 32. Die Bezirksbrandkassen richten ihren Organen folgende Vergütungen aus:

- a) dem Präsidenten und dem Sekretär des Vorstandes je eine jährliche Vergütung von 50 bis 100 Fr. Dieselbe wird innerhalb dieser Grenzen unter Berücksichtigung der Bedeutung des Amtsbezirktes und des Umfanges der Geschäfte durch die Abgeordnetenversammlung festgesetzt, wovon der Zentralverwaltung Mitteilung zu machen ist;
- b) den genannten Funktionären und den Mitgliedern der Abgeordnetenversammlung und des Vorstandes ein Sitzungsgeld von 10 Fr.;
- c) den in einer Entfernung von mehr als drei Kilometern vom Sitzungsort wohnenden Mitgliedern eine Reiseentschädigung von 50 Rappen per Kilometer Entfernung. Als Entfernung gilt der kürzeste Verkehrsweg, einfach gerechnet, zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort.

Im übrigen haben die Organe der Bezirksbrandkassen Anspruch auf Vergütung der notwendigen Auslagen, die ihnen für Anschaffungen, Publikationen, Postgebühren, Stempel usw. erwachsen.

II. Verfahren bei dem Bezug der Beiträge.

Rechnungsablage: Beiträge. a. Zusammensetzung. § 33. Innerhalb vier Monaten nach Jahresschluss soll die Rechnung abgelegt werden. Nach der Genehmigung derselben durch den Regierungsrat ist der Bezug der Beiträge anzuordnen, wofür das La-

gerbuch und die Versicherungsbestandskontrolle die Grundlage bilden.

Der Bezug setzt sich aus Haupt- und Nachbezug zusammen. b. Bezug.

Der Hauptbezug wird auf dem Versicherungsbestand vom 1. Januar berechnet und umfasst:

- a) den ordentlichen Beitrag mit den Zuschlägen für die feuergefährlichen Gewerbe (Art. 15 G.);
- b) die Nachschussbeiträge zur Deckung vorhandener Fehlbeträge des Vorjahres (Art. 16 G.);
- c) die ausserordentlichen Auflagen nach Art. 22 G.;
- d) die Zuschläge für Nebenversicherungen nach Art. 92 G. und § 45 hiernach.

Der Nachbezug umfasst die Beiträge und Rückerstattungen für alle im Laufe des Jahres im Versicherungsbestand eingetretenen Änderungen. Für die Berechnung machen die nachfolgenden Vorschriften Regel; Einkassierung und Rückerstattung können mit dem Hauptbezug des folgenden Jahres stattfinden.

§ 34. Bei Neueintritt eines Gebäudes in die Versicherung oder bei Erhöhung der Versicherungssumme wird der entsprechende Beitrag vom ersten Tage des betreffenden Monats an bis Ende des Jahres berechnet. Bei Austritt oder Verminderung der Versicherungssumme wird der Beitrag für die Zeit vom letzten Tage des betreffenden Monats bis Ende des Jahres zurückerstattet. Veränderungen. Berechnung der Beiträge.

Wenn indessen eine Veränderung einen Beitragsnachbezug und eine Beitragsrückerstattung zugleich zur Folge hat, was bei den Klassenänderungen zutrifft, so ist die Rückerstattung vom gleichen Zeitabschnitt zu berechnen wie der Nachbezug.

§ 35. Für provisorisch versicherte Neubauten (Art. 28 G.) wird der Beitrag halbjährlich durch die Zentralverwaltung festgesetzt. Provisorische Versicherungen. Beitragsberechnung.

Die Berechnung stützt sich auf die am Ende jedes Kalenderhalbjahres vom Eigentümer zu machenden schriftlichen Angaben über den damaligen Wert des Baues und der mitversicherten Vorräte, Angaben, welche durch die Zentralverwaltung geprüft und eventuell berichtigt werden können.

Der halbjährliche Beitrag ist von dem zu Anfang des Kalenderhalbjahres vorhandenen Werte und von der Hälfte des Zuwachses zu berechnen.

§ 36. Der Bezug der Beiträge liegt den Gemeinderäten ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit einen Einzieher damit betrauen können. Bezug der Beiträge:
a. Organe.

Der Verwaltungsrat bestimmt den Zahlungstermin; letzterer ist den Gebäudeeigentümern zur Kenntnis zu bringen. b. Verfahren.

Die eingegangenen Beiträge sind der Amtsschaffnerei abzuliefern.

Die Einkassierung derjenigen Beiträge, welche bei Ablauf der den Gemeinderäten eingeräumten Bezugsfrist noch ausstehen, kann dem Amtsschaffner übertragen werden, und es machen hierfür die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften über Schuldbetreibung und Konkurs, sowie über die Verwaltungsrechtspflege und das Einführungsgesetz zum Z. G. B. Regel.

Näheres wird durch die Direktion der Anstalt mittelst Regulativs bestimmt.

Vergütung
für den Be-
zug.

§ 37. Für den Bezug und die damit verbundenen Arbeiten wird dem Gemeinderat eine Vergütung von 2% der einkassierten Beiträge und von 30 Rp. für jedes am 1. Januar brandversicherte Gebäude ausgerichtet.

Auf diese Vergütung haben diejenigen Personen Anspruch, welche die Arbeiten besorgen, anderweitige Vereinbarung der Gemeinden mit denselben immerhin vorbehalten.

Für die durch den Amtsschaffner einkassierten Ausstände bezieht er die Provision von 2%.

Bei einer allgemeinen Revision der Schätzungen wird für die Mehrarbeit, die mit dem Bezuge verbunden ist, eine angemessene Vergütungszulage bewilligt.

III. Verfahren bei der Vergütung des Brandschadens.

Wiederher-
stellungs-
arbeiten:

- a. Nicht aus-
geführte.
- b. Anders
ausgeführte
als berechnet.

§ 38. Werden Wiederherstellungsarbeiten, deren Kosten in der Entschädigungssumme inbegriffen sind, nicht ausgeführt, so kann die Entschädigung entsprechend gekürzt werden.

Wenn indessen der Eigentümer, statt den früheren Zustand wieder herzustellen, sich in anderer Weise behilft, um das Gebäude in anständiger Weise wieder zweckdienlich auszubessern und einzurichten, so kann die Direktion die Bedingung der Wiederherstellung als erfüllt bezeichnen, vorausgesetzt, dass dadurch die Interessen der Grundpfand- und Grundlastgläubiger, sowie der Nutzniesser und Wohnberechtigten nicht gefährdet werden.

Teilzahlungen
bei fest-
gesetztem
Verkehrs-
wert.

§ 39. Ist der Verkehrswert des abgebrannten Gebäudes bestimmt, so werden die Teilzahlungen bei Wiederaufbau vorläufig nur mit der für den Nichtwiederaufbau vorgesehenen Kürzung, jedoch unter Vorbehalt späterer Nachzahlung, ausgerichtet.

Wegfall des
Erforder-
nisses der Zu-
stimmung für
Drittmanns-
rechte.

§ 40. Bei Teilschäden, für welche die Entschädigung dem Versicherten erst nach Vollendung der Wiederherstellungsarbeiten ausbezahlt wird, ist hierzu die Zustimmung der im § 38 hiervoor genannten Inhaber von Drittmannsrechten nicht erforderlich.

Gerichtliche
Hinterlegung
der Entschä-
digung.

§ 41. Wenn im Falle des Wiederaufbaues mit vorgesehener ratenweiser Ausbezahlung der Entschädigung an den Eigentümer ein Gläubiger sowohl seine Zustimmung hierzu, wie auch die Entgegennahme der Zahlung mit Vorzins bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verweigert, so kann der Betrag seiner Forderung gerichtlich hinterlegt werden mit der Wirkung, dass das Erfordernis seiner Zustimmung wegfällt und die Verzinsung aufhört.

Ausbezah-
lung.

§ 42. Die Ausbezahlung der Entschädigung findet durch Anweisung auf die Kantonalbank oder auf die Amtsschaffnerei statt.

IV. Verschiedene Vorschriften.

Anlage und
Verwaltung
der Fonds.

§ 43. Alle Fonds, sowohl der Zentralbrandkasse wie der Bezirksbrandkassen, werden durch die Organe der Zentralbrandkasse verwaltet und als Spezialfonds bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt; den Zinsfuss bestimmt der Regierungsrat.

Ueber jeden dieser Fonds wird ein besonderer Konto-Korrent geführt und alljährlich Rechnung abgelegt.

§ 44. Die Zentralbrandkasse leistet den Bezirksbrandkassen Rückversicherung; sie führt über dieses Rückversicherungsgeschäft gesonderte Rechnung; Gewinn darf sie dabei nicht machen, sondern bloss für ihre Mühewaltung eine Vergütung von vier Rappen von je tausend Franken Rückversicherungskapital in Rechnung bringen.

Zentral-
brandkasse
als Rückver-
sicherer der
Bezirksbrand-
kassen.

§ 45. Die Anstalt ist verpflichtet, allen Gesuchen von Gebäudeeigentümern um Einbezug der Explosionsgefahr in die Versicherung zu entsprechen; sie bezieht dafür einen vom Verwaltungsrate festzusetzenden fixen Zuschlag zum ordentlichen Versicherungsbeitrag.

Versicherung
gegen Ex-
plosions-
gefahr.

§ 46. Zuhanden der Anstalt hat die nach jedem Brande anzuhebende amtliche Untersuchung soweit möglich festzustellen:

Umfang der
amtlichen
Unter-
suchung.
Berichterstat-
tung.

- a) wie der Brand entstanden ist und ob sich jemand (Hauseigentümer oder Bewohner, Bauunternehmer, Bauhandwerker, Kaminfeger, Feuer- aufseher etc.) absichtlicher- oder fahrlässiger- weise einer strafbaren Handlung oder Unterlas- sung schuldig gemacht hat;
- b) ob beim Brande sowohl der Eigentümer und andere Privatpersonen, als auch die Feuerwehr und die Ortspolizei ihre Pflicht erfüllt haben;
- c) ob einzelne Personen, Feuerwehren oder Abtei- lungen von solchen, ausserordentliche Arbeits- oder Hülfeleistungen im Sinne des Art. 81, Ziffer 7, G., aufzuweisen haben, welche die Ausrich- tung einer Belohnung rechtfertigen;
- d) ob sich die Löscheinrichtungen als ausreichend erwiesen haben;
- e) wer das Gebäude, in welchem der Brand ausge- brochen ist, bewohnt oder benützt hat, wer sein bewegliches Vermögen versichert hatte und bei welcher Gesellschaft; ferner wie hoch sich der Wert des nicht versicherten beweglichen Vermö- gens annähernd belaufen mag;
- f) ob einer oder mehrere der Hausbewohner ihr bewegliches Vermögen zu hoch versichert haben;
- g) ob eine Versicherung gegen Betriebsstörung (Chömage) besteht und in welchem Betrage.

Gleich nach Schluss der Untersuchung sind die Untersuchungsakten der Zentralverwaltung zuzustel- len. Dabei soll der Regierungstatthalter seine An- sicht über das Ergebnis der Untersuchung, namentlich in Bezug auf die hiervor erwähnten Punkte, ausspre- chen und auf allfällige Umstände aufmerksam ma- chen, welche geeignet erscheinen, der Anstalt die Wahrung ihrer Interessen zu erleichtern.

§ 47. Die Gerichte sind verpflichtet, der An- stalt auch in Strafsachen, die nicht von ihr anhän- gig gemacht worden sind, sich aber auf Brände be- ziehen, die Gebäudeschaden verursacht haben, zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen vom Verhand- lungstermin Kenntnis zu geben und in allen Fällen einen Auszug aus dem Dispositiv des Urteils kosten- frei zu verabfolgen.

Verpflichtung
der Gerichte
zu Mittei-
lungen.

§ 48. Wo das Gesetz oder ein Ausführungsdekret Geldbussen vorsieht, die durch Strafverfügung der Gemeindebehörde ausgesprochen werden können, fin-

Busseneröff-
nungs-
verfahren.

det das jeweiligen geltende Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden sinngemässe Anwendung. Die besondern Bestimmungen des Gesetzes werden vorbehalten.

V. Beschwerdewesen.

Beschwerden: § 49. Ueber Beschwerden gegen Beamte, sowie
Zuständige gegen Schätzer und Sachverständige der ersten Schät-
Instanzen. zungsinstanz entscheidet die Direktion; über solche
gegen letztere der Verwaltungsrat.

Gegen diese erstinstanzlichen Entscheide ist die Weiterziehung an den Regierungsrat zulässig.

Beschwerden gegen Schätzer und Sachverständige im Rekurschätzungsverfahren beurteilt der Regierungsrat als einzige Instanz.

Im übrigen macht der Art. 91 G. Regel.

Frist. Die Beschwerdefrist ist vierzehn Tage, vom Tage der veranlassenden Schlussnahme oder Verhandlung hinweg; es sei denn, dass nachgewiesen werden könne, dass man erst später vom Grunde der Beschwerde Kenntnis erhalten oder aus erheblichen Gründen nicht früher klagen konnte. In diesem Falle läuft die Frist erst vom Tage der erhaltenen Kenntnis oder des Wegfallens des Hindernisses hinweg.

VI. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

Reserven- § 50. Das Verfügungsrecht über den den Gebäude-
überschüsse besitzern verbleibenden Reserveüberschuss der auf-
der Gemeinde gehobenen Gemeindebrandkasse steht der Gebäude-
brandkassen: besitzerversammlung zu, welche hierbei an die nach-
a. Ver- folgenden Vorschriften gebunden ist. Die Gebäude-
fügungsrecht. besitzerversammlung kann indessen dieses Verfügungsrecht der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat übertragen und diese sind zur Uebernahme verpflichtet, wenn die Uebertragung bedingungslos erfolgt.

Für die Zusammenberufung und Leitung der Gebäudebesitzerversammlungen, das Verhandlungsverfahren, die Ordnung des Stimmrechts und die Erledigung von Anständen macht der § 26 hiervor Regel.

b. Verwend- § 51. Als mit der Gebäudeversicherung im Zu-
barkeit. sammenhang stehende Zwecke, zu denen die Ueberschüsse der Gemeindebrandkassenreserven verwendet werden können, werden bezeichnet: die Verbesserung des Löschwesens, der Feueraufsicht, des Nachtwachdienstes, der Baupolizei.

c. Anlage. Diese Ueberschüsse (Guthaben) sind bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern zinstragend angelegt und können in den nächsten zwei Jahren nur insoweit erhoben werden, als zu ihrer Verwendung im Sinne des vorhergehenden Absatzes ein Bedürfnis vorhanden ist. Zudem dürfen die Erhebungen während dieser Zeit per Jahr bei Guthaben von weniger als 20,000 Fr. nicht mehr als 5000 Fr. und bei solchen von 20,000 Fr. und darüber nicht mehr als den Viertel derselben, im Maximum 30,000 Fr., betragen, — es sei denn, dass die Hypothekarkasse zu grössern Rückzahlungen bereit sei. Dabei sind die für die Erhebung von Spareinlagen bei der Hypothekarkasse üblichen Kündigungsfristen zu beobachten.

d. Erhebung

Die Hypothekarkasse verzinst diese Guthaben zum gleichen Zinsfuss wie die Reserven der Zentralbrandkasse.

Abänderungsanträge.

§ 52. Die Gemeinden sind verpflichtet, über diese Guthaben der Gebäudebesitzer und ihren Zinsertrag gesonderte Rechnung zu führen.

e. Rechnungs-
führung.

Die Rückzahlung findet an die Gemeinderatspräsidenten zuhanden der Gebäudebesitzer statt; zur Gültigkeit der von ihnen auszustellenden Quittungen ist das Visum des Regierungsstatthalters erforderlich.

f. Rückzah-
lung.

Der letztere wacht über die vorschriftsgemässe Verwendung dieser Gelder und ist dafür verantwortlich; er entscheidet über Anstände unter Vorbehalt der Weiterziehung an den Regierungsrat.

g. Aufsicht
über die Ver-
wendung.

§ 53. Fehlbeträge der aufgehobenen Gemeindebrandkassen, welche die Gebäudebesitzer an den Reservefonds der Bezirksbrandkasse nachzubezahlen haben, sind in jährlichen Raten von mindestens 0,20⁰/₁₀₀ des Versicherungskapitals abzuführen und bis zur gänzlichen Tilgung zu demjenigen Zinsfuss zu verzinsen, der im Kontokorrentverkehr mit den Bezirksbrandkassen zur Anwendung kommt. Für Fehlbeträge, die 0,75⁰/₁₀₀ des Versicherungskapitals übersteigen, kann der Verwaltungsrat der Anstalt die jährliche Rate angemessen erhöhen.

Abführung
von Fehl-
beträgen:

a. Raten und
Verzinsung.

§ 54. Die Anstalt übernimmt den Bezug und die Ablieferung der Fehlbeträge und führt darüber Buch.

b. Einkassie-
rung und Ab-
lieferung.

§ 55. Das Reglement, welches die Alters- und Invaliditätsversicherung eingehend ordnen soll, ist so zeitig aufzustellen, dass dieselbe innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets in Wirksamkeit treten kann.

Ausführungs-
reglement.

§ 56. Ist die im Jahre 1918 ausgerichtete Besoldung mit Zurechnung der Kriegsteuerungszulage, aber unter Ausschluss der Zulagen für Kinder und Angehörige grösser als die Besoldung nach dem vorliegenden Dekret, so wird die höhere Summe als Besoldung ausgerichtet, so lange der Beamte seine bisherige Stelle weiter bekleidet und die nach dem Dekret berechnete Besoldung diese Höhe nicht erreicht.

Bemessung
der Besol-
dungen in der
Uebergangs-
zeit.

§ 57. Die «Nachversicherung», als Einrichtung vorübergehenden Charakters, bleibt geordnet durch den Beschluss des Grossen Rates vom 19. März 1918 und die gestützt auf denselben erlassenen jeweiligen Ausführungsvorschriften.

Nach-
versicherung.

§ 58. Dieses Dekret findet rückwirkend bis zum 1. Januar 1919 Anwendung. Durch dasselbe wird das Dekret vom 18. November 1915 aufgehoben.

Bern, den 4. März 1919.

Bern, den 7. März 1919.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission

der Präsident

Schüpbach.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend

den Tarif über die Gerichtskosten in Zivilprozesssachen.

(November 1918.)

Der gegenwärtig geltende Tarif vom 31. August 1898 über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien ist durch das Inkrafttreten des schweiz. Zivilgesetzbuches, durch die bekannte, vorläufig als dauernd zu betrachtende Wertänderung des Geldes und in zwingender Weise durch die am 1. September 1918 in Kraft getretene neue Zivilprozessordnung, revisionsbedürftig geworden.

Die Justizdirektion hat auf diesen Grundlagen einen neuen Entwurf ausgearbeitet, ihn den sämtlichen Gerichtsschreibern, einigen Gerichtspräsidenten, der Finanzdirektion und dem Appellationshof unterbreitet, und sie um Prüfung und Einsendung ihrer Bemerkungen oder Abänderungsvorschläge ersucht.

Soweit uns Bemerkungen oder Vorschläge zugehen und wir sie für begründet halten, wurde ihnen Rechnung getragen, im allgemeinen hat man sich mit den Minimalansätzen und dem in den §§ 5 und 6 zum Ausdruck gebrachten Grundsatz, die Gebühr sei nach Massgabe der geleisteten Arbeit und der Höhe des Streitwertes zu berechnen, einverstanden erklärt.

Die Minimalansätze sind bei einem Streitwert, der 400 Fr. nicht erreicht, derart gehalten, dass es auch dem minderbemittelten Bürger möglich sein wird,

gegebenenfalls sein Recht zu suchen, die Maximalansätze, die für die Funktionen des Appellationshofes etwas herabgesetzt wurden, sollen dem Richter oder dem Gericht ermöglichen, eine seiner Inanspruchnahme und der Bedeutung des Streitgegenstandes angemessene Gebühr zu verlangen.

Im übrigen können wir auf den Entwurf selbst verweisen, er weist gegenüber dem früheren eine wesentliche Vereinfachung auf, enthält für die untern Instanzen, um eine möglichst gleichmässige Berechnung zu sichern, für jede einzelne Funktion einen besonderen Ansatz, ist dagegen für die Funktionen des Appellationshofes zu dem schon im Prozessdekret enthaltenen, in andern Kantonen schon längere Zeit zur Anwendung gebrachten Pauschal- und Rahmen-System übergegangen.

Wir empfehlen Ihnen den im allgemeinen von allen Gerichtsbeamten und Behörden gutgeheissenen Entwurf zur Annahme.

Bern, den 20. November 1918.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Tarif

über

die Gerichtskosten in Zivilprozesssachen. . . . Gerichtsgebühren . . .

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des § 14 des Gesetzes vom 24. März 1878 betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Zuhanden des Staates sind zu beziehen:

§ 1.

1. Für eine Vorladung, Notifikation und ähnliche Erlasse, inbegriffen ein Nebendoppel und die Zustellung an die Post oder den Verrichtungsbeamten . . . Fr. 2.—
Für jedes weitere Nebendoppel . . . » —.60
Umfasst das Hauptdoppel oder ein Nebendoppel mehr als eine Seite, von jeder ferneren Seite je . . . » —.60
2. Für jede Verfügung des Richters, als Einzelrichter, Instruktionsrichter oder Präsident des Amtsgerichtes, inbegriffen die Zustellung an die Post oder den Verrichtungsbeamten . . . » 1.50
Umfasst sie mehr als eine Seite, für jede fernere Seite, sowie für jedes Nebendoppel, die nämlichen Zuschläge wie für die Vorladungen nach Ziffer 1.

§ 2.

Für Verhandlungen in Streitsachen, deren Behandlung sachlich dem Gerichtspräsidenten zugewiesen ist.

I. Im ordentlichen Verfahren.

1. Sofern kein Endurteil in der Sache gefällt wird:
Für eine Verhandlung, inbegriffen die Protokollführung, von jeder Partei:

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Abänderungsanträge.

- | | |
|--|--------------------|
| Wenn der Streitwert 400 Fr. nicht erreicht | Fr. 2.— |
| Wenn der Streitwert 400 Fr. beträgt, aber 800 Fr. nicht erreicht | » 3.— |
| Wenn der Streitwert 800 Fr. oder mehr beträgt, sowie in allen appellablen Fällen | Fr. 5.— bis » 10.— |
| Für die Abhaltung der Aussöhnungsversuche, je nach der aufgewendeten Zeit | Fr. 2.— bis » 10.— |
| Umfasst ein Verhandlungsprotokoll mehr als 4 Seiten, von jeder ferneren Seite | » —.60 |
2. Sofern ein Endurteil gefällt wird:
 Für die Urteilsverhandlung, inbegriffen die Protokollführung, von jeder Partei:
 Bei einem Streitwert, der 400 Fr. nicht erreicht Fr. 2.— bis » 5.—
 Bei einem Streitwert, der 400 Fr. beträgt, aber 800 Fr. nicht erreicht Fr. 3.— bis » 10.—
 Bei einem höhern Streitwert, sowie in allen appellablen Fällen Fr. 10.— bis » 20.—
3. In Streitfällen in denen der Streitwert 100 Fr. nicht erreicht, ist unter Ausschluss der in § 1 enthaltenen Ansätze nur eine Spruchgebühr von 1 Fr. bis 10 Fr. zu beziehen.

II. Im summarischen Verfahren.

1. Für die Protokollierung eines mündlich angebrachten Gesuches » 1.—
 Umfasst das Protokoll mehr als 2 Seiten, für jede fernere Seite » —.60
2. Für die Vernehmlassung der Beteiligten, sofern sie protokolliert wird » 2.—
 Umfasst das Protokoll mehr als 2 Seiten, für jede fernere Seite » —.60
3. Bei Parteiverhandlungen, sowie Verfügungen und Entscheiden sind die Ziffern 1 und 2 unter I hievon sinngemäss anzuwenden.
4. Für die Anordnung von Massnahmen und den Erlass von Verfügungen auf einseitigen Antrag, je nach der dafür aufgewendeten Zeit und dem Wert des in Frage stehenden Gegenstandes Fr. 2.— bis Fr. 30.—
 Für eine Verschollenerklärung,
 eine gerichtliche Gütertrennung auf Begehren eines Gläubigers,
 die Niederlegung und Protokollierung mündlicher, letztwilliger Verfügungen,
 die Losbildung bei der Erbteilung,
 eine Grundbucheintragung bei der ausserordentlichen Ersitzung,
 eine Kraftloserklärung von Schuldbrief und Gült,
 die Ernennung der Liquidatoren einer Kollektivgesellschaft,
 einen Widerruf der Bestellung der Liquidatoren einer Aktiengesellschaft,
 eine Verfügung bei abhanden gekommenen Wechseln und deren Amortisation,

eine Verfügung betreffend die Amortisation von Inhaberpapieren,
die Sicherstellung der Hälfte des Frauengutes, und
die Sicherstellung oder Herausgabe des Muttergutsanteils,
soll die Gebühr wenigstens Fr. 5.— betragen.

Abänderungsanträge.

§ 3.

Für Verhandlungen in Streitsachen, zu deren Behandlung das Amtsgericht zuständig ist.

1. Sofern kein Endurteil in der Sache gefällt wird:

Für eine Verhandlung, inbegriffen die Protokollführung von jeder Partei:

Wenn der Streitwert 800 Fr. nicht erreicht Fr. 4.—

Wenn der Streitwert mehr beträgt, sowie in allen appellablen Fällen » 8.—

Umfasst ein Verhandlungsprotokoll mehr als 4 Seiten, für jede fernere Seite » —.60

«Wenn der Streitwert mehr beträgt, sowie» streichen.

2. Sofern ein Endurteil gefällt wird:

Für die Urteilsverhandlung, inbegriffen die Protokollführung von jeder Partei:

Wenn der Streitwert 800 Fr. nicht erreicht Fr. 8.— bis » 20.—

Wenn der Streitwert mehr beträgt, sowie in allen appellablen Fällen Fr. 10.— bis » 50.—

«Wenn der Streitwert mehr beträgt, sowie» streichen.

3. Für jede Einvernahme in der Untersuchung im Entmündigungsverfahren oder im Verfahren um Aufhebung der Entmündigung » 1.—

Enthält das Protokoll der Einvernahme einer Person mehr als 2 Seiten, für jede fernere Seite » —.60

§ 4.

Für anderweitige Funktionen.

1. Für Bewilligungen, Zeugnisse und Bescheinigungen, soweit sie nicht unter die vorhergehenden Bestimmungen fallen Fr. 1.—

Umfasst ein daheriger Akt mehr als eine Seite, für jede fernere Seite » —.60

2. Für Schreiben aller Art, Auszüge, Abschriften usw., inbegriffen ihre Beglaubigung, sofern nicht besondere Ansätze vorgesehen sind » 1.—

Umfasst ein daheriges Schriftstück mehr als 2 Seiten, für jede fernere Seite » —.60

3. Für Aktensendungen, Nachschlagungen und Kontrollierungen . . Fr. —.50 bis » 2.—

4. Für jede Einvernahme, sofern nicht die §§ 2 oder 3 anzuwenden sind » 1.—

Enthält das Protokoll der Einvernahme einer Person mehr als 2 Seiten, für jede fernere Seite » —.60

Verhandlungen auf Ansuchen anderer Gerichtsbehörden fallen, wenn eine oder beide Parteien anwesend oder vertreten sind, unter § 2, I, Ziffer 1. Ist keine Partei anwesend oder vertreten, die Hälfte der dort vorgesehenen Gebühr.

Für Verhandlungen auf Ansuchen des Appellationshofes des Kantons Bern in Rechtssachen, für welche eine einheitliche Gebühr vorgesehen ist, sind keine Gebühren zu beziehen.

5. Für Verfügungen und Entscheide, sofern nicht die §§ 1, 2 oder 3 Anwendung finden können Fr. 2.— bis Fr. 10.—
6. Für die Moderation einer Kostennote oder eine besondere Kostenbestimmung:

In nicht appellabeln Fällen	» 1.50
In appellabeln Fällen	» 3.—
7. Für die Buchung der entstehenden Gerichtskosten, inbegriffen die Entgegennahme und Kontrollierung von Kostenvorschüssen » 1.—
8. Für die Entfernungen vom Amtssitz zum Zwecke von Augenscheinen, der Einvernahme von Zeugen usw., haben die Beamten und Angestellten die in den jeweiligen geltenden Erlassen vorgesehenen Reiseentschädigungen zu beziehen; vergl. zur Zeit das Regulativ vom 7. Mai 1912 und die Regierungsratsbeschlüsse vom 16. Mai 1918.

§ 5.

Die Gerichtskosten bis zur Urteilsverhandlung sind durch den Gerichtsschreiber zu berechnen und dem Richter oder dem Gericht vor der Urteilsfällung, dem Entscheid oder der Verfügung bekannt zu geben.

Die Gebühr für die Urteilsverhandlung wird durch den Richter oder das Gericht festgesetzt.

Wo für den einzelnen Fall ein Mindest- und Höchst-Betrag vorgesehen ist, soll die Gebühr nach Massgabe der geleisteten Arbeit und der Höhe des Streitwertes berechnet werden.

Eine Seite soll ungefähr 600 Buchstaben enthalten, für Bruchteile unter 300 Buchstaben ist die Hälfte oder 30 Rp., für grössere Teile die volle Gebühr oder 60 Rp. zu berechnen.

§ 6.

Für die Funktionen des Appellationshofes.

1. In Rechtssachen, welche auf dem Wege der Weiterziehung an ihn gelangen Fr. 20.— bis Fr. 300.—
In den Fällen des Art. 336 Z. P.
Fr. 5.— bis » 100.—
2. Für die Behandlung und Beurteilung von Rechtssachen, die ihm als einzige kantonale Instanz zugewiesen sind:

Bei einem Streitwerte			
von Fr. 2000 bis Fr. 5000:	Fr. 100	bis	Fr. 500
» » 5000 » » 20000:	» 200	» »	» 1000
über » 20000	» 400	» »	» 3000
der nicht geschätzt werden kann	» 100	» »	» 2000

3. Die Gebühr wird vom Gericht unter Berücksichtigung seiner Inanspruchnahme festgesetzt; sie ist gegebenenfalls von jeder Partei zur Hälfte vorzuschüssen.

Wird der Prozess während dem Schriftenwechsel erledigt, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel herabgesetzt werden. Ausnahmsweise ist dies auch zulässig, wenn der Prozess nach Abschluss des Schriftenwechsels durch Vergleich oder Abstand erledigt wird.

4. Für die Behandlung und Beurteilung von Nichtigkeitsklagen:

Bei einem Streitwerte
 der 400 Fr. nicht erreicht Fr. 10.— bis Fr. 50.—
 der 400 Fr. beträgt, jedoch 800 Fr.
 nicht erreicht Fr. 20.— bis » 100.—
 von 800 Fr. und mehr . Fr. 30.— bis » 200.—
 der nicht geschätzt werden kann
 Fr. 10.— bis » 200.—

5. Für die Behandlung und Beurteilung von Gesuchen um neues Recht:

Die Hälfte der unter Ziffer 1 festgesetzten Gebühren.

Ziffer 3, Absatz 1, findet sinngemässe Anwendung.

6. Für Beschwerdeentscheide Fr. 10.— bis Fr. 50.—

7. Für die Moderation einer Kostennote und Kostenbestimmungen . Fr. 5.— bis » 50.—

8. Für anderweitige Funktionen, die unabhängig von einer der unter den Ziffern 1, 2, 4 bis 7 erwähnten Rechtssachen vorzunehmen sind, wie z. B. für Abschriften, Urteilsausfertigungen u. a., die unter § 4 vorgesehenen Gebühren.

§ 7.

Die sämtlichen Auslagen, wie Weibel- und Abwart-Gebühren, Frankaturen, Zeugengelder, Experten-honorare, Stempel usw., sind in den vorenthaltenen Ansätzen nicht inbegriffen.

Besondere Abwartgebühren sind nur, wo sie dem betreffenden Abwart abzuliefern sind, zu beziehen.

§ 8.

Soweit das Bundesrecht, interkantonale oder internationale Vereinbarungen abweichende Bestimmungen enthalten, werden sie vorbehalten.

§ 9.

Für die Funktionen des Handelsgerichts sind die Gebühren z. Zt. im Dekret vom 30. November 1911 betreffend das gerichtliche Verfahren und das Handelsgericht, § 89, festgesetzt, für diejenigen des Versicherungsgerichtes im Dekret vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht, den §§ 7 und 8.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

§ 10.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Mit seinem Inkrafttreten sind alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere der Tarif vom 31. August 1898 über die dem Staate zufallenden Gerichtsgebühren und die fixen Gebühren der Gerichtsschreibereien.

Bern, den 27. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

Bern, den 17. Februar 1919.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Dr. H. Dürrenmatt.

Vortrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

betreffend

die Revision des Art. 6 des Tarifes in Strafsachen vom 11. Dezember 1852.

Oktober 1918.

Durch eine Eingabe und verschiedene Berichte sind wir, in Bestätigung gemachter Wahrnehmungen und allgemeiner, bekannter Erscheinungen, darauf hingewiesen worden, dass die Entschädigungen an Zeugen, wie sie nach Massgabe des Tarifes vom 11. Dezember 1852 in Strafsachen ausgerichtet werden, in vielen Fällen ungenügend sind.

Ein Zeuge, der z. B. 2 Stunden vom Abhörungs-orte entfernt wohnt und infolge der gegenwärtigen beschränkten Verkehrsmöglichkeiten genötigt ist, sein Mittagessen auswärts einzunehmen, erhält für seine Aussage 1 Fr. und für die Reise ebenfalls 1 Fr. Mit diesen 2 Fr. soll er seine Fahrkosten bestreiten — für ein Billet 3. Klasse muss er 1 Fr. 50 auslegen — und sollte er überdies die Auslagen für ein bescheidenes Mittagessen und einen minimalen Verdienstausschlag decken können.

Im Jahre 1852, bei Erlass des erwähnten Tarifes, als man in der Schweiz die Eisenbahnen nur den Zeitungsberichten nach kannte, war dies vielleicht möglich, heute jedoch können diesem Zeugen, dem vielleicht ein notwendiger Verdienst entgeht, nicht einmal seine Auslagen ersetzt werden.

Es ist begreiflich, dass unter solchen Umständen vielfach Anstände und Unzufriedenheit entstehen und die Bürger sich ihrer Pflicht, in Strafsachen Zeugnis zu reden, zu entziehen und derart unbewusst die Eruiierung eines Täters oder die Klarstellung eines strafbaren Tatbestandes zu verhindern suchen.

Ebenso verständlich erscheint es, wenn die Behörden diesen Erscheinungen entgegentreten, Anstände und berechtigte Unzufriedenheit zu beseitigen und Hemmungen in der Strafjustiz zu heben trachten. Dabei ist wie im frühern Tarif, auf Grundlage der Vorschriften des Strafprozesses, von der Erwägung auszugehen, dass es sich für den Zeugen um

die Erfüllung einer Bürgerpflicht und nicht etwa um eine willkommene Einnahmequelle handelt, wogegen anderseits, wie bereits erwähnt wurde, im Interesse der Strafverfolgung doch die notwendigsten Auslagen und ein bescheidener Verdienstausschlag ersetzt werden sollten.

Unter solchen Ueberlegungen ist der nachfolgende Entwurf eines Dekretes entstanden, mit dem sich in der Hauptsache, die erste Strafkammer des Obergerichts, verschiedene Bezirksprokuratoren und Gerichtspräsidenten ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Er beschränkt sich auf die Revision des Art. 6 des Tarifes in der Meinung, dass die übrigen Bestimmungen, die noch die damals bestandene Herrschaft des Sportelsystems verraten und ebenfalls revisionsbedürftig sind, erst nach einer Revision des Strafverfahrens geändert werden sollten.

Sein Inhalt, der das Zeugengeld, das Weggeld und die Zuschläge auseinanderhält, bedarf unseres Erachtens keine weitere Erläuterung, das Weggeld ist selbstverständlich nur einmal für einen Kilometer, also für hin und zurück zu 20 Rp. zu berechnen, bei der Inanspruchnahme ist die für die Reise notwendige Zeit mitzurechnen.

Wir beantragen Ihnen, diesen Entwurf mit Ihrer Empfehlung an den Grossen Rat weiterzuleiten.

Bern, den 26. Oktober 1918.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Dekret

betreffend

die Revision von Art. 6 des Tarifes in Strafsachen
vom 11. Dezember 1852.

die Zeuggelder und Expertengebühren
in Strafsachen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 107, Ziffer 8, des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden vom 31. Januar 1909,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Jedem Zeugen ist eine vom Untersuchungsrichter oder der urteilenden Instanz nach den folgenden Grundsätzen zu bestimmende Entschädigung zu bezahlen:

- a) Zeuggeld: 1—2 Fr., wenn die Inanspruchnahme nicht länger als einen halben Tag dauert; 3—4 Fr., wenn die Inanspruchnahme länger als einen halben Tag dauert.
- b) Weggeld: Jeder Zeuge hat ausserdem Anspruch auf Vergütung seiner Barauslagen für die Taxen der untersten Klasse der ordentlichen Verkehrsmittel (Bahn, Schiff, Post, Automobilkurse). Wo kein ordentliches Verkehrsmittel besteht oder benutzt wurde, werden dem Zeugen, welcher mehr als 3 km bis zum Abhörungsort zurückzulegen hat, 20 Rp. per km als Weggeld ausgerichtet.

- c) Zuschläge: Muss der Zeuge zwei Hauptmahlzeiten auswärts einnehmen, so erhält er einen Zuschlag von 2 Fr. bis 4 Fr.; für auswärtiges Uebernachten ausserdem ein Logisgeld von 3 Fr.

Hat der Zeuge wegen Krankheit, Alter oder Gebrechen ein Fuhrwerk in Anspruch nehmen müssen, so sind ihm die hierfür erforderlichen notwendigen Auslagen zu vergüten.

Begleiter von Kindern, Kranken, alten oder gebrechlichen Zeugen erhalten die nämliche Entschädigung wie ein Zeuge.

- d) Die Richterämter haben bei der Berechnung der Weggelder den vom kantonalen Vermessungsbureau aufgestellten Distanzenzeiger anzuwenden.

Bei Abhörungen ausserhalb des Amtssitzes ist derselbe sinngemäss anzuwenden.

... wenn die gesamte Inanspruchnahme...

... wenn sie länger...
... Tag dauert.

An Kinder unter 14 Jahren sind nur die Minimalansätze auszurichten.

- b) Weggeld:...

Die Worte «bis zum Abhörungsort» streichen.

... als Weggeld für die ganze Wegstrecke ausgerichtet. In dieser Entschädigung ist die Rückreise inbegriffen.

- c) Zuschläge: Muss der Zeuge wenigstens eine Hauptmahlzeit auswärts...
... Zuschlag von 1 Fr. bis 4 Fr.;...

Zweiter Absatz von lit. d streichen.

An Zeugen, die ausserhalb des Amtsbezirkes wohnen, ist eine nach den vorstehenden Grundsätzen zu bestimmende Zeugenentschädigung auszurichten.

Solchen Zeugen, welche ausserhalb des Kantons Bern wohnen, oder von Orten zugereist sind, die ausserhalb des Kantons Bern liegen, kann ausserdem auf Verlangen eine besondere Vergütung für Verdienstausfall ausgerichtet werden im Betrage von 5 Fr. bis 8 Fr. per Tag.

Bei Abhörungen durch bernische Gerichtsorgane ausserhalb des Kantons Bern kann für Zeugen der bernische Tarif sinngemäss angewendet werden, wenn nicht die Anwendung des am Abhörungsort geltenden Tarifes verlangt wird; im letztern Fall soll die Zeugenentschädigung auf Grund dieses Tarifes ausgerichtet werden.

- e) Andere oder mehr als die hier vorgesehenen Zeuggelder, Weggelder oder Zuschläge, dürfen nicht bezahlt werden.

§ 2. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes.

Mit seinem Inkrafttreten sind Art. 6 des Tarifes in Strafsachen vom 11. Dezember 1852, sowie andere damit in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben.

Bern, den 27. Dezember 1918.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Abänderungsanträge.

...ausserdem bei besondern Verhältnissen eine Vergütung...

§ 2. Jedem Sachverständigen ist eine Entschädigung von 2 Fr. bis 30 Fr. auszurichten. In besondern Fällen kann der Richter diese Entschädigung angemessen erhöhen.

In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen allfälligen schriftlichen Bericht inbegriffen.

§ 3. Jedem Uebersetzer sind 2 bis 10 Fr. zu bezahlen.

Für schriftliche Uebersetzungen werden ausserdem 75 Rp. für die Blattseite, zu 600 Buchstaben berechnet, vergütet.

§ 4. Den Sachverständigen und den Uebersetzern sind überdies die nämlichen Weggelder und Zuschläge auszurichten wie den Zeugen.

§ 5. Der Regierungsrat bestimmt...

Mit seinem Inkrafttreten sind die §§ 5, 6 und 7 des Tarifes...

Bern, den 17. Februar 1919.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Dr. H. Dürrenmatt.

Bericht der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend das

Dekret über provisorische Erhöhung der Notariatsgebühren.

(September 1918.)

Die Notariatsgebühren sind zur Hauptsache geregelt durch den Emolumententarif vom 14. Juni 1813. In einigen neuern Erlassen befinden sich ebenfalls Ansätze für notarielle Funktionen, so namentlich im Gesetz vom 29. März 1860 (betreffend die Wechselproteste), im Tarif vom 22. November 1898 (betreffend die vormundschaftlichen Inventare), im Ausführungsdekret zum Notariatsgesetz vom 24. November 1909 (betreffend die Grundbuchbelege, § 59) und im Dekret vom 18. Dezember 1911 (betreffend die öffentlichen Inventare). Die Ansätze des Emolumententaris von 1813 wurden durch Dekret des Grossen Rates vom 6. Oktober 1851 als provisorische Massnahme, d. h. «bis zur Revision des Tarifs der Notarien und Amtsnotarien», herabgesetzt, und zwar in folgendem Umfange: die prozentualen Emolumente wurden um einen Drittel ihres Betrages herabgesetzt, währenddem die in bestimmten Summen ausgesetzten Emolumente unter Beibehaltung des Nominalbetrages in neuer statt in alter Schweizerwährung berechnet wurden.

Der vorliegende Dekretsentwurf stützt sich auf einen Vorschlag der bernischen Notariatskammer; wir konnten uns der Begründetheit des Antrages der Notariatskammer nicht verschliessen. Nicht nur werden die Notare in gleicher Weise wie alle übrigen Erwerbenden von der allgemeinen Teuerung betroffen; beim Notariatsstand kommt zu dieser verteuerten Lebenshaltung im allgemeinen noch eine fühlbare Reduktion der Einnahmen infolge Rückganges der Geschäfte. Währenddem der Gewerbetreibende durch entsprechende Höherwertung seiner Arbeit oder durch Anpassung der Preise für die von ihm vermittelten Waren einen Ausgleich gegenüber der bestehenden Teuerung schaffen kann und dem Fixbesoldeten durch Ausrichtung von Teuerungszulagen eine Existenzmög-

lichkeit geboten wird, ist der Notar an die gesetzlich festgelegten Tarifansätze gebunden. Eine Anpassung der Tarifbestimmungen an die gegenwärtigen Verhältnisse ist notwendig, da vom Notariatsstand verlangt werden muss, dass die jeweiligen gültigen Tarifansätze nicht überschritten werden.

Die Kompetenz des Grossen Rates zur Festsetzung der Notariatsgebühren stützt sich auf Art. 23 des Gesetzes vom 31. Januar 1909 über das Notariat. Die grundsätzliche Frage, ob gestützt auf diese Gesetzesbestimmung ein allgemeiner Tarif über sämtliche notariellen Gebühren aufzustellen sei oder ob vorläufig nur eine provisorische Massnahme im Sinne einer Anpassung der bestehenden Tarife an die gegenwärtigen Verhältnisse getroffen werden solle, beantworten wir in letzterm Sinne. Abgesehen davon, dass sich die gegenwärtige ausserordentliche Zeit nach unserm Dafürhalten zur Festsetzung von Tarifansätzen, die für längere Zeit Geltung haben sollen, nicht gut eignet, würden die für einen solchen Erlass erforderlichen Vorarbeiten ziemlich lange Zeit in Anspruch nehmen, währenddem eine baldige Besserstellung des Notariatsstandes eine notwendige Massnahme ist. Aus diesen Gründen geben wir einer provisorischen Ordnung den Vorzug; dabei ist es nicht ausgeschlossen, dass auch die Vorarbeiten für die Aufstellung eines allgemeinen Tarifes, der sich auf alle notariellen Funktionen erstrecken soll, an die Hand genommen werden.

Zum Inhalt des vorliegenden Entwurfes haben wir im Einzelnen folgendes zu bemerken:

Es wird nur eine Erhöhung derjenigen Gebühren vorgesehen, die gegenwärtig bereits durch gesetzliche Erlasse geregelt sind; in bezug auf diejenigen Funktionen, auf die sich die bestehenden Tarife nicht erstrecken, bleibt die freie Vereinbarung zwischen Notar

und Parteien bestehen (Art. 23, Absatz 3, des Notariatsgesetzes). Diese Erhöhungen werden in § 1 festgesetzt, und zwar in folgendem Umfange:

Die Emolumente für die Handänderungs-, Grundpfand-, Erbteilungs- und Erbverträge werden wieder auf den Betrag erhöht, der im Emolumententarif vom Jahre 1813 enthalten war, d. h. von $\frac{1}{4}\%$ auf $\frac{3}{8}\%$ für die Handänderungs- und Grundpfandverträge und von $\frac{1}{3}\%$ auf $\frac{1}{2}\%$ für die Erbteilungs- und Erbverträge, allerdings mit der Abänderung, dass die Minimalgebühr von 1 Fr. 50 bzw. 5 Fr. auf 10 Fr. erhöht werden soll (§ 1, lit. a).

Die Gebühr für die Errichtung eines öffentlichen Inventars wird von $1\frac{1}{2}\%$ auf 2% des rohen Inventarvermögens erhöht, unter gleichzeitiger Festsetzung eines Minimalansatzes von 30 Fr. (statt bisher 20 Fr.) (§ 1, lit. b).

Die Gebühr für die Verurkundung einer letztwilligen Verfügung wird von 4 Fr. bis 30 Fr. (nach den bisherigen Ansätzen) auf 10 Fr. im Minimum, auf 100 Fr. im Maximum erhöht (§ 1, lit. c).

Die Gebühr für die Aufnahme eines Wechselprotokolls wird festgesetzt auf 4 Fr. für die Errichtung

der Urkunde und auf 1 Fr. von jeder angefangenen Wegstunde für die Vorweisung des Wechsels (bisheriger Ansatz: 3 Fr. und 1 Fr. Wegentschädigung für jede Stunde) (§ 1, lit. d).

Die Gebühr für die Ausfertigung der Grundbuchbelege (d. h. für die als Grundbuchausweise dienenden Vertragsausfertigungen) wird von 50 Rappen auf 75 Rappen für jede Tarifseite von 600 Buchstaben erhöht (§ 1, lit. e).

§ 2 setzt den Zeitpunkt fest, auf welchen das Dekret in Kraft treten soll.

Gestützt auf diese Ausführungen erlauben wir uns, Ihnen zu beantragen, den vorliegenden Dekrets-Entwurf annehmen und an den Grossen Rat weiterleiten zu wollen.

Bern, den 28. September 1918.

Der Justizdirektor:

Lohner.

Entwurf des Regierungsrates
(vom 7. Januar 1919.)

Abänderungsanträge der Grossratskommission
vom 17. Februar 1919.

Dekret

über

betreffend

provisorische Erhöhung der Notariatsgebühren.

die Notariatsgebühren.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 23 des Gesetzes über das Notariat vom 31. Januar 1909,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Notariatsgebühren, soweit sie durch bestehende Erlasse geregelt sind, werden provisorisch folgendermassen erhöht:

- a) Die Emolumente für Handänderungs-, Grundpfand-, Erbteilungs- und Erbverträge werden wieder auf den Betrag der im zweiten Titel, erster Abschnitt, des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813 enthaltenen Ansätze erhöht, das heisst auf $\frac{3}{8}$ vom Hundert für die Handänderungs- und Grundpfandverträge und auf $\frac{1}{2}$ vom Hundert für die Erbteilungs- und Erbverträge, jedoch mit der Abänderung, dass die Mindestgebühr 10 Fr. betragen soll.
- b) Die Gebühr für Errichtung eines öffentlichen Inventars (§ 19 des Dekretes vom 18. Dezember 1911) wird auf 2‰ des rohen Inventarvermögens und die Mindestgebühr auf 30 Fr. festgesetzt.
- c) Die Gebühr für die Verurkundung einer letztwilligen Verfügung (zweiter Titel, Art. 30 und 31 des Emolumententarifs vom 14. Juni 1813) soll mindestens 10 Fr. und höchstens 100 Fr. betragen.
- d) Für die Aufnahme eines Wechselprotestes (§ 1 des Gesetzes vom 29. März 1860) kann der Notar fordern: Für die Urkunde 4 Fr. und für die Vorweisung des Wechsels von jeder angefangenen Wegstunde 1 Fr.

§ 1. Die Notariatsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Für Handänderungs- und Grundpfandverträge $\frac{3}{8}$ vom Hundert der Vertragssumme, jedoch im Minimum 10 Fr.
- b) Für Teilungsverträge $\frac{1}{2}$ vom Hundert der Teilungssumme, jedoch im Minimum 10 Fr.
- c) Für die Errichtung eines öffentlichen Inventars 2 vom Tausend des rohen Inventarvermögens, im Minimum 30 Fr.
Für die vormundschaftlichen Inventare bleibt das Dekret vom 22. November 1898 über die Gebühren in Vormundschaftssachen vorbehalten.
- d) Für die Verurkundung von Verfügungen von Todes wegen (letztwillige Verfügungen und Erbverträge) mindestens 10 Fr. und höchstens 100 Fr.
- e) Für die Aufnahme von Wechselprotesten:
Für die Abfassung der Urkunde:
Bei Wechselsummen unter 200 Fr. 3 Fr.;
von 200—2000 Fr. 4 Fr.; über 2000 Fr. 6 Fr.
Für die Vorweisung des Wechsels:
Bei einer Wegstrecke bis 5 Kilometer 1 Fr.
Für jeden weitem angefangenen Kilometer 20 Rp.
- f) Für die Ausfertigung der Grundbuchbelege 75 Rp. für die Tarifseite von 600 Buchstaben.

e) Die Gebühr für Ausfertigung der Grundbuchbelege (§ 59 des Ausführungsdekretes vom 24. November 1909 zum Notariatsgesetz) wird auf 75 Rappen für die Tarifseite von 600 Buchstaben festgesetzt.

§ 2. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Abänderungsanträge.

Werden ausser der ersten Ausfertigung von den Parteien weitere Abschriften oder Auszüge verlangt, so kann dafür ebenfalls eine Gebühr von 75 Rp. für die Tarifseite in Rechnung gebracht werden.

Die sämtlichen Auslagen (Frankaturen, Stempel usw.) sind in den vorenthaltenen Ansätzen nicht inbegriffen.

§ 2. Bis zum Erlass eines allgemeinen Notariats-tarifes bleibt für die übrigen Funktionen der Notare, die Festsetzung der Gebühr der freien Vereinbarung zwischen dem Notar und den Parteien überlassen (Art. 23, Absatz 3, des Notariatsgesetzes).

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Mit seinem Inkrafttreten werden aufgehoben:

1. Der Emolumententarif vom 14. Juni 1813, soweit derselbe auf die notariellen Gebühren sich bezieht.
2. Das Dekret vom 6. Oktober 1851 über die provisorische Herabsetzung der Notariatsgebühren.
3. Das Nachtragsgesetz vom 29. März 1860 zum Gesetze über die Einführung einer Wechselordnung, soweit es diesem Dekret widerspricht.
4. § 19, Absatz 1 und 3, des Dekretes vom 18. Dezember 1911 betreffend die Errichtung öffentlicher Inventare.
5. § 59, Absatz 3, des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat.
6. Alle mit diesem Erlass in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Bern, den 7. Januar 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Kanzleisubstitut
Eckert.

Bern, den 17. Februar 1919.

Im Namen der Grossratskommission
der Präsident
Dr. H. Dürrenmatt.

Bericht und Antrag der Justizdirektion

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

betreffend die

Leistung eines Staatsbeitrages an eine zu gründende oberländische Hülfskasse.

(Februar 1919.)

Wohl keines unserer Wirtschaftsgebiete hat unter den Folgen des Krieges schwerer gelitten als das Hotelgewerbe des Oberlandes. Die Gründe dafür liegen auf der Hand. Die fünf schweren Fehljahre, die dieses Gewerbe nun durchgemacht hat, hätten auch ein widerstandsfähigeres Gebilde zu Boden zu drücken vermocht, als es das oberländische Hotelgewerbe bei Kriegsbeginn war. So aber traf der Kriegsausbruch Verhältnisse an, die schon an und für sich schadhaft und gegen wirtschaftliche Störungen allzu empfindlich waren. Diese Schäden bestanden zur Hauptsache in einer Ueberproduktion an Hotelunternehmungen, in einer oft wenig fachmännischen Geschäfts- und Buchführung und in einer aus falsch verstandenen Konkurrenzrücksichten entstandenen gegenseitigen Preisunterbietung. Dazu waren auch die Ergebnisse der letzten Betriebsjahre vor dem Krieg für den oberländischen Fremdenverkehr nichts weniger als befriedigend. So brach denn die Wirtschaftskatastrophe über dieses Gewerbe mit Naturnotwendigkeit herein.

Zwar wurden schon bald schützende Massnahmen erwogen und auch unternommen. Der Bundesrat erliess Verordnungen, zuerst allgemein zum Schutze des bedrängten Schuldners überhaupt, in Form einer allgemeinen Betreibungsstundung, dann aber folgten Verordnungen, die ganz besonders dem Zwecke dienen sollten, dem notleidenden Gastgewerbe über die schwere Zeit hinüber zu helfen, und unzeitige Liquidationen zum Schaden von Schuldner und Gläubiger wo möglich zu vermeiden. Es wurde namentlich auch die Möglichkeit der Stundung für grundpfandversicherte Schulden unter gewissen Voraussetzungen gegeben, durch die Schaffung einer zwangsweisen

Gläubigergemeinschaft bei Anlehensobligationen die Sanierung grösserer Geschäfte erleichtert und durch die Einführung einer vom Bundesrat anzuwendenden Bedürfnisklausel der Erstellung neuer Konkurrenzgeschäfte vorläufig Einhalt geboten. Diese Verordnungen haben in vielen Fällen gute Dienste geleistet. Allein ihre Wirkung musste namentlich deshalb eine begrenzte bleiben, weil sich der Bundesrat bis heute, entgegen den Wünschen weiter Kreise des Gastgewerbes, nicht dazu entschlossen hat, aus verständlichen Gründen, allzu weit in das Gebiet des materiellen Rechtes einzugreifen, zum Beispiel die gesetzliche Pfandhaft des Art. 818 Z.G.B. auf fünf Jahreszinse auszudehnen.

Auch der Regierungsrat hat von Anbeginn der Krise an der Notlage der Hotelerie seine ständige Aufmerksamkeit gewidmet. Er war aber von vorneherein darüber klar, dass es nicht Sache des Staates sein könne, mit finanzieller Hilfe einzugreifen, solange über die Dauer der Krisis und die weitere Gestaltung der Verhältnisse vollständige Unsicherheit herrschte. Dagegen hat er immer die Meinung vertreten, dass soweit als möglich der Weg der direkten Verständigung zwischen Gläubiger und Schuldner beschritten werden sollte. Um eine Verständigung zu erleichtern, hat der Regierungsrat durch Verordnung vom 15. Dezember 1915 die Errichtung einer Treuhandstelle für das Hotelgewerbe beschlossen, mit der in Art. 6 der Verordnung umschriebenen Aufgabe: «Inhabern von Hotelbetrieben und andern ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängigen Gewerben des Kantons Bern, die durch den Krieg in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind, behülflich zu sein, eine Verständigung mit den Gläubigern herbeizuführen».

Man darf sagen, dass diese Treuhandstelle unter tüchtiger fachmännischer Leitung in vielen Fällen Gutes gewirkt hat, wenn ihr auch keine materiellen Hilfsmittel zur Verfügung standen. In anderer Weise aber hat sich der Staat auch schon bis anhin materiell an der Hilfsaktion beteiligt, nämlich durch die Tätigkeit der staatlichen Bankinstitute, namentlich der Kantonalbank. Die Kantonalbank hat es sich angelegen sein lassen, ihren Schuldnern mit Rat und Tat beizustehen, wobei sie von dem Grundsatz ausging, Zwangsliquidationen wenn möglich zu vermeiden und darnach zu trachten, denjenigen Betriebsinhabern ihre Geschäfte zu erhalten, die sich einigermaßen über die nötige geschäftliche und moralische Eignung ausweisen konnten. Dies bedingte naturgemäss eine der Eigenart jedes einzelnen Falles angepasste, daher mit viel Mühe und Arbeit verbundene Behandlung. Die finanziellen Opfer, die die Kantonalbank in Anwendung dieses Grundsatzes auf diese Weise gebracht hat, haben eine beträchtliche Höhe erreicht. Auch andere Banken haben in dieser Richtung eine anerkennenswerte und in vielen Fällen auch erfolgreiche Tätigkeit entwickelt. Es ist ja dabei oft schwer, einen richtigen Interessen-Ausgleich zu finden, besonders da, wo die gläubigerische Bank selber erheblich unter den Folgen des Krieges leidet.

Es bleibt zu untersuchen, was die zunächst Beteiligten, unsere oberländischen Gastwirte selbst, im Kampf gegen die wirtschaftliche Not geleistet haben. Und da darf gesagt werden, dass bei der Mehrzahl, nachdem die lähmende Wirkung des ersten Schreckens überwunden war, eine richtige Einsicht in die Lage und in die daraus für das Hotelgewerbe erwachsenden Pflichten Platz gegriffen hat. Man tat das Beste, was man tun konnte, indem man die schwachen einzelnen Kräfte zu einer Organisation zusammenfasste, und die Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland gründete, deren Statuten vom 26. Februar 1917 datieren. Diese Genossenschaft bezweckt neben allgemeinen Massnahmen zur Hebung des Standes insbesondere auch die Durchführung einer gesunden Preispolitik, durch gemeinsame und verbindliche Bestimmung der Tarife, womit einem der Hauptschäden der Vorkriegszeit wirksam zu Leibe gegangen werden soll. Der Regierungsrat hat sein Interesse an den Bestrebungen dieser Genossenschaft dadurch bekundet, dass er seinen Justizdirektor als Mitglied des Vorstandes abgeordnet hat.

So sind die Kriegsjahre vorübergegangen, und wir stehen in der Zeit der Uebergangswirtschaft. Es ist zu hoffen, dass mit den fallenden Verkehrseinschränkungen auch der vermehrte Fremdenverkehr bald wieder einsetzen und damit eine allmähliche Gesundung auch unserer Fremdenverkehrswirtschaft eintreten werde. Wenn man aber die angerichteten und der Heilung harrenden Schäden überblickt, so ist die Lage zur Zeit ernst genug. Wohl hat die Unterbringung einiger Tausend Internierter einer grösseren Zahl von Geschäftsinhabern mit ihren Familien über die schwierigste Zeit hinweggeholfen. Aber die bezahlten Preise reichten in den meisten Fällen nicht hin, um etwas anderes zu bezahlen als den Unterhalt und die laufenden Schulden. Und nun zeigt es sich, dass zur Wiederaufnahme des normalen Betriebs vieles fehlt. Mobiliar und Lingen bedürfen dringend einer Erneuerung; der bauliche Zu-

stand des Geschäftes lässt sehr zu wünschen übrig, woraus neben den schon bestehenden Schulden eine neue Belastung des schon geschwächten Geschäftes erwächst. Viele Unternehmungen sind zwar bereits durch das Mittel der direkten Verständigung, von der oben die Rede war, saniert worden. Viele sind auch, weil sachlich und persönlich nicht zu retten, zugrunde gegangen. Es bleibt aber auf den heutigen Tag eine grosse Zahl von Geschäften, die unter normalen Verhältnissen durchaus lebensfähig sind, denen aber jetzt unbedingt geholfen werden muss, sollen sie überhaupt in diese normalen Verhältnisse hinübergerettet werden.

Es darf bei alledem die allgemeine volkswirtschaftliche Bedeutung des Fremdenverkehrs für unser Staatswesen nicht ausser acht gelassen werden; belief sich doch bereits im Jahre 1912 das in den Hotels und Pensionen investierte Kapital auf 140 Millionen, und man wird nicht weit fehl gehen, wenn man für heute einen Kapitalwert von 200 Millionen annimmt.

Indem wir diese Sachlage würdigen, erachten wir den Augenblick als gekommen, da auch der Staat sich an der Hilfsaktion für das notleidende Hotelgewerbe durch eine bestimmte materielle Leistung beteiligen soll, sofern für deren zweckentsprechende Verwendung die nötige Gewähr geleistet ist. Das soll geschehen durch Beteiligung bei der Gründung einer sogenannten oberländischen Hilfskasse.

Der Vorschlag, eine solche Kasse zu errichten, ist das Ergebnis einer gründlichen Prüfung und Vorarbeit, an der sich die Genossenschaft zur Förderung des Hotelgewerbes im Berner Oberland, die Treuhandstelle wie der Regierungsrat beteiligt haben. Von Herrn Scherz, Subdirektor der Kantonalbank, wurde ein Statutenentwurf ausgearbeitet, dessen Inhalt wir zustimmen können. Für die Kasse soll die Form der Genossenschaft gewählt werden. Sie bezweckt, dem notleidenden Hotelgewerbe des Berner Oberlandes sowohl durch finanzielle Leistungen in verschiedener Form wie durch Beratung und durch allgemeine Sanierungsmassnahmen Hilfe zu bringen. Die Finanzierung geschieht durch die Schaffung eines kleinen Genossenschaftskapitals und eines Hilfsfonds. Die Genossenschaft soll ihre Tätigkeit erst beginnen, wenn ihr finanzielle Mittel von mindestens 1½ Millionen zur Verfügung stehen. Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche und juristische Person werden, die wenigstens einen Genossenschaftsanteil von 50 Fr. übernimmt und einzahlt. Der Hilfsfonds soll nur von denjenigen durch den Krieg in eine Notlage geratenen Hotel- und Pensionsunternehmungen in Anspruch genommen werden, denen keine anderweitige Hilfe zur Verfügung steht. Es soll also nach wie vor überall da, wo dies möglich ist, die Lösung der Schwierigkeiten auf dem Wege der direkten Verständigung zwischen Gläubiger und Schuldner gesucht werden.

Ueber die Beschaffung des Hilfsfonds bestimmt Art. 10 der Statuten folgendes: «Er wird gebildet aus den Beiträgen à fonds perdu, die insbesondere die an der Erhaltung des oberländischen Hotelgewerbes unmittelbar interessierten Kreise (Banken, Hotel- und Pensionsgläubiger, Hotel- und Verkehrsvereine, Transportunternehmungen etc.) wie aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen die öffentlichen Kor-

porationen, Gemeinden und der Staat (Bund und Kanton) leisten werden.

Den Subvenienten werden für ihre Beitragsleistungen à fonds perdu Bescheinigungen ausgestellt, mit der Verpflichtung, ihnen den nach erfolgter Liquidation allenfalls übrigbleibenden Saldo, an dem sie im Verhältnis zur Höhe ihrer Einzahlungen partizipieren, wieder zur Verfügung zu stellen. Ueberdies erhalten sie 2% der einbezahlten Summe, sobald sie 2500 Fr. übersteigt, in Anteilscheinen zu 50 Fr. (Art. 9).

Der Vorstand der Genossenschaft soll in Verbindung mit dem Direktor neben der eigentlichen Geschäftsleitung auch die Funktion einer erweiterten Treuhandstelle ausüben. Er wird sich aus Vertretern aller beteiligten Kreise zusammensetzen. (Art. 21 der Statuten.)

Die wichtigste Voraussetzung dafür, dass die Genossenschaft ins Leben treten kann, bildet die Beschaffung der finanziellen Mittel. Die in den Statuten bezeichnete Summe von 1½ Millionen mag vielen als unzureichend erscheinen. Sie wird aber bei zweckmässiger Verwendung auf längere Zeit hinaus genügen. Sollte sich die Beschaffung weiterer Mittel als nötig erzeigen, so wird man hierfür auch die Hilfe des Bundes in Anspruch nehmen müssen. Diese Frage der Beteiligung des Bundes bildet seit jeher den Gegenstand von Verhandlungen, wie auch die Errichtung einer Kasse auf eidgenössischem Boden geprüft worden ist. Es zeigt sich aber, dass die Verhältnisse in den verschiedenen in Betracht fallenden schweizerischen Verkehrsgebieten so verschiedenartige sind, und dass die zu überwindenden Widerstände derart sind, dass nur eine Lösung auf kantonalem Boden rechtzeitig und wirksam Hilfe bringen kann. Dies schliesst aber nicht aus, dass der Bund um Zuwendung weiterer Mittel an die kantonale Kasse angegangen werden kann.

Für die Beschaffung der für die Eröffnung des Betriebes nötigen Mittel ist folgender Finanzierungsplan aufgestellt worden: Es sollen Beiträge à fonds perdu übernehmen:

Der Staat	Fr. 500,000
Die Hypothekarkasse des Kantons Bern »	300,000
Die Kantonalbank von Bern »	200,000
Private Bankinstitute, andere Gläubiger, Hotel- und Verkehrsvereine, Transport- unternehmungen etc. wenigstens . . . »	500,000
Zusammen	Fr. 1,500,000

Wir schlagen dem Grossen Rate vor, den dem Staate zugemuteten Beitrag von 500,000 Fr. zu bewilligen in der Ueberzeugung, dass der Staat dadurch gegenüber einem schwer notleidenden Erwerbszweig eine der Gesamtheit obliegende Solidaritätspflicht erfüllt. Wenn es den gemeinsamen Anstrengungen aller Beteiligten auf diese Weise gelingt, unser oberländisches Hotelgewerbe vor dem vollständigen Zusammenbruch zu bewahren und ihm so den Weg für eine spätere erfreuliche Entwicklung frei zu halten, so werden sich die zu diesem Zweck aufge-

wendeten Mittel an unserer Volkswirtschaft reichlich lohnen.

Nun ist aber zur Zeit die Finanzlage des Kantons derart, dass ihm die Mittel zur Leistung des von ihm verlangten Beitrages nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen. Es wird dies erst dann der Fall sein, wenn durch Aufnahme eines Anleihe die für den augenblicklichen Bedarf des Staates erforderlichen Mittel bereit gestellt werden. Hierüber wird dem Grossen Rat eine besondere Vorlage zugehen. Aus diesem Anleihen muss auch der Staatsbeitrag an die Hilfskasse bestritten werden. Wir müssen daher an dessen Bewilligung den Vorbehalt knüpfen, dass das geplante Anleihen zustande kommt.

Bern, den 22. Februar 1919.

Der Justizdirektor:
Lohner.

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rate folgende

Anträge:

Der Grosse Rat möge beschliessen:

Oberländische Hilfskasse, Subvention à fonds perdu.

1. Zum Zwecke der Ermöglichung der Gründung einer oberländischen Hilfskasse zur Unterstützung des notleidenden Hotelgewerbes im Berner Oberland wird ein Staatsbeitrag à fonds perdu von 500,000 Fr. bewilligt.

2. Die Ausrichtung dieses Beitrages erfolgt, sobald durch Aufnahme eines Anleihe dem Staate die nötigen Mittel hierzu zur Verfügung gestellt werden.

3. An die Bewilligung des Beitrages wird die Bedingung geknüpft, dass über die vom Staat, der Kantonalbank und der Hypothekarkasse aufzubringende Summe von 1 Million die übrigen Beteiligten wenigstens einen Betrag von 500,000 Fr. beschaffen.

4. Der Beitrag des Staates von 500,000 Fr. wird auf Vorschussrechnung bewilligt; er ist in fünf Raten zu tilgen, deren erste im Jahre 1919 fällig wird.

Bern, 4. März 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht des Regierungsrates

an den

Grossen Rat

betreffend

die Einführung des Proportionalsystems für die Wahl des Grossen Rates.

(Februar 1919.)

I. Am 5. Dezember 1918 hat der Grosse Rat eine von Grossrat Grimm und 52 Mitunterzeichnern aus allen Fraktionen des Grossen Rates eingereichte Motion erheblich erklärt, welche verlangt, es sei vom Regierungsrat die Frage der Einführung des Proportionalsystems für die Wahl des Grossen Rates zu prüfen. Der Regierungsrat hat durch den Regierungspräsidenten erklären lassen, dass er die Motion zur Prüfung und Durchführung entgegennehme.

Bei der Durchführung des in der Motion liegenden Postulates ist vorerst zu prüfen, wie der geplanten Wahlreform gegenüber die *Rechtslage* sich gestaltet.

Weder in der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893, noch in den seitherigen Abänderungen der Staatsverfassung findet sich eine Bestimmung über das proportionale Wahlverfahren. Was speziell den Grossen Rat anbetrifft, schweigt die Verfassung über das Wahlsystem vollständig. Die Art. 18 und 19 der Staatsverfassung erklären bloss, dass für die Wahlen in den Grossen Rat das Staatsgebiet in möglichst gleichmässige Wahlkreise einzuteilen sei und dass auf je 3000 resp. 1500 Seelen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates gewählt werde. Dieses Stillschweigen der Verfassung über den bei der Wahl des Grossen Rates anzuwendenden Grundsatz fällt um so mehr auf, als der Art. 34, Absatz 3, der Staatsverfassung für die Wahl des Regierungsrates ausdrücklich das Prinzip des absoluten Mehrs (für den zweiten Wahlgang das Prinzip des relativen Mehrs) vorsieht. Das Stillschweigen ist jedoch nicht eine unbeabsichtigte Lücke, sondern bedeutet eine gewollte Nichtberührung des Problems. Im Zeitpunkte der Ausarbeitung der Ver-

fassung vom 4. Juni 1893 wurde in den vorberatenden Behörden nämlich bereits ein Antrag auf Einführung der Proportionalwahl für die Bestellung des Grossen Rates eingebracht. In der grossrätlichen Kommission, welche den die Revisionspunkte erörternden Bericht des Regierungsrates behandelte, wurde dieser Antrag zwar abgelehnt, aber mit folgender Begründung: «Von der Aufstellung eines besonderen Wahl-systems (für die Wahl des Grossen Rates) wird in der Verfassung Umgang genommen. Es hat dies jedoch nicht den Sinn, dass die Einführung irgend eines Systems der Minderheitsvertretung unzulässig sei, sondern die Kommission wollte damit bloss sagen, dass die Verfassung ein derartiges System weder vorschreibe, noch verbiete, dass es daher Sache der Gesetzgebung sei, diese Materie in angemessener Weise zu ordnen.» (S. Bericht der zur Vorberatung einer Verfassungsrevision ernannten Kommission an den Grossen Rat des Kantons Bern vom April 1892, Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1892, Beilage Nr. 7, Seite 21.) Bei der Behandlung dieses Berichtes im Grossen Rate bestätigte der Kommissionspräsident Dr. Brunner die oben wiedergegebene Auffassung des Kommissionsberichtes. Einem Antrag Dürrenmatt gegenüber, das Postulat der Proportionalwahl des Grossen Rates unter die Revisionspunkte aufzunehmen, ergab sich auch im Grossen Rate eine Mehrheit für den Entwurf, d. h. für den Antrag «über das proportionale Wahlverfahren nichts in die Verfassung aufzunehmen» (scil. im Sinne der Offenbelassung der Proporzfrage; siehe Tagblatt des Grossen Rates Jahrgang 1892, Seite 157 bis 169, speziell S. 161, 162, 168). Bei der ersten Beratung

des ausgearbeiteten Verfassungsentwurfes im Grossen Rate lag zu Art. 19 des Verfassungsentwurfes, der vom Wahlsystem wiederum nichts sagte, eine Protokollerklärung der vorberatenden Kommission vor: «Dadurch, dass kein bestimmtes Wahlsystem in die Verfassung aufgenommen werde, sei ja die Möglichkeit gegeben, «zu jeder Zeit das Wahlsystem zu ändern» (Tagblatt des Grossen Rates, Jahrgang 1893, Seite 27). Im Rate selbst wurde über das Wahlsystem kein Antrag eingebracht und nicht darüber debattiert. Ebensovienig wurde bei der zweiten Beratung des Verfassungsentwurfes die Proporzfrage aufgeworfen.

Aus dem Werdegang der Staatsverfassung von 1893 ergibt sich also, dass, wenn sie über das rechnerische Prinzip der Wahlen in den Grossen Rat nichts sagt, dieses Stillschweigen nicht etwa die Proportionalwahl ausschliesst. *Für die Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates bedarf es also keiner Verfassungsrevision.*

Bei den bisherigen Versuchen zur Einführung des Grossrats-Proporzes wurde die Frage, ob eine Verfassungsrevision nötig sei oder eine Gesetzesvorlage genüge, bald so und bald so gelöst. Die beiden Initiativbegehren von 1896 und 1897 standen auf dem Boden einer Verfassungsrevision. Im Jahre 1899 bezweckte aber ein bei Beratung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen zur Eintretensfrage gestellter Antrag Moor Lösung der Frage in diesem Gesetze. Auch die Motion Moor vom 2. Mai 1900 verlangte Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes für die Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates. Die Motion Moor vom 28. November 1910 und die Motion Grimm vom 3. Oktober 1918, sowie die im Anschlusse an diese Motionen im Grossen Rate geführten Debatten liessen jeweils die formelle Seite der Frage unberührt.

Von der rein formellen Seite aus betrachtet, bedarf es zur Einführung des Verhältniswahlsystems für die Wahl des Grossen Rates nicht einmal der Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, denn in dem Gesetze über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 29. Oktober 1899 findet sich keinerlei Bestimmung darüber, auf welchem System das Wahlverfahren aufgebaut sein soll. Erst das sogenannte Wahldekret (Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen vom 22. November 1904) stellt in seinem § 31 für den ersten Wahlgang in kantonalen Wahlen (mit Ausnahme der Geschwornenwahlen) die Forderung der Berechnung der Ergebnisse nach dem absoluten Mehr auf. Es verlangt also die Einführung der Proportionalwahl bloss eine Abänderung der Bestimmungen dieses Dekretes. Würde man aber diesen Weg beschreiten, so käme das Bernervolk gar nicht dazu, sich darüber auszusprechen, ob es für die Grossrats-Wahlen das System des Verhältnismehrs einführen will oder nicht und es läge in der Kompetenz des Grossen Rates, über diese Frage endgültig zu entscheiden. Das wäre eine politische und staatsrechtliche Anomalie, selbst wenn man annimmt — und das nach dem kant. bernischen Ergebnis der Abstimmung vom 13. Oktober 1918 über die Wahl des Nationalrats nach dem Proporz, wohl mit Recht — dass heute die grosse Mehrheit der bernischen Bürgerschaft dem Proporz keinen Widerstand mehr leisten wird, ja ihn sogar herbeiwünscht. Wir halten also dafür, dass eine so wichtige Frage, wie die Einführung des Grossratspro-

porzes auf dem Wege der Gesetzgebung vor sich gehen soll, und nicht bloss auf dem Wege des Erlasses eines Dekretes.

II. Was und wie viel soll über die neue Wahlart im Gesetze gesagt werden? Wir sind der Meinung, dass es genügt, wenn im Gesetz der Grundsatz der Proportionalwahl festgelegt wird. Die nähere Ausgestaltung des Wahlverfahrens möchten wir dem Dekrete überlassen, denn einerseits muss ein Erlass über ein Proportionalwahlsystem ziemlich viele wahltechnische Details enthalten, die dem einzelnen Bürger fern liegen und anderseits muss der Umstand, dass gewisse Einzelheiten des Proporzsystems nach ihrem praktischen Wert und Unwert noch immer bestritten sind, und deshalb Revisionen nötig werden können, es nahe legen, eine Art von Erlass zu wählen, welche einer allfälligen Abänderung der Vorschriften möglichst wenig formelle Schranken bietet. Dabei nehmen wir zwar an, dass die kantonalen Proportionalwahlvorschriften sich möglichst enge an das eidgenössische Recht anschliessen werden; das schon deshalb, um nicht durch zweierlei Ausgestaltung dem Bürger die Angewöhnung an das neue Wahlverfahren unnötig zu erschweren.

Schwieriger, als die Aufstellung der Vorschriften über das proportionale Verfahren wird übrigens für den Kanton Bern die Lösung der Wahlkreisfrage sein, denn der Proporz muss, um wirksam zu werden, auf grössere Wahlkreise abstellen können, als die heutigen Grossratswahlkreise es zum grossen Teil sind. Auch die Ordnung der Wahlkreise und die Verteilung der Vertreterzahl auf die Wahlkreise, wird einem Dekret zu überlassen sein, wie das übrigens heute schon der Fall ist. (Dekret vom 11. März 1914 betreffend die Einteilung des Staatsgebietes in Grossratswahlkreise und Dekret vom 11. März 1914 betreffend das Vertretungsverhältnis der Grossratswahlkreise). In das Gesetz braucht über die Wahlkreise nichts aufgenommen zu werden oder höchstens die (mehr programmatische) Bestimmung, dass die Wahlkreise so zu umschreiben sind, dass in ihnen die praktische Ausführung des Proporzgedankens garantiert ist. Die Bestimmung des Art. 18 der Staatsverfassung, wonach das Staatsgebiet für die Wahlen in den Grossen Rat «in möglichst gleichmässige Wahlkreise eingeteilt» werden solle, kann auch dem künftigen Proporzrecht als Grundlage dienen.

Als grundsätzliche Basis für den Grossratswahlkreis stellen wir uns den *Amtsbezirk* vor. Verschiedenerorts wird der Amtsbezirk noch in mehrere Wahlkreise zerlegt werden können; so wenig als möglich sollten zwei und mehrere Amtsbezirke oder Teile verschiedener Amtsbezirke zu Wahlkreisen zusammengelegt werden, weil durch solche Eingriffe altüberlieferte Einrichtungen der Staatsorganisation und festgewurzelte Gewohnheiten verletzt würden. Das neue Wahlverfahren wird ohnehin so viel Neues und so viele Ueberraschungen im Gefolge haben, dass man am bisherigen Wahlapparat nicht mehr ändern sollte, als absolut nötig ist.

III. Wenn wegen der Einführung der Proportionalwahl an eine Revision der geltenden Abstimmungs- und Wahlvorschriften herangegangen werden muss, ist es angezeigt, sich noch über eine Reihe anderer Reformen am Wahlapparat schlüssig zu machen.

Da hat man es vorerst mit der *Motion Münch* vom 15. November 1917 betreffend die Schaffung ständiger Wahlausschüsse zu tun.

(Wortlaut der Motion Münch: Der Regierungsrat wird eingeladen, beförderlich die Frage zu prüfen und dem Grossen Rate Bericht und Antrag zu stellen, ob nicht die Zuverlässigkeit der amtlichen Wahlresultate erhöht werden könnte durch die Schaffung sogen. ständiger Wahlausschüsse, die, aus Vertretern aller politischen Parteien auf eine bestimmte Amtsdauer zu wählen, genau zu instruieren und für ihre Dienstleistung zu entschädigen wären.)

Diese Motion ist zwar, weil in der 18. Verwaltungsperiode nicht mehr behandelt, formell dahin gefallen. Es darf aber als sicher angenommen werden, dass sie bei Anlass der Revision der Abstimmungs- und Wahlvorschriften in irgend einer Form wieder auftaucht und zudem besteht kein Hindernis, dass die Behörden von sich aus den Grundgedanken der Motion Münch aufnehmen. Es muss dies schon in einem früheren Stadium, d. h. schon bei Anlass der Revision des Gesetzes vom 29. Oktober 1899 geschehen, denn es ist der § 4 dieses Gesetzes, welcher die Bestimmung enthält, dass bei jeder Wahl- oder Abstimmungsverhandlung der Ausschuss *neu* bestellt werden muss. Die Einführung ständiger Wahlausschüsse verlangt also Abänderung dieses § 4, speziell des Absatz 3 dieses Gesetzes.

Was die materielle Behandlung des Gedankens der Motion Münch betrifft, so wird von einer Stabilisierung sämtlicher Mitglieder der Wahlausschüsse kaum die Rede sein können, schon wegen der finanziellen Folgen nicht (die übrigens die Gemeinden werden übernehmen müssen, da es sich um Gemeindefunktionen handelt); es ist das aber auch nicht so nötig, da schon dann viel erreicht ist, wenn in jedem Wahlausschuss oder in jeder Unterabteilung eines Wahlausschusses ein bis zwei ständige Mitglieder amtieren (z. B. Präsident und Sekretär). Die Ausführung der Einzelheiten wird Sache des Dekretes sein; im Gesetze aber wäre der Weg frei zu machen dafür, dass alle oder einzelne Mitglieder des Wahlausschusses als ständige Funktionäre auf eine bestimmte Amtsdauer ernannt werden können.

Einen weiteren Revisionspunkt hat seiner Zeit die *Motion Koch* vom 15. November 1917 betreffend die Abschaffung des Kuvertsystems (und Einführung ständiger Wahlausschüsse) aufgegriffen.

(Wortlaut der Motion Koch: Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen und darüber zu berichten, ob das Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen vom 23. Dezember 1904 und die einschlägigen Vollziehungserlasse nicht einer sofortigen Totalrevision zu unterziehen seien, wobei insbesondere Bedacht zu nehmen wäre auf den Ersatz des Kuvertsystems durch ein zweckmässigeres Kontrollverfahren und auf die grundsätzliche Neuordnung der Vorschriften über die Wahlausschüsse im Sinne der Einsetzung von ständigen Ausschüssen für Volksabstimmungen und Volkswahlen.)

Auch die Motion Koch ist zwar wegen Nichtbehandlung während der 18. Verwaltungsperiode formell dahin gefallen; dagegen ist schon eine das gleiche Postulat aufstellende *Motion Steiger* vom 20. November 1905 am 20. März 1907 erheblich erklärt, aber noch nicht ausgeführt worden.

(Wortlaut der Motion Steiger: Der Regierungsrat wird eingeladen, dem Grossen Rate Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob nicht das im Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Volkswahlen vom 22. November 1904 vorgesehene Kuvertsystem durch ein anderes Abstimmungs- und Wahlsystem zu ersetzen sei.)

Man kann allerdings über die Frage, ob das Kuvertsystem wirklich abgeschafft werden solle, in guten Treuen verschiedener Meinung sein; allein diese Frage wird erst im neuen Ausführungsdekret brennend werden und braucht deshalb hier nicht von Grund auf behandelt zu werden. Wir wollten dieser Frage hier nur pro memoria Erwähnung tun.

Schliesslich kann noch erwähnt werden, dass die Staatswirtschaftskommission in ihrem vom Grossen Rate stillschweigend genehmigten Bericht über die Staatsverwaltung für das Jahr 1917 den Wunsch geäussert hatte, dass die Revision der Vorschriften über das Wahlverfahren beförderlichst an die Hand genommen werde.

In Zusammenfassung dieser Ausführungen stellt der Regierungsrat folgende

Anträge:

1. Die Frage der Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates soll dem Berner Volke in der Form einer Gesetzesvorlage zum Entscheide vorgelegt werden und zwar durch eine Revision des Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 29. Oktober 1899.
2. Es soll in dieser Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Mitglieder der Wahlausschüsse ganz oder teilweise für eine längere Amtsdauer als ständige bestellt werden können.
3. Alle übrigen Einzelfragen des Abstimmungs- und Wahlverfahrens sind in Dekreten des Grossen Rates resp. in Vollziehungsverordnungen des Regierungsrates zu lösen, speziell auch die Frage des Kontrollsystems (Kuvert- oder Abstemplungs- oder Marken- etc. System).

Bern, den 28. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Dekret

über

das bernische Polizeikorps.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 7 des Gesetzes vom 6.
Mai 1906 betreffend das bernische Polizeikorps,
auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das Polizeikorps wird militärisch organisiert
und hat folgenden Bestand:

- 1 Kommandant;
- 1 Hauptmann oder Oberlieutenant als Adjunkt;
- 1—2 Feldweibel;
- 1 Furier;
- 16—26 Wachtmeister;
- 16—25 Korporale;
- 300—400 Landjäger.

300—400 Landjäger, inbegriffen ca. 20 Gefreite.

§ 2. Die Offiziere werden durch den Regierungsrat auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und durch den Polizeidirektor beeidigt. Sie haben nach Massgabe der vom Regierungsrat erlassenen Vorschriften die Leitung und Instruktion des Polizeikorps, sowie das Besoldungs-, Rechnungs- und Rapportwesen des Korps zu besorgen.

Sie müssen beider Landessprachen kundig sein, haben ihren Wohnsitz in Bern und leisten eine vom Regierungsrat zu bestimmende Amtsbürgschaft.

§ 3. Zur Aufnahme in das Polizeikorps ist erforderlich:

- 1. das Schweizerbürgerrecht;
- 2. die bürgerliche Ehrenfähigkeit und ein guter Leumund;
- 3. eine gute Schulbildung;
- 4. die Militärtauglichkeit und der Nachweis über eine bestandene Militärrekrutenschule.

Bewerber, welche beider Landessprachen mächtig sind, sollen bevorzugt werden und solche im Alter von über 30 Jahren sind abzuweisen.

§ 4. Die Rekrutierung ist Sache des Kommandanten; ebenso liegt ihm in Verbindung mit den Offizieren und dem von der Polizeidirektion nötigenfalls beigegebenen Personal die Instruktion ob.

Die nämlichen Beamten veranstalten für das ganze Polizeikorps periodische Instruktionskurse.

Die Polizeidirektion entscheidet über die definitive Aufnahme des Mannes nach absolvierter Rekrutenzeit, sowie auch über die Beförderungen und Entlassungen aus dem Korps.

Bei Entlassungen und Austritten ist eine Kündigungsfrist von 6 Wochen auf Ende eines Kalendermonates zu beobachten, sofern nicht wichtige Gründe eine sofortige Auflösung des Anstellungsverhältnisses rechtfertigen.

Die Beedigung der Polizeimannschaft erfolgt durch den Kommandanten.

§ 5. Die Jahresbesoldungen werden festgesetzt wie folgt:

Für den Kommandanten	Fr. 7000—9500
Für den Hauptmann oder Oberlieutenant als Adjunkt	» 5500—7500
Für einen Feldweibel und den Furier	» 4000—5200
Für den Wachtmeister	» 3600—4800
Für den Korporal	» 3300—4500
Für den Landjäger	» 3000—4200
Für den Rekruten	» 6.— pro Tag

Nach Beginn mit der Minimalbesoldung wird je nach 3 Jahren eine Alterszulage in möglichst gleichmässigen Raten so berechnet, dass nach 12 Jahren das Maximum der Besoldung erreicht wird.

Solange die Barbesoldung eines Korpsangehörigen 3400 Fr. oder weniger beträgt, werden diese Raten nach zwei Jahren ausgerichtet.

§ 6. Im Falle ungenügender Befähigung oder mangelhafter Pflichterfüllung kann die Polizeidirektion die Ausrichtung der Alterszulage eines Angehörigen des Polizeikorps für bestimmte Zeit einstellen.

§ 7. Die in grössern Ortschaften speziell zum Kriminaldienst kommandierten Mannschaften erhalten eine tägliche Fahndungszulage von 1 Fr. bis 2 Fr.

§ 8. Den Angehörigen der Polizeikörps werden für Dienstreisen, Stationswechsel, Arrestantentransporte usw. Entschädigungen verabfolgt, nach den durch den Regierungsrat näher aufzustellenden Vorschriften; auch können für die dienstlich stark in Anspruch genommenen Posten angemessene Gratifikationen bewilligt werden.

§ 9. Unteroffiziere und Landjäger haben Anspruch auf freie Wohnung nebst Entschädigung für Mobiliar nach den nähern Bestimmungen des Reglements.

Die Mannschaft der Hauptwache wird, soweit möglich, kaserniert und hat in diesem Falle keine solchen Ansprüche.

§ 10. Die Offiziere erhalten für Selbstbeschaffung der Uniformen eine erstmalige Entschädigung von 500 Fr. und nach je 3 Dienstjahren einen weitem Beitrag von 200 Fr.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Abänderungsanträge.

Immerhin ist bei Entlassungen und Austritten eine Kündigungsfrist...

Für einen Feldweibel und den Furier	Fr. 4000—5500
Für den Wachtmeister	» 3700—5200
Für den Korporal	» 3400—4900
Für den Gefreiten	» 3100—4600
Für den Landjäger	» 3000—4500
Für den Rekruten	» 7.— pro Tag

§ 7. Die zum Kriminaldienste in grössere Ortschaften speziell kommandierten Mannschaften...

§ 11. Die nähern Bestimmungen über Ordonnanz der Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung für das Polizeikorps werden vom Regierungsrat erlassen.

§ 12. Die Ausgaben für ärztliche Behandlung der Korpsangehörigen werden bei nicht selbstverschuldeter Krankheit vom Staate getragen.

§ 13. Stirbt ein Korpsangehöriger, so haben Familienangehörige, deren Versorger der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Besoldung desselben für den laufenden und die sechs folgenden Monate. In besonderen Fällen kann der Regierungsrat die Besoldung noch bis auf weitere sechs Monate gewähren.

§ 14. Die nähere Organisation und Verwaltung des Polizeikorps ist durch den Regierungsrat zu ordnen (Art. 7, Alinea 2, des Gesetzes vom 6. Mai 1906).

§ 15. Dieses Dekret tritt rückwirkend mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

§ 15^{bis}. Für so lange, als die Invalidenkasse des Polizeikorps weiter besteht, haben die §§ 53, 54 und 55 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 keine Geltung für das Polizeikorps; spätere anderweitige Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 16. Die Uebergangsvorschriften des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, insbesondere die §§ 57, 58 und 59 sind auch auf die Beamten und Angestellten des Polizeikorps anwendbar.

§ 17. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekretes sind die mit seinen Vorschriften im Widerspruche stehenden Bestimmungen, insbesondere das Dekret vom 4. Oktober 1906, aufgehoben.

Bern, den 25. Februar 1919.

Bern, den 28. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der Kommission
der Präsident
Schüpbach.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission.

(Februar/März 1919.)

Dekret

betreffend

die Besoldungen der Vorsteher, Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung und § 9, Absatz 2, des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Lehrer und Lehrerinnen der staatlichen Seminare werden festgesetzt wie folgt:

- a) Hauptlehrer, mit 22—28 wöchentlichen Unterrichtsstunden, beziehen eine Grundbesoldung von 6000 Fr., Hauptlehrerinnen, mit 20—26 wöchentlichen Stunden, eine solche von 5000 Fr.

Zu der Grundbesoldung treten 4 Dienstalterszulagen von je 600 Fr. für Hauptlehrer und 500 Fr. für Hauptlehrerinnen. Die Dienstalterszulagen werden nach je drei Jahren ausgerichtet, so dass mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von 8400 Fr. für Hauptlehrer und 7000 Fr. für Hauptlehrerinnen erreicht wird.

Die Hauptlehrer des Seminars Bern-Hofwil, die in Bern wohnen, erhalten ausserdem eine Wohnungszulage von 600 Fr. jährlich.

- b) Hilfslehrer, mit nicht voller Stundenzahl, beziehen eine Grundbesoldung von 220 Fr., Hilfslehrerinnen eine solche von 200 Fr. für die wöchentliche Stunde.

Zu der Grundbesoldung treten 4 Dienstalterszulagen, die nach je drei Dienstjahren ausgerichtet werden. Sie betragen für Hilfslehrer je 25 Fr., für Hilfslehrerinnen je 20 Fr. für die wöchentliche Stunde.

§ 2. Wo zurzeit die Besoldung von Hilfslehrern mit geringer Stundenzahl die in § 1, lit. b, festgesetzten Ansätze übersteigt, bleiben die bisherigen Besoldungsansätze in Kraft.

§ 3. Die Vorsteher beziehen neben der Lehrbesoldung eine Zulage von 1200 Fr.

§ 4. Geniesst ein Vorsteher oder Lehrer Naturalien, so ist der vom Regierungsrat dafür festzusetzende Schätzungswert von der Besoldung in Abzug zu bringen.

Für die Bestimmung eines Ruhegehaltes nach § 10 des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten ist jedoch auch der Schätzungswert der Naturalien als Besoldung anzurechnen.

§ 5. Den Hauptlehrern und Hauptlehrerinnen werden Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe angerechnet. Anderweitige Lehrtätigkeit kann nach Ermessen des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

§ 6. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekrets vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Lehrerschaft der staatlichen Seminare sinngemässe Anwendung: die §§ 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16.

§ 7. Die Bestimmungen betreffend die Hilfskasse (Abschnitt E des vorerwähnten Dekrets vom 15. Januar 1919) finden auf die Lehrerschaft der staatlichen Seminare nicht Anwendung. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

§ 8. Die Besoldungen der Lehrer an Uebungs- und Musterschulen werden vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 9. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1919 in Kraft. Es ersetzt das Dekret vom 26. Juni 1913.

Bern, den 26. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Bern, den 6. März 1919.

Namens der Kommission

der Präsident

Schüpbach.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission.

(26. Februar/6. März 1919.)

Dekret

betreffend

die Besoldung der Primar- und Sekundarschulinspektoren.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 24. Juni 1856
und des Gesetzes vom 6. Mai 1894;
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Primarschulinspektoren beziehen eine Grundbesoldung von 5500 Fr. Dazu kommen 4 Alterszulagen von je 500 Fr., die nach je drei Jahren ausgerichtet werden, sodass mit Beginn des 13. Dienstjahres die Höchstbesoldung von 7500 Fr. erreicht wird.

Dienstjahre an öffentlichen Schulen jeder Stufe werden angerechnet.

§ 2. Die Sekundarschulinspektoren erhalten eine Besoldung bis auf 8500 Fr. und ausserdem eine Alterszulage von 500 Fr. nach 3 Dienstjahren.

Der Regierungsrat setzt die Besoldungen für die einzelnen Inspektionskreise je nach deren Ausdehnung und Arbeitslast fest.

§ 3. Für die Primar- und Sekundarschulinspektoren werden die Reiseentschädigungen vom Regierungsrat festgesetzt.

Bei ausnahmsweise teuren Wohnungsverhältnissen in einzelnen Kreisen kann der Regierungsrat eine angemessene Wohnungsentschädigung zubilligen.

§ 4. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekretes vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Schulinspektoren sinngemässe Anwendung: die §§ 7, 8, 11, 13, 14, 15, 16.

§ 5. Die Vorschriften über die Hilfskasse (Abschnitt E des in § 4 hievor genannten Dekretes) werden auf die Schulinspektoren nicht angewendet. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten. Bis dorthin gelten die diesbezüglichen Bestimmungen von § 8 des Dekretes vom 30. November 1908 betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen.

Den Schulinspektoren, welche der Lehrerversicherungskasse angehören, bezahlt der Staat an die von ihnen zu entrichtenden jährlichen Prämien einen angemessenen Beitrag.

§ 6. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1919 in Kraft. Es ersetzt die ihm widersprechenden Bestimmungen des Dekretes vom 30. November 1908 betreffend die Inspektion der Primar- und Sekundarschulen, das im übrigen in Kraft bleibt.

Bern, den 26. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bern, den 6. März 1919.

Namens der Kommission
der Präsident
Schüpbach.

Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der Kommission.

(28. Februar/6. März 1919.)

Dekret

betreffend die

Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der ordentlichen Professoren der Hochschule bestehen aus Grundgehalt, Dienstalterzulagen und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 2. Der Grundgehalt eines ordentlichen Professors beträgt 8500 Fr. Nach je 3 Dienstjahren erhöht sich der Gehalt um eine Zulage von 500 Fr. bis zur Höchstbesoldung von 10,500 Fr., die nach 12 Dienstjahren erreicht wird.

Hält ein ordentlicher Professor dauernd im Semester weniger als 8—12 Unterrichtsstunden wöchentlich ab, so kann seine Besoldung durch Beschluss des Regierungsrates angemessen herabgesetzt werden.

§ 3. Dienstjahre, die von ordentlichen Professoren in dieser Eigenschaft oder als ausserordentliche Professoren an andern Hochschulen oder in der Eigenschaft als ausserordentliche Professoren an der Berner Hochschule zugebracht worden sind, können zum Zwecke der Einreihung in eine höhere Dienstaltersklasse durch Beschluss des Regierungsrates ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht werden.

Tüchtige Leistungen in bisheriger Stellung und besondere Fähigkeiten können ausnahmsweise durch Anrechnung einer Anzahl Dienstjahre berücksichtigt werden.

§ 4. Um der Hochschule besonders hervorragende Lehrkräfte zu gewinnen oder zu erhalten, kann der Regierungsrat den Grundgehalt in einzelnen Fällen erhöhen.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

Er bestimmt ferner dabei nach freiem Ermessen, ob und wieviele Alterzulagen von 500 Fr. zu der erhöhten Grundbesoldung treten sollen. In keinem Falle sind mehr als vier Alterzulagen auszurichten.

§ 5. Ordentliche Professoren, denen Lehraufträge an mehr als einer Fakultät erteilt sind, beziehen für den zweiten Lehrauftrag eine Gehaltzulage, die vom Regierungsrat festzusetzen ist. Grundbesoldung, Alterzulage und Gehaltzulage dürfen aber den Gesamtbetrag von 12,000 Fr. nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt § 4.

§ 6. Die Besoldung der ausserordentlichen Professoren besteht aus Grundgehalt und Kollegiengeldern. Vorbehalten bleibt § 11.

§ 7. Der Grundgehalt eines ausserordentlichen Professors beträgt höchstens 3500 Fr. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche.

Der Regierungsrat ist berechtigt, ausserordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschliesslich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf 7500 Fr. zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf 600—1000 Fr. festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vorgeschlagenen, vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat und ausübt.

Privatdozenten, welche bisher ein Honorar erhalten haben, behalten dasselbe auch fernerhin.

§ 9. Der Rektor erhält eine Jahresentschädigung von 1000 Fr., der Rektoratssekretär eine solche von 2000 Fr. Ausserdem wird ihnen durch Regierungsratsbeschluss das notwendige Kanzleipersonal beigegeben.

§ 10. Die Besoldungen der Hilfskräfte (Lektoren, Turnlehrer usw.) werden in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 11. Von den Einnahmen der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse bezogen:

Von einem Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester

bis zu Fr. 1000	5 %
» » » 1500	10 »
» » » 2000	15 »
» » » 2500	20 »
» » » 3000	25 »
» » » 3500	30 »
» » » 4000	35 »
über » 4000	40 »

Ausserdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von diesen Einnahmen $3\frac{1}{2}\%$ an die Witwen- und Waisenkasse, 1% an die Stadt-

bibliothek, 1% an die Senatskasse und 1% Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Zuhanden der Staatskasse wird überdies ein Zuschlag zum Kollegiengeld von 1 Fr. für die Wochenstunde im Semester bezogen.

§ 12. Von den allgemeinen Bestimmungen des Dekrets vom 15. Januar 1919 betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule Anwendung: die §§ 7, 14, 15, 16.

§ 13. Die Bestimmungen betreffend die Hülfskasse (Abschnitt E des vorerwähnten Dekrets vom 15. Januar 1919) finden auf die Professoren und Dozenten der Hochschule keine Anwendung. Eine spätere besondere Regelung dieser Verhältnisse bleibt vorbehalten.

Uebergangsbestimmungen.

§ 14. Die gegenwärtig im Amte stehenden ordentlichen Professoren haben Anspruch auf Alterszulagen nach Massgabe der wirklichen Dienstjahre, die sie als ordentliche, beziehungsweise ausserordentliche Professoren der Hochschule Bern aufweisen.

Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen weitere Dienstjahre gemäss § 3 dieses Dekretes angerechnet werden können.

Der Regierungsrat wird die Besoldungen der gegenwärtig im Amt stehenden ausserordentlichen Professoren neu festsetzen.

§ 15. Dieses Dekret ersetzt dasjenige vom 18. November 1913 und tritt mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919 sofort in Kraft. § 11 findet erstmals im Sommersemester 1919 Anwendung.

Bern, den 28. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Simonin,

der Staatsschreiber

Rudolf.

Bern, den 6. März 1919.

Namens der Kommission

der Präsident

Schüpbach.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

zum

Dekret betreffend die Veranlagung der Wasserkräfte zur Grundsteuer.

(November 1918.)

Absatz 3 des Art. 10 des neuen Steuergesetzes bestimmt, dass die nutzbar gemachten Wasserkräfte verhältnismässig in allen denjenigen Gemeinden einzuschätzen sind, auf welche sich die betreffende Wasserwerkanlage erstreckt. Die nötigen Vorschriften werden einem Dekret zugewiesen.

Dem Grundsatz nach hat gemäss dieser Bestimmung die Einschätzung selbst in allen interessierten Gemeinden stattzufinden. Wir halten diesen Grundsatz allerdings nicht für zweckmässig, müssen uns aber damit abfinden. Dabei haben wir immerhin versucht, die mit dieser Art der Einschätzung notwendig verbundene Verzögerung im Bezüge der Staatssteuern nach Möglichkeit abzuschwächen.

Es hätte nahe gelegen, die Ausführungsbestimmungen zu Art. 10, Abs. 3, in das Vermögenssteuerdekret aufzunehmen, in welches sie der Natur der Sache nach eigentlich gehören. Wir haben hievon jedoch Umgang genommen, weil wir uns nicht verhehlen, dass es sich hier um recht heikle Fragen handelt, die voraussichtlich einer längeren Diskussion in den Behörden rufen werden. Bei der grossen Dringlichkeit der Erledigung der verschiedenen für die Einführung des neuen Steuergesetzes notwendigen Vorlagen wollten wir das Risiko nicht übernehmen, dass durch diese Diskussionen die Feststellung des ganzen Dekretes über die Vermögenssteuer noch weiter verzögert werde. Da es sich zudem um eine Frage handelt, die für die eigentliche Veranlagung nur von sekundärer Bedeutung ist, und da an deren Lösung der Staat mehr nur ein mittelbares Interesse hat, lässt sich die Regelung in einem besondern Dekret ganz gut rechtfertigen; dies umso mehr, als bereits ein Dekretsentwurf betreffend die Festsetzung der Anteile der Gemeinden an der Vermögenssteuer

für nutzbar gemachte Wasserkräfte — veranlasst durch das neue Gemeindegesetz — vorliegt.

Die materiell-rechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes haben wir im wesentlichen dem eben erwähnten Dekretsentwurf vom 27. Februar 1918 entnommen. Dieser Entwurf ist seinerzeit gestützt auf den durch Art. 99 des Gemeindegesetzes revidierten § 7, lit. f, des Gemeindesteuergesetzes ausgearbeitet worden und entspricht den Vorschlägen einer damals beigezogenen ausserparlamentarischen Kommission. Man kann sich allerdings fragen, ob die Verteilungsgrundsätze nicht etwas unbestimmt seien, ob nicht Billigkeits- und Ermessensfragen ein zu grosser Spielraum eingeräumt sei. Die Verhältnisse sind aber von Fall zu Fall so stark wechselnde, dass es wohl recht schwer halten würde, nach objektiven Gesichtspunkten strengere Verteilungsgrundsätze aufzustellen, die dann auch in jedem Falle das richtige treffen würden.

Bezüglich des Veranlagungsverfahrens mussten wir notwendigerweise von dem in jenem Dekretsentwurf vorgesehenen Verfahren abgehen. Bei der jetzigen gesetzlichen Ordnung handelt es sich nicht mehr bloss um eine Feststellung der Ansprüche der Gemeinden, sondern es soll in dem Verfahren grundsätzlich auch für die Staatssteuer der Ort des Steuerbezuges, ja eigentlich der Steuerort selbst bestimmt werden. Dazu kommt, dass nun auch für die Gemeindesteuer nicht mehr eine gemeinsame Bezugs-gemeinde bestimmt werden kann. Soll aus dieser Ordnung nicht eine unliebsame Verzögerung des Steuerbezuges für Staat und Gemeinden resultieren, so muss darauf Bedacht genommen werden, dass das Verteilungsverfahren möglichst rasch zur Durchführung gelangt. Diesen Anforderungen hätte das im

erwähnten Entwurf vorgesehene Verfahren nicht gerecht zu werden vermocht.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen können wir uns zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes kurz fassen.

§ 1. Der erste Absatz stellt den Grundsatz auf, dass die nutzbar gemachten Wasserkräfte als Ganzes in der Werkgemeinde einzuschätzen seien. Es liegt auf der Hand, dass eine direkte Einschätzung in den verschiedenen Gemeinden, wenn nicht vollständig ausgeschlossen, so doch auf alle Fälle sehr unpraktisch wäre. Eine für alle Teile billige Verteilung setzt vor allem ein zu verteilendes Objekt voraus. Diese Ordnung entspricht vielleicht nicht ganz dem starren Buchstaben des Gesetzes, wird aber ohne Zweifel dessen Sinn gerecht. Die Gesamtschätzung muss, um als solche rechtskräftig werden zu können, auch ins Register der Werkgemeinde eingetragen werden, mit welchem sie zur öffentlichen Auflage gelangt. Gegen die Höhe der Gesamtschätzung können deshalb auch bloss bei dieser Auflage Einwendungen erhoben werden. Diesbezüglich machen die ordentlichen Vorschriften über das Verfahren für die Veranlagung zur Grundsteuer Regel.

Absatz 2 sodann sieht die Verteilung der Gesamtschätzung auf die beteiligten Gemeinden vor, entsprechend dem Sinne des Art. 10, Abs. 3, des Steuergesetzes.

§§ 2 und 3 enthalten die Grundsätze für diese Verteilung. In erster Linie werden den Gemeinden die Verluste an Grundsteuerkapital, die ihnen aus der Erstellung des Werkes erwachsen, ersetzt durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles der Totalschätzung; weiter sollen diejenigen Gemeinden, denen aus der Wasserentnahme des Werkes aus dem natürlichen Wasserlauf erheblicher Nachteil erwachsen ist, durch Zuweisung einer angemessenen Quote schadlos gehalten werden. Der alsdann verbleibende Rest der Gesamtschätzung ist zuzuteilen: zu einem Drittel der Werkgemeinde; zu zwei Dritteln an die Ufergemeinden, und zwar dem Grundsatz nach nach Uferlängen. Dabei ist aber die Möglichkeit des Abgehens von diesen Grundsätzen vorgesehen, wenn dies durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheint. Auf jeden Fall aber soll der Werkgemeinde wenigstens die Hälfte des Restes zukommen.

§ 4 erklärt diese Grundsätze auch als anwendbar auf Unterabteilungen von Gemeinden, so jedoch, dass zwischen diesen die Verteilung unter allen Umständen nach Uferlängen erfolgen soll.

§ 5 verweist vorerst für das Verfahren zur Festsetzung der Totalschätzung auf das Vermögenssteuerdekret, und sieht sodann für die Verteilung in erster Linie die Verständigung zwischen den Gemeinden vor. Die bisher bestandenen vertraglichen Vereinbarungen bleiben bis auf weiteres in Kraft und nur dort, wo solche Vereinbarungen nicht mehr bestehen, hat das in den §§ 6 bis 9 geordnete Verfahren Platz zu greifen.

§ 6 bestimmt die Form und die Frist, innert welcher die Gemeinden ihre Ansprüche geltend zu machen haben. Damit sich die Verteilung nicht länger als nötig hinauszieht, ist es angezeigt, dass die Ansprüche der verschiedenen Gemeinden während der Auflagefrist für die Grundsteuerregister angemeldet werden; eine frühere Anmeldung ist nicht wohl mög-

lich, weil vorher noch keine bestimmten Anhaltspunkte über die Totalschätzung vorliegen. Es liegt auch nahe, dass die Anmeldungen bei der Werkgemeinde zu machen sind. Die Zustellung eines Doppels der Eingabe an die Steuerverwaltung ist vorgesehen, damit diese darüber Kontrolle führen kann, in welchen Fällen solche Verteilungen überhaupt in Frage kommen, und ob die betreffenden Werkgemeinden die in § 7 vorgesehene Mitteilung an sie abgehen lassen.

Die in § 7 vorgesehene Mitteilung der Rechtskraft und Höhe der Totalschätzung an die Steuerverwaltung ist notwendig, damit diese das weitere Verfahren veranlassen kann. In Rekursfällen allerdings erhält die Steuerverwaltung vom Rekursentscheid durch Zustellung einer Ausfertigung, und dadurch auch von der Höhe der Schätzung Kenntnis. Wo kein Rekurs eingereicht wurde, kann sie diese Kenntnis jedoch nur durch die vorgesehene besondere Mitteilung erhalten. Es erscheint zweckmässig, vorerst den Gemeinden Gelegenheit zu geben, sich über die Verteilung gütlich zu verständigen; eine lange Frist kann ihnen hiefür allerdings nicht eingeräumt werden aus den bereits eingangs erwähnten Gründen. Praktisch wird sich die Sache jedenfalls so machen, dass die Werkgemeinde sofort nach Ablauf der Auflagefrist den Anspruch erhebenden Gemeinden einen Verteilungsvorschlag unterbreitet und eine konferenzielle Behandlung der Frage anordnet. Führt dies zu einer Einigung, so ist sofort die Steuerverwaltung zu verständigen, da diese sonst von sich aus die Akten dem Kantonsoberingenieur übermacht, damit dieser die weiter notwendigen Feststellungen anordnet und innert 60 Tagen einen Verteilungsplan aufstellt. Die Eröffnung dieses Verteilungsplanes erfolgt durch die Steuerverwaltung an sämtliche ansprechenden Gemeinden und an den Steuerpflichtigen. Diese Interessenten können innert 14 Tagen gegen diese Verteilung an die kantonale Rekurskommission rekurrieren.

§ 8 enthält die hauptsächlichsten Grundsätze für das Rekursverfahren. Dieselben stehen in Uebereinstimmung mit den für eigentliche Steuerrekurse aufgestellten Grundsätzen. Der Natur der Sache entsprechend ist jedoch hier auch noch die Vernehmung des Kantonsoberingenieurs, gegen dessen Verteilungsplan sich die Rekurse richten, vorgesehen.

§ 9 wiederholt die Bestimmungen über die Zulässigkeit und die Voraussetzungen der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

§ 10 bestimmt für wie lange die einmal vorgekommene Verteilung in Kraft bleibt. Erläuterungen erscheinen nicht notwendig.

§ 11 behandelt den Fall, in dem eine Neuverteilung notwendig wird infolge Veränderung der Totalschätzung: Wenn diese nicht auf wesentliche Veränderungen am hydraulischen Teile des Werkes zurückzuführen ist, so ist die Neuverteilung einfach im mathematischen Verhältnisse der bisherigen Verteilung durch die Steuerverwaltung vorzunehmen. Die Verteilungsgrundlagen bleiben ja unverändert und es hätte keinen Sinn, in diesem Falle eine Neufeststellung derselben vorzunehmen.

§ 12 behandelt die übrigen Fälle der Neuverteilung, wo entweder in den Verteilungsgrundlagen Änderungen eingetreten sind, oder wo neue Ansprecher

sich melden oder die bisherige vertragliche Verteilung durch Rücktritt eines Teiles hinfällig wird. Hier ist eine neue Untersuchung nicht zu vermeiden. Den bisher beteiligten Gemeinden muss in diesen Fällen Gelegenheit gegeben werden, ihre Ansprüche geltend zu machen. Im übrigen findet das Verfahren Anwendung, das für die erstmalige Verteilung vorgeschrieben ist.

Nachdem einmal die Verteilung in verbindlicher Weise bestimmt ist, sei es durch Vereinbarung, sei es durch den amtlichen Verteilungsplan oder durch Rekurs- oder Beschwerdeentscheid, müssen die Eintragungen in den betreffenden Grundsteuerregistern dementsprechend abgeändert werden. Nach § 13 werden diese Berichtigungen durch die Steuerverwaltung von Amtes wegen angeordnet.

§ 14 regelt das Bezugsverfahren für die von den in Betracht fallenden Wasserkraften zu entrichtende Staatssteuer. Nach dem Gesetz hat der Bezug durch diejenige Gemeinde zu erfolgen, in deren Register die Schätzung oder ein Teil derselben eingetragen ist. Immerhin hat es keinen Zweck, diesen Bezug zu sistieren bis über einen allfälligen Verteilungsstreit entschieden ist. Es wird deshalb vorgesehen, dass in den Fällen, wo die Festsetzung des Anteilsverhältnisses bis zum Schlusse der ordentlichen Be-

zugsfrist der Staatssteuer durch die Gemeinde noch nicht rechtskräftig erfolgt ist, ausnahmsweise die Staatssteuer von der Totalschätzung von derjenigen Gemeinde zu beziehen sei, in deren Register dieselbe eingetragen ist (Werkgemeinde).

Für die Gemeindesteuern kann naturgemäss eine analoge Ordnung nicht getroffen werden, da der jeder Gemeinde zukommende Steuerbetrag vom Ausgange des Verteilungsstreites abhängt. Hier bleibt nichts anderes übrig, als den Bezug zu sistieren bis nach rechtskräftiger Festsetzung des Verteilungsverhältnisses (§ 15).

§ 16 enthält die Inkrafttretens- und die Vollzugsklausel. Als Termin für die Inkraftsetzung wird am besten der 1. Januar eines Jahres gewählt, wenn nötig mit Rückwirkung; bei einer andern Ordnung käme für die Beteiligungsgemeinden wohl nur ein pro rata Bezug der Steuer in Frage.

Bern, den 29. November 1918.

Der Finanzdirektor:

Scheurer.

**Gemeinsamer Entwurf des Regierungsrates und der
Grossratskommission**

vom 4./14. März 1919.

Dekret

betreffend

die Einschätzung der Wasserkräfte.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 10, Abs. 3, des Gesetzes
vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Ge-
meindesteuern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die nutzbar gemachten Wasserkräfte sind als Ganzes in derjenigen Gemeinde einzuschätzen, in deren Gebiet die Wasserkraft erzeugt wird (Werkgemeinde).

Das Verfahren für die Feststellung dieser Gesamtschätzung wird durch das Dekret über die Veranlagung zur Vermögenssteuer bestimmt.

§ 2. Die Gesamtschätzung wird nach Massgabe der nachstehenden Bestimmungen auf alle diejenigen Gemeinden verteilt, auf die sich die Wasserwerkanlage erstreckt.

§ 3. Die Verteilung ist in erster Linie Sache der Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden und dem Werkeigentümer. Eine derartige Vereinbarung dauert mindestens bis zur nächstfolgenden Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen oder bis zur Abänderung der Schätzung bei Anlass der jährlichen Berichtigung (vergl. § 9).

Bestehende Vereinbarungen bleiben bis auf weiteres in Kraft.

§ 4. Können sich die beteiligten Gemeinden und der Werkeigentümer nicht einigen, so findet die Verteilung amtlich nach folgenden Grundsätzen und in folgendem Verfahren statt:

§ 5. Vorab wird jeder beteiligten Gemeinde der direkte Ausfall an Grundsteuerkapital, der ihr aus der Wasserwerkanlage erwachsen ist (Unterwasser-
setzung von Grundstücken, Abbruch oder Schätzungs-
reduktion von Gebäuden und dergl.), durch Zuteilung eines entsprechenden Teiles der Wasserkraft-
schätzung ersetzt.

§ 6. Der Rest wird verteilt:

1. An die Gemeinde, in deren Gebiet die Wasserkraft erzeugt wird (Werkgemeinde);
2. an die Gemeinden, denen durch die Wasserentnahme aus dem natürlichen Wasserlaufe oder durch die Schaffung des künstlichen Wasserlaufes erheblicher Nachteil erwachsen ist;
3. an die Gemeinden, die von der obern Grenze der künstlichen Stauung oder, wo keine Stauung erfolgt, von der Ableitung des Oberwassers bis zur Ausmündung des Unterwassers in den natürlichen Wasserlauf an die Wasserwerkanlage anstossen (Ufergemeinden).

§ 7. Die Verteilung gemäss § 6 geschieht unter Berücksichtigung der bisherigen Ordnung der Steuer-
verhältnisse und der Vor- und Nachteile, die mit der Erstellung des Werkes für die Gemeinden verbunden sind, nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Anteil der Werkgemeinde nach Ziffer 1 beträgt mindestens ein Fünftel und höchstens ein Drittel; dazu kommen gegebenenfalls ferner die Ansprüche nach Ziffer 2 und 3 hienach.
2. Der Anteil der Gemeinden nach Ziffer 2 ist festzustellen nach Massgabe der Nachteile, die den betreffenden Gemeinden aus der Erstellung des Werkes erwachsen. Namentlich fallen dabei in Betracht Erschwerungen des Verkehrs oder der Schweldepflicht, nachteilige Veränderungen des Grundwasserstandes und dergleichen.
3. Der Gesamtanteil der Ufergemeinden nach Ziffer 3 beträgt mindestens ein Drittel. Massgebend für die Verteilung sind die beidseitigen Uferlängen unter Ausschluss des verlassenen natürlichen Wasserlaufes. Ausnahmsweise kann darauf Rücksicht genommen werden, dass ein Teil des anstossenden Gebietes in besonders starkem Masse durch die Werkanlage nachteilig beeinflusst wird.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 3—7 finden sinn-
gemäss Anwendung auf die Zuteilung eines Teiles der Wasserkraftschätzung an diejenigen beteiligten Unterabteilungen von Gemeinden, welche gemäss Art. 70, Abs. 3, des Gemeindegesetzes zum Bezuge von Steuern berechtigt sind. Gegenüber andern Gemein-
den tritt die Gesamtgemeinde als Ansprechlerin auf.

§ 9. Die Neuordnung der Verteilung unter die beteiligten Gemeinden findet statt:

1. Bei der Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen gemäss Dekret vom 10. März 1919;
2. bei jeder spätern Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen für den ganzen Kanton, sofern die Beteiligten auf dem Wege der Vereinbarung nicht etwas anderes unter sich abgemacht haben;
3. bei der erstmaligen Feststellung der Gesamtschätzung für ein Wasserwerk;
4. bei Berichtigungen gemäss § 10 des Vermögenssteuerdekretes, sofern sich diese Berichtigungen auf die Höhe der Gesamtschätzung beziehen.

§ 10. Wird eine Gesamtschätzung der Wasserkraft vorgenommen, sei es bei Anlass einer Hauptrevision, sei es bei Anlass einer Neuschätzung, so haben die Gemeinden, die auf Zuteilung eines Anteiles der Schätzung Anspruch erheben, dies der Steuerverwal-

tung innert der Auflagefrist für das Grundsteuerregister schriftlich kund zu tun. Der Anspruch ist der Höhe nach anzugeben und zu begründen. Ein Doppel der Eingabe ist der Werkgemeinde zu übersenden.

§ 11. Ist die Gesamtschätzung in Rechtskraft erwachsen, so teilt die Werkgemeinde das der Steuerverwaltung mit; zugleich meldet sie den Anspruch, den sie selbst mit Bezug auf die Zuteilung erhebt, in begründeter Eingabe an.

§ 12. Die Steuerverwaltung stellt die geltend gemachten Ansprüche zusammen und gibt den beteiligten Gemeinden und dem Werkeigentümer davon, sowie von der Gesamtschätzung Kenntnis. Zugleich ladet sie die Gemeinden und den Werkeigentümer zu einer ersten Verhandlung ein und setzt ihnen eine Frist von zwei Monaten zur vertraglichen Ordnung der Verteilung.

§ 13. Kommt eine Vereinbarung zustande, so macht die Werkgemeinde der Steuerverwaltung unter Einsendung eines Doppels davon Mitteilung. Erhält innert der festgesetzten Frist die Steuerverwaltung keine solche Mitteilung, so übermacht sie die sämtlichen Akten dem Kantonsoberingenieur.

§ 14. Der Kantonsoberingenieur untersucht die Verhältnisse, ergänzt nach Gutfinden die Akten und stellt nachher den Verteilungsplan auf. Er übermittelt denselben den Gemeinden und dem Werkeigentümer sowie der Steuerverwaltung.

§ 15. Jede der beteiligten Gemeinden, sowie der Werkeigentümer ist berechtigt, innert 14 Tagen nach der Zustellung den Verteilungsplan durch Klage an das Verwaltungsgericht anzufechten.

Eine bezügliche Klage der Werkgemeinde kann sich gegen sämtliche mitbeteiligten Gemeinden als Streitgenossen oder nur gegen einzelne derselben richten. Klagen der übrigen mitbeteiligten Gemeinden oder des Werkeigentümers sind gegen die Werkgemeinde zu richten, sofern sich die Klage nicht bloss gegen bestimmte Zuteilungen an andere Gemeinden richtet. Das Verwaltungsgericht kann in jedem Falle die nicht beklagten Interessenten beiladen (vergl. Art. 25, Abs. 3, Verwaltungsrechtspflegegesetz).

Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt.

§ 16. Wird der Verteilungsplan von keiner Seite angefochten, so erwächst er in Rechtskraft.

§ 17. Wird die Schätzung eines Wasserwerkes bei Anlass der jährlichen Berichtigung des Grundsteuerregisters abgeändert, so findet für die Verteilung das Verfahren nach § 10—16 sinngemäss Anwendung.

Wird die Berichtigung notwendig nur mit Rücksicht auf die Zahl der nutzbar gemachten Pferdekraften, ohne dass die Wasserwerkanlage eine wesentliche Veränderung erfahren hätte, so erfolgt lediglich eine Neuverteilung des erhöhten Schätzungsbetrages im Verhältnis zu der bisherigen Verteilung. Diese Neuverteilung wird von der Steuerverwaltung vorgenommen.

§ 18. Von der Abänderung der Schätzung bei Anlass der jährlichen Berichtigung hat die Werkgemeinde den andern Gemeinden vor der Auflage des berichtigten Grundsteuerregisters Kenntnis zu geben.

§ 19. Sofort nachdem ein Verteilungsplan (vertraglich vereinbarter oder amtlich festgestellter) rechtskräftig geworden ist, ordnet die Steuerverwaltung von Amtes wegen die dadurch notwendig werdende Berichtigung der betreffenden Steuerregister an.

§ 20. Der Bezug der von den Wasserkraften zu entrichtenden Staatssteuer erfolgt grundsätzlich durch die sämtlichen beteiligten Gemeinden je nach Massgabe des einer jeden Gemeinde zugeteilten Schätzungsanteiles. In den Fällen, in denen die Festsetzung des Anteilsverhältnisses bis zum Schlusse der ordentlichen Bezugsfrist der Staatssteuer durch die Gemeinde noch nicht rechtskräftig erfolgt ist, ist ausnahmsweise die Staatssteuer von der Gesamtschätzung durch diejenige Gemeinde zu beziehen, in deren Grundsteuerregister dieselbe eingetragen ist.

§ 21. Der Bezug der Gemeindesteuer erfolgt erst nach rechtskräftiger Festsetzung des Verteilungsverhältnisses. Immerhin kann der Werkeigentümer angehalten werden, an die in Betracht fallenden Gemeinden Abschlagszahlungen nach Massgabe der in § 5 und § 7, Ziffer 1 und 3 vorgesehenen Minimalzuteilungsquoten zu leisten und vom Rest der zu verteilenden Schätzung die Steuer, berechnet zum Steuerfusse der Werkgemeinde, gerichtlich zu depotieren.

§ 22. Die durch dieses Dekret vorgesehene Verteilung der Wasserkraftschätzungen findet erstmals für das Steuerjahr 1920 statt. Für das Jahr 1919 bleiben die bisher tatsächlich geübten Verteilungen noch in Kraft. Soweit bisher eine Verteilung nicht stattgefunden hat, bleibt das bisherige Verhältnis für das Jahr 1919 unverändert bestehen.

§ 23. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1920 in Kraft. Auf den nämlichen Zeitpunkt wird auch Art. 10, Abs. 3, des Gesetzes vom 7. Juli 1918 über die direkten Staats- und Gemeindesteuern in Kraft erklärt. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekrets betraut.

Bern, den 4./14. März 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Im Namen der grossrätlichen Kommission
der Präsident
Rufener.

Strafnachlassgesuche.

(März 1919.)

1. **Zwygart, Rudolf**, geboren 1889, von Kirch-
lindach, Lokomotivheizer in Unterseen, wurde am
18. November 1918 vom korrekzionellen Einzelrichter
von Interlaken wegen **tätlicher Bedrohung** zu 3 Ta-
gen Gefängnis verbunden mit einer Busse von 15 Fr.
verurteilt. Nach den Akten befand sich Zwygart
eines Abends in angetrunkenem Zustande in der
Wirtschaft zur Eintracht in Interlaken. Er hatte zu-
erst in der Gaststube und nachher noch auf der
Strasse mit einem andern Gaste Streit. Später begab
sich Zwygart in die Küche der genannten Wirtschaft
und bekam dort mit der Wirtin Anstände. Der an-
wesende Schürch forderte ihn daher auf, die Küche
zu verlassen. Auf diese Aufforderung hin ergriff
Zwygart ein Messer und bemerkte, wer ihn angreife,
bekomme eine Schramme. Als Schürch ebenfalls ein
Messer behändigte, warf Zwygart sein Messer fort
und entfernte sich. So die Darstellung des Zwy-
gart. Nach den übereinstimmenden Aussagen des
Anzeigers Schürch und der Zeugen Mutter und Sohn
Zimmermann, zuckte Zwygart gegen Schürch das
Messer und bemerkte, wenn er (Schürch) heran-
komme, schlitze er ihm den Bauch auf. Zwygart
stellt nun das Gesuch, es möchte ihm die Gefäng-
nisstrafe in Busse umgewandelt werden. Wenn er
die Gefängnisstrafe absitzen müsse, so hindere ihn
das an seinem Vorwärtskommen. Der Regierungs-
statthalter empfiehlt das Gesuch, jedoch ohne An-
gabe des Grundes. Vom Richter wurde neben der
Busse eine Gefängnisstrafe ausgesprochen, weil Zwy-
gart wegen Misshandlung mit Gefängnis vorbestraft
ist und weil er nach seinen eigenen Aussagen vor
Gericht wiederholt Ehebruch begangen hat, so dass
sein Leumund nicht als einwandfrei bezeichnet wer-
den kann. Der Richter hat bereits berücksichtigt,
dass Zwygart an jenem Abend angetrunken war. Es
liegen somit keine Gründe vor, die für eine Um-
wandlung der Gefängnisstrafe in Busse sprechen. Das
Gesuch ist daher abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

2. **Dauwalder, Alfred**, geboren 1888, von Beaten-
berg, Reisender in Bern, wurde am 5. Februar 1918
vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen Wirts-

hausverbotsübertretung zu 6 Tagen Gefangenschaft
verurteilt. Er ersucht nun um Erlass der Strafe. In
seinem Gesuche behauptet er als Reisender gezwun-
gen zu sein in Wirtschaften zu verkehren; er habe
aber nichts konsumiert. Aus den Akten ist jedoch
ersichtlich, dass Dauwalder den Tatbestand der An-
zeige, nach welcher er in einer Wirtschaft gezecht
hat, als richtig zugegeben hat. Dauwalder ist wegen
Wirtshausverbotsübertretung, Nichtbezahlung der Mi-
litärsteuer, Nichterfüllung der Alimentationspflicht,
Diebstahls und Betruges vorbestraft. Nach dem Be-
richt der städtischen Polizeidirektion von Bern ist
Dauwalder ein zweifelhafter Mensch, der keine Nach-
sicht verdient. Gemeinde- und Bezirksbehörden be-
antragen daher Abweisung des Gesuches. Diesem
Antrage schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

3. **Ruchti, Oskar Adolf**, geboren 1896, von Dier-
merswil, in Kaufdorf, wurde am 20. Dezember 1917
vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Dieb-
stahls** an einem Paar Ueberhosen zu 80 Tagen Kor-
rekzionshaus, umgewandelt in 40 Tage Einzelhaft,
verurteilt. Seine Frau stellt ein Gesuch um Erlass
der Strafe. Die Gemeindebehörde von Kaufdorf, wo
Ruchti erst seit kurzer Zeit niedergelassen ist, stellt
ihm ein gutes Führungszeugnis aus. Ruchti ist aber
wegen Gehilfenschaft bei Diebstahl, Fundunterschla-
gung, Diebstahls und Bettels vorbestraft. Diese Vor-
strafen rechtfertigen einen Erlass der Strafe nicht.
Der Regierungsrat beantragt demnach Abweisung des
Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

4. **Boss, Blanche**, geboren 1896, von Langnau,
wohnhaft in Biel, wurde am 31. August 1918 vom
korrekzionellen Gericht von Nidau wegen **gewerbs-
mässiger Unzucht** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt.
Sie ersucht nun um Erlass dieser Strafe. In ihrem Ge-
suche macht sie geltend, dass sie die einzige Stütze ih-

rer Mutter sei und dass sie ihre Stelle verlieren würde, wenn sie die Strafe absitzen müsste. Aus einem Polizeibericht geht jedoch hervor, dass Blanche Boss selten arbeitet und dass sie immer noch einen liederlichen und unsittlichen Lebenswandel führt. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

5. **Jeanneret, Arthur-Alcide**, geboren 1895, von Le Locle, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 3. April 1918 vom korrekzionellen Gericht von Biel wegen **Diebstahls** zu 15 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich 1 Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Jeanneret hatte bei einer Familie in Biel ein Zimmer gemietet. Bei dieser Familie befand sich noch ein anderer Zimmerherr. Eines Nachts, während derselbe schlief, entwendete ihm Jeanneret eine Geldbörse mit einem Barbetrag von 64 Fr. und ein Paar neue Schuhe. Jeanneret ersucht nun um Erlass eines Teiles seiner Strafe. Das Zeugnis, das ihm der Anstaltsdirektor ausstellt, ist kein gutes. Jeanneret ist wegen Diebstahls mehrmals vorbestraft. Er behauptete zuerst vor Gericht, diese Vorstrafen gingen seinen Bruder an, musste aber später eingestehen, dass er den Namen seines Bruders missbraucht habe. Er hatte sich nämlich einen Geburtsschein seines Bruders zu verschaffen gewusst und sich als diesen ausgegeben. So kam es, dass ihm das Gericht von Aigle, das ihn am 1. August 1916 wegen Diebstahls und Diebstahlsversuches zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilte, trotz seiner Vorstrafen, den bedingten Straferlass gewährte. Derselbe wird nun wahrscheinlich widerrufen werden. Das Gericht bezeichnet den Jeanneret als einen gefährlichen und raffinierten Burschen. Es mag noch erwähnt werden, dass Jeanneret während der Untersuchungshaft einen Entweichungsversuch machte, der ihm 30 Tage Gefängnis einbrachte. Jeanneret behauptet, dass er für seine Geschwister, die Waisen sind, sorgen müsse. Aus den Akten ist ersichtlich, dass er sich in der Welt herumgetrieben und sich um seine Geschwister wenig gekümmert hat. Aus dem Gesagten geht hervor, dass es nicht angezeigt ist dem Gesuche zu entsprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

6. **Steiner, Hermann**, geboren 1898, von Eggiwil, Pferdewärter in Bern, wurde am 7. November 1918 vom korrekzionellen Einzelrichter von Trachselwald wegen **Diebstahls** an einer Kette zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Die Kette bot er seinem Meister und einem Sattler zum Kaufe an. Steiner ersucht nun um Erlass der Strafe, da er sonst seine Stelle verlieren würde, wenn er die Strafe absitzen müsste. Ferner sei sein jugendliches Alter und der Umstand, dass er nicht vorbestraft ist, in Betracht zu ziehen. Dies ist aber vom Richter bereits berücksichtigt worden. Steiner kann seine Strafe ganz gut an einem

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

freien Tage absitzen. Es liegen somit für einen Erlass der Strafe keine Gründe vor. Das Gesuch ist daher abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

7. **Reber, Rosa**, geboren 1896, von Moosseedorf, Fabrikarbeiterin, zur Zeit in der Strafanstalt Hindelbank, wurde am 5. Oktober 1918 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Kindsmordversuchs** zu 8 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Den Akten ist folgendes zu entnehmen. Rosa Reber hat schon als 17jähriges Mädchen ein aussereheliches Kind geboren. Im Spätherbst 1917 wurde sie wieder schwanger. Sie verheimlichte die Schwangerschaft von Anfang an bis nach der Niederkunft. Sie schnürte ihren Leib, so dass niemand etwas von ihrem Zustande merkte. Rosa Reber traf auch keinerlei Vorbereitungen für die Niederkunft und die Pflege des zu erwartenden Kindes. Im Juli 1918, da sie den Zeitpunkt der Niederkunft nahen fühlte, begab sie sich in die Ferienhütte des Vereins der Naturfreunde auf Gornern. Dort erkrankte sie an Angina und blieb daher auf ihrem Lager. Bald stellten sich die Geburtsanzeichen ein. Aber niemandem, nicht einmal einer Freundin, die sie wegen der Angina pflegte, sagte sie etwas davon. Als sie fühlte, dass nun die Geburt erfolgen würde, begab sie sich auf den Abort. Nachdem sie einige Zeit dort gesessen, trat das Kind aus. Sie hörte wie es in die Abtrittsröhre hineinfiel und nahm an, dass es in die Jauchegrube gefallen sei. Sie wartete noch bis die Nachgeburt abgegangen war und kehrte dann, ohne jemandem etwas von dem Vorfall zu sagen, auf ihr Lager zurück. Das Kind war aber in der nach unten enger werdenden Röhre stecken geblieben. Nach einiger Zeit fing es an zu wimmern und wurde von Gästen der Hütte entdeckt. Diesen gelang das Kind noch lebend herauszuziehen. Der Vater der Rosa Reber stellt nun das Gesuch, es möchte seiner Tochter der Rest der Strafe erlassen werden. Rosa Reber hat heute erst die Hälfte ihrer Strafe abgesessen. Es handelt sich hier nicht um ein verführtes Mädchen. Rosa Reber ist in sittlicher Hinsicht eine liederliche Person. Kurz nach der Geburt des Kindes, als sie sich noch im Spital befand, bündelte sie mit einem Internierten an. Trotz ihrer guten Aufführung in der Strafanstalt ist von einer Abkürzung der Strafe abzusehen, da nur eine längere Enthaltung bessernd auf sie einwirken kann.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

8. **Gerber, Daniel**, geboren 1886, von Langnau, Tagelöhner, in Tramlingen, wurde am 7. Dezember 1918 vom korrekzionellen Gericht von Courtelary wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Gerber und ein anderer Angeschuldigter haben zugestanden, dem Landwirt Samuel Gerber ein Quantum Kartoffeln

ausgegraben zu haben. Gerber ersucht nun um Erlass der Strafe. Er behauptet aus Not gehandelt zu haben. Gerber ist wegen Vertrauensmissbrauch im November 1915 zu einem Tag Gefängnis, auf 3 Jahre bedingt erlassen, verurteilt worden. Die Gemeindebehörde von Ober-Tramlingen bezeichnet ihn als Müssiggänger, der seine Familie vernachlässige. Es sei ihm deshalb mit Versetzung in eine Arbeitsanstalt gedroht worden. Angesichts dieses Berichtes erscheint es nicht angezeigt, dem Gerber die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

9. Ulli, Alfred, geboren 1889, von Reisiswil, in Bern, wurde am 2. Oktober 1918 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 1 Tag verurteilt. Derselbe ersucht um Erlass der Strafe. Gemäss Entscheidung des Regierungstatthalters II von Bern vom 7. Mai 1917 hat Ulli an die Unterhaltungskosten seiner dauernd unterstützten Mutter und blinden Schwester monatliche Beiträge von 5 Fr. zu leisten. Trotz mehrfachen Mahnungen und Verwarnungen ist er seiner Verpflichtung nicht nachgekommen. Auch eine ihm vom Richter eingeräumte Zahlungsfrist hat er unbenutzt verstreichen lassen. Es ist festgestellt, dass Ulli monatlich, Nachsteuerungszulage inbegriffen, durchschnittlich 400 Fr. verdiente. Seine Familie besteht aus drei Köpfen. Bei gutem Willen wäre es ihm daher möglich gewesen die Beiträge zu leisten. Vor der Verurteilung offerierte der Richter dem Ulli die Gewährung einer weitem Zahlungsfrist von 3 Monaten, worauf Ulli deponierte: «Ich werde auch in Zukunft keine Zahlungen leisten. Ich werde die Mutter direkt unterstützen». Angesichts dieser Renitenz empfiehlt es sich nicht dem Ulli die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

10. Frank, Rosa geb. Schmid, Ehefrau des Ulrich, von Langnau, geboren 1880, wurde am 14. Oktober 1918 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht, gewerbsmässiger Unzucht und Platzgeben zu Trinkgelagen** zu 16 Tagen Gefangenschaft und 10 Fr. Busse verurteilt. Sie und ihr Mann ersuchen nun um Erlass der Strafe. Frau Frank ist wegen Nachtlärm und Skandal mit Bussen bestraft worden. Im März 1918 musste sie wegen Widerhandlung gegen Art. 3 A. P. G. verwarnt werden. Im August 1918 wurde sie wegen Diebstahls zu einem Tag Gefängnis, bedingt erlassen, verurteilt. Sie geniesst keinen guten Leumund. Den Eheleuten Frank ist die Gewalt über ihre vier Kinder entzogen worden. Im Gesuche wird behauptet, dass die Familie in bittere Not geraten würde, wenn Frau Frank die Strafe absitzen müsste, weil der Mann gezwungen wäre zu Hause zu bleiben um die Kinder zu hüten.

Es ist aber zu bemerken, dass das älteste Kind, ein Mädchen, bereits aus der Schule entlassen ist und dass das jüngste 12 Jahre alt ist. Das Gesuch ist daher abzuweisen, da keine Gründe vorliegen, die für einen Erlass der Strafe sprechen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

11. Schreier, Walter, geboren 1895, von Gals, Uhrmacher in Lengnau, wurde am 14. Mai 1918 vom korrekzionellen Einzelrichter von Courtelary wegen **Diebstahls** zu 5 Tagen Gefängnis verurteilt. Nachdem Schreier bereits einen Tag seiner Strafe verbüsst hat, ersucht er um Erlass der Strafe. Schreier hatte im Walde der Burgergemeinde Pieterlen am Boden liegendes Astholz gesammelt und auf einen Karren geladen. Der Bannwart, der dazu kam, forderte ihn auf, das Holz wieder abzuladen. Schreier leistete dieser Aufforderung sofort Folge. Die Forstdirektion, der das Gesuch zum Mithericht überwiesen worden ist, empfiehlt Milderung der Strafe. Schreier ist allerdings im Jahre 1914 wegen Unterschlagung zu 6 Monaten Korrekzionshaus, zu verbüssen in Trachselwald, verurteilt worden. Seit seiner Entlassung aus der Anstalt Trachselwald hat er aber zu keinen Klagen mehr Anlass gegeben. Da es sich um ein geringfügiges Vergehen handelt und da dem Schreier keine dolose Absicht nachgewiesen werden kann, beantragt der Regierungsrat Erlass des Restes der Gefängnisstrafe.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes der Strafe.

12. Althaus, Emil, geboren 1873, von Unterlangenegg, Handlanger in Bern, wurde am 9. Juli 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Entscheid des Regierungstatthalters II von Bern hat Althaus für seine 6 auf dem Notarmenetat der Gemeinde Bümpliz stehenden Kinder monatliche Alimentationsbeiträge von 25 Fr. zu leisten. Althaus ist mit den Beiträgen für 1915, 1916 und 1917 im Rückstande. Im Januar 1918 hat er 40 Fr. geleistet. Althaus ersucht nun um Erlass der Strafe. In seinem Gesuch behauptet er, dass er im Jahre 1918 viel krank gewesen sei und dass er aus diesem Grunde seiner Unterstützungspflicht nicht habe nachkommen können. Dem ist aber entgegenzuhalten, dass die Verurteilung erfolgte, weil er die Beiträge für die Jahre 1915, 1916 und 1917 nicht bezahlt hat. Althaus und seine Frau verdienen zusammen 11 Fr. pro Tag. Es wäre ihm daher bei gutem Willen ganz gut möglich gewesen seiner Unterstützungspflicht nachzukommen. Althaus ist wegen des gleichen Vergehens schon zweimal vorbestraft. Es rechtfertigt sich daher nicht ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

13. **Wurster**, Barbara geb. Seckinger, Witwe des Ernst Gottfried Rudolf, von Aichhalden, geboren 1858, Zimmervermieterin in Bern, wurde am 17. August 1918 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **gewerbmässiger Begünstigung der Unzucht** zu 20 Tagen Gefängnis und 50 Fr. Busse verurteilt. Frau Wurster hat der Frauensperson R. mehrmals ein Zimmer ihrer Wohnung gegen Entgelt zu unzuchtigen Zwecken zur Verfügung gestellt. Sie ersucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe. Frau Wurster ist nicht vorbestraft und geniesst sonst einen guten Leumund. Der bedingte Straferlass konnte ihr aber nicht gewährt werden, weil sie trotz der ihr durch eine frühere Untersuchung zu Teil gewordenen Warnung sich des ihr zur Last gelegten unsauberen Gewerbes nicht enthielt. Aus dem nämlichen Grunde wäre auch das Strafnachlassgesuch abzuweisen. Nun geht aber aus einem dem Gesuche beigelegten Arztzeugnis hervor, dass der Gesundheitszustand der Frau Wurster ein minderwertiger ist. Es handelt sich um Folgen von schweren Verletzungen, welche sie im Jahre 1889 bei einem Eisenbahnunglück erlitten hat. Der Arzt ist der Meinung, dass die Verbüssung einer Freiheitsstrafe für Frau Wurster Folgen haben kann, die weit über das hinaus gehen, was im Sinne des Gesetzes liegt. Die schwächliche Frau könnte dadurch psychisch schweren Schaden erleiden. Auch im Hinblick auf ihre ökonomischen Verhältnisse erscheint eine Reduktion der Strafe als angezeigt. Müsste Frau Wurster die ganze ihr auferlegte Gefängnisstrafe verbüssen, so wäre sie gezwungen während ihrer Abwesenheit die Wohnung zu schliessen. Dies hätte zur Folge, dass sie ihre bisherigen, teilweise langjährigen Mieter verlieren müsste, wodurch sie vollends zum Ruin gebracht würde. Es empfiehlt sich daher die Gefängnisstrafe auf 5 Tage herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 5 Tage.

14. **Desboeuf**, Pierre, geboren 1885, von Courgenay, Angestellter der S. B. B., in St. Ursanne, wurde am 16. August 1918 und am 31. Oktober 1918 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen bzw. 1 Tag Gefängnis verurteilt. Das Wirtshausverbot wurde über ihn verhängt, weil er die Gemeindesteuern nicht bezahlt hatte. Desboeuf ersucht heute um Erlass der Strafen. In seinem Gesuche macht er geltend, dass er die schuldigen Steuern entrichtet habe. Aus den Akten ist ersichtlich, dass Desboeuf die Steuern erst zahlte, als die Anzeige wegen des zweiten Falles von Wirtshausverbotsübertretung schon hängig war. Im übrigen ist hervorzuheben, dass Desboeuf im zweiten Falle weniger streng bestraft wurde wie im ersten. Der Richter hat also bereits in Berücksichtigung gezogen, dass Desboeuf nun seinen Verpflichtungen gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde nachgekommen ist. Der Milde ist deshalb offenbar schon genug angewendet worden, und es empfiehlt sich, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

15.—22. Am 29. Juni 1918 verurteilte die I. Strafkammer des Kantons Bern in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Holzdiebstahls** und wegen **Widerhandlung gegen das Sonntagsruhe-reglement der Gemeinde Sonceboz** folgende Personen: 1. **Brunner**, Hans, geboren 1880, zu 8 Tagen Gefängnis; 2. **Mollet**, Marie geb. Augsburger, zu 8 Tagen Gefängnis; 3. **Müller**, Gottfried, geboren 1871, zu 12 Tagen Gefängnis; 4. **Müller**, Hermann, geboren 1898, zu 12 Tagen Gefängnis; 5. **Davoli**, Sokrates, geboren 1872, zu 8 Tagen Gefängnis; 6. **Davoli**, Fernand, geboren 1901, zu 8 Tagen Gefängnis, und wegen **Hehlerei** bei diesem Holzdiebstahl: 7. **Brunner**, Emma geb. Mollet, zu 1 Tag Gefängnis und 8. **Müller**, Ida geb. Leiser, zu 1 Tag Gefängnis. — Allen, mit Ausnahme des Gottfried Müller (nicht wie im Gesuche irrtümlich erwähnt dem Hermann Müller) wurde der bedingte Straferlass, unter Auferlegung einer Probezeit, gewährt. Es mag hier erwähnt werden, dass schon die erste Instanz allen Verurteilten, Gottfried und Hermann Müller ausgenommen, den Straferlass zugestanden hat. Nach der Anklage wurden die genannten Personen von einem Landjäger angehalten als sie an einem Montag mit 6 mit Holz beladenen Karren von einem der Burgergemeinde Biel gehörenden Walde kamen, weil sich unter dem Holz grüne Stämme befanden. Vom herbeigerufenen Bannwart wurde das auf ein Klawer geschätzte grüne Holz, sowie 5 Beile und eine Säge beschlagnahmt. Die unter Ziffer 1—6 genannten Personen gaben zu bereits am vorhergehenden Sonntag in den Wald gegangen zu sein und daselbst das am Boden liegende Holz zerkleinert zu haben. Der Bannwart und ein Holzhauer der Burgergemeinde Biel behaupten aber, dass das Holz gefällt worden sei. Der letztere will sogar die abgehauenen Stämme gefunden haben. Alle obgenannten Personen stellen ein Gesuch um vollständigen Erlass der Strafe. In ihrem Gesuche legen sie dar, dass sie gestützt auf den Bundesratsbeschluss betreffend das Sammeln von Leseholz glaubten berechtigt zu sein, im Walde Holz zu sammeln. Der genannte B. B. gestattete ihnen nur abgestorbenes Holz zu sammeln, nicht aber grünes wegzunehmen oder gar Holz zu fällen. Die Verurteilung ist daher zu recht erfolgt. Es liegt demnach kein Grund vor, den bedingt Verurteilten die Strafe vollständig zu erlassen. Dem Gottfried Müller konnte der bedingte Straferlass nicht gewährt werden, weil er wegen Diebstahls 3 Vorstrafen aufweist. Aus dem nämlichen Grunde ist auch ein Erlass der Strafe nicht gerechtfertigt. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

23. **Lüdi**, Rudolf, geboren 1861, von Alchenstorf, Landwirt, wohnhaft gewesen in Kappelen, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 15. August 1918 vom korrekzionellen Gericht von Aarberg wegen **Blutschande** zu 10 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Kurz nach dem Tode seiner Frau verging sich Lüdi an seiner 17jährigen Tochter. Nach ihren Angaben soll Lüdi 6 oder 7 Mal an ihr den Beischlaf vollzogen haben. Dieser unnatürliche Verkehr hatte

eine Schwangerschaft der Tochter zur Folge. Als diese den Lüdi davon in Kenntnis setzte, sagte er ihr, er werde für das Kind sorgen; sie aber solle sagen, sie sei eines Tages in der Nähe der Kappelenbrücke von einem Unbekannten angehalten und vergewaltigt worden. Lüdi bestritt anfänglich hartnäckig das ihm zur Last gelegte Delikt begangen zu haben. Er behauptete, die Tochter habe noch mit andern Männern geschlechtlich verkehrt. Den Beweis dafür hat er allerdings nicht erbringen können. Lüdi ersucht nun um Strafnachlass. Der Anstaltsdirektor stellt ihm ein gutes Zeugnis aus, bemerkt aber, dass Lüdi fortwährend über seine Angehörigen und die Gemeindebehörde schimpft. Im Leumundszeugnis wird gesagt, dass Lüdi ein fleissiger Landwirt, aber ein roher und unverständiger Familienvater sei, der seine Angehörigen öfters in barbarischer Weise behandle, so dass seitens der Gemeindebehörde eingeschritten werden musste. Lüdi verdient daher keine Nachsicht. Ferner ist zu sagen, dass er für sein schändliches Vergehen nicht zu hart bestraft worden ist. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung

24. **Droz**, Paul Robert, geboren 1882, von Mont-Tramelan, in Biel, wurde am 6. November 1918 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Diebstahls** einer Taube zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Er stellt nun ein Gesuch um Erlass der Strafe. Droz ist nicht vorbestraft. Er ist solid und arbeitsam. Gemeinde- und Bezirksbehörden empfehlen das Gesuch. Es rechtfertigt sich daher ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

25. **Gerber**, Christian, geboren 1873, von Langnau, Zimmermeister in Bärau, wurde am 14. Dezember 1918 vom korrekzionellen Gericht von Signau wegen **Feldfrevels** zu 2 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Gerber hat zugestanden in der Nacht vom 12./13. Oktober 1918 145 kg Aepfel gefrevelt zu haben. Vor Gericht hat er geltend gemacht, dass er den Frevel nicht begangen hätte, wenn er nicht betrunken gewesen wäre. Bei den ausserordentlich hohen Obstpreisen sei es ihm nicht möglich gewesen für seine Familie Aepfel zu kaufen. Er ersucht nun um Erlass der Strafe. Das Gericht selbst empfiehlt Milde walten zu lassen, da der Umstand, dass der Wert der gefrevelten Aepfel 30 Fr. übersteigt, bloss ein zufälliger sei. Von einem gänzlichen Strafnachlass kann nicht die Rede sein, da Gerber keinen einwandfreien Leumund geniesst und vorbestraft ist. Eine Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Gefängnis erscheint den Umständen angemessen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Gefängnis.

26. **Monnier**, Jules Arthur, geboren 1885, von Obertramlingen, Schalenmacher in Bözingen-Biel, wurde am 27. September 1918 vom Polizeirichter von Biel wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Monnier war in 10jähriger kinderloser Ehe mit Irma geb. Jeanneret verheiratet. Unterm 2. Oktober 1917 reichte die Ehefrau die Scheidungsklage ein. In Entsprechung eines diesbezüglichen Begehrens verfügte der Richter, dass der Klägerin gestattet sei, während des Scheidungsprozesses getrennt von ihrem Manne zu leben und dass derselbe ihr monatlich 30 Fr. Unterstützungsgeld zu bezahlen habe. Frau Monnier verliess ihren Mann jedoch erst im Mai 1918. Monnier zahlte nun die Unterhaltsbeiträge nicht, da er der Ansicht war, seine Frau habe sie nicht nötig. Am 25. Juli 1918 reichte dann der Anwalt der Frau Strafanzeige gegen Monnier ein. Monnier ersucht nun um Erlass der Strafe. Er vermag nachzuweisen, dass er seiner Unterstützungspflicht voll und ganz nachgekommen ist. Monnier ist nicht vorbestraft und geniesst einen guten Leumund. Von Logis- und Arbeitgeber wird er als ruhiger und solider Mann geschildert. Es empfiehlt sich daher ihm die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

27. **Gautschi**, Edwin Albert, geboren 1897, von Reinach, Schuhmacher, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 28. Juni 1918 von den Assisen des II. Bezirkes wegen **qualifizierten Diebstahls, einfachen Diebstahls, Unterschlagung und Betrugs** nach Abzug von 5 Monaten Untersuchungshaft noch zu 11 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Gautschi war im Winter und Frühjahr 1917 als Schuhmachergeselle bei Schuhmachermeister D. angestellt. Während derselbe in Untersuchungshaft war, entwendete ihm Gautschi 14—15 Paar neue und 3—4 Paar alte Schuhe. Dem Schuhmacher H. stahl er 8 Paar Gummiabsätze und vermittelst Einbruchs 3 Stück Leder. Seinem neuen Meister L. entwendete Gautschi 1 Paar Schuhe. Ferner entwendete er aus einem unverschlossenen Kaninchenstall 2 und aus einem verschlossenen Stall 1 Kaninchen. Eines dieser Kaninchen verkaufte er dem H. unter der Angabe er besitze dasselbe schon längere Zeit. H. musste dann das Kaninchen seinem Eigentümer zurückgeben. Ferner hat er den H. dadurch betrogen, dass er unter zwei Malen ohne zu zahlen bei ihm Gummiabsätze bezog und ihm angab diese seien für einen gewissen B., während sie in Wirklichkeit für seinen Meister L. waren, der ihn auch dafür bezahlt hatte. Schuhmacher H. übergab dem Gautschi ein Paar Schuhe zum Sohlen, dieser unterschlug die Schuhe und versetzte sie in der Pfandleihanstalt. — Gautschi ersucht nun um Strafnachlass. Im Leumundsbericht wird er als ein ziemlich liederlicher Bursche bezeichnet, der auf dem besten Wege ist, ein Taugenichts zu werden. Seine Aufführung in der Anstalt hat zu vielen Klagen Anlass gegeben. Nachdem ihm die Geschwornen bereits mildernde Umstände zugebilligt haben und auch sein jugendli-

ches Alter vom Gericht berücksichtigt worden ist, erscheint weitere Milde nicht am Platze. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

28. **Weber, Robert**, geboren 1903, von Rüschegg, zur Zeit in der Anstalt Trachselwald, wurde am 14. August 1918 vom korrekzionellen Gericht von Biel wegen **Diebstahls** und **Hehlerei** zu 1 Jahr Korrekzionshaus, zu verbüssen in der Anstalt Trachselwald, verurteilt. Er musste des einfachen Diebstahls in 4 Fällen und eines Einbruchdiebstahls schuldig erklärt werden. Diese Diebstähle hat Weber zum Teil mit einem andern Angeschuldigten begangen. Sie gingen dabei in äusserst raffinierter und frecher Weise vor. Weber hat noch eine ganze Anzahl von Diebstählen zugestanden, die aber vom Gericht nicht behandelt werden konnten, da Weber bei der Begehung derselben noch nicht strafmündig war. Seine Mutter stellt nun ein Gesuch um Strafnachlass. Weber hat heute erst die Hälfte seiner Strafe verbüsst. In seinem Bericht teilt der Anstaltsvorsteher mit, dass Weber im Anfang ziemlich liederlich gearbeitet habe. Man merkte ihm an, dass er in seiner Jugend wenig zur Arbeit angehalten worden sei. Jetzt sei es besser geworden und er habe den Eindruck, dass der Aufenthalt in der Anstalt dem Weber körperlich und geistig sehr gut getan habe. Aus den Akten gewinnt man den Eindruck, dass Weber bei seinen Eltern machen konnte, was er wollte. Nach einem Diebstahl blieb er eine ganze Woche von zu Hause fort, schlief auf einer Heubühne und wusste sich sein Essen in einer Militärküche zu verschaffen. Es erscheint daher im Interesse des Weber nicht ratsam ihn jetzt schon zu seinen viel zu nachsichtigen Eltern zurückkehren zu lassen. Für ihn kann es nur von Vorteil sein, wenn er noch während längerer Zeit unter strenger Aufsicht und Ordnung gestellt bleibt. Aus diesem Grunde beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

29. **Jenzer, Gottfried**, geboren 1877, von Thunstetten, Giessereiarbeiter in Schaffhausen, wurde am 9. Juli 1918 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltungspflicht** zu 3 Tagen Gefängnis verurteilt. Jenzer hat im Herbst 1916 seine Familie verlassen. Seine 3 Kinder wurden im Januar 1917 ihrer Heimat- und Wohnsitzgemeinde Thunstetten polizeilich zugeführt und im Herbst des gleichen Jahres auf den Armenetat dieser Gemeinde aufgenommen. Jenzer hatte sich im März 1917 unterschriftlich verpflichtet, an die Unterhaltungskosten seiner Kinder einen jährlichen Beitrag von 150 Fr., zahlbar spätestens Mitte Dezember, zu leisten. Als nun Jenzer trotz schriftlichen und mündlichen Aufforderungen und Mahnungen nicht zahlte und auch Postnachnahmen nicht einlöste, reichte die Armenbehörde im Mai 1918 Anzeige ein. In seiner Einvernahme machte Jenzer geltend, dass

er infolge erlittenen Unfalls längere Zeit arbeitsunfähig gewesen sei und daher die Beiträge nicht habe leisten können. Da der Unfall nicht in der Fabrik erfolgt sei, habe er keine Entschädigung erhalten. Es konnte aber festgestellt werden, dass er infolge gütlicher Abmachung von dem Fuhrhalter G. 220 Fr. ausbezahlt erhalten hat. Im März konnte Jenzer die Arbeit in der Fabrik wieder aufnehmen. Er erhielt für seine 3 Kinder monatlich eine Teuerungszulage von 21 Fr. Jenzer hat auch diesen Betrag der Armenbehörde nicht abgeliefert. Erst im Juli bezahlte er den Betrag von 20 Fr. Das von Jenzer gestellte Strafnachlassgesuch ist vom Regierungstatthalter und der Armenbehörde von Thunstetten empfohlen, da er nun wirklich den guten Willen zeigt, seiner Verpflichtung nachzukommen. Es rechtfertigt sich daher, dem Jenzer die Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

30. **Rüfenacht, Adolf**, geboren 1891, von Hasle. Landwirt, in Rüderswil, wurde am 11. April 1917 vom korrekzionellen Gericht von Signau wegen **Unsitlichkeit mit jungen Leuten** zu 14 Tagen Gefängnis verurteilt. Rüfenacht verkehrte im Mai 1916 im Hause seines Vaters mit der von der Armenbehörde von Rüderswil bei diesem seit Neujahr 1915 verkostgeldeten M. K., geboren den 26. März 1901, geschlechtlich. Die M. K. wurde schwanger und gebar am 16. Januar 1917 im Hause ihres Pflegevaters ein Kind. Rüfenacht, der sich inzwischen verheiratet hatte, anerkannte das aussereheliche Kind als das seinige. Da die M. K. im Zeitpunkt der Konzeption das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatte, wurde durch die Polizei gegen Rüfenacht Strafanzeige eingereicht. Vor Gericht machte er geltend, dass er nicht gewusst habe, dass die M. K. das 16. Altersjahr noch nicht überschritten habe. Das Gericht nahm indessen an, dass er zum mindestens mit dolus eventualis gehandelt hatte, zumal die M. K. erst kurz vor dem Geschlechtsverkehr der Schule entlassen worden war. Erschwerend fiel in Betracht, dass es sich um ein Pflegekind handelte. Das Mädchen M. K. war körperlich und geistig sehr entwickelt. Nach den übereinstimmenden Aussagen beider Beteiligten war sie mit dem Verkehr, der nur ein Mal stattgefunden hatte, einverstanden. Rüfenacht ist nicht vorbestraft und war sonst gut beleumdet. Er stellt nun das Gesuch um Erlass der Strafe, indem er sich auf seinen Gesundheitszustand beruft. Er leidet an Herzkrankheit, die er sich im Militärdienst zugezogen hat. Nach einem am 7. Februar 1919 ausgestellten Arzteugnis ist sein Gesundheitszustand jedoch nicht so, dass er die Strafe nicht absitzen könnte. Das Gericht hat den misslichen Gesundheitszustand des Rüfenacht bei Ausmessung der Strafe bereits berücksichtigt und auch strafmildernd in Erwägung gezogen, dass Rüfenacht sonst gut beleumdet ist. Angesichts des ziemlich gravierenden Tatbestandes, beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

31. **Leiser, Hermann**, geboren 1901, von Seedorf, zur Zeit in der Anstalt Trachselwald, wurde am 9. März und am 27. April, beides 1916, vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu je 2 Jahren Korrekzionshaus, zu verbüssen in der Anstalt Trachselwald, verurteilt. Leiser war seit November 1915 auf einem Inkasso- und Informationsbureau als Ausläufer angestellt. Am 26. Januar 1916 verliess Leiser um 5 Uhr abends das Bureau. Er wartete dann auf der Strasse den Fortgang seines Prinzipals ab, um sich heimlich in den ihm wohlbekannten Bureauraum hinauf zu schleichen. Vermittelt eines Feuerhakens sprengte Leiser das verschlossene Sitzpult, in dem er Geld vermutete, auf und entnahm demselben eine Anzahl Banknoten im Betrage von 85 Fr. Leiser hat ferner zwei weitere Diebstähle eingestanden, die aber vom Gericht nicht behandelt werden konnten, da er bei Begehung derselben noch nicht strafmündig war. Am 18. März 1916, also kurz nach seiner Verurteilung, drang Leiser in die Wohnung der im gleichen Hause wohnenden Familie T. ein und entwendete derselben mehrere Gegenstände. Zum Oeffnen der Türe bediente er sich des Küchenschlüssels der Wohnung seiner Eltern. Mit dem Erlös der gestohlenen Gegenstände wollte er sich auf die Walz begeben, um auf diese Weise der Ueberführung nach Trachselwald zu entgehen. Leiser ersucht nun um Strafnachlass. Er hat heute noch mehr als ein Jahr zu verbüssen. Angesichts des Umstandes, dass er kurz nach seiner ersten Verurteilung sich neuerdings des gleichen Vergehens schuldig gemacht hat, erscheint sein Gesuch heute noch als verfrüht. Leiser ist ein durch häufige Kinobesuche verdorbener Junge, der grossen Hang zu Verbrechen zeigt. Es kann für ihn nur von Nutzen sein, wenn er noch längere Zeit unter strenger Aufsicht gehalten wird. Seiner guten Aufführung kann später durch einen Strafnachlass innerhalb der regierungsrätlichen Kompetenz Rechnung getragen werden. Es wird daher Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

32. **Steiner, Walter Rudolf**, von Signau, geboren 1893, Ausläufer, wohnhaft in Bern, wurde am 28. Juni 1917 vom korrekzionellen Gerichte von Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage, verurteilt. Diese Strafe wurde ihm bedingt erlassen. Bald hernach, am 3. Januar 1918 musste Steiner von dem gleichen Gerichte wegen Diebstahlversuchs wiederum zu 3 Monaten Korrekzionshaus verurteilt werden. Diesmal wurde die Strafe nicht umgewandelt, und am 23. April 1918 wurde der bedingte Erlass der ersten Strafe widerrufen. Steiner entwendete in einem Optikergeschäft der Stadt Bern, wo er als Ausläufer angestellt war, ein Quantum Goldabfälle und zwei goldene Brillengestelle. Nach dem Diebstahle wurde er auf sein inständiges Bitten von dem Inhaber des Geschäftes trotz der schlimmen Erfahrung, die dieser mit ihm gemacht hatte, wieder angestellt. Er lohnte dieses Vertrauen auf sehr schnöde Art. Eines Abends nach Ladenschluss traf man ihn im Laden, wie er eine

Schieblade mit Zwickern von grossem Werte herausgenommen hatte. Steiner suchte sich vor dem Richter aus der Klemme zu helfen durch die Angabe, er habe einen früher entwendeten Zwickler wieder an Ort und Stelle legen wollen. Nach den Verumständungen des Falles musste angenommen werden, dass Steiner wiederum etwas hatte stehlen wollen; man nahm deshalb Versuch an. Der Grosse Rat hat am 9. Oktober 1918 das Strafnachlassgesuch des Steiner abgewiesen. Am 1. November 1918 hat sich Steiner zur Verbüssung der 1. Strafe gestellt. Während seiner Strafhaft reichte er 2 Strafnachlassgesuche ein. Eines an den Grossen Rat, worin er um Erlass der Korrekzionshausstrafe nachsucht, das andere an den Regierungsrat, mit dem Ersuchen um Erlass eines Viertels der Einzelhaftstrafe. Diesem letzteren Gesuch ist entsprochen worden. Steiner beteuert neuerdings seine Unschuld. Er habe nur altes Unrecht wieder gut machen wollen. Aus den Akten gewinnt man durchaus nicht den Eindruck, dass er zu Unrecht verurteilt worden ist. Gemeinde- und Bezirksbehörde beantragen mit Rücksicht auf die misslichen Verhältnisse in der Familie des Steiner die Strafe auf die Hälfte herabzusetzen. Seine Frau war an Grippe erkrankt und ist noch nicht vollständig hergestellt. Steiner ist Vater eines Kindes. Die Familie wird von der städtischen Armendirektion unterstützt. Obschon Steiner keine Nachsicht verdient, so empfiehlt es sich im Interesse seiner Familie die Korrekzionshausstrafe von 3 Monaten in 45 Tage Einzelhaft umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Korrekzionshausstrafe von 3 Monaten in 45 Tage Einzelhaft.

33. **Kästli, Friedrich**, geboren 1886, von Seedorf, Pflasterer, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 21. Dezember 1916 vom korrekzionellen Gerichte von Bern wegen **Betrugs** zu 4 Monaten Korrekzionshaus und am 18. September 1917 von den Assisen des II. Bezirkes wegen einfachen **Diebstahls**, **Betrugs** und **Unterschlagung** zu 18 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Am 21. März 1918 erhielt er vom korrekzionellen Gerichte von Bern wegen **Unterschlagung** eine Zusatzstrafe von 1 Monat Zuchthaus. Im Herbst 1916 offerierte Kästli verschiedenen Personen Kartoffeln. Obwohl er wusste, dass er keine solchen liefern konnte, verlangte er von den Leuten Vorschüsse angeblich als Depot für Säcke oder Fracht. So erhielt er von 3 Personen 10 Fr., 5 Fr. 60 und 5 Fr. Einem Besteller nahm Kästli sogar 50 Fr. ab, unter der Angabe es fehle ihm dieser Betrag, um die Kartoffeln kommen zu lassen. Im Laufe des Frühjahrs 1917 hat Kästli einen R., der bei ihm in Stellung war, aufs unverfrorenste ausgenützt und betrogen. Er log dem R. vor, er habe mit der Firma Brown Boveri in Baden Geschäfte über Pflastererarbeiten abgeschlossen, wofür er Geld benötige. Wenn ihm R. Geld vorstrecke, so werde er ihn an dem Gewinne aus diesem Geschäft beteiligen. R. gab daraufhin 450 Fr. Auf weitere Lügen des Kästli, wonach er

mit der Firma Brunnschwylar ein grösseres Geschäft abgeschlossen habe, gab er noch mehr Geld. Kästli hat den R. auf diese Weise um ca. 760 Fr. betrogen. R. handelte, bevor er bei Kästli eintrat, mit Altmittel und hatte von daher noch einen Rest alten Eisens. Diesen Vorrat verkaufte R. einem Altmittelhändler. Beim Abführen war Kästli behülflich. Er übernahm es in Vertretung des R. das Wägen eines Fuders Altmittel zu überwachen und den Wagschein entgegenzunehmen. Statt nun denselben dem R. abzugeben, hat Kästli mit dem Wagschein den Altmittelhändler veranlasst ihm das Geld für das abgelieferte Eisen zu übergeben. Kästli hat dadurch dem R. einen Betrag von 266 Fr. 70 unterschlagen. Mit all diesen Gaunereien noch nicht genug. R. besass von früher einen Bockwagen. Ohne Wissen und Bewilligung des R. hat Kästli diesen Wagen einem Landwirt W. um 65 Fr. verkauft. Dieser zahlte dem Kästli den Betrag sofort aus. Kästli hat aber nicht wie verabredet war den Wagen dem W. übergeben, sondern ihn am gleichen Tage dem Stallknecht K. um 130 Fr. verkauft. Kästli hat den Wagen dem R. einfach gestohlen und die beiden Käufer um ihre Anzahlungen von 65 und 50 Fr. betrogen. Im November 1916 überliess ein gewisser M. dem Kästli ein Bett zum Gebrauche. Kästli hat sich ohne Zustimmung des M. dieses Bettes entledigt. Da Kästli diese Unterschlagung vor seiner Verurteilung durch die Assisen begangen hat, kam das Gericht dazu eine Zusatzstrafe auszusprechen. Seine Frau ersucht nun um Strafnachlass, damit ihr Mann in diesen teuren Zeiten ihr mit seinem Verdienste beistehen könne. Sie müsse auf Taglohn gehen und könne sich und ihre 3 Kinder mit der von der städt. Armendirektion von Bern gewährten Unterstützung nur armselig durchschlagen. Laut dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist Kästli ein liederlicher und arbeitsscheuer Bursche, an dem seine Familie wenig oder nichts hat. Im Jahr 1915 wurde Kästli wegen Trunksucht, Müssiggang und Familienvernachlässigung in eine Arbeitsanstalt versetzt. Der Anstaltsdirektor berichtet, dass Kästli ein guter Arbeiter sei, der aber den Eindruck eines recht verbummelten Alkoholikers macht. Ein Strafnachlass rechtfertigt sich daher nicht. Kästli ist zudem wegen Diebstahls und Betrugs mehrmals verurteilt. In Anbetracht der bisherigen schlechten Lebensführung des Kästli beantragt der Regierungsrat Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

34. Portmann, verw. Bader geb. Wegmann, Marie, geboren 1881, Hausiererin in Griesbach bei Sumiswald, wurde am 24. Mai 1918 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen **Drohungen, tätlicher Bedrohung, Beschimpfung, Schulunfleiss, Platzgebens zu Trinkgelagen, Wirtshauskandals, Konkubinat, Widerhandlung gegen das Hausiergesetz und Begünstigung bei Diebstahl** zu 30 Tagen Gefängnis, zu 4 Bussen von je 10 Fr., zu 1 Busse von 20 Fr. und einer solchen von 3 Fr., ferner zu den Staatskosten von 202 Fr. 10 verurteilt. Frau Portmann, damals noch Witwe Bader, ist im Dezember 1917 in Griesbach eingezogen. Bald dar-

auf machte sich der Zuzug von fahrendem Volk beiderlei Geschlechtes bemerkbar. Frau Portmann gab ihre Wohnung zu Trinkgelagen her. Unter dem Völklein entstanden in der Folge Streitigkeiten und Eifersuchtsszenen, die durch den Alkoholgenuss noch geschürt wurden. Es wurden Schimpfworte und Drohungen ausgestossen. Einmal kam es auch in einer Wirtschaft zu Streitigkeiten, wobei arger Skandal verübt wurde. Frau Portmann hatte auch unerlaubte Beziehung mit einem gewissen M. Bei all diesem Treiben wurden natürlich die Kinder vergessen und nicht mehr in die Schule geschickt. Der Begünstigung machte sich Frau Portmann dadurch schuldig, dass sie Holz, von dem sie wusste, dass es gestohlen war, auf ihrem Estrich versorgte und zum Feuern verwendete. Frau Portmann ersucht um Erlass der Gefängnisstrafe und der Kosten. Sie ist nicht gut beleumdet und auch vorbestraft. In ihrem Gesuche macht sie geltend, dass sie ein Kind erwarte und dass es unmenschlich wäre sie von demselben zu trennen. Nun hat aber Frau Portmann im Januar abhin ein totes Kind geboren. Aus den Akten ergibt sich absolut nichts was für einen Erlass der Strafe sprechen würde. Das Gesuch ist daher abzuweisen. Bezüglich des Erlasses der Kosten ist zu sagen, dass es nicht Sache des Grossen Rates ist darüber zu entscheiden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

35. Robert-Nicoud, Charles-Ewald, geboren 1886, von La Chaux-de-Fonds und Le Locle, Mechaniker, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 22. Januar 1919 vom korrekzionellen Gericht von Courtelary wegen **Diebstahls** zu 9 Monaten Korrekzionshaus, abzüglich ein Monat Untersuchungshaft, verurteilt. Robert-Nicoud Charles-Ewald und sein Bruder Georges-René kamen im November 1918 nach St. Immer. Sie begaben sich in das Café du Nord. Als sich ausser den Beiden keine andere Person im Wirtschaftslokal befand, benützte Georges-René die Gelegenheit um aus der Kasse 100 Fr. zu entwenden. Die Brüder Robert-Nicoud begaben sich hierauf nach Sonvilier, wo sie in der Wirtschaft zur Waage das nämliche Manöver wiederholten. Der dort entwendete Betrag beträgt 5 Fr. 05. Charles-Ewald Robert-Nicoud ersucht schon heute um Strafnachlass. Vom Anstaltsdirektor wird er als eines der schlimmsten Elemente bezeichnet, das die Anstalt je beherbergt hat. Sein Leumund ist ganz schlecht. Er weist mehrere Vorstrafen auf. Dem Gesuche kann daher nicht entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

36. Beck, Johann, geboren 1888, von Sumiswald, Landwirt im Eichlershaus bei Wasen, wurde am 6. Juni 1918 vom Armenpolizeirichter von Burgdorf wegen **böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht** zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt. Laut Urteil des Amtsgerichts Burgdorf vom 17. Januar 1917 wurde Beck in dem gegen ihn eingeleiteten Vater-

schaftsprozess verurteilt: a) gegenüber der Kindsmutter L. Z. zu 30 Fr. Entbindungskosten und 112 Fr. Unterhaltungskosten für 4 Wochen vor und nach der Niederkunft; b) gegenüber dem Kinde zu monatlichen, zum voraus zahlbaren Alimentationsbeiträgen von 20 Fr. erstes Ziel fällig gewesen am 6. April 1916; ferner wurde Beck zur Bezahlung der auf 270 Fr. bestimmten Kosten der Klägerschaft verurteilt. Da Beck nicht zahlte, wurde gegen ihn Betreibung eingeleitet. Als die Gläubiger für ihre Forderung von 620 Fr. 75 einen Verlustschein erhielten, reichten sie gegen Beck Strafanzeige wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterhaltspflicht ein. Beck stellt nun ein Gesuch um Straferlass. In diesem Gesuche wird darauf hingewiesen, dass Beck infolge unrichtiger Ladung zur Hauptverhandlung nicht erschienen sei. Schon aus diesem Grunde müsse ein Straferlass erfolgen. Ferner sei Beck während längerer Zeit im Militärdienst und im Spital gewesen. Auch sei seine Arbeitsfähigkeit nach der Entlassung aus dem Spital auf ein Minimum beschränkt gewesen. Er habe daher keine Beiträge leisten können. In seiner Vernehmung teilt der Richter mit, dass Beck im Termin vom 5. April 1918 mündlich auf Donnerstag, den 6. Juni 1918 vorgeladen wurde. Der Richter ermahnte Beck sich den Termin zu notieren. Da Beck kein Papier bei sich hatte, wurde ihm vom Aktuar oder vom Planton der Termin aufgeschrieben. Dabei ist nun tatsächlich eine Verschreibung vorgekommen. Auf dem Zettel steht nämlich: Freitag den 6. Juni 1918. Beck hätte diesen Irrtum leicht erkennen kön-

nen, denn die Diskussion über den Donnerstag als ausserordentlicher Verhandlungstag in Strafsachen sei deutlich gewesen. Der Richter erwähnt noch, dass das Urteil auch am Freitag gleich gelautet haben würde. Dies ist ohne weiteres anzunehmen, da Beck die im Termine vom 5. April auf 1. Juni in Aussicht gestellte Anzahlung von 150 Fr. nicht geleistet hatte. Der Richter hat bei der Urteilsfällung den Militärdienst und die Krankheit des Beck bereits in Berücksichtigung gezogen, indem er für die Zeit von Anfang Mai 1917 bis Anfang April 1918 die Schuldfrage verneinte. Anders verhält sich die Sache in der übrigen Zeit. Wenn auch Beck tatsächlich wenig verdient — er hilft im landwirtschaftlichen Betriebe seiner Mutter — so hätte er doch wenigstens bei gutem Willen Teilzahlungen leisten können. Die Akten geben von Beck das Bild eines renitenten Bur-schen. Anlässlich der Zustellung des Zahlungsbe-fehls an Beck wurde dem Weibel von den Angehörigen des Beck mitgeteilt, er sei nicht zu Hause und sein derzeitiger Aufenthalt sei ihnen unbekannt, wäh-rend er später dem Richter zugeben musste, an je-nem Tage zu Hause gewesen zu sein. Die Tatsache, dass er am 10. Juni 1918, also kurz nach seiner Verurteilung eine Anzahlung von 40 Fr. leistete, be-weist, dass er zahlen kann, wenn er will. Ein Straf-nachlass würde ihn in seiner Renitenz nur bekräf-tigen. Der Regierungsrat gelangt daher zur Abwei-sung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.



Strafnachlassgesuch.

(Nachtrag.)

(März 1919.)

37. **Stalder, Karl**, geboren 1886, von Lützelflüh, Landwirt in Hochtannen, Gemeinde Wynigen, wurde am 17. Mai 1918 vom korrekzionellen Gericht von Trachselwald wegen **Fälschung einer Privaturkunde** zu 5 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 75 Tage Einzelhaft, verurteilt. Am 5. Oktober 1917 liess Stalder in Häusernmoos ein Quantum Kartoffeln für die landwirtschaftliche Genossenschaft von Wälderswil verladen. Durch die Wirtin Herrmann in Häusernmoos liess er vorher die Kartoffeln wägen. Diese stellte einen Wagschein in 2 Doppel aus. Das eine übergab sie Stalder, damit er es dem Kassier der Genossenschaft vorweisen und sich bezahlt machen könne. Das andere Doppel behielt sie. Bald stellte es sich heraus, dass auf dem von Stalder dem Kassier vorgewiesenen Doppel 1000 kg. Kartoffeln mehr angegeben waren als auf dem Doppel, das sich noch in Händen der Wägerin Frau Herrmann befand, d. h. auf jenem stand die Zahl «3010», auf dem letzteren «2010». Auf dem ersteren Schein war deutlich sichtbar, dass die «3» nachträglich hergesetzt worden war. Frau Herrmann beteuerte überdies, die Scheine gleichlautend ausgestellt zu haben. Stalder wurde nun ebenfalls zur Rede gestellt. Laut verschiedenen Zeugenaussagen war er sichtlich betroffen; er gab sofort die auf Grund der Abänderung des Scheines zu viel bezogenen 140 Fr. wieder zurück. Vor dem Richter leugnete Stalder die Fälschung hartnäckig ab. In der ersten Sitzung des Gerichts wurde eine Schriftexpertise angeordnet. Nach ein paar Tagen erschien Stalder als reumütiger Sünder auf dem Schlosse von Trachselwald und gab die Fälschung unumwunden zu. In der darauf anberaumten Hauptverhandlung widerrief er sein Geständnis. Er gab nun an, das Geständnis nur aus Furcht vor den Kosten der Schriftexpertise abgelegt zu haben. Bis zum Schlusse der Verhandlungen leugnete er alles ab. Infolge aller dieser Verumständungen des Falles gelangte das Gericht dazu, eine sehr strenge Strafe auszusprechen.

Stalder zog während der Oktobersession des Grossen Rates sein Strafnachlassgesuch zur Ergänzung zurück, da er vom Abweisungsantrag des Regierungsrates in Kenntnis gesetzt worden war. Die Ergänzung besteht nun darin, dass Stalder als geistig nicht ganz normal bezeichnet wird. Eigentümlich ist, dass dieser Einwand erst heute, und nicht schon vor Gericht oder im ersten Gesuche erhoben worden ist. In dem dem Gesuche beigelegten Arztzeugnis wird bescheinigt, dass eine Tante mütterlicherseits, sowie ein Bruder und eine Schwester des Stalder nach persönlicher Kenntnis des Arztes, die ersten zwei an ausgesprochener Geisteskrankheit, die letztere an zeitweiliger Geistesstörung litten. Ferner sei dem das Zeugnis ausstellenden Arzte durch Mitteilung bekannt, dass auch der Vater des Stalder wegen vorübergehender Geistesstörung in ärztlicher Behandlung war. Stalder selbst, der eine merkwürdige Ähnlichkeit mit seinem geisteskranken Bruder aufweise, macht dem Arzt persönlich den Eindruck eines geistig abnormalen, nicht vollwertigen Menschen. Aus diesem Zeugnis kann aber nicht der Schluss gezogen werden, dass Stalder wirklich geisteskrank ist und dass er für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden kann. Der Regierungsrat sieht sich daher nicht veranlasst, seinen Antrag abzuändern. Der Abweisungsantrag erfolgte in Anbetracht des Verhaltens des Stalder während der Strafuntersuchung und weil sein Delikt als sehr gemein bezeichnet werden muss. Stalder suchte sich, obschon damals für Kartoffeln schöne Preise bezahlt wurden, durch unerlaubte Handlung einen weiteren Vorteil zu verschaffen. Es liegen absolut keine Gründe vor, die für einen bedingten Erlass der Strafe, um den Stalder in seinem zweiten Gesuch nachsucht, sprechen. Stalder verdient keine Nachsicht. Der Regierungsrat beantragt daher neuerdings Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhänden des Grossen Rates

betreffend den

Vertrag über die Aufnahme eines Anleihe von 25 Millionen Franken.

(April 1919.)

Am 6. April 1919 hat das Volk auf den Antrag des Grossen Rates folgendes beschlossen:

1. Es wird ein zu 5 % verzinsliches Staatsanleihen von 25 Millionen Franken aufgenommen.

2. Der Grosse Rat wird ermächtigt und beauftragt, den mit den Banken abgeschlossenen Vertrag betreffend die Uebernahme des Anleihe endgültig zu genehmigen.

Sofort nach der Volksabstimmung hat sich die Finanzdirektion, durch Vermittlung der Kantonalbank mit den schweizerischen Banken, d. h. mit dem Kartell der Schweiz. Banken und dem Verband Schweiz. Kantonalbanken, in Verbindung gesetzt und über den Abschluss eines Anleihevertrages verhandelt. Der Vertrag liegt vor.

Danach übernehmen die beiden Bankengruppen, die Kantonalbank und das Berner Banksyndikat, das Anleihen von 25 Millionen Franken fest. Der Emissionskurs wird bestimmt auf 97 %, die Kommission der Banken auf 1½ %; das Anleihen ist spätestens in 15 Jahren rückzahlbar. Nach 10 Jahren kann der Kanton Bern als Schuldner es entweder ganz zur Rückzahlung aufkünden oder teilweise Abzahlungen leisten. Das Anleihen ist an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich zu kotieren.

Die Bedingungen des Anleihe sind im Vergleich zu denjenigen, die bei frühern Geldaufnahmen des Staates vereinbart worden sind, ungünstig. Noch das letzte Anleihen vom Oktober 1915 konnte zu einem Zins von 4¾ % und einem Emissionskurs von 99 % untergebracht werden. Auf der andern Seite ist bekannt, wie schwierig nach und nach die Geldverhältnisse nicht nur in unserem Land, sondern auf dem internationalen Geldmarkte geworden sind. Es ist sicher, und geht übrigens auch schon aus dem Volksbeschluss hervor, dass ein anderer Zinsfuss als derjenige von 5 % nicht in Frage kommen kann. Aber auch bei diesem Zinsfuss kann heute von einem Pari-

kurs nicht mehr die Rede sein. Die sämtlichen Anleihen, die in der letzten Zeit ausgegeben worden sind, haben einen niedrigeren Kurs aufzuweisen, so dasjenige der Schweizerischen Bundesbahnen vom Februar 97 %, dasjenige des Kantons Genf vom Januar 96½ %, dasjenige des Kantons Waadt vom April 97 %. Andere Anleihen, bei denen der Emissionskurs etwas günstiger war, weisen dagegen ungünstigere Bedingungen auf inbezug auf Dauer und Rückzahlung. Unsere sachverständigen Berater haben uns deshalb dringend angeraten, den Kurs von 97 % anzunehmen.

Das gleiche gilt für den Uebernahmskurs, der 95½ % beträgt. Der Unterschied von 1½ % entspricht der von den Banken verlangten Kommission für die Festübernahme des Anleihe und demjenigen, was bei früheren Anleihen vereinbart worden ist.

Die Bedingungen betreffend Dauer und Rückzahlung des Anleihe sind für uns neu. Seit Jahrzehnten hat der Kanton Bern an dem Grundsatz festgehalten, dass für seine Anleihen das Annuitätensystem gelten soll, wonach das Anleihen von seiten des Schuldners in einer bestimmten Anzahl von Jahren durch jährlich immer wachsende Abschlagszahlungen getilgt wird. In der Regel war die Ordnung die, dass während den ersten 10 Jahren keine Rückzahlungen erfolgten, wohl aber wurde während dieser Zeit der Kursverlust amortisiert. Nach Ablauf des 10. Jahres begann die Rückzahlung, für die in den verschiedenen Anleihen verschiedene Fristen aufgestellt wurden. In frühern Jahren waren es meistens 50 Jahre, für das Anleihen von 1915 dagegen wurde die Frist auf 40 Jahre verkürzt. Ein Kündigungsrecht der Gläubiger bestand nicht, wohl aber konnte der Staat nach einer gewissen Frist, in der Regel nach 10 Jahren, das Anleihen zur Rückzahlung oder zur Konversion künden. Von diesem Recht ist in frühern Jahrzehnten vielfach Gebrauch gemacht worden, seit-

dem wir aber in eine Zeit des steigenden Zinsfusses eingetreten sind, hat naturgemäss der Staat kein Interesse mehr daran, seine Anleihen zu künden oder zu konvertieren.

Es ist klar, dass mit diesem System der Annuitäten für den Staat als Schuldner grosse Vorteile verknüpft sind. Er bekommt tatsächlich sicheres Geld und ist für das betreffende Anleihen von der Gefahr der unzeitigen Kündigung und Rückzahlung geschützt. Namentlich ist er nicht der Möglichkeit ausgesetzt, dass das Anleihen in einem ganz ungünstigen Zeitpunkt fällig wird und zurückbezahlt werden muss. Diese Vorteile haben sich nie deutlicher gezeigt, als während des Weltkrieges, der uns ganz ungewohnte und überaus schwierige Geldverhältnisse gebracht hat.

Wenn das Annuitätensystem für den Schuldner seine grossen Vorteile hat, so kommen solche zu einem Teil auch den Gläubigern zugute. Auf der andern Seite ist es klar, dass die Gläubiger namentlich heute einen Titel vorziehen, der in absehbarer Zeit fällig wird. Wir sehen denn auch eine ganz deutliche Entwicklung der Verhältnisse in dieser Richtung. Sowohl der Bund, als einzelne Kantone und Gemeinden nehmen Gelder auf von einer Höhe des Betrages und einer Kürze der Lauffrist, wie man sie früher nie für möglich erachtet hätte. Die Aufnahme von Anleihen nach unserer frühern Gewohnheit ist unter diesen Umständen immer schwieriger geworden und kann zur Zeit wohl als unmöglich erklärt werden.

Wir haben uns deshalb entschliessen müssen, von unserem System abzusehen und uns den heute geltenden Anschauungen anzupassen. Es geschieht dies in der Weise, dass das Anleihen auf 15 Jahre fest abgeschlossen wird für den Gläubiger, während der Schuldner es nach 10 Jahren ganz oder teilweise zurückbezahlen kann.

Von einer Amortisation kann unter diesen Umständen nicht mehr die Rede sein. Allerdings ist es Sache des Schuldners, ob er nicht für sich trotzdem eine teilweise oder ganze Amortisation des Anleiheens vorsehen will. Das rechtfertigt sich im gegenwärtigen Fall, abgesehen von andern Erwägungen, deswegen, weil ein Teil des Anleiheensbetrages zu Vorschüssen an Gemeinden und Eisenbahngesellschaften verwendet werden soll, Vorschüsse, die innert festzusetzender Zeit zurückbezahlt werden müssen. Wir werden die Frage weiter verfolgen. Da es sich aber um Schaffung eines Amortisationsfonds handelt, der im Verhältnis zu den Gläubigern keine Rolle spielt, sondern eine Frage der internen Finanzpolitik betrifft, kann dieser Punkt heute unerörtert gelassen werden.

Tatsächlich stellt sich das Verhältnis für den Staat als Schuldner nun so dar, dass das Anleihen für 15 Jahre fest sein wird. Wir wissen nicht, wie sich die Verhältnisse nach Ablauf dieser Zeit gestalten werden, aber man darf die Dauer doch als genügend lang ansehen. Wenn wir auch nicht hoffen dürfen, im Jahr 1934 mit denjenigen Zuständen rechnen zu können, die vor dem Krieg bestanden haben, so ist die Zeit

bis dahin doch so lang, dass sich die Finanzverwaltung der neuen Sachlage anpassen kann. Bei den rasch wechselnden Verhältnissen unseres Zeitalters wird man billigerweise nicht eine längere Bindung des Gläubigers verlangen können.

Wir halten also auch diesen Teil des Vertrages für annehmbar, so ungern wir auf das bisherige System verzichten. Der gleichen Meinung sind unsere sachverständigen Berater.

Wir unterbreiten Ihnen deshalb, zu handlen des Grossen Rates, folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf den Volksbeschluss betreffend Aufnahme eines Anleiheens von 25 Millionen Franken vom 6. April 1919,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell der Schweiz. Banken, dem Verband Schweiz. Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat andererseits abgeschlossenen Vertrag vom April 1919, betreffend Aufnahme eines Anleiheens von 25 Millionen Franken wird die Genehmigung erteilt. Das Anleihen ist zu 5 % verzinslich und im Jahre 1934 rückzahlbar. Der Staat hat vom Jahre 1929 an das Recht, das Anleihen ganz oder teilweise zurückzubezahlen. Der Emissionskurs beträgt 97 %.

Bern, den 16. April 1919.

Der Finanzdirektor:
Scheurer.

Genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 17. April 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates
vom 1. Februar 1919.

Dekret

betreffend

**die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in
der Heiliggeistkirchgemeinde Bern.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. In der Heiliggeistkirchgemeinde Bern wird eine vierte Pfarrstelle errichtet, welche in bezug auf die Rechte und Pflichten des Inhabers derselben den bestehenden Pfarrstellen gleichgestellt sein soll.

§ 2. Die Verteilung der Obliegenheiten unter die vier Pfarrer und ihre gegenseitige Aushilfe wird nach Anhörung der beteiligten Behörden vom Regierungsrat durch ein Regulativ bestimmt.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Seine Wirkungen hören auf im Zeitpunkt, wo die neue Friedenskirchgemeinde Bern ihre Tätigkeit aufnehmen wird.

Bern, den 1. Februar 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Entwurf des Regierungsrates
vom 1. Februar 1919.

Der Staat übernimmt für diese Pfarrstellen die Ausrichtung der Besoldung, der Wohnungsentschädigung und der Holzentschädigung nach Mitgabe der jeweiligen geltenden Vorschriften.

§ 5. Der Regierungsrat hat den Beginn der Wirksamkeit dieses Dekretes festzusetzen und sämtliche zu seiner Vollziehung erforderlichen weiteren Massnahmen zu treffen, sowie über die Verteilung der Obliegenheiten unter die Pfarrer der Heiliggeist- und der Friedenskirchgemeinde nach Anhörung der beteiligten Behörden Regulative aufzustellen.

Dekret

betreffend

Bern, 1. Februar 1919.

Bildung und Umschreibung der Friedenskirchgemeinde Bern.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Absatz 2 der Staatsverfassung und § 6, Absatz 2 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die hienach näher umschriebenen Teile der Heiliggeistkirchgemeinde Bern werden von derselben abgetrennt und im Verbands der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern zu einer selbständigen Kirchgemeinde erhoben unter der Bezeichnung «Friedenskirchgemeinde Bern».

Die neue Kirchgemeinde umfasst den westlichen Teil des Mattenhofquartiers, die Weissensteinflur, die Könizbergflur, die Holligenflur, sowie die Westhälfte der Bremgartenflur. Ihre Grenzlinien werden folgendermassen gezogen: Von der Aare durch die Wohlenstrasse und der Bahnlinie Bern-Freiburg folgend bis zum Bahnübergang an der Bühlstrasse, dann der Mitte der Ziegler- und Schwarzenburgstrasse nach bis zur Gemeindegrenze zwischen Bern und Köniz, derselben entlang bis zur Gemeindegrenze gegen Bümpliz und der letztern folgend wieder bis zur Aare.

§ 2. Die neu gegründete Kirchgemeinde ist gesetzlich zu organisieren.

§ 3. Das Armengut der bisherigen Kirchgemeinde ist zwischen der Heiliggeistgemeinde und der neu gebildeten Friedenskirchgemeinde angemessen zu teilen.

§ 4. Die Errichtung der Pfarrstellen für die neu gebildete Kirchgemeinde wird einem Beschlusse des Grossen Rates vorbehalten.

Vortrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zuhnden des Grossen Rates

zum

Entwurf Dekret betreffend die kantonale Rekurskommission.

(Dezember 1918.)

Das neue Steuergesetz bedingt auch eine Revision des Dekretes betreffend die kantonale Rekurskommission. Die Hauptneuerung, welche das neue Steuergesetz hier bringt ist die, dass die Rekurskommission nun auch die Rekurse gegen die Grundsteuerschätzungen zu beurteilen hat, die bisher noch der Finanzdirektion vorbehalten waren. Die nötigen Aenderungen hätten füglich in einem der übrigen Dekrete eingeflochten werden können. Wir hielten es aber für angezeigt, das ganze Dekret neu festzustellen, damit die verschiedenen Bestimmungen nicht in mehreren Erlassen jeweilen zusammengesucht werden müssen. Bei dieser Gelegenheit lassen sich dann auch gleich die Hinweise mit der Neuordnung in Uebereinstimmung bringen.

Im grossen und ganzen ist der vorliegende Entwurf einfach eine Neuauflage des Dekretes vom 17. November 1915. Er wurde allerdings in formeller Beziehung etwas umgearbeitet, auch da wo dies durch die Neuerungen materiell-rechtlicher Natur nicht bedingt wurde.

Wir können uns deshalb damit begnügen hier die wirklichen Neuerungen in materieller Beziehung kurz hervorzuheben.

In § 1 ist Absatz 3 neu; derselbe entspricht der angerufenen Gesetzesbestimmung.

In § 5 ist neu der zweite Satz des ersten Absatzes, der sich auf die gleiche Bestimmung stützt. Im dritten Absatz wird die Erledigung von gegenstandslos gewordenen Rekursen dem Präsidenten zugewiesen. Diese Ordnung wurde durch die Praxis nahegelegt. Es hat wirklich keinen Sinn, einen Rekurs, der formell noch besteht, der aber seines sach-

lichen Inhalts verlustig gegangen ist, durch die Gesamtkommission entscheiden zu lassen. Dies hat bloss unnützen Zeitverlust und unnötige Kosten für den Steuerpflichtigen und den Staat zur Folge.

§ 6 enthält eine Neuerung bezüglich des Quorums für den neu vorgesehenen Fall der Verstärkung der Kommission. Es liegt auf der Hand, dass bei vermehrter Mitgliederzahl auch das Quorum erhöht werden soll.

In § 7 wird vorgesehen, dass der Präsident künftig auch mitstimmen und bei Stimmengleichheit den Ausschlag geben soll. Die bisherige Ordnung war unseres Erachtens durchaus unzweckmässig. Gewöhnlich ist es der Präsident, der die Akten am besten kennt, der den Fall untersucht hat; da rechtfertigt es sich doch nicht, dass derselbe nur dann soll mitentscheiden können, wenn die übrigen Mitglieder keine Mehrheit aufbringen. Bei der bisherigen Ordnung konnte der Präsident nur dann in den Fall kommen, bei der Abstimmung sich zu beteiligen, wenn ausser ihm eine gerade Zahl von Mitgliedern stimmten; überall da, wo die Mitgliederzahl ungerade war, hatte er überhaupt keine Stimme, da in diesen Fällen Stimmengleichheit ausgeschlossen war. Die Stellung des Präsidenten im Verfahren rechtfertigt es vollkommen, dass er im gewöhnlichen mitstimmt wie ein anderes Mitglied, und dass bei Stimmengleichheit seine Stimme entscheidet.

In § 8 ist die Möglichkeit vorgesehen, dem Sachverständigen ausser dem bisherigen noch einen zweiten Adjunkten beizugeben. Die Zahl der Bücheruntersuchungen nimmt stets zu, und es ist vorauszusehen, dass die beiden bisherigen Beamten dieser Flut

nicht mehr Herr werden. Es liegt aber im Interesse sowohl des Staates, als auch des Steuerpflichtigen und nicht zuletzt der Gemeinden, dass diese Rekursfälle möglichst rasch erledigt werden, was nur durch Vermehrung der Zahl der Sachverständigen möglich sein wird.

§ 9 ist neu und umschreibt kurz die Aufgaben der Rekurskommission. In den folgenden Paragraphen werden die Bestimmungen über das Rekursverfahren in Einkommenssteuersachen einerseits und in Grundsteuersachen andererseits, soweit sie von einander abweichen, auseinandergehalten, worauf dann die gemeinsamen Bestimmungen folgen. Soweit diese Artikel sachliche Neuerungen bringen, sind diese bereits im Gesetze selbst enthalten. Daneben sind allerdings auch einige Detailpunkte des zu beobachtenden Verfahrens, die im bisherigen Dekret nicht ge-

ordnet waren, noch besonders aufgenommen worden, so namentlich in § 14 das bei der Einholung und Abgabe der Gegenbemerkungen der Steuerverwaltung zu beobachtende Verfahren.

In § 31 wurden die Ansätze etwas erhöht; auch bei diesen Ansätzen werden die Gebühren dem Staate die ihm erwachsenden Kosten lange nicht zu decken vermögen. Die Erhöhung ist eine Konsequenz der allgemein bekannten Geldentwertung.

Bern, im April 1919.

Der Finanzdirektor:

Scheurer.

Entwurf des Regierungsrates

vom 13. Mai 1919.

Dekret

betreffend

die kantonale Rekurskommission.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 29 und 47 des Gesetzes über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Organisation.

§ 1. Die kantonale Rekurskommission besteht aus dem ständigen Präsidenten, vierzehn Mitgliedern und fünf Ersatzmännern, welche durch den Grossen Rat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden. Bei der Zusammensetzung der Kommission sind die verschiedenen Landesteile und politischen Parteien angemessen zu berücksichtigen (Art. 47, Abs. 1, St. G.).

Ersatzwahlen werden in der nächsten Grossrats-session für den Rest der Amtsdauer getroffen.

Findet eine Hauptrevision der Grundsteuerschätzungen statt, so ist die Rekurskommission angemessen zu verstärken (Art. 14, Abs. 2, St. G.).

Der Sitzungsort der Kommission ist Bern.

§ 2. Als Präsident, Mitglied oder Ersatzmann der Rekurskommission ist jeder im Kanton wohnende stimmberechtigte Schweizerbürger wählbar.

Der Kommission dürfen nicht angehören die Mitglieder des Regierungsrates, die Mitglieder und Ersatzmänner des Verwaltungsgerichtes, die Beamten der kantonalen Finanzverwaltung und die Mitglieder der Bezirkssteuerekommissionen.

§ 3. Der Grosse Rat wählt für die Amtsdauer von vier Jahren aus der Mitte der Rekurskommission zwei Vizepräsidenten. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie neuerdings wählbar.

Zur Führung des Protokolls und zur Besorgung der nötigen schriftlichen Arbeiten hat der Regierungsrat der Rekurskommission die erforderliche Anzahl

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1919.

von Sekretären und Angestellten zur Verfügung zu stellen. Er sorgt auch für die Archivierung sämtlicher Akten der Kommission.

§ 4. Der Präsident, die Mitglieder und Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission, sowie der in § 8 genannte Sachverständige und dessen Adjunkte leisten den Amtseid oder das Amtsgelübde vor dem Präsidenten des Regierungsrates.

§ 5. Die Rekurskommission kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen in höchstens drei Kammern einteilen (Art. 47, Abs. 2, St. G.). Vorbehalten bleibt der Fall der Verstärkung der Kommission (vergl. § 1, Abs. 3, dieses Dekretes).

Den Vorsitz in diesen Kammern führen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten, im Verhinderungsfalle ein von der Kammer zu bezeichnendes Mitglied.

Die Fällung des Entscheides selbst bleibt der Rekurskommission als Ganzes vorbehalten. Wird ein Rekurs gegenstandslos, sei es infolge Rückzuges oder vorbehaltloser Bezahlung der Steuer durch den Steuerpflichtigen, sei es infolge einer Erklärung der Steuerverwaltung, so wird jedoch das Geschäft durch Entscheid des Präsidenten der Kommission erledigt.

§ 6. Zur gültigen Fällung eines Kommissions-Entscheides ist ordentlicherweise die Anwesenheit von mindestens neun Mitgliedern oder Ersatzmännern, den jeweiligen Vorsitzenden mit inbegriffen, notwendig. Im Falle der Verstärkung der Kommission (vergl. § 1, Abs. 3, dieses Dekretes) erhöht sich die Zahl um die Hälfte derjenigen, um welche die Mitgliederzahl verstärkt wird.

Die in Art. 8, Ziffer 1 und 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege aufgezählten Ausschlussgründe sind analog anwendbar; sie sollen von Amtes wegen berücksichtigt werden.

§ 7. Die Rekurskommission fällt ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmengleichheit kommt ihm der Stichentscheid zu.

Die Verhandlungen der Rekurskommission und ihrer Kammern sind nicht öffentlich.

§ 8. Als Sachverständiger der Rekurskommission (Bücherexperte) amtiert ein vom Regierungsrate auf eine Amtsperiode von vier Jahren zu wählender Beamter. Dem Sachverständigen können durch den Regierungsrat ein bis zwei Adjunkte beigegeben werden, deren Amtsdauer ebenfalls vier Jahre beträgt. Hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Sachverständige in Steuerrekursen unterstehen diese Beamten den Weisungen der Rekurskommission und ihres Präsidenten; sie werden der Kantonsbuchhalterei zugeteilt.

II. Rekursverfahren.

§ 9. Die Rekurskommission behandelt Rekurse gegen Einschätzungen der Bezirkssteuerekommissionen betreffend die Einkommenssteuer, sowie solche gegen Einschätzungen der Gemeindesteuerekommission betreffend die Grundsteuer.

1. Rekurse gegen die Einschätzung des versteuerbaren Einkommens.

§ 10. Die Bezirkssteuerverwaltung hat den Steuerpflichtigen von jeder Abänderung der Selbsteinschätzung seines Einkommens I. oder II. Klasse, sowie von jeder amtlichen Einschätzung durch eingeschriebenen Brief unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist (vergl. Art. 28, Abs. 1, St. G.) in Kenntnis zu setzen.

Der Steuerpflichtige kann, sofern er nicht gemäss Art. 26, Abs. 2, des Steuergesetzes oder gemäss Art. 48 des Dekretes vom 22. Januar 1919 das Rekursrecht verwirkt hat, gegen die Einschätzung binnen 14 Tagen seit Erhaltener Mitteilung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären (Art. 28, Abs. 2, St. G.).

§ 11. Der kantonalen Steuerverwaltung steht gegen jede Einschätzung der Bezirkssteuerverwaltung das Rekursrecht zu; sie hat den Rekurs binnen acht Wochen seit der Beendigung der Verhandlungen der Bezirkssteuerverwaltung zu erklären. Diese Beendigung ist der Steuerverwaltung durch Zusendung eines Protokollauszuges anzuzeigen.

Das gleiche Rekursrecht steht auch dem Einwohnergemeinderate zu. Er hat es binnen acht Wochen seit der Mitteilung der Beschlüsse der Bezirkssteuerverwaltung gemäss Art. 25, Abs. 5, St. G. auszuüben.

§ 12. Von einer Einsprache der Steuerverwaltung oder des Gemeinderates ist dem Steuerpflichtigen durch den Sekretär der kantonalen Rekurskommission Kenntnis zu geben. Derselbe kann binnen 14 Tagen seit Erhaltener Mitteilung den Anschluss an den Rekurs erklären (Art. 29, Abs. 3, St. G.).

§ 13. Hinsichtlich der Form und des Inhaltes des Rekurses sind die Vorschriften des § 22 dieses Dekretes massgebend.

Dem Steuerpflichtigen liegt die Pflicht ob, die Richtigkeit seiner Selbstschätzung, bzw. die Unrichtigkeit der Kommissionsschätzung nachzuweisen. In jedem Falle ist er verpflichtet, der Rekurskommission die von ihr verlangten mündlichen oder schriftlichen Angaben über seine Einkommensverhältnisse zu machen (vergl. Art. 29, Abs. 3, St. G.).

§ 14. Die Steuerverwaltung hat nach Erhalt des Rekurses im Sinne des § 24 vorzugehen und demselben noch beizufügen die Schätzungserklärung, einen Protokollauszug der sich auf den betreffenden Fall beziehenden Verhandlungen der Bezirks- oder Gemeindesteuerverwaltung und alle anderen bezüglichen Akten, sowie endlich ihre Bemerkungen und Anträge.

§ 15. Ist der Steuerpflichtige im Handelsregister eingetragen und zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet, so sind der Präsident und die Rekurskommission berechtigt, eine Untersuchung der Bücher durch einen Sachverständigen anzuordnen, wenn der Steuerpflichtige nicht anderes genügendes Beweismaterial beigebracht hat. Eine Bücheruntersuchung muss angeordnet werden, wenn

der Steuerpflichtige sich zur Vorlage seiner Geschäftsbücher bereit erklärt. Die Untersuchung der Bücher hat in der Regel im Geschäftsdomizil des Steuerpflichtigen zu geschehen.

Das Befinden des Sachverständigen ist den Parteien auf deren Verlangen zur Einreichung allfälliger Erläuterungsfragen und Gegenbemerkungen zur Verfügung zu stellen.

§ 16. Die Verweigerung der Büchervorlegung seitens eines Steuerpflichtigen ist als Verweigerung des geforderten Beweises auszulegen.

§ 17. Der Beweis durch Zeugen darf nur ausnahmsweise zur Erwahrung bestimmter Tatsachen, niemals aber zur Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens selbst stattfinden. Die Zeugenabklärung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied der Kommission vorgenommen, welchem hierbei die durch die einschlägigen Bestimmungen des Zivilprozesses vorgesehenen Zwangsmittel zur Verfügung stehen.

2. Rekurse gegen Grundsteuerschätzungen.

§ 18. Die Gemeindesteuerverwaltung hat den Steuerpflichtigen von jeder Neueinschätzung anlässlich einer Haupt- oder allgemeinen Zwischenrevision der Grundsteuerschätzungen, sowie von jeder Schätzungsabänderung im jährlichen Berichtigungsverfahren durch eingeschriebenen Brief in Kenntnis zu setzen unter summarischer Angabe der Abänderungsgründe und unter Mitteilung der Rekursfrist (vergl. Art. 14, Abs. 2, und Art. 28, Abs. 1, St. G.).

Der Steuerpflichtige kann binnen 14 Tagen seit Erhaltener Mitteilung gegen die Einschätzung, bzw. Schätzungsabänderung den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären (vergl. Art. 14, Abs. 2, und Art. 28, Abs. 2, St. G.).

§ 19. Gegen jede Einschätzungshandlung der Gemeindesteuerverwaltung im Revisions- und Berichtigungsverfahren kann der Vertreter des Staates innert der für die Auflage der betreffenden Schätzung, bzw. der bereinigten Grundsteuerregister, bestimmten Frist den Rekurs an die kantonale Rekurskommission erklären.

§ 20. Die Steuerverwaltung hat im Sinne des § 24 vorzugehen und den Rekursakten den bei dem betreffenden Gemeinderate einzuholenden Bericht sowie ihre Bemerkungen und Anträge beizulegen.

3. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 21. Das Sekretariat der Rekurskommission übermittelt sämtliche von den Steuerpflichtigen eingereichten Rekurse der Steuerverwaltung. Diese bringt ihre Gegenbemerkungen an. Innert 14 Tagen von der Zustellung an kann sie den Anschluss an die Rekurse erklären. Diese Erklärung kann in kollektiver Form geschehen.

§ 22. Jede Rekurs- oder Anschlusserklärung ist schriftlich bei der kantonalen Rekurskommission einzureichen. Sofern dieselbe nicht namens des Staates eingereicht wird, ist sie zu stempeln.

Dem Rekurrenten liegt ob, seinen Rekurs zu begründen. Er hat ausserdem in seiner Rekurschrift seine Beweismittel anzurufen und deutlich zu bezeichnen. Beweisurkunden, welche sich in seinen Händen befinden, mit Ausnahme der Geschäftsbücher, sind der Rekurschrift in Original oder beglaubigter Abschrift beizulegen (vergl. Art. 28, Abs. 3, St. G.). Dem Rekurse ist die Mitteilung der Bezirks- bzw. Gemeindesteuerkommission im Sinne von Art. 28, Abs. 1, St. G., sowie der Briefumschlag, in welchem diese zugestellt wurde, beizulegen. Analog ist es bei einem Anschlussrekurse der Steuerpflichtigen (vergl. Art. 29, Abs. 3, St. G.) zu halten.

§ 23. Eine Verlängerung der für die Rekurs- bzw. Anschlussrekurserklärung vorgesehenen oder der von der Rekurskommission in einzelnen Fällen angesetzten Fristen, oder eine Wiedereinsetzung gegen die Versäumung derselben ist nur zulässig in Fällen von Krankheit, Tod, Landesabwesenheit oder Militärdienst des Steuerpflichtigen, sowie bei ausserordentlichen Unglücksfällen.

§ 24. In allen Rekursfällen hat die Steuerverwaltung der kantonalen Rekurskommission den Rekurs samt Beilagen so rasch als möglich zum Zwecke weiterer Behandlung zurückzustellen.

§ 25. Die Steuerverwaltung und die Rekurskommission haben über Eingang und Ausgang aller Rekursakten genaue Kontrolle zu führen.

§ 26. Der Präsident der Rekurskommission ordnet die zur Feststellung des Sachverhaltes notwendigen Massnahmen an. Die Rekurskommission oder die mit der Vorbereitung des Entscheides betraute Kammer können diese Massnahmen ergänzen.

Die Beweisanträge der Parteien sind nicht verbindlich, sofern es sich nicht um die in § 15, Al. 1, dieses Dekretes vorgesehenen Massnahmen handelt.

Die Steuerbehörden und übrigen amtlichen Organe des Staates und der Gemeinden haben auf Verlangen unentgeltlich jede notwendige Auskunft zu erteilen und jede geforderte Nachschlagung zu besorgen.

§ 27. Der Präsident und die Rekurskommission sind in jedem Falle berechtigt, eine mündliche oder schriftliche Einvernahme des Steuerpflichtigen anzuordnen. Mit der mündlichen Einvernahme oder der Vornahme von sonstigen Untersuchungen kann der Präsident oder ein Mitglied der Rekurskommission beauftragt werden (Art. 47, Abs. 2, St. G.).

Nichterscheinen des Vorgeladenen vor der Behörde oder Verweigerung der verlangten Aufschlüsse wird als Verweigerung des geforderten Beweises ausgelegt.

Eine Eidesablegung oder eine Gelübdeerstattung darf weder seitens der Parteien noch der Zeugen stattfinden.

§ 28. Nach Abschluss der amtlichen Untersuchung fällt die Rekurskommission ihren Entscheid, wobei ihr der Vorsitzende oder ein Mitglied der Kommission Bericht erstattet. Eine Parteiverhandlung findet nicht statt.

Den Beweiswert aller Untersuchungsmassnahmen würdigt die Rekurskommission nach freiem Ermessen.

§ 29. Das Sekretariat eröffnet den Parteien den gefällten Entscheid samt kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief.

§ 30. Binnen vierzehn Tagen seit dem Datum der Eröffnung kann die in Art. 11, Ziffer 6, Alinea 2, des Gesetzes betreffend die Verwaltungsrechtspflege vorgesehene Beschwerde an das Verwaltungsgericht ergriffen werden (Art. 30 St. G.).

III. Kosten.

§ 31. Die unterliegende Partei hat die ergangenen amtlichen Kosten und Auslagen und überdies eine Spruchgebühr von 2—10 Fr. zu bezahlen. Für die Bücheruntersuchung ist eine feste Gebühr von 10 bis 100 Fr. zu berechnen.

Gebühren, Kosten und Auslagen werden im Entscheide der Rekurskommission festgestellt. Wird ein Rekurs nur teilweise gutgeheissen, so kann die Kostenpflicht in angemessener Weise auf beide Parteien verteilt werden. Parteikosten dürfen in keinem Falle gesprochen werden.

Der Bezug der endgültig festgestellten Gebühren und Kosten erfolgt durch die Amtsschaffnerei desjenigen Amtsbezirkes, in welchem der Zahlungspflichtige sein Steuermotizil hat. Der Regierungsratsbeschluss vom 8. November 1882 betreffend den Gebührenbezug ist analog anwendbar.

IV. Entschädigungen.

§ 32. Die Vizepräsidenten der Rekurskommission beziehen für jeden Tag, an dem sie den Vorsitz in der Kommission oder in einer Kammer führen, ein Taggeld von 25 Fr.

Die Mitglieder und Ersatzmänner beziehen ein Taggeld von 20 Fr.

Im Taggeld ist die Vergütung für das Studium der Akten inbegriffen.

Die Entschädigung der Mitglieder für die Vornahme von Untersuchungshandlungen geschieht im Verhältnis eines Taggeldes von 20 Fr. Der Präsident führt hierüber genaue Kontrolle.

Den Mitgliedern, die zur Ausübung der Amtspflicht ihren Wohnort verlassen müssen, werden die Auslagen nach einem Regulativ des Regierungsrates vergütet.

V. Schluss- und Uebergangsbestimmungen.

§ 33. Das vorliegende Dekret tritt sofort in Kraft. Dadurch wird das Dekret vom 17. November 1915 betreffend die kantonale Rekurskommission aufgehoben.

Bern, den 13. Mai 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Bericht der Direktion des Innern

an den

Regierungsrat zuhanden des Grossen Rates

über

die Durchführung der bundesrätlichen und kantonalen Erlasse

betreffend

die Arbeitslosenfürsorge.

(Mai 1919.)

Als zu Ende des Jahres 1918 die Arbeitslosigkeit eine immer weitere Ausdehnung erfuhr, sah sich die Direktion des Innern in der Lage, mit der Durchführung der Massnahmen zu ihrer Bekämpfung eine besondere Stelle zu bezeichnen. Die Wahl fiel auf den Vorsteher des kant. statistischen Bureaus, Herr Dr. Mühlemann, indem man zunächst von der Errichtung eines kantonalen Arbeitsamtes noch glaubte absehen zu dürfen. Es handelte sich dabei um die Vollziehung des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 und der kant. Verordnung vom 16. September 1918 samt den beiden Kreisschreiben des schweiz. Volkswirtschaftsdepartementes vom 8. August und 9. Dezember 1918. Da bis zu diesem Zeitpunkte die Durchführung der ganzen Angelegenheit im Kanton besonders seitens der Gemeindebehörden und der Betriebsinhaber sehr zu wünschen übrig gelassen hatte, mussten von der Kantonsbehörde die nötigen Verfügungen namentlich auch bezüglich der Ordnung des Rechnungswesens ungesäumt getroffen werden. Es geschah durch die Aufstellung zweier Berichtsformulare (A 1 und A 2) betreffend die Abrechnung seitens der Berufsverbände und Gemeindebehörden über die bezahlten Entschädigungen bei Arbeitseinschränkungen oder Entlassungen von Arbeitern, sowie durch Erlass eines orientierenden Kreisschreibens der Direktion des Innern vom 10. Januar 1919 an die Berufsverbände, Regierungstatthalter und Gemeindebehörden. Am 12. Februar 1919 sodann wurde noch eine ausführende Instruktion für die Betriebsinhaber, Gemeindebehörden und Berufsverbände betreffend das Rechnungswesen und die Berichterstattung im Gebiete der Arbeitslosenfürsorge im Kanton Bern erlassen. Die Vollziehung dieser Erlasse und Anordnungen

verursachte eine umfangreiche Korrespondenz nebst sachbezüglichen Weisungen besonders in ausserordentlichen Fällen, über welche die Bundeserlasse keine Vorschriften enthielten.

Was nun den Geltungsbereich des Bundesbeschlusses vom 5. August anbelangt, so beziehen sich die bezüglichen Bestimmungen ausschliesslich auf diejenigen Störungen des Erwerbs, die sich für die Arbeiter während den ausserordentlichen wirtschaftlichen Verhältnissen der Kriegszeit aus diesen ergeben, und es ist den Inhabern aller industriellen oder gewerblichen Betriebe die Entschädigungspflicht gegenüber ihren Arbeitern im Falle von Arbeitseinschränkung oder Entlassung für den Lohnausfall unter gewissen Voraussetzungen und bestimmten Normierungen auferlegt; ebenso haben der Bund, der Kanton und die Gemeinden einen Teil der Entschädigungen zu leisten. Wird die Arbeitsdauer wöchentlich um höchstens 5 Stunden oder 10 % der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer gekürzt, so besteht für den Betriebsinhaber keine Verpflichtung, den Arbeiter für die ausfallende Zeit zu entschädigen. Wird die Arbeitsdauer wöchentlich um mehr als 5 Stunden oder mehr als 10 % aber nicht auf weniger als 60 % der im Betriebe sonst üblichen Arbeitsdauer gekürzt, so bezahlt der Betriebsinhaber neben dem normalen Lohn für die noch benützte Arbeitszeit 50 % des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich 10 %, entspricht (Art. 5 B.B.). Wird aber die Arbeitsdauer auf weniger als 60 % der im Betriebe sonst üblichen gekürzt, oder die Arbeit ganz eingestellt, so erhält der Arbeiter neben dem normalen Lohn für die noch benützte Arbeitszeit 50 % des Lohnes, welcher der ausfallenden Zeit, abzüglich

10 % entspricht, jedenfalls aber mindestens 60 % des normalen Gesamtlohnes; die 60 % werden auf 70 % erhöht, wenn der Arbeiter verheiratet ist oder eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt; in diesem Falle werden nach Art. 6 B.B. und § 6 der kant. Verordnung die Entschädigungen an die Arbeiter für die ausfallende Arbeitszeit zu einem Drittel vom Betriebsinhaber, zu einem Sechstel von der Gemeinde des Betriebssitzes, zu einem Sechstel vom Kanton und zu einem Drittel vom Bunde übernommen. Die Betriebsinhaber sind gehalten, entweder einem Berufsverbande, dem sie angehören und der die Arbeitslosenfürsorge organisiert hat, oder aber der Gemeindebehörde den Betrag von 2—6 Wochenlohnsommen ihres Personals einzubezahlen; im letztern Falle finden die zur Verfügung gestellten Mittel auch für andere Geschäfte gleichartiger Betriebszweige bei Arbeitseinschränkung oder Arbeitslosigkeit entsprechende Verwendung. Bei Erschöpfung der Mittel und erfüllter Zahlungspflicht seitens des Betriebsinhabers übernehmen der Kanton und der Bund je die Hälfte der Ausfallentschädigungen nach Art. 5 und 6 B.B. In Fällen, wo es dem Betriebsinhaber unmöglich ist, die vorgeschriebenen Leistungen aufzubringen und derselbe daher gänzlich oder teilweise, sei es durch den Berufsverband oder durch die Regierung davon befreit wird, übernimmt im ersten Falle der Verband die bezüglichen Leistungen ganz, im zweiten Falle aber teilen sich Bund und Kanton je zur Hälfte in dieselben. Besondere, die Zahlungspflicht beschlagende Bestimmungen sind im weiteren in § 6 der kant. Verordnung und Ziffer 6 der Instruktion vom 12. Februar 1919 enthalten. Zur Entschädigung und somit auch zur Abrechnung sind nämlich im Kanton Bern die Gemeinden des Betriebssitzes verpflichtet und zwar in allen Fällen, wo das Dienstverhältnis noch besteht oder wo die Betriebsinhaber gegenüber ihren Arbeitern noch zu Ausfallentschädigungen verpflichtet sind nach Massgabe der in den Vorschriften festgesetzten Teilquoten; in Fällen dagegen, wo ein Dienstverhältnis oder eine Zahlungspflicht des Betriebsinhabers nicht mehr besteht (ganz abgesehen von den Fällen nach Art. 12 und 16 B.B. oder § 21 und 25 R. V.), oder wo der Sitz des Betriebes sich ausserhalb des Kantons befindet, ist die Wohnsitzgemeinde des Arbeiters diesem gegenüber zahlungspflichtig und zwar für ihren Teil an Stelle des Arbeitgebers mit $\frac{1}{3}$ (allfällige Rückvergütungen seitens des letztern vorbehalten), während der Kanton in diesen ausserordentlichen Fällen $\frac{1}{3}$ und der Bund ohnehin $\frac{1}{3}$ übernimmt. In allen Fällen von Auszahlungen, wo die Wohnsitzgemeinde des Arbeiters nicht selbst entschädigungspflichtig wird, stellt dieselbe Rechnung an die Gemeinde des Betriebssitzes im Kanton (§ 22 R. V.). Die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit in öffentlichen Betrieben ist nach Art. 23 des Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918 Sache der betreffenden Behörden.

Die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden; den Betriebsinhabern erwuchsen daraus unter Umständen sehr beträchtliche Verpflichtungen, denen sie sich nicht selten zu entziehen suchten, aber auch für die Gemeinden und den Staat ergaben sich finanzielle Belastungen von ziemlicher Tragweite. Wir richteten daher von Anfang an unser Augenmerk auch auf die *Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Beschaffung*

von Arbeit, und es ist im Kreisschreiben der Direktion des Innern vom 10. Januar 1919 und auch in späteren Verfügungen (Kreisschreiben vom 11. April) auf diesen Punkt besonderes Gewicht gelegt worden, indem die Berufsverbände, Regierungsstatthalterämter und Gemeindebehörden dringend ersucht wurden, ihr möglichstes nach dieser Richtung hin zu tun, wie es sich auch Staat und Bund zur Aufgabe machen werden, Notstands- und Meliorationsarbeiten oder Wohnungsbauten in grösserem Massstabe ausführen zu lassen, respektive finanziell zu unterstützen, um einerseits der Wohnungsnot zu steuern, anderseits dem darniederliegenden Baugewerbe wieder aufzuhelfen.

Die Vollziehung der Vorschriften betreffend die Arbeitslosenfürsorge verzögerte sich nach dem Inkrafttreten derselben (Mitte September 1918) vorerst, indem die beteiligten Betriebsinhaber, Berufsverbände und Gemeindebehörden die Erlasse nicht genügend beachteten oder nicht richtig auffassten; es erforderte daher ein tatkräftiges Vorgehen, um den Vorschriften überall Nachachtung zu verschaffen. Freilich mussten auch die letztern die Vollziehungsorgane in manchen Fällen im Ungewissen lassen, da der Bundesratsbeschluss nur auf die normalen Verhältnisse, nämlich auf die in industriellen oder gewerblichen Betrieben des Inlandes beschäftigten Arbeiter Bezug hatte, so dass für alle diejenigen, welche z. B. als arbeitslos vom Ausland her kamen oder aus irgend welchen Gründen zu keinem Betriebsinhaber in einem Dienstverhältnis mehr stunden oder in mehreren Betrieben gearbeitet hatten und daher mehrmals nacheinander arbeitslos geworden waren, nichts bestimmt war. Vielfache Zweifel hinsichtlich der Entschädigungspflicht und dementsprechende Schwierigkeiten entstanden u. a. auch in denjenigen Fällen, wo Arbeiter oder Angestellte nur vorübergehend bzw. auf kürzere Zeit, eventuell auch bei Notstandsarbeiten beschäftigt waren, und es kann die Anwendung der Vorschriften betreffend die Entschädigungspflicht für die Anstellung von Arbeitslosen geradezu ein Hindernis werden. Laut Mitteilung des eidg. Arbeitslosenamts möchte daher die eidg. Rekurskommission zur Lösung das folgende einheitliche Verfahren in Anwendung gebracht wissen: «Wer einen Arbeiter (oder Angestellten) aus berechtigten geschäftlichen Gründen nur vorübergehend anstellt, ist zur Leistung von Entschädigungen auf Grund der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit nicht verpflichtet, sofern mit der zeitlich begrenzten Anstellung nicht offensichtlich eine Umgehung dieser Erlasse beabsichtigt wird.»

Unter diesem Vorbehalt besteht also z. B. da keine Unterstützungspflicht, wo die Anstellung nur für einige Wochen erfolgt und unter Umständen, die den bloss vorübergehenden Charakter der Anstellung zum voraus erkennen lassen. Gegen Arbeitsscheue konnte auf Grund von Art. 17 des Bundesratsbeschlusses vorgegangen werden, welcher bestimmt, dass Arbeiter, die im Falle von Arbeitslosigkeit passende Arbeitsgelegenheit nicht ergreifen, keinen Anspruch auf Lohnausfallentschädigung haben. Streitigkeiten über Pflichten der Betriebsinhaber und Ansprüche der Arbeiter sind von den Einigungsämtern der 5 Assisenbezirke zu beurteilen resp. zu entscheiden, und es können die daherigen Schiedssprüche, soweit

sie sich auf die Auslegung der Vorschriften des Bundesratsbeschlusses oder der kantonalen Verordnung beziehen, von den Parteien innert 10 Tagen an die dafür eingesetzte eidgenössische Rekurskommission weitergezogen werden.

Durch Bundesratsbeschluss vom 14. März 1919 ist nun die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit auch auf die Angestellten in kaufmännischen, industriellen, gewerblichen oder technischen Betrieben ausgedehnt worden. Die Vorschriften decken sich sozusagen fast durchwegs mit denjenigen des früheren Bundesratsbeschlusses vom 5. August 1918. Eine abweichende Bestimmung, die auf die Entschädigungspflicht Bezug hat, ist nur in Art. 4 enthalten, wonach bis zu einer Verkürzung der Arbeitsdauer von 20 % der Betriebsinhaber den Angestellten den Lohn weiterhin voll auszubezahlen hat. Eine neue Zusatzbestimmung, die aber vom Inkrafttreten des neuen Bundesratsbeschlusses, d. h. vom 24. März an, auch für die Arbeiter gelten soll, betrifft die in Art. 6, Alinea 4, vorgesehene Zulage von 10 % des normalen Gehalts über die 60 bzw. 70 % der Lohnentschädigung hinaus im Falle der Uebernahme einer Arbeit; von dieser Zulage übernimmt der Bund die Hälfte, der Kanton und die Gemeinde je einen Viertel des Kostenbetrages. Weitere Bundeserlasse, die sich namentlich auf die Organisation und Durchführung von Notstandsarbeiten und Wohnungsbauten beziehen sollen, stehen noch bevor, und es dürften den Kantonsbehörden auch sonst, wie sich aus der Botschaft des Bundesrates und dem Bundesbeschlusses-Entwurf betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses vom 11. April 1919 entnehmen lässt, neue einschlägige Aufgaben erwachsen, so dass sich der Regierungsrat auf den Antrag der Direktion des Innern und der Finanzen veranlasst sah, durch Verordnung vom 8. April abhin ein besonderes *kantonales Arbeitsamt* zu errichten, welchem die bisher vom kantonalen statistischen Bureau besorgten Aufgaben übertragen wurden und dem namentlich folgende Obliegenheiten zukommen:

1. Der Vollzug der Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und vom 14. März 1919 und der kantonalen Verordnung vom 16. September 1918 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit, sowie der nachfolgenden ergänzenden Bestimmungen;
2. der bezügliche Verkehr mit den Behörden des Bundes, des Kantons, der Amtsbezirke und der Gemeinden, sowie mit den beruflichen Verbänden;
3. die Abrechnung mit den Bundes- und Gemeindebehörden betreffend ihre Beiträge;
4. die Erteilung von Instruktionen und Weisungen an die Bezirks- und Gemeindebehörden;
5. die Anordnung geeigneter Massnahmen zur Arbeitsbeschaffung mit Hülfe der Behörden des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden.

Eine neue Ausdehnung hat die Arbeitslosenfürsorge angenommen gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 5. April 1919, durch den das Volkswirtschaftsdepartement ermächtigt wird, den Kantonen oder den Gemeinden durch die Kantone Beiträge, an die Kosten der Unterstützung solcher Arbeitslosen zu gewähren, die nicht unter die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 oder vom 14. März 1919 betreffend Arbeitslosenfürsorge fallen, oder die ausge-

steuerte oder noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder von Arbeitslosenkassen sind. Der Beschluss erstreckt sich auch, vorbehaltlich späterer Verrechnung, auf Vorschüsse an Arbeitslose, welche die ihnen nach den erwähnten Bundesratsbeschlüssen zugebilligte Entschädigung noch nicht erhalten haben. Der Bundesbeitrag beträgt 50 % der anderweitig geleisteten Unterstützung. Er kann in besondern Fällen und sofern den Arbeitslosen keine höhere als die im nächsten Satze festgesetzte Unterstützung ausgerichtet worden ist, mit Rückwirkung, jedoch nicht auf einen früheren Termin als 1. Januar 1919, gewährt werden. Die Unterstützung soll für den allein stehenden Arbeitslosen 60 % und für den Verheiratheten oder denjenigen, der eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, 70 % des normalen Lohnes oder Gehaltes nicht übersteigen und darf nur an arbeitsfähige, unverschuldet arbeitslos gewordene Arbeitslose ausgerichtet werden. Die Arbeitslosen sind verpflichtet, Arbeit, für die sie körperlich und geistig geeignet sind, anzunehmen.

Der Entwurf eines Bundesratsbeschlusses, der die Fürsorge für diese Arbeitslosen einlässlich regeln soll, liegt zur Beratung bereit, und es soll in der nächsten Bundesversammlung darüber beschlossen werden. Es ist der obgenannte Beschluss als dessen Vorläufer zu betrachten, und es erwachsen dadurch dem Kanton neue Auslagen, die heute nicht zu berechnen sind, da durch diesen Beschluss bereits alle Arbeitslosen, die nicht unter die Bundesratsbeschlüsse vom 5. August 1918 und 14. März 1919 fallen, unterstützt werden können.

Auch der Vollzug dieses Beschlusses ist in das Arbeitsprogramm des kantonalen Arbeitsamtes aufgenommen worden.

In nächster Zeit wird ein Bundesratsbeschluss in Kraft treten, der die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit im Gastwirtschaftsgewerbe ordnet und bei einer Dauer der Unterstützungsberechtigung von höchstens 60 Tagen im Jahr eine tägliche Arbeitslosenunterstützung von 6 Fr. vorsieht, und zwar hat der Angestellte mit Beginn der dritten Woche Anspruch auf Arbeitslosenfürsorge, wenn er länger als 2 Wochen ohne eigenes Verschulden arbeitslos geworden ist und keine Gelegenheit zu anderweitiger Beschäftigung hatte, oder nicht in bisherigen Stellen offensichtlich in der Lage war, für die beschäftigungslosen Wartefristen ausreichende Rücklagen zu machen. Die Kosten dieser Arbeitslosenfürsorge werden vom Bund und den Kantonen zu gleichen Teilen getragen. Der Kanton ist befugt, bis zur Hälfte des ihm auffallenden Beitrages die Gemeinden zu belasten, die ihrerseits den Inhabern von Betrieben bis zur Hälfte der Gemeindeleistungen Beiträge auferlegen können. Das schweiz. Volkswirtschaftsdepartement wird nach Anhörung der Kantonsregierungen für die Verteilung der Leistungen aller Kantone einen Verteiler aufstellen, und zwar unter billiger Berücksichtigung des Ganges des Gastwirtschaftsgewerbes in den verschiedenen Kantonen, wobei als Grundlage immerhin die Zahl und Grösse der Gastgeschäfte dienen soll.

Dieser Beschluss soll in nächster Zeit in Kraft treten und es wird dadurch der Kanton zu weiterer Mithülfe herangezogen werden.

Selbstverständlich erheischt die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge nebst den damit in Zusammenhang stehenden Aufgaben auch besondere Geldmittel,

indem sowohl die laufenden Verwaltungskosten, als namentlich auch die in den genannten Bundesratsbeschlüssen und in der kantonalen Verordnung im Einzelnen genau bestimmten Entschädigungen zu bestreiten sind. Anfänglich waren wir der Auffassung, dass, weil die Kosten zum voraus unberechenbar erscheinen, vom Regierungsrat ein unbeschränkter Kredit eröffnet werden sollte unter dem Vorbehalt der Einreichung eines spätern Kreditbegehrens, wenn sich die finanzielle Tragweite gegen Ende des Jahres definitiv abgeklärt haben werde. Auf den von der Finanzdirektion gestellten Wunsch haben wir uns indessen entschlossen, schon heute einen bezüglichlichen Voranschlag zu machen und ein daheriges Kreditbegehren zuhanden des Grossen Rates einzureichen. Es muss zwar bemerkt werden, dass die dormalige wirtschaftliche Lage noch keine sichere Beurteilung der zukünftigen Gestaltung der Arbeitsverhältnisse gestattet, und dass somit auch eine irgendwie annähernd genaue Berechnung der dem Staate auffallenden Kosten, die sich im wesentlichen nach der Zahl der Entschädigungsfälle resp. nach dem Umfang und der Ausdehnung der Arbeitslosigkeit richten, zum voraus unmöglich ist, indem die Zahl der entschädigungsberechtigten Arbeitslosen im Laufe des Jahres erheblichen Schwankungen unterworfen ist und somit der massgebende Faktor als Grundlage für die Berechnung vollständig fehlt. Immerhin können die dem Staate bisher erwachsenen Kosten der Arbeitslosenfürsorge für die Berechnung etwelche Anhaltspunkte bieten.

Entschädigt oder zur Abrechnung angemeldet wurden bei der

1. Abrechnung	413 Fälle mit	5492 Fr. Staatsbeitrag;
2. »	244 » »	4440 » »
3. »	165 » »	2432 » »

Zusammen 822 Fälle mit 12,364 Fr. Staatsbeitrag.

Zu dieser Aufstellung ist noch zu bemerken, dass eine grosse Anzahl von Gemeinden und Berufsverbänden bereits Arbeitslosenunterstützung ausbezahlt, aber ihre Abrechnungen der kantonalen Amtsstelle noch nicht eingereicht haben, so dass die Auszahlung dieser Gemeinden und Berufsverbände in der vorgehenden Zusammenstellung nicht enthalten ist.

Die Kosten der Vollziehung (Drucksachen usw.) betrugen bis Anfangs April 1919, d. h. bis zum Zeitpunkt der Errichtung eines kantonalen Arbeitsamts 2458 Fr. Die Verwaltungskosten des Arbeitsamtes dürften sich vom April bis Ende des laufenden Jahres auf 22,542 Fr., im Ganzen also auf 25,000 Fr. belaufen. Aus vorstehendem Anschlag ergibt sich, dass die Arbeitslosenfürsorge den Staat pro 1919 unter gleichbleibenden Umständen etwa 75,000 Fr. kosten dürfte, dass aber darin der Kostenaufwand für allfällig noch hinzukommende neue Aufgaben, sowie namentlich für die auszuführenden oder projektierten Notstands- und Meliorationsarbeiten nicht inbegrif-

fen sind. Will man sich indessen vorerst auf die *eigentliche Arbeitslosenfürsorge und verwandte Aufgaben* beschränken, so dürfte immerhin ein Kredit von

Franken 100,000. —

pro 1919 für das kantonale Arbeitsamt voraussichtlich genügen.

Wir unterbreiten dem Regierungsrat deshalb zuhanden des Grossen Rates folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Der Grosse Rat des Kantons Bern, nach Einsichtnahme eines Berichtes der Direktion des Innern, gestützt auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Dem Regierungsrat wird zur Durchführung und Ausrichtung der Entschädigungen nach den Bundesratsbeschlüssen vom 5. August 1918 und 14. März und 5. April 1919 betreffend die Fürsorge bei Arbeitslosigkeit und zur Deckung der bezüglichlichen Verwaltungskosten ein Kredit von 100,000 Fr. bewilligt.

Bern, den 8. Mai 1919.

Der Direktor des Innern:
Dr. Tschumi.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 13. Mai 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Simonin,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Dekret

über

die Besoldungen der Beamten der kantonalen
Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 14, der Staatsverfassung,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay werden festgesetzt wie folgt; es beziehen:

1. Der Direktor, zugleich der erste Arzt, jeder Anstalt (Waldau, Münsingen und Bellelay), nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung, Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr., und wenn er ein eigenes Pferd hält, Stallung, Remise, Heuboden und Bedientenkammer, eventuell, statt dessen, dem nötigen Raum für ein Automobil (Autogarage) 8500—11,000 Fr.;
2. der zweite Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. 7000—8500 Fr.;
3. der dritte Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. 5500—7000 Fr.; ... 6000—7500 Fr.;
4. der vierte Arzt der Waldau und derjenige von Münsingen, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. 4500—6000 Fr.; ... 5000—6500 Fr.;
5. der fünfte Arzt der Waldau, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. 3500—5000 Fr.; ... 4500—6000 Fr.;

Abänderungsanträge.

6. der zweite Arzt von Bellelay, Stellvertreter des Direktors, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. 4000—5000 Fr.; ... 4000—5500 Fr.;
7. die Assistenzärzte der Waldau und von Münsingen, nebst freier Station für sich 1200—3000 Fr.; ... 1500—4000 Fr.;
8. der Verwalter der Waldau und derjenige von Münsingen, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. 4500—6000 Fr.; ... 4500—6200 Fr.;
9. die Oekonomen der Waldau, von Münsingen und von Bellelay, nebst freier Station für sich und Familie 2500—4000 Fr.; ... 2500—4200 Fr.;
10. der Verwaltungsgehilfe von Bellelay, nebst Wohnung, Befeuerung, Beleuchtung und Garten mit Obst- und Gemüsebau, eventuell Obst und Gemüse vom Ertrag der Anstalt bis zum Betrage von 150 Fr. 3000—4500 Fr.; ... 3000—4700 Fr.;
11. die beiden Verwaltungsgehilfen der Waldau und von Münsingen, nebst freier Station für sich 1700—2500 Fr. ... 2000—3000 Fr.

§ 2. Die Festsetzung der Besoldungen innerhalb der Grenzen des Minimums und des Maximums geschieht durch den Regierungsrat.

Unter besondern Verhältnissen kann der Regierungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission, einem Beamten statt der freien Station eine höhere Besoldung oder umgekehrt statt einer höhern Besoldung freie Station bewilligen.

§ 3. Dieses Dekret tritt mit Rückwirkung auf 1. Januar 1919 in Kraft.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. Das Dekret vom 19. Mai 1908 über die Besoldungen der Beamten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay;
2. § 2, Ziffer 2, des Dekretes vom 27. Mai 1913 betreffend die Schaffung der Stelle eines fünften Arztes an der Irrenanstalt Waldau.

Bern, den 17. März 1919.

Bern, den 12. Mai 1919.

Im Namen des Regierungsrates
der Vizepräsident
Dr. Moser,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Namens der Kommission
der Präsident
Schüpbach.

Strafnachlassgesuche.

(Mai 1919.)

1. **Berteletti**, Natale Giuseppe, geboren 1899, von Gatinara (Italien), in Bern, wurde am 2. Mai 1918 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** zu einer Busse von 4 Fr. verurteilt. Berteletti hat im Winter 1917/1918 die Fortbildungsschule im Breitfeld, statt die in der Länggasse besucht. Da nun die Breitfeldschule der Schulkommission der Länggasse keine Mitteilung davon machte, reichte die letztere gegen Berteletti wegen Schulunfleiss Strafanzeige ein. Berteletti ist demnach zu Unrecht verurteilt worden und die Schuldirektion beantragt deshalb ihm die Busse zu erlassen. Diesem Antrag schliesst sich der Regierungsrat an.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

2. **Sinniger**, geb. Rothen, Luise Berta, Witwe des Gottlieb, von Nieder-Erlinsbach, geboren 1881, Schneiderin, in Bern, wurde am 11. November 1918 vom Polizeirichter von Bern wegen **Ehrverletzung** zu einer Busse von 10 Fr. verurteilt. Sie ersucht nun um Erlass der Busse. Laut Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern ist Frau Sinniger sehr schwerhörig und unbehülflich. Sie ist ganz arm und muss unterstützt werden. Ihr Mann ist im November 1918 an der Grippe gestorben. Frau Sinniger ist gegenwärtig ohne Verdienst, so dass es ihr nicht möglich ist, die Busse zu bezahlen. Mit Rücksicht darauf, dass Frau Sinniger sonst nicht vorbestraft ist und einen guten Leumund geniesst, beantragt der Regierungsrat ihr die Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

3. **Aeberhardt**, Johann Emil, geboren 1871, von Jegenstorf, zur Zeit in der Anstalt Frienisberg, wurde am 29. November 1918 vom Polizeirichter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Wegen Skandals am 12. April 1918 vom Polizeirichter von Nidau verurteilt, wurde als Zusatzstrafe 1 Jahr Wirtshausverbot über Aeberhardt verhängt. Dessen ungeachtet wurde er unter zwei Malen in Wirtschaften geistige Getränke konsumierend angetroffen. Er ersucht nun um Erlass der Strafe. Der städtische Armendirektor von Biel

empfiehlt das Gesuch, obschon der Lebenswandel des Aeberhardt in den letzten Jahren kein einwandfreier war. Aeberhardt ist infolge eines vor mehreren Jahren erlittenen Unfalles fast total arbeitsunfähig und muss an zwei Krücken gehen. Er musste deshalb in der Armenanstalt Frienisberg untergebracht werden. In Würdigung dieser Umstände beantragt der Regierungsrat dem Aeberhardt die Gefängnisstrafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.

4. **Sautebin**, Achille, geboren 1883, von Saicourt, Uhrmacher in Biel, wurde am 25. Oktober 1918 vom korrekzionellen Einzelrichter von Biel wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 4 Tagen Gefängnis verurteilt. Am 3. Mai war über S. vom Polizeirichter von Nidau wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer Wirtshausverbot verhängt worden. Unter zwei Malen wurde er in Wirtschaften geistige Getränke konsumierend, angetroffen. Die geschuldete Steuer hat er erst im Dezember 1918 bezahlt. Sautebin ersucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe. In seinem Gesuche macht er geltend, dass er von dem Urteil des Polizeirichters von Nidau keine Kenntnis erhalten habe. Aus den Akten ergibt sich aber, dass diese Behauptung unrichtig ist. Der Landjäger, der die Anzeige wegen Wirtshausverbotsübertretung eingereicht hat, hat selber dem Sautebin die Notifikation des Urteils des Polizeirichters von Nidau zugestellt. Sautebin behauptet ferner, dass er nicht vorbestraft sei. Dem ist aber nicht so. Er hat bereits wegen Misshandlung, Vagantität, Nichtbezahlung der Militärsteuer und Nachtskandals Gefängnisstrafen erlitten. Unterm 27. Januar 1919 wurde er neuerdings wegen Nichtbezahlung der Militärsteuer zu 4 Tagen Gefängnis und 6 Monaten Wirtshausverbot verurteilt. Sautebin scheint ein etwas liederlicher Bursche zu sein, den die früheren Strafen noch nicht gebessert haben. Sein Gesuch ist daher abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

5. **Charpillon**, Henri, geboren 1885, von Bévillard, Fabrikant, früher in Cormoret, nun in Fleurier, wurde am 9. Oktober 1918 von der I. Strafkammer des Kan-

tons Bern wegen **Widersetzlichkeit gegen Beamte** zu 20 Tagen Gefängnis verurteilt. Mit Brief vom 26. April 1918 beauftragte das Konkursamt von Waldenburg dasjenige von Courtelary, bei dem in Konkurs geratenen, früher in Niederdorf wohnhaften Munitionsfabrikanten Henri Charpiloz gemäss Art. 221, Alinea 2, Sch. K. G. das Inventar aufzunehmen. Als sich der Angestellte des Betreibungs- und Konkursamtes und der Weibel zu diesem Zwecke zu Charpiloz begaben, widersetzte sich derselbe und sein Bruder Luc der Inventaraufnahme. Erst nachdem die Polizei herbeigezogen wurde, sah sich Henri Charpiloz veranlasst, die Zimmer zu öffnen. Charpiloz ersucht nun um Erlass der Strafe. Er findet das Urteil allzu streng. Das Gericht sprach eine strenge Strafe aus, weil der Widerstand besonders stark gewesen ist. Zu dem kam noch der Umstand, dass Henri Charpiloz vorbestraft ist und keinen einwandfreien Leumund geniesst. Das Strafmass erscheint daher durchaus nicht übersetzt. Andere Gründe, die für einen Straferlass sprechen würden, liegen keine vor, so dass der Regierungsrat Abweisung des Gesuches beantragt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

stahls zu 3 Monaten Korrekthaus verurteilt. Er ersucht nun um Erlass der beiden Strafen. Durch falsche Angaben gelang es dem Lack den Wagnermeister F. zu einem Darlehen von 5 Fr. zu bewegen. Des Diebstahls machte er sich dadurch schuldig, dass er Militärhosen entwendete. Er will zwar die ihm gehörenden Militärhosen nur umgetauscht haben, wozu er, wie er aber selbst zugibt, kein Recht hatte. Gegen diese Darstellung spricht jedoch der Umstand, dass Lack die Hosen verkaufte. In der Voruntersuchung hat Lack selbst von Diebstahl gesprochen. Ferner hat er zugestandenermassen 7 Kilo Kohlenabfälle entwendet. Lack ist Vater von 7 unerzogenen Kinder. Er ist arm und nur auf seinen Verdienst angewiesen. Trotzdem kann dem Gesuche nicht entsprochen werden, da Lack wegen Betrugs, Diebstahls, Unterschlagung, Zechprellerei, Skandals, Beschimpfung und Ehrverletzung vorbestraft ist. Wenn Lack behauptet, dass er sich seit seiner letzten Verurteilung klaglos aufgeführt habe, so ist das nicht zutreffend. Am 13. Mai 1918 musste er wegen Trunksucht verwahrt werden. Gemeinde- und Bezirksbehörde beantragen daher Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

6. **Schneider**, geb. Steiner, Elisabeth, Ehefrau des Jakob, von Rüderswil, geboren 1865, wohnhaft in Bern, wurde am 31. August 1918 vom Polizeirichter von Bern wegen **Ehrverletzung** zu 2 Tagen Gefängnis, wegen **Tätlichkeiten** zu 10 Fr. Busse und am 20. Dezember 1918 vom nämlichen Richter wegen **unerlaubter Selbsthülfe** zu einem Tag Gefängnis verurteilt. Frau Schneider liess sich gegenüber Frau F. zu ehrverletzenden Aeusserungen und Tätlichkeiten hinreissen. Der unerlaubten Selbsthülfe machte sie sich dadurch schuldig, dass sie ab dem Kinderwagen der Frau H. ein Rad, von dem sie behauptete es gehöre ihr, abnahm. Ihr Mann stellt nun das Gesuch, es möchten seiner Frau die beiden Gefängnisstrafen erlassen werden. Frau Schneider ist im Jahr 1914 wegen Feldfrevels mit Busse bestraft worden. Sonst genoss sie keinen ungünstigen Leumund. Sie scheint aber etwas unverträglich zu sein. Nach dem Bericht der städtischen Polizeidirektion von Bern hat sie sich die beiden Strafurteile nicht zur Warnung dienen lassen, sondern fährt fort, namentlich die eine Klagepartei mit ehrverletzenden Aeusserungen zu plagen. Statt abzumahnern, scheint der Ehemann Schneider sie zu unterstützen. Unter diesen Umständen erscheint es nicht gerechtfertigt, der Frau Schneider die Strafen zu erlassen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

8. **Leibundgut**, Ernst, geboren 1892, von Rüegsau, Fabrikarbeiter, Neubrücke b. Bremgarten, wurde am 14. November 1918 vom korrekthaus Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 3 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Leibundgut hat zugestandenermassen mit einem andern Angeschuldigten am 24. Dezember 1917 aus dem unverschlossenen Sitzkasten des dem H. gehörenden Wagen allerlei Gegenstände entwendet. Es handelte sich um die durch H. gemachten Weihnachtseinkäufe im Werte von über 80 Fr. Leibundgut ist ferner geständig im Winter 1917/18 zum Nachteil seines Vermieters K. im Hause, das er bewohnte, vom Estrichboden Bretter entfernt und als Brennholz verwendet zu haben. Der bedingte Straferlass konnte ihm nicht gewährt werden, da er wegen Diebstahls vorbestraft ist. In einem Strafnachlassgesuch weist Leibundgut darauf hin, dass er seine Stelle verlieren und seine Familie in bittere Not geraten würde, wenn er die Strafe absitzen müsste. Das Gericht hat bereits strafmildernd in Berücksichtigung gezogen, dass Leibundgut beim Diebstahl der Bretter aus Not gehandelt hat. Von einem gänzlichen Straferlass kann nicht die Rede sein, da Leibundgut des gleichen Deliktes wegen vorbestraft ist. Im Interesse seiner Familie empfiehlt es sich aber die Strafe auf 30 Tage Einzelhaft herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Einzelhaft.

7. **Lack**, Emil Jakob, von Kappel, geboren 1879, Schlosser in Bern, wurde am 16. April 1918 vom Gerichtspräsidenten IV von Bern wegen **Betrugs** zu 5 Tagen Gefangenschaft und am 2. Mai 1918 vom korrekthaus Amtsgesicht von Bern wegen **Dieb-**

9. **Jaussi**, geb. Blumer, Rosina, Ehefrau des Christian, von Wattenwil, geboren 1863, wohnhaft in Schlieren bei Köniz, wurde am 29. August 1918 vom korrekthaus Gericht von Bern wegen **Diebstahls**

und **Diebstahlsversuch** zu 2 Monaten Korrekthaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt. Frau Jaussi hat zugestandenermassen aus der unverschlossenen Ladenkasse des Negozianten Sch. einen Franken entwendet. Ein andermal, als sie sich wieder allein im Laden befand und die Kasse öffnen wollte, wurde sie gestört. Es blieb daher beim Versuche. Sie und ihr Mann ersuchen nun um Erlass der Strafe. Der Gemeinderat von Köniz empfiehlt das Gesuch mit Rücksicht auf den 71jährigen Ehemann. Die Eheleute leben allein und es wird der Mann während der Strafhaf der Frau neben seiner Arbeit die Haushaltungsgeschäfte besorgen müssen. Ein gänzlicher Straferlass kann nicht gewährt werden, da Frau Jaussi im Jahr 1916 zweimal wegen Diebstahls mit 3 bezw. 14 Tagen Gefängnis bestraft werden musste. Immerhin beantragt der Regierungsrat in Berücksichtigung der Umstände eine Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Einzelhaft.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage Einzelhaft.

10. **Kessi, Gottlieb**, geboren 1872, von Bellmund, gew. Wirt in Biel, wurde am 18. Dezember 1918 von der I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Hehlerei** zu 25 Tagen Gefängnis verurteilt. Er kaufte dem T. Dörrobt ab, von dem er wissen musste, dass es gestohlen war. Kessi ersucht nun um Erlass der Strafe. Diesem Gesuche kann aber im Hinblick auf den ungünstigen Leumundsbericht nicht entsprochen werden. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

11. **Corti, Luca Ernesto**, geboren 1887, von Casalzuigno, Italien, Commis in Bern, wurde am 23. Januar 1919 vom Polizeirichter von Bern wegen **öffentlicher Verletzung der Schamhaftigkeit** zu 8 Tagen Gefängnis verurteilt. Corti ging mit dem 16jährigen H. in den Schermenwald. Dort nahm er mit H. unzuchtige Handlungen vor. Corti gab dem H. dafür 5 Fr. In einem Strafnachlassgesuch weist Corti darauf hin, dass er homosexuell veranlagt und dieses eine Mal seinem unglücklichen Triebe erlegen sei. In den Urteilsmotiven wird gesagt, dass nicht die Homosexualität des Corti, die als Krankheit demselben nicht zur Last gelegt werden kann, bestraft werden soll, sondern seine Gemeingefährlichkeit. Diese sei dadurch erwiesen, dass Corti durch ein auffallendes Benehmen junge Burschen zu perversen Handlungen verleitet und diese bei Willigkeit auch mit ihnen begeht. Das Gericht erachtete ihn deshalb des bedingten Straferlasses nicht würdig. Unter diesen Umständen erscheint es nicht für angezeigt, dem Corti die Strafe zu erlassen. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

12. **Zbinden, Karl**, geboren 1899, von Guggisberg, Mechaniker, in Bern, wurde am 22. Januar 1919 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Zbinden blieb in den Monaten Februar und März 1918 dem obligatorischen Fortbildungsunterricht unentschuldigt fern. Er ersucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe. Schulkommission und Direktion des Unterrichtswesens sind mit der Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Geldbusse einverstanden. Mit Rücksicht darauf, dass Zbinden sonst zu keinen Klagen Anlass gegeben hat, beantragt der Regierungsrat, die Gefängnisstrafe in 10 Fr. Busse umzuwandeln.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 10 Fr. Busse.

13. **Bauer, geb. Anderegg, Anna**, geboren 1863, Waschfrau, von und in Meiringen, wurde am 20. Dezember 1918 vom korrekthaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Durch Urteil des korrekthaus vom 27. Juli 1917 war Frau Bauer des Diebstahls schuldig erklärt und zu 70 Tagen Korrekthaus, umgewandelt in 35 Tage Einzelhaft, und zu den Staatskosten im Betrage von 155 Fr. 10 verurteilt worden. Sie wurde für diesen Betrag durch die Amtsschaffnerei von Oberhasle betrieben. Als ihr am 3. Oktober 1918 die Pfändung angekündigt wurde, löste sie bei der Agentur Meiringen der Kantonalbank von Bern ihr Sparguthaben im Betrage von 1560 Fr. 15 ab. Dieses Geld versorgte sie vorerst bei ihrem Bruder in Eisenbolgen. Später übergab sie es ihrem Sohne in Langenthal mit der Weisung, die Summe bei einer Bank daselbst zu deponieren. Am 5. Oktober erschien der Betreibungsgelühle um die Pfändung vorzunehmen. Da die gepfändeten Gegenstände nur einen Schätzungswert von 60 Fr. erreichten, wurde Frau Bauer nach weiterem pfändbaren Vermögen befragt und auf die bezüglichen Strafbestimmungen des Pfändungsbetruges aufmerksam gemacht. Sie erklärte darauf dem Beamten, dass sie sonst gar nichts besitze. Als sie nach ihrem Bankguthaben befragt wurde, gab sie zur Antwort, dass sie dasselbe abgehoben habe, um den rückständigen Hauszins zahlen zu können. In einem Strafnachlassgesuch weist sie auf ihren kränklichen Zustand hin. Durch ein ärztliches Zeugnis wird bestätigt, dass der Gesundheitszustand der Frau Bauer Berücksichtigung verdiene. Frau Bauer hat die Kosten, für die sie betrieben worden war, bezahlt. Laut dem Bericht der Gemeindebehörde von Meiringen ist Frau Bauer in gewissem Sinne etwas beschränkt. Es ist daher anzunehmen, dass sie sich der Tragweite ihrer Verfehlung nicht recht bewusst war. In Berücksichtigung aller dieser Umstände beantragt der Regierungsrat Herabsetzung der Strafe auf 25 Tage Einzelhaft.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 25 Tage.

14. **Wytttenbach**, Wilhelm, geboren 1895, von Goldiwil, Angestellter in Bern, wurde am 17. Juni 1915 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Unsittlichkeit mit jungen Leuten** zu 40 Tagen Gefängnis verurteilt. W. hatte mit dem noch nicht 15jährigen Mädchen A. unerlaubte Beziehungen. Das Mädchen gebar ein Kind, das aber nach 2 Tagen starb. Das Gericht gewährte dem W. den bedingten Straferlass. Dieser musste aber widerrufen werden, da W. am 19. Januar 1917 vom Gerichtspräsidenten V von Bern wegen **Fälschung von Privaturkunden** und wegen **Unterschlagung** zu 6 Tagen Gefängnis verurteilt wurde. W. war im Jahre 1916 bei Buchhändler T. als Provisionsreisender angestellt. Da er wenig Bestellungen erhielt, kam er auf den Gedanken, selber Bestellscheine auszufüllen. Er hat zugegeben, 2 Bestellscheine ausgefüllt und die Namen der Besteller gefälscht zu haben. Ferner hat er zugestanden, die einem Besteller von T. gelieferten Bücher wieder abgeholt und einem Buchhändler verkauft zu haben. Den Erlös behielt er für sich. W. ersucht nun um Erlass der Strafen, da er sonst seine feste Anstellung, die er seit Juni 1918 innehält, verlieren würde, falls er die Strafen absitzen müsste. W. hat seine Eltern früh verloren. Er ist ganz auf sich selber angewiesen. Es ist daher zu befürchten, dass er wieder auf Abwege geraten wird, wenn er seine Anstellung aufgeben muss. Mit Rücksicht darauf und auf den gegenwärtigen einwandfreien Lebenswandel des Wytttenbach, beantragt der Regierungsrat Erlass der beiden Strafen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der beiden Strafen.

15. u. 16. **Gut**, Emil, geboren 1871, von Rüderswil, Uhrmacher, und seine Ehefrau **Gut**, geb. Widmer, Emma, wohnhaft in Münster, wurden am 31. Oktober 1918 vom Polizeirichter von Münster wegen **Stempelverschlag** verurteilt, Emil Gut zu 3 Bussen von je 10 Fr. und 3 Fr. Extrastempel, Emma Gut zu 18 Bussen von je 10 Fr. und 16 Fr. Extrastempel. Die Eheleute Gut haben es unterlassen, die Quittungen für den Mietzins zu stempeln. In einem Busennachlassgesuch machen sie nun geltend, dass sie von der Steuerpflicht keine Kenntnis gehabt hätten und dass Quittungen für den Mietzins selten gestempelt werden. Dies mag richtig sein, rechtfertigt aber einen Erlass der Bussen nicht. Dagegen ist zu untersuchen, ob ein teilweiser Erlass der Bussen mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse der Eheleute Gut gewährt werden kann. Die Eheleute Gut haben 4 noch schulpflichtige Kinder. Der Mann verdient täglich 8 Fr. Er besitzt ein kleines Heimwesen, das auf 16,000 Fr. geschätzt und mit Hypotheken im Betrage von 12,000 Fr. belastet ist. Weiteres Vermögen besitzen die Eheleute Gut nicht. Es empfiehlt sich daher die der Frau Gut auferlegten Bussen auf insgesamt 90 Fr. herabzusetzen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der der Frau Gut auferlegten Bussen auf insgesamt 90 Fr.

17. **Jakob**, Ferdinand, geboren 1856, von Lauperswil, Vorarbeiter, wohnhaft in Bern, wurde am 18. Januar 1919 vom Polizeirichter von Bern wegen **Schulunfleiss** zu 5 Bussen von 3, 6, 12, 24 und 48 Fr. verurteilt. Die Tochter des Jakob hatte nach ihrer Admission das Schulaustrittsexamen gemacht und war dann nach der französischen Schweiz gezogen. Sie vernahm erst dort, dass sie das Examen nicht bestanden und wollte dann dort die Schule besuchen, was ihr aber nicht gestattet wurde. Durch Verfügung vom 24. März 1919 ist die Tochter mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Falles nachträglich vom Schuljahr 1918/19 dispensiert worden, so dass dem vom Vater gestellten Gesuch um Erlass der Bussen zu entsprechen ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Bussen.

18. **Rais**, Joseph, Monteur in Vermes, wurde am 18. September 1918 vom Polizeirichter von Delsberg wegen **Schulunfleiss** zu 2 Tagen Gefängnis verurteilt. Seine Tochter C. blieb im März 1918 dem Schulunterricht ohne Entschuldigung fern. Da sich Rais im Rückfalle befand, sprach der Richter eine Gefängnisstrafe aus. In einem Strafnachlassgesuch weist nun Rais darauf hin, dass seine Frau seit 3 Jahren krank sei und sich schonen müsse. Die Tochter C. wurde daher zu Hause behalten, um der Mutter bei der Besorgung der Haushaltsgeschäfte behülflich zu sein. Rais ist Vater von 5 Kindern. Er gilt als ordentlicher und arbeitsamer Mann. Gefängnisstrafen hat er sonst keine erlitten. Das Gesuch ist von der Gemeindebehörde von Vermes und der Direktion des Unterrichtswesens empfohlen. Mit Rücksicht auf die besonderen Umstände erscheint eine Umwandlung der Gefängnisstrafe in 10 Fr. Busse angebracht.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Gefängnisstrafe in 10 Fr. Busse.

19. **Münger**, Lina, geboren 1886, Ehefrau des Gottfried, von Wohlen, in Pruntrut, wurde am 13. Oktober 1917 vom korrekzionellen Gericht von Pruntrut wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Sie entwendete einer Hausbewohnerin 6 Leintücher und 4 Handtücher. Ihr eingereichtes Strafnachlassgesuch begründet sie damit, dass sie jedesmal zu Beginn einer Schwangerschaft zur Kleptomanie neige. Frau Münger hat dies schon vor Gericht geltend gemacht und ein diesbezügliches Arztzeugnis vorgewiesen. Das Gericht hat jedoch darauf keine Rücksicht genommen, da dieses Zeugnis keine näheren Erklärungen und Ausführungen enthält. Sie wurde daher verhalten, ihrem Gesuche ein ärztliches Zeugnis beizulegen, das sich über ihren psycho-pathologischen Zustand während einer Schwangerschaft ausspricht. Dieses Zeugnis liegt nun vor. Aus demselben ist aber nichts Positives zu entnehmen, da Frau Münger sich zur Zeit der Untersuchung in normalem Zustande befand. Der Arzt führt aber zum Schlusse an, dass, wenn die früheren von Frau Münger verübten Diebstähle in Zeiten fallen, in denen sie schwanger war, so würde dies genügen, um eine

verminderte Zurechnungsfähigkeit anzunehmen. Dies trifft nun wirklich zu. Ueber Frau Mürger ist, ihre 5 Verurteilungen wegen Diebstahls abgesehen, nichts Nachteiliges bekannt. Sie hat 4 Kinder, von denen das älteste 10 und das jüngste 3 Jahre alt ist. Für dieselben wäre es ein harter Schlag, wenn ihnen die Mutter für 2 Monate weggenommen würde. Es mag noch erwähnt werden, dass die entwendeten Lein- und Handtücher der rechtmässigen Eigentümerin zurückerstattet worden sind. Es erscheint daher den Umständen angemessen, wenn die Strafe in Einzelhaft umgewandelt und auf 20 Tage herabgesetzt wird. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Umwandlung der Strafe in Einzelhaft und Herabsetzung auf 20 Tage.

20. **Lederer**, Louis, geboren 1874, von Balsthal, Möbelschreiner in Wangen bei Olten, wurde am 30. November 1918 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in teilweiser Abänderung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Beschimpfung** zu einer Busse von 40 Fr., zur Bezahlung einer Entschädigung an die Zivilpartei als Genugtuung von 100 Fr., zu den Interventionskosten der Zivilpartei in erster und oberer Instanz von 115 Fr. und zu den Staatskosten von zusammen 47 Fr. verurteilt. Lederer schrieb dem C. eine ganze Anzahl Briefe und Karten injuriösen Inhalts. In der Einnahme erklärte Lederer, er habe dieselben geschrieben, weil C., als er noch bei ihnen Zimmerherr war, mit seiner (L's.) Frau unerlaubte Beziehungen gehabt habe. Lederer hat auch gegen C. Strafanzeige wegen Ehebruch eingereicht. Das Gericht gelangte jedoch zu einem freisprechenden Erkenntnis. In einem Strafnachlassgesuch macht nun Lederer geltend, dass er an Lupus leide und infolgedessen sehr reizbarer Natur sei. Die Regierung des Kantons Solothurn habe ihn wegen seines Leidens für ein früheres Vergehen begnadigt. Dies trifft nicht ganz zu. Wohl aber hat das Polizeidepartement des Kantons Solothurn den Strafvollzug von 4 Urteilen, die Lederer zu verbüssen hat, gestützt auf Antrag zweier ärztlichen Berichte sistiert. Einem dieser ärztlichen Gutachten ist zu entnehmen, dass an Lederer die ausserordentliche Reizbarkeit und Erregtheit auf falle. Diese überaus labile Affektivität könne ihn immer wieder zu peinlichen Verstössen gegen Gesellschaft und Sitte verleiten. Sie zeichne und beherrsche den Charakter des Mannes, so dass er zweifellos manches Delikt beging, ohne die Fähigkeit der Selbstbestimmung völlig besessen zu haben. Um dieser Affektivität willen sei Lederer unter allen Umständen als schwerer Psychopath zu betrachten. In den Urteilmotiven der ersten Instanz wird gesagt, die Art und Weise, wie Lederer delinquiere, lasse die Vermutung aufkommen, dass seine Handlungen einem kranken Gehirn entspringen. Der Richter habe wegen Ausbleibens des Angeschuldigten in bezug auf dessen Person unmittelbare Eindrücke nicht erhalten können. Mit Rücksicht auf den krankhaften Gemütszustand des Lederer beantragt der Regierungsrat Erlass der Busse.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.

21. **Neuenschwander**, Ernst, geboren 1886, von Niederstocken, Schriftsetzer, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 17. Januar 1918 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Betruges** zu 4 Monaten Korrekzionshaus und am 5. August 1918 vom nämlichen Gericht wegen **Betruges**, wegen **ausgezeichneten und einfachen Diebstahls** zu 1 Jahr Korrekzionshaus, abzüglich $2\frac{1}{2}$ Monate Untersuchungshaft, verurteilt. Er hat somit im ganzen $13\frac{1}{2}$ Monate Korrekzionshaus zu verbüssen. Der erste Fall hat folgenden Tatbestand. N. ersuchte den Markenhändler S. unter der Angabe, es handle sich um ein Geburtstagsgeschenk für sein Patenkind, um Zustimmung einer Auswahlendung Marken. Er versprach sofortige Zahlung und Rücksendung. S. sandte ihm hierauf für 121 Fr. Marken zur Auswahl. Als weder Zahlung noch Rücksendung erfolgte, schrieb S. dem N. einen Brief. Derselbe kam mit dem Vermerk «Adressat unbekannt» zurück. Von Zürich aus, wohin sich N. inzwischen begeben hatte, sandte er dem S. für 16 Fr. Marken zurück. N. behauptet aber, er habe nur für zirka 15 Fr. Marken behalten und den Rest dem S. zurückgesandt. Die zurückbehaltenen Marken will N. seinem Patenkind B. geschenkt haben. Dem Knaben B. hat N. allerdings einige Marken geschenkt. Derselbe ist aber nicht, wie N. behauptet, sein Patenkind. Seiner Braut B. machte er über die Herkunft der Marken unwahre Angaben und hat ihr gegenüber die Absicht geäussert, die Marken zu Geld zu machen. In dem Verhalten des N. erblickte das Gericht den Tatbestand des Betruges. Im zweiten Falle machte sich N. des Betruges dadurch schuldig, dass er einem Zimmermädchen, das er durch ein Inserat im Anzeiger kennen lernte und mit dem er sich verlobte, durch Vorspiegelung falscher und Verschweigung wahrer Tatsachen nach und nach den Betrag von 500 Fr. abzulocken wusste. Der Frau Z. bei welcher er ein Zimmer hatte, stahl er aus einem verschlossenen Schrank Kleidungsstücke, Vorhänge, diverses Glasgeschirr etc. Ferner entwendete er ihr noch eine Bettdecke und eine Säge. Seinem Arbeitgeber nahm er eine Pincette, einige Bleiletern und Druckpapier. Neuenschwander ersucht nun um Erlass eines Teiles der Strafe. Er ist aber wegen Diebstahls, Betrugs, Unterschlagung, Fälschung und anderen Vergehen vorbestraft. Auch ist nach dem Bericht des Anstaltsdirektors seine Aufführung nicht derart, dass das Gesuch empfohlen werden kann. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung desselben.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

22. **Grimm**, Ernst, geboren 1884, von Langnau, Bäckermeister in Thun, wurde am 14. Dezember 1917 vom korrekzionellen Gericht von Thun wegen **Betruges** zu 3 Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Grimm lieferte dem E., welcher eine Kostgeberei betreibt, das Brot. Ueber die Lieferungen wurde ein Büchlein geführt. Grimm kam nun auf den Gedanken, mehr Brot aufzuschreiben als er tatsächlich geliefert. Er will dies getan haben, weil er Zweifel an der Solvenz des E. hatte und hoffte auf diese Weise sich wenigstens für die wirklichen Lieferungen bezahlt zu machen.

E. entdeckte jedoch die Mehreintragungen und ging zu einem Anwalt. Grimm wurde auf das Bureau desselben geladen und es kam ein Vergleich zustande. Grimm musste dem E. 450 Fr. bezahlen und überdies im Büchlein für die Lieferungen quittieren. Der Fall gelangte jedoch gleichwohl zur Anzeige. Grimm reicht nun ein Strafnachlassgesuch ein. Er findet, dass er viel zu hart bestraft worden sei, da es sich eigentlich nicht um Betrug, sondern um Betrugsversuch handle. Auch hätte ihm der bedingte Straferlass gewährt werden sollen, indem es sich bei seinen Vorstrafen um Sittlichkeits- und nicht um Vermögensdelikte handelt. Hiezu ist zu bemerken, dass das Gericht diese Vorstrafen nicht einfach ignorieren konnte und zu Recht angenommen hat, dass die Voraussetzungen für den bedingten Straferlass nicht vorhanden waren. Mit Rücksicht darauf, dass Grimm den Schaden auf erste Aufforderung hin gutgemacht hat, erscheint eine Reduktion der Strafe angezeigt. Das Gericht selbst empfiehlt das Gesuch. Eine Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage erscheint den Umständen angemessen. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 20 Tage.

23. Venturi, Ottavio, geboren 1879, von Casteltaldini, Italien, Pensionshalter in Bern, wurde am 17. August 1918 durch die I. Strafkammer des Kantons Bern wegen **Anstiftung zu falscher unbeschworener Aussage vor Gericht** zu 3 Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, zu 10 Jahren Landesverweisung und zu den ergangenen Gerichtskosten verurteilt. Venturi machte sich des genannten Delikts dadurch schuldig, dass er bis dahin unbescholtene Schweizerbürger anstiftete, in einem Strafverfahren, das gegen seine Frau wegen einer Wirtschaftspolizeiwiderhandlung geführt wurde, falsch auszusagen. Frau Venturi sollte an einen der zwei Zeugen Wein gegen Entgelt abgegeben haben; dies war ihr nicht gestattet. Die beiden Zeugen bestritten vor Gericht, dass der Wein bezahlt worden sei. Nach Beendigung des Strafverfahrens gestanden sie, sich der falschen Aussage schuldig gemacht zu haben; Venturi habe sie dazu angestiftet. Venturi bestritt dies entschieden. Eine Reihe schwerer Indizien liessen aber keinen Zweifel an der Schuld des Venturi aufkommen, weshalb Verurteilung erfolgte. Der Grosse Rat hat bereits in der Novembersession 1918 ein erstes Strafnachlassgesuch des Venturi abgewiesen. Nachdem Venturi die Gefängnisstrafe abgesessen hat, reicht er neuerdings ein Gesuch um Aufhebung der Landesverweisung ein. Dieses Gesuch wird damit begründet, dass dem Plenum des Grossen Rates Tatsachen nicht bekannt waren, die zur Beurteilung des Falles sehr wichtig seien. Gemeint sind damit diejenigen Tatsachen, die anlässlich der vom Regierungsratstatthalteramt I Bern in Sachen Venturi durchgeführten Untersuchung festgestellt wurden.

den. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist allerdings dem Regierungsrat bei der Behandlung des Gesuches nicht vorgelegen, wohl aber der Justizkommission. Der Regierungsrat würde aber auch bei Kenntnis des Ergebnisses dieser Untersuchung Abweisung beantragt haben. Schon der Strafbericht verschafft jedem Leser der Akten die Gewissheit, dass Venturi die ihm zuteil gewordene Gastfreundschaft jahrelang auf ungehörige Art und Weise missbraucht hat. Zudem gibt das Verzeichnis der Verlustscheine, welche gegen ihn ausgestellt werden mussten, ein deutliches Bild von der Ehrbarkeit seines Geschäftsbetriebes; die Verluste entstanden in den meisten Fällen so, dass Venturi auf seinen Namen Bestellungen machte, bei der Vorweisung der Rechnungen aber erklärte, er habe nichts, das Geschäft gehöre seiner Ehefrau. Wenn auch zuzugeben ist, dass die Abweisung den Venturi und seine Familie empfindlich trifft, so ist doch darauf hinzuweisen, dass er diese Massnahme selbst verschuldet und auch reichlich verdient hat. Nachsicht und Milde sind hier nicht mehr am Platze. Venturi war übrigens genügend gewarnt. Die I. Strafkammer stand schon früher einmal (Urteil vom 23. Juni 1915) vor der Frage, ob über Venturi die Landesverweisung verhängt werden sollte. Sie sah damals mit Rücksicht auf seine Familie davon ab, machte aber den Venturi ausdrücklich darauf aufmerksam, dass im Falle einer neuen Verfehlung seinerseits mit der ganzen Strenge des Gesetzes gegen ihn vorgegangen werden müsste. Diese Warnung genügte ihm nicht. Nun soll er auch die Folgen tragen. Der Regierungsrat beantragt neuerdings Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

24. Desboeuf, Pierre, geboren 1885, von Courgenay, Angestellter der S. B. B., in St. Ursanne, wurde am 16. August 1918 und am 31. Oktober 1918 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen **Wirtshausverbotsübertretung** zu 2 Tagen bzw. 1 Tag Gefängnis verurteilt. Das Wirtshausverbot wurde über ihn verhängt, weil er die Gemeindesteuern nicht bezahlt hatte. Desboeuf ersucht heute um Erlass der Strafen. In seinem Gesuche macht er geltend, dass er die schuldigen Steuern entrichtet habe. Aus den Akten ist ersichtlich, dass Desboeuf die Steuern erst zahlte, als die Anzeige wegen des zweiten Falles von Wirtshausverbotsübertretung schon hängig war. Im übrigen ist hervorzuheben, dass Desboeuf im zweiten Falle weniger streng bestraft wurde wie im ersten. Der Richter hat also bereits in Berücksichtigung gezogen, dass Desboeuf nun seinen Verpflichtungen gegenüber seiner Wohnsitzgemeinde nachgekommen ist. Der Milde ist deshalb offenbar schon genug angewendet worden, und es empfiehlt sich, das Gesuch abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.

Strafnachlassgesuche.

(Nachtrag.)

(Mai 1919.)

25. **Grosjean**, Etienne, von Plagne, geboren 1892, zur Zeit in der Strafanstalt Thorberg, wurde am 1. Oktober 1918 von der Assisenkammer des Kantons Bern wegen **Brandstiftung** und **Bestechung** zu 5½ Jahren Zuchthaus und wegen **Entweichungsversuchs** zu 10 Tagen Gefängnis verurteilt. In der Nacht vom 3./4. Mai 1918 um 1¾ Uhr brach im Atelier des Grosjean, das sich I. Stock eines Wohnhauses in Plagne befand, Feuer aus. Durch das Bellen seines Hundes aufgeweckt, entdeckte der Eigentümer des Hauses den Brand und rief die Nachbarn zu Hilfe. Denselben gelang es den Brand zu löschen, bevor er grössere Dimensionen annahm. Der Verdacht den Brand gelegt zu haben richtete sich sofort auf Grosjean, dessen schlimme finanzielle Lage offenkundig war. Im März hatte er eine Brandversicherung im Betrage von 25,000 Fr. abgeschlossen. Anlässlich einer Pfändung im April fanden sich Maschinen im Werte von nur 1200 Fr. vor. Um den Verdacht von sich abzulenken, verbrachte Grosjean den Tag vor dem Brand im Bett. Am Abend liess er dem Arzt telefonieren, dass er ihn sofort besuchen möchte, da er sich sehr unwohl fühle. Als im Dorfe Alarm geschlagen wurde, rief er eine Hausbewohnerin herbei und bat sie um Wasser. Bis kurz vor der Gerichtsverhandlung hat Grosjean hartnäckig geleugnet. Er hat sogar einen Kameraden der Brandstiftung bezichtigt. Während derselbe in Haft war, schrieb ihm Grosjean 2 Briefe, in welchen er ihn aufforderte die Tat einzugestehen. Er (Grosjean) werde ihn zu belohnen wissen. Als Grosjean sah, dass es ihm nicht gelingen wollte den Verdacht von sich abzulenken, machte er sich an den Gefangenewart und seinen Gehilfen; er versprach ihnen reichliche Belohnung wenn sie ihm die Flucht ermöglichen. Da dieselben auf seinen Vorschlag nicht eingingen, versuchte er zu entweichen, indem er ein Loch in die Türe seiner Zelle machte. Grosjean verstand es auch Briefe aus dem Gefängnis zu schmuggeln. So hat ein gewisser G. einen Brief von ihm erhalten, in welchem Grosjean ihn auffordert Feuer an sein Atelier zu legen. Er gab darin so genaue Details an, wie vorzugehen sei, dass jeder Zweifel an seiner Täterschaft schwinden musste. Der Richter liess ihn daher nochmals vorführen und nun legte er ein volles Geständnis ab. Aus dem Spital, wohin Grosjean verbracht worden war, entwich er, konnte jedoch bald wieder eingebracht werden. Grosjean stellt nun das Gesuch, es möchte ihm mit Rück-

sicht auf seine Krankheit der Rest der Strafe erlassen werden. Der Gefängnisarzt bezeugt, dass Grosjean an einer seit 6 Monaten eiternden Wunde im Bauche nach Operation leidet. Trotz sorgfältiger Behandlung konnte eine Sistierung der Eiterung nicht erzielt werden, was den Verdacht auf ein chronisches Leiden (Tuberkulose) sehr nahe lege. Es kann aber heute schon von einem Strafnachlass, nachdem Grosjean erst 7 Monate seiner Strafe verbüsst hat, nicht die Rede sein. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches. Sofern der Arzt eine Ueberführung in ein Spital notwendig erachtet, wird dieselbe erfolgen.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

26. **Rieder**, Christian, geboren 1887, von Frutigen, Hilfsarbeiter in Bern, wurde am 1. November 1917 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen **Diebstahls** zu 4 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Er entwendete einem Altmöbelhändler ein Trachtenbild und verkaufte es einem andern Möbelhändler. Bei diesem Anlasse liess er eine antike Wasserkanne mitlaufen, die er dann einem Alteisenhändler veräusserte. Trotzdem Rieder wegen Diebstahls vorbestraft ist, gewährte ihm das Gericht den bedingten Straferlass. Dieser musste widerrufen werden, weil Rieder am 19. Februar 1919 vom nämlichen Gericht neuerdings wegen **Diebstahls** zu 2 Monaten Korrekzionshaus verurteilt wurde. In diesem Falle entwendete Rieder seinem Meister 2 Messinghahnen. Rieder ersucht nun um Erlass der beiden Strafen. Er macht in dem Gesuche geltend, dass er aus Not gehandelt hat. Dies ist aber vom Gericht bereits in Berücksichtigung gezogen worden. Im zweiten Fall hat das Gericht das Minimum der Strafe angewendet, obschon Rieder mehrere Vorstrafen aufweist. Rieder hat die ihm durch das erste Urteil zuteil gewordene Warnung nicht beherzigt. Mit Rücksicht auf seine Rückfälligkeit erscheint ein Straferlass — auch ein teilweiser — nicht gerechtfertigt. Gemeinde- und Bezirksbehörde beantragen Abweisung des Gesuches. Der Regierungsrat schliesst sich diesem Antrage an.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

27. **Ulrich**, Gottlieb Adolf, geboren 1868, von Zimmerwald, Monteur, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 11. April 1919 von der I. Strafkammer des Kantons Bern in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils wegen **Diebstahls** zu 6 Monaten Korrekthaus verurteilt. An einem Montag morgen wurde in einer Wirtschaft in H. das Verschwinden des Barometers festgestellt. Der Verdacht denselben entwendet zu haben richtete sich auf Ulrich, der an diesem Morgen in der Wirtschaft verkehrt und den vermissten Barometer kurze Zeit darauf einem Wirt in R. zum Kaufe angeboten hatte. Ulrich behauptet zwar, er habe den Barometer einem Burschen abgekauft. Eine Reihe schwerer Indizien liessen jedoch an der Schuld des Ulrich keine Zweifel aufkommen. Ulrich findet das Urteil zu streng und ersucht daher um Strafnachlass. Ein solcher kann ihm aber mit Rücksicht auf seine vielen Vorstrafen wegen Diebstahls, Betrugs und Unterschlagung nicht gewährt werden. Daran, dass er streng bestraft wurde, trägt er selbst die Schuld, da er immer wieder sich gegen das Gesetz vergeht. Der Regierungsrat beantragt Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung.

28. u. 29. **Fischlewitz**, Salomon, geboren 1882, von Izbitz (Russisch-Polen), Marktkrämer in Bern, wurde am 9. März 1914 durch das korrektionelle Amtsgericht von Bern wegen **betrügerischen und leichtsinnigen Konkurses und Nichtanzeige des Wohnungswechsels** zu 3 Monaten Korrekthaus, abzüglich 2 Monate ausgestandene Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 15 Tage Einzelhaft, zu 10 Jahren Kantonsverweisung, einer Busse von 5 Fr. und zu 631 Fr. 60 Kosten verurteilt, seine Ehefrau **Fischlewitz**, Rosa, geb. Schönberg, geboren 1887, durch dasselbe Urteil, wegen **Gehilfenschaft beim betrügerischen Konkurse ihres Ehemannes und wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über die Stempelabgabe** zu 15 Tagen Gefängnis, getilgt durch die ausgestandene Untersuchungshaft, zu 10 Jahren Kantonsverweisung, zu 10 Fr. Busse, 3 Fr. Extrastempel und 100 Fr. Staatskosten. Gegen dieses Urteil erklärten die beiden Eheleute die Appellation, zogen aber die Appellationserklärungen, nachdem auf eine in der Verhandlung in oberer Instanz angeregte Kassation von Amtes wegen nicht eingetreten worden war, wieder zurück. Der Ehemann Fischlewitz befand sich als Händler mit Ramschwaren, welches Geschäft er in grossem Stile betrieb, schon im Jahre 1911, wenigstens nach aussen hin, in bedrängter Lage. Trotzdem gab er seinen Lieferanten stets noch grosse Bestellungen auf und setzte die Warenbezüge auch noch fort, als eine grosse Anzahl Verlustscheine gegen ihn ausgestellt worden war. Die Gläubiger, die seine Lage nicht kannten, hielt er unterdessen hin und wusste sie ohne Bezahlung oder bei geringen Anzahlungen zu weitem Warenlieferungen zu veranlassen. Als seine eigene Geschäftssituation endlich unhaltbar wurde, liess er seine Ehefrau mit einem seiner frühern Angestellten ein neues gleichartiges Geschäft unter der Firma Judsky & Cie. begründen, übergab diesem Geschäft angeblich gegen

Bezahlung die noch vorrätigen Waren und trat selber als Angestellter in diese Firma ein. Seinen Lieferanten jedoch teilte er vorerst von dieser Neuordnung der Verhältnisse nichts mit, sondern liess die bestellten Waren kommen und erklärte hernach, er besitze nichts mehr, seine Waren seien an die Firma Judsky & Cie. verkauft, so dass eine Pfändung bei ihm illusorisch wurde. Dabei blieb Fischlewitz der eigentliche und alleinige Geschäftsführer auch der Firma Judsky & Cie. Seine Ehefrau und Judsky kümmerten sich in keiner Weise um den Geschäftsgang. So gelang es Fischlewitz nicht nur unter seinem Namen, sondern auch unter dem Namen der Firma Judsky & Cie. Waren zu erhalten, die nicht bezahlt wurden. Auch das Geld für den Erlös der verkauften Waren, sowie ein Teil der Waren selber, verschwanden. Trotzdem während vier Jahren für 81,700 Fr. Warenbezüge gemacht wurden und ein kompliziertes Geschäftswesen vorhanden war, wurde keine ordentliche Buchführung erstellt. Es wurden keine Bücherabschlüsse gemacht und kaum flüchtige Notizen unregelmässig über den Geschäftsgang aufgezeichnet. — Das Ehepaar ersucht jetzt um Erlass der Kantonsverweisung. Fischlewitz macht geltend, er könne anderswo nichts mehr verdienen. Im Handel habe er keine Erfahrungen besessen und sich von gewissenlosen Spekulanten betrügen lassen. Seine Existenz habe er nun auf sicheren Boden gestellt, indem er nun statt Textilwaren Oelbilder und Bijouterien vertreibe. Er sei auch nicht vorbestraft. Fischlewitz ist jedoch in Bern und auch an andern Orten gleichartiger Angelegenheiten wegen schon oft in Strafuntersuchung gezogen worden. Auch nach der Verurteilung sind über das Geschäftsgebahren des Ehepaars Klagen eingelaufen. Aus den erwähnten Umständen erkennt man, dass man es nicht mit unerfahrenen, sondern mit äusserst gewandten Geschäftsleuten zu tun hat, die einer realen Geschäftswelt sehr gefährlich sein müssen. Der Regierungsrat beantragt daher Abweisung des Gesuches.

Antrag des Regierungsrates:

Abweisung

30. **Ramseyer**, Rudolf, geboren 1894, von Bowil, Fabrikarbeiter, zur Zeit in der Strafanstalt Witzwil, wurde am 5. Dezember 1918 von den Assisen des Mittellandes wegen **Anstiftung zum Meineid** nach Abzug von $4\frac{1}{2}$ Monaten Untersuchungshaft noch zu 9 Monaten Korrekthaus verurteilt. In einem Vaterschaftsprozess, der gegen Ramseyer geführt wurde, war ein Gottfried Zaugg als Zeuge einvernommen worden. Seine Aussagen hatten zur Folge, dass die Gegenpartei mit ihren Begehren abgewiesen wurde. Zaugg leistete auf Verlangen derselben den Eid. Die unterlegene Partei reichte in der Folge gegen Zaugg wegen Meineid Anzeige ein. Derselbe gestand nun ohne weiteres, vor Gericht wissentlich falsche Tatsachen beschworen zu haben, erklärte jedoch, dass er hiezu durch Ramseyer und dessen Vater angestiftet und auch dafür bezahlt worden sei. Ramseyer gibt zu, mit Zaugg verabredet zu haben, was dieser im Vaterschaftsstreit aussagen sollte. Er habe den Zaugg in seine Wohnung kommen lassen und es habe dann zwischen ihm, Vater Ramseyer und Zaugg eine Unterredung stattgefunden. Die bei-

den Ramseyer behaupten aber, den Zaugg nur befragt zu haben, wann er das letzte Mal mit der Prozessklägerin geschlechtlich verkehrt habe. Ferner ist Ramseyer geständig, dem Zaugg unter 3 Malen je 20 Fr. gegeben zu haben. Dieser bezeichnet diese Zuwendungen als Schmiergelder, während Ramseyer sie ihm nur aus dem Grunde gegeben haben will, weil Zaugg ein armer Teufel sei. Ramseyer bestreitet gewusst zu haben, dass Zaugg vor Gericht falsche Angaben machen werde. Die Geschwornen erklärten den Ramseyer der Anstiftung zum Meineid für schuldig, sprachen aber dessen Vater ohne Entschädigung frei. Ramseyer ersucht nun, nachdem er 5 $\frac{1}{2}$ Monate seiner Strafe verbüsst hat, um Erlass

des Restes. Der Anstaltsdirektor stellt ihm ein sehr gutes Zeugnis aus und kann ihn für einen Nachlass empfehlen. Ramseyer ist nicht vorbestraft und sonst gut beleumdet. Auch während der langen Untersuchungshaft hat er sich gut gehalten und zu keinen Klagen Anlass gegeben. Das Gesuch wird von der Gemeindebehörde ebenfalls empfohlen mit der Bemerkung, dass nach den bisher von Ramseyer gezeigten Charaktereigenschaften ein Rückfall nicht zu befürchten sei. Ein Erlass von 2 $\frac{1}{2}$ Monaten erscheint daher gerechtfertigt. In diesem Sinne stellt der Regierungsrat einen Antrag.

Antrag des Regierungsrates: Erlass von 2 $\frac{1}{2}$ Monaten.

